Koalitionen und Koalitionsrecht in Deutschland

bis zur Reichsgewerbeordnung

INAUGURAL-DISSERTATION

DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
KGL. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT IN MÜNCHEN

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

VORGELEGT VON

WOLFGANG RITSCHER
CAND. CAM. AN DER STAATSW. FAKULTÄT DER KGL. UNIVERSITÄT MÜNCHEN
1911—1916

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1917

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät
Referent: Geheimrat Professor Dr. BRENTANO

Diese Dissertation erscheint gleichzeitig als 140. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz", im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin.

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1. Theoretische Vorbemerkungen 1

Erster Teil

Die Entwicklung der Koalitionen und des Koalitionsrechts vor dem Einsetzen der Reichsgesetzgebung im Jahre 1530

§ 2. Koalitionen und Gegenmaßnahmen im 14. Jahrhundert . . 3
Einleitung. — Breslauer Gürtlergesellenstreik 1329. — Wiener Schneidergesellen 1340. — Weberknechte, Speier 1351 bis 1362, u. a. m. — Verhalten des Rates in den Städten gegen die Gesellenkoalitionen. — Straßburg 1363. — Freiburg 1365. — Danzig 1385. — Konstanz 1389—1390. — Basel 1399. — Ergebnis.

§ 3. Koalitionen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern im 15. Jahrhundert und die Stellungnahme der Stadtregierungen . . . 8
Interlokale Gesellenvereinigungen am Oberrhein und in Konstanz, 1400. — Tag von Schlettstadt 1407/08. — Wirkungen. — Widerstand der Gesellen. — Nachgeben im Freiburger Rat. — Straßburg. — Mittelrhein. — Kampf des Nürnberger Rates mit den Gesellen. — Tuchmacherknappenstreik in Schweidnitz 1453. — Arbeitgeberkoalitionen am Rhein und in Norddeutschland. — Verbot des „Blauen Montags" in Lübeck, Frankfurt, Straßburg. Lohnabzug. — Wendung zugunsten der Gesellen wegen ihres Zusammenhaltens um 1450. — Mittelrhein. — Hamburg. — Lübeck. — Lüneburg. — Sächsische Verordnung von 1482.

§ 4. Die gewerblichen Zustände vor dem Einsetzen der Reichsgesetzgebung (etwa 1500) 19
Gute Organisation der Gesellen. Anerkennung derselben. — Schlechte Lohnverhältnisse. — Starke Lohnbewegungen.

Zweiter Teil

Die Entwicklung des Koalitionsrechts in der deutschen Gesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts

§ 5. Das 16. Jahrhundert bringt das Einschreiten der Reichsgesetzgebung gegen die Gesellenkoalitionen auf den Plan . . . 22

Seite

Einschreiten einzelner Stadtregierungen, Lüneburg, Osnabrück. — Sieg der Gesellen in Nürnberg. — Taglöhnerbewegung am Rhein und in Frankfurt 1525. — Reichspolizeiordnung von 1530. — Das Reich und die souveränen Reichsstände. — Nichtbeachtung durch die Gesellen. — Arbeitgeberkoalitionen. — Blauer Montag erlaubt. — Reichspolizeiordnungen von 1548 u. 1551. — Fehlen eines einheitlichen Vorgehens. — Reichsabschied von 1559. — Fruchtlosigkeit. — Reichsabschied von 1566—1570. — Klagen wegen Uneinheitlichkeit. — Reichspolizeiordnung von 1577.

§ 6. Die Landesgesetze des 16. und 17. Jahrhunderts und ihre Stellung zu den Koalitionsbestrebungen der Gesellen . . . 32

Grundlage. — Römisches Recht (Verbindungsverbot — Mangelnde Rechtsfähigkeit). — Edict Justinians (Koalitionsverbot). — Reichsverordnung Kaiser Sigismunds 1440. — Sächsische Lohnsatzung 1482. — Erstes formelles Koalitionsverbot in Bayern 1518. — Sächsische Landesordnung 1543 (1550—1560). — Kurpfälzische Landesordnung 1582. — Württembergische Landesordnung 1585. — Weimarische Landesordnung 1556. — Niederösterreichische Landesordnung 1527 (1571). — Allgemeine Koalitions- und Vereinigungsverbote für Gesellen und Meister. — Leonhart Frönsperger 1559. — Gleiche Rechtslage im 17. Jahrhundert. — Württemberg 1608 (ländl. Koalitionsverbot). — Kurpfalz 1610. — Bayern 1616. — Lüneburg 1618. — Fehlen einer Wirkung auf die Gesellenkoalitionen.

Dritter Teil

Das Reichsgesetz von 1731 und seine Entstehung
(Die Zeit vom Dreißigjährigen Krieg bis 1731)

§ 7. Die Entstehung des Reichsgutachtens vom Jahre 1672 . . 43

Gesellenaufstände. — Gewerbliche Zustände in Brandenburg-Preußen (Kundschaften). — Koalitionsfeindliche Bewegung in Norddeutschland. — Frankfurt. — Württemberg. — Rücksichtnahme. — Streik der Wiener Maurer und Zimmerleute 1661—1687. — Kleinliche Gewerbepolitik. — Reichsstädtisches Conclusum von 1666. — Anregung Augsburgs 1668. — „Die Konkurrenz der günstigeren Koalitionsbedingungen". — Beginn der Reichstagsverhandlungen 1669. — Fortsetzung 1671. — Reichsgutachten von 1672. — Neue Bewegung im Reichstag 1680. — Ersuchen an den Kaiser. — Dessen Kommissionsdekret 1681.

§ 8. Zustände und Anschauungen hinsichtlich des Koalitionsrechts am Ende des 17. Jahrhunderts 56

Seite

Macht der Gesellenverbände in den Reichsstädten. — Sächsisches Lohnsteigerungsverbot 1650—1660. — Koalitionsverbote in Österreich 1680—1689. — Blauer Montag, in Übung. — Kurpfalz, Landesordnung 1700. — Hamburg, Reglement 1710. — Adrian Beier 1685. — Hessische Verordnung 1693. — Frankfurt 1700.

§ 9. Vom Reichsgutachten (1672) zum Reichsgesetz (1731) . . 62
Beschwichtigungspolitik Preußens im Gewerbewesen und Verschärfung derselben gegen Ende des 17. Jahrhunderts. — Strenge Koalitionsverbote 1688. — Versuch eines interstaatlichen Zusammengehens gegen die Gesellenverbände 1688. — Tod des Großen Kurfürsten. — Al. Spiegelberg 1708. — Beginn des Kampfes zwischen Staatenkoalition und Gesellenkoalition.

§ 10. Die Arbeiterkoalitionen zu Wien vor dem Reichsgesetz von 1731 67
Lohnkämpfe im Baugewerbe um 1710. — Verschärfte Bewegungen der Schuhknechte um 1712. — Universalpragmatie. — Wirkungslosigkeit der amtlichen Befehle. — Bedrohung der Koalition mit Todesstrafe. — Ruhe. — Neue Streiks 1722. — Scharfes Koalitionsverbot 1722 (Schutz der Arbeitswilligen). — Nochmalige Verschärfung 1723.

§ 11. Preußens Bemühungen im Reich um die Entstehung des Reichsgesetzes von 1731 (1723—1725) 72
Kammerdirektor Hille als treibende Kraft. — Die Reformen in Braunschweig 1692. — Gesellenstreik in Lissa 1723. — Vorschlag Hilles gemeinsam mit Sachsen gegen die Gesellen vorzugehen. Seine Principia regulativa. — Gutachten der Provinzkammern. — Einleitung der diplomatischen Verhandlungen 1724. — Das hannoversche Koalitionsverbot von 1723 und die Meinungen der Provinzkammern hierüber. — Das sächsische Projekt läuft in Wien ein 1725 (Kundschaft). — Die Reichsstädte. — Neuer Entwurf Hilles. — Der sächsische Entwurf wird in Berlin bekannt. — Hindernisse des gemeinsamen Vorgehens. — Hannover.

§ 12. Der Streik der Augsburger Schustergesellen 1726 . . . 81
Aufstände in Hannover, Würzburg, Stuttgart. — Beginn der Augsburger Bewegung. — Streik. — Anregung eines reichsgesetzlichen Eingreifens gegen die Streikenden. — Reichsgutachten.

§ 13. Die Entstehung des Reichsgesetzes von 1731 (1726—1731) . 86
Neue Bemühungen in Preußen. — Anerkennung derselben im Reichstag, der nun die Initiative ergreift. — Gesetzentwurf vom 22. Juni 1731. — Ratifikation am 4. Nov. 1731. — Schwierigkeiten der gemeinsamen Publikation im Reiche.

Seite

§ 14. Das Reichsgewerbegesetz von 1731 und seine Publikation . 91
Der Inhalt des Reichsgesetzes. — Zeitgeist und Gesellenverbände. — Der Beginn der Veröffentlichung. — Zögerndes Vorgehen in den Reichsstädten. — Erfurt. Würzburg. — Termin für Österreich. — In Preußen infolge der Verzögerung drohender Ausbruch von Unruhen der Gesellen. — Bemühungen zur schleunigen Durchführung. — Den Anfang machen Polen und Österreich. — Preußen übernimmt den Inhalt des Reichsgesetzes in seine Landesgesetzgebung. — Das Reichsgesetz verliert zusehends an Bedeutung.

§ 15. Die Stellung der Reichsstädte zum Reichsgesetz von 1731 . 99
Völlige Nichtachtung des Reichsgesetzes in den Reichsstädten um 1750. — Ihr großer Arbeiterbedarf und die Wirkung desselben auf die reichsstädtische Gewerbepolitik des 18. Jahrhunderts. — Kaiserl. Reskript von 1764, um das Reichsgesetz wieder in Erinnerung zu bringen. — Gründe für das Verhalten der Reichsstädte gegenüber dem Reichsgesetz von 1731 nach J. G. Sieber. — Blüte der Gesellenorganisation in den Reichsstädten. — Der „Blaue Montag" anerkannt. — Österreich dagegen 1770. — Allgemeine Beschwerden über den „Blauen Montag". — 1771 Reichsgutachten. — 1772 Reichsgesetz. — Entgegenkommende Haltung des Reichs.

Vierter Teil

Die Stellung der deutschen Landesgesetze des 18. Jahrhunderts zu Koalitionen und Koalitionsrecht

§ 16. Die Entwicklung des Koalitionsrechts in den deutschen Landesgesetzen nach dem Reichsgesetz von 1731 106
Preußen. — Zunächst Konzessionen an die Macht der Gesellenverbände. — Generalprivileg der Mark Brandenburg 1734—1736. — Gesetzliche Aufhebung der Gesellenorganisationen. — Koalitionsverbote. — Zugeständnisse. — Handwerksordnung für Westpreußen 1774. — Edikt gegen den „Blauen Montag" 1783. — Baden. — Rechtsordnung 1760. — Rechtsungültigkeit der Verabredungen. — Bayern. — 1762 Einzelerlaß gegen Koalitionen. — Bayrisches Landrecht 1765. — A. v. Kreittmayr. — Nachgiebigkeit gegen die Gesellen und ihre Verbände. — Erlaubnis ihrer Organisation. — Streikverbot in Württemberg. — Verhältnisse wie in Bayern. — J. Weißer. — Sachsen. — Vermittelnde Auffassung des Gesellenrechtes zwischen preußischer Strenge und süddeutscher Milde 1780. — Koalitionsfeindlich. — Zusammenkünfte der Gesellen unter Aufsicht erlaubt. — Braunschweig 1765, ähnlich wie Sachsen. —

Seite

Österreich. — Zuerst Nachgiebigkeit. — Dann Abschaffung der Gesellenladen 1786. — Unhaltbarkeit der Zustände. — 1790 wieder Zulassung derselben. — „Blauer Montag" noch immer im Gebrauche. — Fruchtlosigkeit aller Verbote. — Die ländlichen Arbeiterkoalitionen.

§ 17. Das formelle Recht und die tatsächlichen Verhältnisse im 18. Jahrhundert 115

Formell überall Koalitionsverbote. — In Wirklichkeit? — Arbeitgeberkoalitionen. — Bedrückung besonders der unorganisierten Arbeiter. — Macht der organisierten gewerblichen Arbeitskräfte. — I. v. Sonnenfels 1771. — Streik der Seidenzeugmacher 1757. — Streiks in der niederrheinischen Industrie, Solingen 1757, mit Erfolg. — Arbeitgeberkoalitionen und Niederlage der Arbeiter 1780. — Büsch, Geldumlauf. — Über die Arbeiterkoalitionen um 1800. — Hochflut der Koalitionsbewegung im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts. — Streik in Baireuth 1746. — Gesellenaufstand und Generalstreik in Hamburg 1791. — Bremen 1791. — Schneiderstreik und allgemeiner Gesellenausstand in Breslau 1793. — Freiherr v. Schön. — Streiks in Mainz 1791, Frankfurt 1799.

§ 18. Der Umschwung in der Anschauung vom Koalitionswesen, besonders in Frankreich, 1791 129

Im 18. Jahrhundert ähnliche Zustände wie in Deutschland. — Beispiel eines Koalitionsverbotes in Lothringen 1764. — Die Physiokratie und ihre Wirkung auf die Auffassung von den Koalitionen. — 1791, scharfe Koalitionsverbote für gewerbliche und ländliche Arbeiter, sowie für Arbeitgeber. — Code pénal. Strenge Koalitionsverbote mit Benachteiligung der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern.

Fünfter Teil

Die Koalitionsgesetzgebung in den deutschen Staaten von der Zeit der französischen Revolution bis 1845.

§ 19. Die polizeiliche Verschärfung der Koalitionsverbote in Deutschland um und nach 1800 134

Wirkungen der französischen Revolution und der französischen Koalitionsverbote. — Sachsen, Mandat wider Tumult und Aufruhr 1791. — Preußen, ebensolche Verfügung 1794. — Das allgemeine preußische Landrecht von 1794. — Der fränkische Kreisschluß gegen die Gesellenkoalitionen (Korrespondenzverbot) 1799. — Versuch der Aufhebung des amtlichen Postgeheimnisses, um den Gesellenkoalitionen beizukommen. — I. A. Weiß. — Preußen, Ver-

Seite

ordnung von 1800 gegen die Zusammenkünfte der Handwerker. — Gildebrief von Lübekke. — Reglement gegen die Handwerkermißbräuche 1801. — Sachsen-Koburg. Innungsgesetze 1803. — Frankfurt um 1810. — Bayerisches Koalitionsverbot 1808. — Bayerisches Koalitionsverbot nach dem Code pénal 1809. — Sachsen 1810. — Mandat, Aufhebung der Gesellenladen, Koalitionsverbot, Schutz der Arbeitswilligen (französischer Einfluß). — Österreich zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Koalitionen nach Strafgesetzbuch strafbar. — Nach den Befreiungskriegen. — Reaktion. — Begünstigung von Arbeitgeberkoalitionen durch den Staat. — Österreich. — Bayern Verordnung 1822. — Brandenburgische Kreistage 1825/27. — Erwachen einer schwachen Arbeiterbewegung, aber Unterdrückung durch Arbeitgeberkoalitionen mit Unterstützung durch den Staat. — Frankfurt 1825. — Niederrhein.

§ 20. Die Gewerbegesetzgebung in Preußen bis 1845 149
Geistiger Einfluß der modernen Lehren. — Verwaltungsrechtlicher Einfluß der napoleonischen Herrschaft. — Beginn der Gewerbereform in Preußen unter v. Stein 1808. — Gewerbesteuer. — Edikt von 1810. — J. G. Hoffmann als Mitarbeiter am Entwurf des Gewerbepolizeiedikts von 1811. — Erlaß desselben. — Verschiedenheit der Gewerbeverfassung und Gewerbegesetzgebung in den einzelnen Gebietsteilen Preußens, aber überall Koalitionsverbote. — Hauptsächliche Veranlassung der Abfassung einer einheitlichen Gewerbeordnung. — Gewerbesteueredikt 1820. — Beginn der Vorarbeiten zur allgemeinen Gewerbeordnung unter Hoffmanns Leitung bis 1835. — Hoffmanns „Befugnis zum Gewerbebetriebe". — Koalitionsverbote. — Beratung derselben durch seine Nachfolger. — Einfluß der Verhandlungen auf dem Bundestag wegen der Gesellenverbindungen. — Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845. — Polizeiliche Grundstimmung. — Koalitionsverbote §§ 181—184. — Formale Rechtsgleichheit zwischen Arbeiter und Arbeitgeber. — Württembergische Gewerbeordnung 1836, Koalitionsverbote nur für Arbeiter. — Hannover, Gewerbeordnung 1847 wie in Preußen. — Koalitionen und Koalitionsrecht in Deutschland vor 1848.

§ 21. Die Entstehung des Bundesbeschlusses gegen die Gesellenverbindungen vom 3. Dezember 1840 161
1834 Erregung der Aufmerksamkeit der Bundesversammlungen auf die Versammlungen und Verbindungen deutscher Handwerksgesellen in der Schweiz. — Jung-Deutsch-

Seite

land-Bund. — Antrag eines koalitionsfeindlichen Bundesbeschlusses. — Mit Einverständnis aller Bundesregierungen Beschluß vom 15. Jan. 1835. — Einführung desselben in Preußen. — Bei seiner Anwendung in Sachsen amtliche Feststellung der alten unverwüstlichen Gesellenverbindungen. — Allgemeine Befürchtung des Entstehens einer Revolution durch die Gesellenverbindungen. — Deshalb sächsischer Antrag im August 1835 zu gemeinsamem Vorgehen gegen dieselben. — Langsame Berichterstattung der einzelnen Bundesstaaten. — Hamburger Koalitionsverbot von 1835. — Auf das Drängen der Freien Städte kommt es zum Bundesbeschluß vom 3. Dez. 1840 gegen die Gesellenverbindungen. — Ergebnis der bisherigen Entwicklung des Koalitionsrechts im alten Deutschland bis zur Jahrhundertmitte.

Sechster Teil

Die die Koalitionsfreiheit vorbereitenden Ereignisse

§ 22. Die Entwicklung des Koalitionsrechts in England und Frankreich im 19. Jahrhundert 172

England, Elisabethanische Gewerbegesetze. — Koalitionen im 18. Jahrhundert. — Vorbereitendes Gesetz von 1795. — 1800 Koalitionsverbot (General Combination Act). — Trotzdem Koalitionsbewegung im Geheimen. — Francis Place. — Anerkennung der Koalitionsfreiheit 1824 (mit Schutz der Arbeitswilligen). — Übermaß von Koalitionen. — Beschränkte Koalitionsfreiheit von 1825 mit vermehrtem Schutz der Arbeitswilligen. — Frankreich. — Code pénal. — Vergebliche Versuche zur Veränderung bis 1849. — Antrag Morin in der Abgeordnetenkammer auf Herstellung der Koalitionsfreiheit 1849. — Verhandlungen. — Beibehaltung der Koalitionsverbote, aber Aufhebung der Ungerechtigkeit des Code pénal. — Nunmehr ähnlich wie in Preußen um die gleiche Zeit. — 1864 Anerkennung der Koalitionsfreiheit, aber beschränkt und gehindert durch die Vereinsgesetzgebung. — 1866 Thronrede und Versprechen eines freien Vereinsrechts. — 1884 volle Koalitionsfreiheit durch Waldeck-Rousseau erreicht.

§ 23. Die Arbeiterbewegung in Deutschland vor und nach der Mitte des 19. Jahrhunderts 184

Streik in Frankenthal. — Weberstreik in Schlesien 1844. — Streiks in Breslau, Prag, Reichenberg, Böhmen, Sachsen, Magdeburg, Ingolstadt. — Entwicklung der Fabrikarbeiterklasse. — Massenstreik der Berliner Kattunarbeiter 1844. — Arbeiterbildungsvereine. — Streik der Eisenbahnbau-

Seite

arbeiter. — Koalitionsrecht der Staatsarbeiter. — Kommunistenprozeß und seine Wirkung. — März 1848 Arbeiterpetition an den König. — Beginnende Organisation der freien Arbeiter in Berlin. — Stephan Born. — Bourgeoisie und Arbeiter. — Buchdruckerstreik. — 1. Arbeiterkongreß. — Arbeiterbund. — Arbeiterverbrüderung, Zentrale Leipzig. — Versuch einer Agitation in Deutschland, auch unter den ländlichen Arbeitern. — Die ersten selbständigen modernen Fachvereine. Buchdrucker, Zigarrenarbeiter. — Nationale Buchdruckerversammlung in Mainz, Juni 1848. — Gründung des „Nationalen Buchdruckervereins Gutenberg". — Gegenströmung. — Arbeitgeber. — Arbeitswillige und Polizei. — Reaktion unterdrückt die Organisation ebenso wie jene der Zigarrenarbeiter vom Herbst 1848.

§ 24. Die letzten gesetzlichen Koalitionsverbote in Deutschland . 196
Bundesbeschluß von 1854 gegen Vereine. — In Preußen bewirkt die Reaktion 1853/54 einen Antrag auf Koalitionsverbot der ländlichen Arbeiter. — Die Kommission ist für Koalitionsfreiheit derselben. — Trotzdem wird mit schwacher Mehrheit in der Kammer die Koalitionsfreiheit verworfen. — Koalitionsverbot der Bergarbeiter von 1860. — Machtlosigkeit der Koalitionsverbote.

Siebenter Teil

Der Sieg der Koalitionsfreiheit in Deutschland

§ 25. Wirtschaft, Politik und Koalitionsrecht in Preußen in der Zeit zwischen der Reaktion und dem Beginn der parlamentarischen Koalitionsdebatten 203
Kleinkrieg gegen die Arbeiterkoalitionen. — Ausrottung derselben durch die Reaktion. — 1858 Regierungswechsel. Neue Ära. — Der ökonomische Liberalismus. — Sein Verhältnis zum Koalitionsrecht. — Kritik. — Jörg und Hubers Ansichten. — Hermann Schulze-Delitzsch und seine Genossenschaften. — Die liberalen Arbeiterbildungsvereine und ihre politischen Absichten. — Das Auftreten Ferdinand Lassalles. — Seine Kritik der herrschenden Anschauungen. — Kampf gegen Schulze-Delitzsch. — Das eherne Lohngesetz Lassalles. — Seine Produktivassoziationen mit Staatshilfe. — Der Liberalismus gegen Lassalle. — Für Lassalle Professor Wuttke und zum Teil Karl Rodbertus. — Das Auftreten Lassalles bahnt die Lostrennung des Arbeiterstandes von der Bourgeoisie an.

§ 26. Die gesetzliche Anerkennung der Koalitionsfreiheit in Sachsen 1861 214

Seite

Beginn der Bewegung auf Änderung der alten Gewerbegesetzgebung um 1850. — Regierungsentwurf Weinligs 1857. — Freiheitlicher als der bayerische Gewerbegesetzentwurf von 1857 mit seinen strengen Koalitionsverboten. — Winter 1860/61 Verhandlungen. — Einstimmige Annahme in beiden Kammern 15. Okt. 1861. — Anerkennung der Koalitionsfreiheit, aber ohne Rechtsfähigkeit der Einungen und mit Schutz der Arbeitswilligen.

§ 27. Der Kampf um den Einfluß auf die Arbeiter in Preußen . 218
Lassalles Agitation. — Besuch der Berliner Arbeiter in London. — Bericht darüber in einer Arbeiterversammlung. — Das Leipziger Zentralkomitee wendet sich an Lassalle. — Sein „Offenes Antwortschreiben". — Die liberalen Versuche, die Arbeiterklasse festzuhalten. — Schulze-Delitzsch als Führer der Deutschen Fortschrittspartei. — Das liberale Kesseltreiben gegen Lassalle. — Teilweise Absage Rodbertus' an Lassalle. — Agitation Lassalles in Berlin. — Er erklärt sich gegen die Koalitionsfreiheit. — Buchdrucker, Petition, um dieselbe zu erlangen. — Streit zwischen Lassalle und Schulze-Delitzsch. — Liberalismus gegen Sozialdemokratie. — Schulze-Delitzsch und das Koalitionsrecht. — Lassalle und das Koalitionsrecht. — Schulze-Delitzsch trifft Gegnerschaft im Buchdruckerverein. — Dittmann. — Amtliche Koalitionsstatistik von 1865 und ihre Stellung zum Koalitionsrecht. — V. A. Huber, Die Arbeiter und ihre Ratgeber. — Über Arbeiterkoalitionen, 1865. — Bismarck und die Koalitionsfreiheit.

§ 28. Das Koalitionsrecht in der preußischen Volksvertretung . . 232
Anträge auf Anerkennung der Koalitionsfreiheit 1862, Dr. Faucher. — 1863, Dr. Faucher und Dr. Ziegert. — Agitation in Berlin. — Petition und Deputation der schlesischen Weber beim König 1864. — Rede Hermann Wageners im preußischen Volksverein (Forderung der Koalitionsfreiheit). — Arbeiterpetition um Gewährung derselben. — Versammlung des liberalen Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Okt. 1864. — Arbeiterversammlung vom 22. Jan. 1865. — Absage der Arbeiter an die Liberalen. — Überstürzter Antrag Schulze-Delitzschs am 23. Jan. 1865 im Landtag. — Die Vorberatungen der Kommission des Parlaments für Handel und Gewerbe ergeben einstimmige Stellungnahme für volle Koalitionsfreiheit.

§ 29. Die Koalitionsdebatten von 1865 241
Verhandlungen vom 11. Febr. 1865 bis 15. Febr. 1865 in der Zweiten Kammer. — Erweiterter Kommissionsantrag. — Schulze-Delitzsch spricht gegen denselben. —

Seite

Reichensperger (Schutz der Arbeitswilligen). — Hermann Wagener (!), Osterrath, Dr. Becker, Twesten, Waldeck, v. Bismarck, v. Hennig, v. d. Heydt u. a. m. — Infolge Mißverständnis bei der Abstimmung gelangt der beschränkte Antrag von Schulze-Delitzsch zur Annahme. — Aufhebung von §§ 181/182 in der Ersten Kammer. — Kommission koalitionsfeindlich. — Debatte. — Als einziger Fürsprecher der Koalitionsfreiheit Professor Tellkampf. — Glatte Ablehnung der Koalitionsfreiheit.

§ 30. Das Koalitionsrecht von 1865 bis zur Reichsgewerbeordnung . 252

Von 1865 bis 1866.

Wachsen der Arbeiterbewegung. — Im Juli 1865 große Arbeiterversammlungen. — Neunerkomitee und seine polizeiliche Auflösung. — Die Gutachten der Handelskammern und die Berichte der amtlichen Behörden über die Koalitionsfreiheit werden von der Regierung im März eingefordert. — Presse allgemein für Koalitionsfreiheit, ebenso der Kongreß der deutschen Volkswirte. — Vorbereitungen der Regierungskommission wegen des Koalitionsrechts. — Bismarck will Schulze-Delitzsch als Agitator und ungeeignet nicht beiziehen lassen. — In der Regierungskommission Sieg der vollen Koalitionsfreiheit. — 1866 entsprechender Regierungsentwurf in der Kammer. — Unterbrechung durch den politischen Konflikt.

Von 1867 bis zur Reichsgewerbeordnung.

1867 Petition der Braunschweiger Buchdrucker um Koalitionsfreiheit. — Im Reichstag des norddeutschen Bundes stellt Schulze-Delitzsch mit Becker-Dortmund einen neuen Antrag auf Anerkennung der Koalitionsfreiheit. — In der Debatte der Zweiten Kammer am 14. Okt. 1867 angenommen, im Bundesrat abgelehnt. — 1868 Regierungsentwurf einer neuen Gewerbegesetzgebung. — Notgewerbeordnung ohne Koalitionsfreiheit angenommen. — 1869. Mit der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes wird eine durch Rechtsungültigkeitund Schutz der Arbeitswilligen beschränkte Koalitionsfreiheit angenommen. — Diese Bestimmungen gehen wörtlich — § 152 und § 153 — in die heute geltende Reichsgewerbeordnung vom 26. April 1872 über.

Anhang: I. Beilagen 269

II. Verzeichnis der Quellen XVII

III. Berichtigungen XX

Quellenverzeichnis

Adler, G., Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, 1885.

Derselbe, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik.

Bart-Barthenheim, Allgemeines Gewerberecht (Österreich), 1839.

Bayrische Landesordnung vom Jahre 1616.

Beier, Adrianus, „Boethus" oder „Der Handwerksgesell", 1685.

Bergius, Die preußische Gewerbegesetzgebung, 1847.

Bernstein, Ed., Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung, 1907.

Biedermann, K., Deutschlands politische, materielle und soziale Zustände im 18. Jahrhundert, 1854.

Blümcke, E., Die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin, 1888.

Bodemann, Ed., Ältere Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, 1883.

Böhmert, V., Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, 1862.

Braemer, K., Urteile über die Koalitionsfreiheit, 1866. („Arbeiterfreund".)

Brentano, L., Die gewerbliche Arbeiterfrage. (Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie.)

Derselbe, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht.

Derselbe, Über Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags, 1890.

Derselbe, Reaktion oder Reform, 1899.

Bruder, A., Die Behandlung der Handwerkerkorporationen durch die Juristen des 18. Jahrhunderts.

Bücher, K., Frankfurter Buchbinderordnungen vom 16.—19. Jahrhundert.

Büsch, „Abhandlung von dem Geldumlauf", 1800.

Codex Augusteus (Sachsen).

Codex Austriacus (Österreich).

Codex Maximilaneus Bavaricus (Bayern).

Deutsche Industriezeitung 1865.

Dieterici, Mitteilungen des statistischen Bureaus in Berlin, 1849.

Ebhart, Gesetze für das Königreich Hannover vor 1813.

Elkan, Frankfurter Gewerberecht.

Emminghaus, Corpus Juris Germanici.

Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen.

Euler, Geschichtliche Einteilung in das Studium des Allgemeinen Preußischen Landrechts, 1828.

Fabers „Staatskanzley", 1687 und folgende Jahre.

Firnhaber, J. H., „Über die Handwerksmißbräuche des 17. Jahrhunderts", 1782.

Frönsperger, Leonhard, „Bauw-Ordnung", 1559.
Gerstlacher, Th., Handbuch der teutschen Reichsgesetze, 1786.
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1868.
Goldschmidt, H., Das Koalitionsrecht der Arbeiter, 1901. (Hirths Annalen.)
Gothein, E., Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds, 1903.
Häßlein, J. H., „Actenmäßige Widerlegung", 1789.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel: Arbeitseinstellungen. Koalitionsrecht.
Herold, G. E., Das Recht der Handwerker (Sachsen), 1835.
Hiller, C. H., „Von den Handwerks-Mißbräuchen in Deutschland", 1729.
Hirsch, Th., Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, 1874.
Huber, V. A., Die Arbeiter und ihre Ratgeber, 1863.
Derselbe, Über Arbeiterkoalitionen, 1865.
Joerg, J. E., Geschichte der sozialpolitischen Parteien in Deutschland, 1867.
„Journal von und für Deutschland", 1791.
H. Kollmann, Die Entstehungsgeschichte der deutschen Koalitionsgesetzgebung, 1916. (Strafrechtliche Abhandlungen, Heidelberg-Breslau.) (Siehe Vorwort.)
Kopetz, J., Allgemeine österreichische Gewerbegesetzkunde, 1829.
Korn, Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerbewesens.
Krojanker, G., Die Entwicklung des Koalitionsrechts in England, 1914. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien.)
„Kurpfälzische Landesordnung vom Jahre 1582".
„Kurpfälzische Landesordnung vom Jahre 1610".
Lamprecht, K., Zur Sozialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter.
Lassalle, F., Offenes Antwortschreiben, 1863.
Derselbe, Herr Bastiat Schulze von Delitzsch, 1864.
Mehring, F., Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, 1903.
Meyer, M., Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik, 1900.
Mittermaier, C. J., Über unerlaubte Verbindungen der Fabrikherren und Fabrikarbeiter, 1849. (Archiv für Kriminalrecht.)
Mones Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. (Verschiedene Jahrgänge.)
Ortloff, J. A., Corpus Juris Opificiarii, 1805.
Derselbe, Das Recht der Handwerker, 1803.
Philippi, F., Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden bis 1500.
Poschinger, Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck, 1890.
„Protokolle der Deutschen Bundesversammlung", 1834—1840.
„Reformation des bayerischen Landrechts", 1588.
Roehl, H., Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik, 1900. (Staats- und Sozialwissenschaftl. Forsch.)
Rohrscheidt, Unter dem Zunftzwang in Preußen.
Rüdiger, H., Ältere Hanseatische Zunftdokumente, 1885.
Derselbe, Ältere Hamburgische und Hanseatische Handwerksgesellendokumente.

Schanz, Geschichte der deutschen Gesellenverbände.
Schippel, M., Beiträge zur Entwicklung des Koalitionsrechts (Neue Zeit), 1899.
Schmidt, F., Geschichte der Stadt Schweidnitz, 1883.
Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft, 1878.
Derselbe, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten während der Reformationsperiode.
Derselbe, Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640 bis 1800, 1888.
v. Schön, Reisen eines jungen Volkswirts in Deutschland.
Schönlank, B., Soziale Kämpfe vor 300 Jahren.
Siebenkees, J., „Beyträge zum teutschen Recht", 1788.
Sieber, J. G., „Abhandlung von den Schwierigkeiten, das Reichsgesetz von 1731 in denen Reichsstädten einzuführen", 1771.
Smith, Les coalitions et les grèves. Paris 1885.
v. Sonnenfels, J., „Grundsätze der Polizey, Handlungs- und Finanzwissenschaft", 1771.
Stahl, J., Das deutsche Handwerk, 1874.
Steffen, G., Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter, 1902.
Stock, C. L., Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens, 1844.
Struvius, Corpus Juris Opificiarii, 1728.
Thun, A., Die Industrie am Niederrhein, 1879.
Treitschke, H., Deutsche Geschichte I, 1894.
Stenographische Berichte und Drucksachen über die Verhandlungen der sächsischen Kammern, 1860/61.
Stenographische Berichte und Drucksachen über die Verhandlungen der preußischen Kammern, 1853/54 und 1862—1866.
Stenographische Berichte und Drucksachen über die Verhandlungen im Norddeutschen Reichstag, 1867/68/69.
Weiß, J. A., „Über das Zunftwesen", 1798.
Weißer, J. H., „Recht der Handwerker" (Württemberg), 1779.
Wildner, F., Fabrikenrecht (Österreich), 1836.
Will, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Elsaß-Lothringen, 1899.
Württembergisches Landrecht von 1585.
Württembergisches Landrecht von 1608.
Württembergische Handwerksordnungen aus dem 17. Jahrhundert, 1768.
Zahn, F., Über die Buchdruckerorganisationen. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 45.)

Berichtigungen:

Seite 3, Überschrift: statt „vor der Einsetzung“ — „vor dem Einsetzen“.

Seite 49, Zeile 18: „. . . der günstigeren Koalitionsbedingungen . . .“

§ 1

Theoretische Vorbemerkungen

Die folgenden Darstellungen wollen die Entwicklung der Anwendung von Koalitionen und des mit ihnen zusammenhängenden Koalitionsrechts, zumeist in Deutschland, zeigen.

„K o a l i t i o n" bedeutet eine Vereinigung — unter Umständen auch einen Verein — von Personen, welche die Absicht haben, durch gemeinsames Vorgehen, vornehmlich durch gleichzeitige Einstellung der Arbeit bzw. Aussperrung der Arbeiter auf bestehende Arbeitsbedingungen einzuwirken. — Eine solche Koalition kann als Einzelglieder auch ganze Gruppen von Personen, die örtlich getrennt sind, umfassen. Die Einwirkung geht dabei immer auf eine Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der Koalierenden aus, und schließt demnach immer die Aussicht auf Verschlechterung der Lage derjenigen in sich, gegen welche sich die Spitze der Koalition richtet.

„K o a l i t i o n s r e c h t" hat zweierlei Bedeutung. Einmal kann es sich um das Recht handeln, sich mit anderen zur Erlangung vorteilhafter Arbeitsbedingungen zu verabreden und zu verbinden, so wie es stets von den an der Koalition Beteiligten (und meistens von den Theoretikern) aufgefaßt wird. Man kann das als ein s u b j e k t i v e s Koalitionsrecht bezeichnen.

Demgegenüber läßt sich ein anderer Begriff des Koalitionsrechts formulieren: soweit nämlich darunter verstanden werden kann die Summe der gesetzgeberischen Maßnahmen in einem Lande, welche mit Rücksicht auf Zweck und Folgen der Koalitionen in positivem Sinne — Richtung Koalitionsfreiheit —, oder in negativem Sinn — Richtung Koalitionsverbot — ergangen sind.

Da gewöhnlich dieses — o b j e k t i v e — Koalitionsrecht dem subjektiven Rechte nicht vollkommen entsprach, mußten sich

aus diesen Verschiedenheiten und Gegensätzen stets Kämpfe ergeben, wobei auf der einen Seite meistens die Arbeitnehmer diesen Kampf zunächst nicht so sehr als Kampf um das Recht, sondern eben als reine Koalition, als Streik zur Durchsetzung ihrer Forderungen auffaßten, währenddem ihnen gegenüber auf der anderen Seite meistens die an sich und durch ihren Zusammenhang mit der Staatsgewalt stärkeren Arbeitgeber standen und ihnen ebenso zunächst die Forderungen nach augenblicklicher Verbesserung ihrer Lage, dann erst überhaupt das Recht zu solchem Vorgehen, gemeinsam streitig machten.

Demgemäß wird der Begriff der Koalition und des Koalitionsrechts im Laufe der folgenden Darstellungen auf Erscheinungen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens schon von Zeiten angewendet, in welchen von diesen Begriffen (die letzten Endes mit der französischen Revolution im 18. Jahrhundert entstanden sind), noch nicht im Zusammenhange die Rede war. Hier sollen sie unter dem Gesichtspunkte der Koalition in den Bereich der Darstellung gezogen werden.

Erster Teil

Die Entwicklung der Koalitionen und des Koalitionsrechts vor der Einsetzung der Reichsgesetzgebung im Jahre 1530

§ 2

Koalitionen und Gegenmaßnahmen im 14. Jahrhundert

Zusammenschließungen der „Arbeitnehmer" oder „Arbeitgeber" konnten naturgemäß nicht allgemein früher auftreten, als bis sich im Rahmen des gewerblichen Lebens diese beiden Gruppen unter der Zahl der Gewerbetreibenden mit einiger bewußter Abgrenzung gegeneinander herausgebildet hatten. Bei den zersplitterten, politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Jahrhunderte vor dem Dreißigjährigen Krieg in Deutschland versteht es sich leicht, daß eine derartige Erscheinung nicht mit einem Male, in räumlicher und zeitlicher Übereinstimmung, auf die Bildfläche des Gewerbelebens trat; erst nach und nach, nach Ort und Zeit oft weit auseinanderliegend, in dem Maße, als die erforderlichen Grundbedingungen gegeben waren, lassen sich auf deutschem Boden solche Vereinigungen nachweisen.

In der Zeit des freien Zunftwesens standen die Gesellen ursprünglich r e c h t l i c h in demselben Verhältnis zu ihren Meistern wie die Lehrlinge; der Geselle gehörte, dem patriarchalischen Grundton jener Zeit entsprechend, zum Hauswesen seines Meisters, dessen Haus er, der „Knecht" oder „Knappe" nicht einmal auf eine Nacht verlassen durfte: Er war „werdender Meister!"[1]). Die Gesellenschaft war Durchgangsstufe zum Meisterstand[2]) und so

[1]) Siehe G i e r k e, Das deutsche Genossenschaftsrecht, I, 403.

[2]) Siehe B r e n t a n o, Die gewerbliche Arbeiterfrage. In Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie, I.

gab es auch keine ständische Trennung zwischen unselbständigen Arbeitern und selbständigen Unternehmern.

Bald trat eine Störung dieser Harmonie ein. Im Laufe des 14. Jahrhunderts bahnte die Verfolgung von Sonderbestrebungen seitens der Meister in den einzelnen Gewerben die Absonderung der Gesellen und damit die Entstehung eines eigenen Arbeiterstandes an[1]). Sie kennzeichnete sich auf der einen Seite durch da und dort auftretende körperschaftliche Auseinandersetzung über die Arbeitsbedingungen, auf der anderen Seite durch das Erscheinen der Bruderschaften von Knechten einzelner Gewerbe, die zunächst nur als untergeordnete Ergänzung der Zunft in kirchlichen, charitativen und geselligen Dingen gedacht und als solche auch von der Zunft anerkannt, im Verlaufe der Jahrzehnte immer ausgesprochener in Gegensatz zur Zunft traten.

Mehr und mehr machte sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts Unzufriedenheit in den Kreisen der Gesellen mit der Ordnung der Dinge durch die Zunft breit, suchte und fand ihren Ausdruck in dem Streben durch geschlossenes Vorgehen (innerhalb eines Gewerbes und einer Stadt) ihrerseits irgendwie zur Änderung der bestehenden Verhältnisse beizutragen.

Urkundlich nachweisbar ist eine solche „Koalition" schon im Jahre 1329 zu Breslau. Dort hatten die Gürtlergesellen sich zu einer Arbeitseinstellung vereinigt, „einen Entschluß gefaßt" — wie es in der lateinischen Ratsurkunde[2]) heißt —, „daß keiner innerhalb Jahresfrist irgend einem Gürtlermeister dienen, noch sich überhaupt in die Dienste irgend jemands begeben solle." Es ist nicht zu erfahren, aus welchem besonderen Grunde die Gesellen zu einer solchen Handlungsweise getrieben wurden; bei dem zeitlich ausgedehnten Umfang ihrer Arbeitseinstellung dürften aber sicher gewichtige und unabweisbare Gründe sie bewogen haben. Ihre Koalition rief nun, nach scheinbar ergebnislosen Versuchen der Meister, sie wieder zum Arbeiten zu bewegen, eine solche der Meister des Gürtlerhandwerks hervor. Diese vereinigten sich vor den Ratsherrn der Stadt zu dem sie

[1]) L. Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, S. 36/37.

[2]) Korn, Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerbewesens; Urk. 11. (Beilage 1.)

gegenseitig und dem Rate gegenüber bindenden Beschlusse: in derselben Frist keinen der streikenden Gesellen wieder in ihre Dienste zu nehmen; eine Maßregel, die mehr zur Verhütung gegenseitiger Konkurrenz, denn als „Arbeitgeberkoalition" wirken sollte und konnte.

Zu derselben Zeit muß auch in Wien bei den Schneidern eine Gesellenverbindung bestanden haben, die sich durch irgendwelche gemeinsame Maßnahmen bemerkbar gemacht hatte, denn im Jahre 1340 ergeht ein Befehl Herzog Alberts[1]), „daß die Schneider, zu Wien, weder Meister, noch K n e c h t e, eine E i n u n g haben, die wider Uns noch wider Unsere Stadt Wien sei".

Die erste tatsächliche Lohnstreitigkeit, die durch Urkunden belegt werden kann, zeigt uns die Mitte des 14. Jahrhunderts am Rhein, in S p e i e r (1351)[2]).

Dort hatten die Weberknechte — gerade in diesem Handwerke mußte es ja bei der Art des Gewerbebetriebs schon früh zu solchen Dingen kommen[3]) — ihren Meistern „gemeiniglichen" erklärt, daß der übliche Lohn ihnen zu gering sei und daraufhin auch die Arbeit eingestellt. Nach mehreren Versuchen brachten aber die Webermeister eine Versöhnung und Einigung über den Lohn zustande; es kam zum Vergleich und die beiden Teile gelobten sich gegenseitig auf ewige Zeiten (!), die neue Lohnfestsetzung als bindend zu betrachten.

Scheinbar haben schon im darauffolgenden Jahrzehnt die Meister den Versuch gemacht, den Lohn — er wurde nach dem Stück berechnet — herabzusetzen. Das muß im Jahre 1361 zu einer neuerlichen Arbeitseinstellung der — mittlerweile schon fester organisierten Knechte — geführt haben. Sie erreichten auch 1362, daß die Meister den früheren Lohn wieder einführten und gleichzeitig die „zwo gezunfte" der Knechte als rechtsmäßige Einrichtung anerkannten[4]).

---

[1]) R a u c h, Scriptores, S. 62, und S t a h l, Das deutsche Handwerk, 385.

[2]) Urkunden bei M o n e, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 17, S. 56 ff. (Beilage 2.)

[3]) Die Weberknechte konnten verheiratet sein, waren nicht in Kost bei ihren Meistern und an allen Orten sehr zahlreich.

[4]) Bei M o n e, ebenda.

An mehreren anderen Orten — in Reichenbach, 1346[1]), in Frankfurt bei den dortigen Webern, 1355[2]), in Hamburg bei den Fischern und Schustern, 1375[3]), usw. — finden sich um jene Zeit Bestimmungen der Zünfte, entgegen den zunehmenden Ansprüchen der Knechte oder Gesellen, den Lohn niedrig zu halten, und gegen das Ende des Jahrhunderts zu häufen sich diese Anzeichen einer wachsenden „Selbst-Ständigkeit" der Arbeitsgehilfen.

Das Verhalten des Rates in den verschiedenen Städten unterschied sich, je nachdem in demselben mehr oder weniger die Interessen der Zünfte bzw. Meister Vertreter aufzuweisen hatten.

Hatte z. B. in Straßburg der Rat bei einem Streite zwischen den Webermeistern und ihren Knechten durch Einsetzung einer gemischten Kommission im Jahre 1363 eine befriedigende Einigung zuwegegebracht[4]), so wollte man in Freiburg nicht soweit gehen, als im Jahre 1365 die Tuchmacher und Wollschlägergesellen zuerst unter allen Freiburger Handwerksknechten einen V e r b a n d, namentlich zur Verbesserung ihrer Verhältnisse eingingen[5]). Sie wurden darob von den Meistern beim Rate verklagt, wobei diese als besonders beunruhigend hervorhoben, daß die Knechte sie an ihrem Werke drängten und m e h r L o h n forderten, als von altersher gewöhnlich sei. Auch die Knechte verantworteten sich vor dem Stadtrate: „. . . sie sammelten das Geld zu ihrer Bruderschaft nur um armer Knechte willen . . ." und begründeten ihre Lohnsteigerung damit, daß auch die Arbeit im Vergleich zu alten Zeiten schwerer geworden sei. — Der Rat entschied, nachdem er beide Teile die Unterordnung unter seinen Beschluß hatte beschwören lassen, zu Ungunsten der Knechte, deren gesamte Organisation er unbedingt aufhob.

Auch in Danzig zeigt sich der Rat 1385 unweigerlich abgeneigt, gemeinsame Veranstaltungen der Knechte (im besonderen der Schmiedeknechte) zu dulden, und verordnete die Aufhebung ihres „Mutterhauses" und der „drei Pfennige, welche sie

---

[1]) S c h m o l l e r, Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 218.
[2]) E l k a n, Frankfurter Gewerberecht, Anhang.
[3]) R ü d i g e r, Ältere Hanseatische Zunftdokumente, Urk. 12 u. 54.
[4]) E. G o t h e i n, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds, S. 363.
[5]) Ebenda S. 363 ff.

täglich von ihren Meistern zu Biere fordern", sowie das Aufhören aller Satzungen, welche sie unter sich, gegen die Meister gemacht hatten. Selbst gemeinsame Anschaffung von Bier, um es in fröhlichem Zusammensein zu vertrinken, ist strafbar, und überdies wird jeder Handwerksmann oder Knecht, der seine Arbeit einstellt, mit dem Abschneiden eines Ohres bedroht[1]).

Nicht ganz so scharf, aber auch durchaus ablehnend verhält sich 1389 der Rat in Konstanz gegen die Bildung von Gesellenvereinen. Damals versuchten die Schneidergesellen die vom Kampf der Zünfte und Geschlechter ausgefüllte Zeit für sich auszunützen und durch Zusammenhalten und Auflehnung ihrer Lage zu verbessern, und vereinigten sich zu einer Arbeitseinstellung. Der Rat schritt schleunigst gegen sie ein, verbannte die beiden Rädelsführer im Streik aus der Stadt, und vereidigte die übrigen auf Gehorsam gegen Zunft und Rat, wobei er ihnen als Trost und Beruhigungsmittel das Versprechen gab, sie im Falle allzuharter Bedrückung durch die Meister unterstützen zu wollen[2]).

Diese für den Augenblick berechneten Maßnahmen hatten nicht den gewünschten Erfolg und zu Beginn des folgenden Jahres (1390) wandte sich der Rat, in dem jetzt die Interessen der Zünfte überwogen, gegen die noch bestehende Organisation der Gesellen überhaupt; er hob für alle Handwerksknechte die Trinkstuben, die ihnen zu Zwecken der Zusammenkunft bis dahin erlaubt gewesen waren, auf. Als sich im weiteren die verschiedenen Gesellengruppen unter dem üblichen Vorwand der geistlichen Brüderschaft zu verbergen wußten, versuchte der Rat zu verschiedenen Malen auch gegen sie vorzugehen. — Ein ähnliches Geschick erlitt zehn Jahre später die Verbindung der Schneiderknechte zu Basel[3]), doch erreichten sie wenigstens, daß den Meistern verboten wurde, eine gleiche Lohntaxe für alle Knechte festzusetzen.

Von einem „Recht" oder „Verbot" der Koalition der Knechte oder Gesellen gegen die Meister, die Zunft oder den Rat,

---

[1]) Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, S. 294.

[2]) E. Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzw., S. 343 f.

[3]) Stahl, Das deutsche Handwerk, S. 384 ff.. bzw. Ochs II, S. 151.

von der Art, daß es dem einen oder anderen Teil der daran Beteiligten oder in Mitleidenschaft gezogenen, als Richtschnur maßgebend gewesen wäre, kann bei dem Charakter dieser Erscheinungen, wie sie im 14. Jahrhundert angetroffen werden, nicht die Rede sein. Zumeist auf einzelne Gewerbe und lokal begrenzte Gebiete beschränkt, übten sie bei ihrem sporadischen Auftreten in keiner Weise eine nachhaltige Wirkung für oder wider sich aus. Innerhalb vereinzelter Stadtgebiete kam es vermöge und in dem Maße des Einflusses, über den die Zünfte im Stadtrat als rechtschaffende Behörde verfügten, da und dort zu Verboten, sowohl der zeitweiligen Vereinigungen, als auch etwaiger ständiger gemeinschaftlicher Einrichtungen der Arbeitshilfskräfte, besonders für den Fall, daß im Rahmen der letzteren ein gemeinsames, planmäßiges Vorgehen beschlossen wurde und zustande kam. Mit jeder Veränderung in der Kraft und Strenge der Stadtleitung aber konnte von diesen lokalen Vorschriften mehr oder weniger Umgang genommen werden.

§ 3

Koalitionen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern im 15. Jahrhundert und die Stellungnahme der Stadtregierungen

Hatten während des 14. Jahrhunderts die Meister in ihrer engherzigen Zunftpolitik angefangen, sich auf verschiedene Weise ihre Stellung auf dem lokalen Markte gegenüber den „werdenden Meistern“ zu sichern, so zeigt das Ende des Jahrhunderts noch eine Verschärfung dieser Bestrebungen; besonders nach einer Richtung hin: der Verlängerung der Lehr- und der Wanderzeit der Gesellen[1]). Diese Wanderpflicht jedoch bewirkte etwas, woran die Meister vorher nicht gedacht hatten; sie stellte mit der Zeit einen immer enger werdenden Kontakt zwischen den Gesellen in verschiedenen Städten her.

Griffen doch um 1400 die Gesellenschaften einzelner Reichsstädte am Oberrhein so fest ineinander, daß gewöhnlich die Nachgiebigeren unter den Gesellen, d. h. diejenigen, welche bei Arbeitseinstellungen und den meistens damit verbundenen

[1]) L. Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, S. 40/41.

Aufständen nicht fortzogen, für unehrlich erklärt, und als nach dem oben geschilderten Koalitionsversuch der Konstanzer Schneidergesellen späterhin einige solche nach Straßburg kamen, sie dort von den anderen Knechten nicht zur Arbeit zugelassen wurden[1]). (Um das hier einzuschalten: damals hatten es die Gesellen an verschiedenen Orten schon erreicht, bei der Ankunft fremder Gesellen die Umschau, d. h. die Arbeitsvermittlung eigenhändig bewerkstelligen zu können.)

Von dem Wissen um die Möglichkeit der schnellen Verbindung mit den Gesellenschaften anderer Städte bis zu der tatsächlichen Zusammenschließung verging zwar noch geraume Zeit; doch finden sich merkbare Zeichen dieser Bewegung bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts.

Im Jahre 1407 wurden zu Konstanz durch einen Beschluß der zünftigen Schuhmachermeister unter Beistimmung der Stadtbehörde die besonderen Statute, welche die Schustergesellen im Rahmen ihrer Korporation getroffen hatten, verboten[2]).

Im Herbste des gleichen Jahres tauchten — es ist ungewiß, ob in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vorgängen in Konstanz — in zahlreichen größeren Städten am Oberrhein beunruhigende Gerüchte von der Absicht der Schuhmacherknechte auf: bei Gelegenheit einer größeren Maiversammlung sollte ein allgemeiner Streik der Schuhmacherknechte ins Werk gesetzt werden. Man beschloß sofort als vorbeugende Gegenmaßnahme einen Städtetag in Schlettstadt abzuhalten, zu dem auch Einladung an die weiter abliegenden Städte Worms und Speier, sowie an den Nachbarfürsten, den Markgrafen von Baden, ergingen. (Worms und Speier sagten unter Anerkennung der möglichen Gefahr dieser Bewegung ab, der Fürst jedoch will einen Gesandten zur Beratung abordnen.)

Wie aus den Akten zu ersehen ist[3]), war die ganze Bewegung von einigen wandernden Handwerksburschen ins Leben gerufen worden und hatte mit großer Wahrscheinlichkeit ihren Grund in dem allgemeinen Widerstreben der Knechte gegen die zu-

---

[1]) E. Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzw., S. 343 ff.

[2]) Mone, Zeitschrift Bd. 13, Gewerbepolizei des 12.—18. Jahrh.

[3]) Nach der Darstellung von Joh. Fritz in Mones Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Jahrg. 1891.

nehmende Bedrückung durch die Zunft und ihrer einseitigen Ordnung. Für damalige Verhältnisse gut organisiert, hatte diese Bewegung — eine eigenartige Erscheinung, die an die Bauernkriege erinnert — an ihrer Spitze einen Ritter, den Burggrafen Werner, Vogt von Rufach, der die Sache nach Kräften förderte. Er forderte noch, als die Haupträdelsführer der Schuhmacherknechte zu Schlettstadt gefangen gesetzt worden waren, mit Nachdruck ihre Freilassung. Aus deren Briefen hatte man schon die drohende Gefahr deutlich erkannt und erhielt im Winter 1407/08 Kenntnis von der Absicht der Knechteverbrüderungen von nicht weniger als 31 Orten um Straßburg und Hagenau, in Hagenau eine Tagung zu veranstalten.

Im Winter 1407/08 wurde zu Schlettstadt eifrig beraten; aus den Akten ist klar zu erkennen, daß die Verbindungen der Knechte schon damals als den Meistervereinen gegenüber gegnerische Organisationen angesehen worden sind; des öfteren ist da die Rede von der Knechte „Hilfskassen, die landen und luten schedlich sind". In der Abschaffung dieser Gesellenverbände sah man auf dem Schlettstädter Tage das wirksamste Mittel zur Verhütung von Arbeitseinstellungen. Demgemäß wurde am 5. Februar 1408 unter dem Vorsitz des Landvogts Reinhart von Sickingen beschlossen, daß man in Zukunft nicht allein den Schuhmacherknechten, sondern „semlichen antwerke knechten nit gestaten solte / gemeyne kaszen / büchsen oder soliche gemeinschaft miteinander zu haben".

Diese koalitionsfeindliche Resolution der Schlettstädter Tagung scheint auch zunächst für das ganze umliegende Gebiet „von dem Hauenstein" (östlich von Basel) „bisz in die Stadt Mentze" (Mainz), in Wirksamkeit getreten zu sein. Erklärt sich doch am 15. Februar des gleichen Jahres Worms und der Fürst von Baden, und drei Tage darauf Speier mit dem Beschlusse einverstanden. In Straßburg wurde dementsprechend die erst 1404 gegründete Brüderschaft der Kürschnergesellen aufgehoben.

Noch im Jahre 1410 schrieb der Rat von Konstanz nach Straßburg, „daß man strenge auf die Durchführung des Verbotes gehalten und lieber die (regelmäßig als Folgeerscheinung auftretende) Auswanderung der Gesellen als die Erneuerung der alten schädlichen Ordnung gelitten habe, deshalb auch bitten

müsse, daß die von Konstanz etwa nach Straßburg abwandernden Gesellen dort ebenso scharf überwacht würden wie in Konstanz."

In einzelnen Städten aber trat, infolge des starken Zusammenstehens der Gesellen bald eine mildere Auffassung in dieser Hinsicht ein. Man sträubte sich, hatte aber auf die Dauer z. B. in Schaffhausen, Straßburg, Freiburg usw. nicht die genügende Kraft zum Widerstand.

In Freiburg hatte sich der Rat, im Gegensatz zu den Behörden anderer Städte zu Beginn des 15. Jahrhunderts zur Regulierung der Lohnverhältnisse für inkompetent erklärt; er erkannte ausdrücklich dahin, „daß die Knechte nicht zu zwingen sind, den Lohn zu nehmen, den die Meister geben wollen und daß sie um ihre Arbeit wohl fordern und nehmen mögen den Lohn, als sie sich getrauen, daß er ziemlich und bescheidentlich sei, ohn alle Gefährde." Doch ließ er diese Satzung nur für den einzelnen Arbeiter gelten und machte sich nicht klar, daß die Arbeiter von dieser ihnen zugestandenen Erlaubnis nur dann Gebrauch machen konnten, wenn sie sich, in Verbänden geeinigt, jenen der Meister gegenüberstellten[1]).

Um 1403 behielt sich der Rat die Bestimmung des Tagelohns der ländlichen Arbeiter vor; er setzte einen Lohn fest und verbot den Bürgern bei Strafe mehr zu geben oder auch nur (ein scheinbar damals gebräuchliches Umgehungsmittel) neben dem Lohne noch Beköstigung zu verabreichen. Im Jahre 1426 dagegen verfügte er zugunsten der Rebarbeiter eine Erhöhung des zu niedrigen Lohnes, ohne aber irgendwie von seinem schroffen Standpunkt — gegen alle Vereinigung — abzuweichen.

Trotz dieser dauernd organisationsfeindlichen Haltung des Freiburger Rates, konnte die Entwicklung, die durch die ganze deutsche Gesellenschaft des 15. Jahrhunderts ging, auch hier auf die Länge nicht aufgehalten werden.

Im Jahr 1415 schlossen die Knechte von neun Handwerken eine Bruderschaft mit Wissen und Erlaubnis der Zunft; bei einer späteren Erneuerung ihrer Ordnung wurde dann auch noch die fehlende Bestätigung des Rates nachgeholt. Dieser ersten Grün-

---

[1]) E. Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzw., S. 366 ff.

dung folgten in Freiburg bald mehrere, so daß schließlich gegen 1420 einer Organisation der Gesellen nichts mehr im Wege stand und selbst bei starken Eigenmächtigkeiten derselben der Rat nichts einwendete. —

Zunächst seine bisherige Strenge auf die Verhütung von interlokalen Verbänden beschränkend, ließ der Freiburger Rat auch hierin eine Milderung eintreten. Bei dem großen Kürschnerstreik zu Straßburg (1423) hinderte er die Freiburger Gesellen nicht, ihren bedrängten Genossen Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Auch hatte er zur gleichen Zeit gegen den Verband der acht elsässischen und breisgauischen Bäckerbrüderschaften, deren „Verschreibung" in Breisach lag, nichts mehr einzuwenden. In der Folgezeit ist in Freiburg ein gemeinsamer Schlag gegen die Gesellenvereine nicht geführt worden[1]).

Als im Jahre 1421 der Baseler Stadtrat sich nach Freiburg wendet: der Rat zu Freiburg möge doch zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die eigenmächtigen Seilergesellen, die dort getagt und Beweise ihrer Macht gegenüber den Meistern gezeigt hätten, die Hand reichen, scheint diese Bitte ohne viel Einfluß geblieben zu sein. — Denn im Oktober 1425 traf in Freiburg ein neues Schreiben aus Basel ein, „daß die seylerknechte solche t a g e wieder angefangen" hätten; m e h r e r e hätten sie innerhalb kurzer Zeit zu M ü l h a u s e n abgehalten. Genau wie damals hätten auch die Gesellen wieder begonnen, kraft ihrer Zusammenschließung den Meistern wieder zu „verbieten", d. h. ihren Willen aufzudrängen[2]).

In Straßburg war man zunächst bei der Richtung, die auf dem Schlettstadter Tage gegeben worden war, geblieben. Noch um das Jahr 1420[3]) geschieht in das dortige Tucherbuch eine amtliche Eintragung, wo, nach Festsetzung eines bestimmten Lohnsatzes, jede Forderung und Steigerung des Lohnes bei Strafe verboten wird. Nach dem Ausstand der Kürschnergesellen (1423) hatte der Rat im Jahre 1426 noch einmal die Auflösung solcher Vereinigungen verfügt[4]), doch schon 2 Jahre darauf ihre Wiederaufrichtung zugelassen.

---

[1]) E. G o t h e i n, ebenda.
[2]) M o n e, Bd. 18, Urk. 87.
[3]) Beilage 4.
[4]) S c h m o l l e r, Urk. 23.

Im Jahre 1455 machte man in Straßburg zum ersten Male den Versuch, durch Verkündung einer allgemeinen Knechteordnung einheitliche Normen aufzustellen und gleichzeitig sämtliche Gesellen den Meistern und dem Rate dauernd unterzuordnen. Demgemäß war die Ordnung selbst für damalige Verhältnisse äußerst reaktionär gehalten, gestattete den Gesellen weder Trinkstuben noch „gemeine Gesellschaft!" Auch die ihnen schon seit Jahren als unbestrittenes Recht zugestandene Arbeitsvermittlung wurde ihnen nunmehr plötzlich entzogen. — Begreiflich ist es, wenn sich daraufhin ein Sturm des Unwillens der Gesellen in Straßburg und den umliegenden Orten erhebt. In mannigfacher Weise leisten sie Widerstand und versuchen diese sie in ihren Rechten schwer verletzende Ordnung zu paralysieren. So fordern die Kürschnergesellen von Willstett, die zu Straßburg, in jenen Jahren auf zu streiken, „wir pitten uch libe gesellen / daz ir nit hy wolt erbaiten / zu Strazburg / also lang / biz uns dy meister wider lossen / bey unsern alten herkommen und brifen . . .[1])"

Angesichts des einmütigen Widerstandes, den die Gesellen, gestützt auf ihre Verbindung mit jenen an anderen Orten, ihren Absichten entgegensetzen, sehen sich die Meister der Stadt schließlich gezwungen, auf die strikte Durchführung der Ordnung zu verzichten und den Rat in diesem Sinne zu beeinflussen. Und nicht genug damit, bewirkt der Zusammenhalt der Gesellen, daß um die Jahrhundertwende in Straßburg die Bestimmung des Arbeitslohnes und der Arbeitszeit, wenn auch innerhalb gewisser äußerster Grenzen, der freien Vereinbarung zwischen Meister und Gesellen überlassen bleibt.

Im weiteren Verlaufe des 15. Jahrhunderts wissen die Gesellen an verschiedenen Orten die Anerkennung ihrer Bruderschaften bei Zunft und Behörde durchzusetzen[2]); meistens hatten sie aber vorher einen Kampf mit diesen Gewalten durchzuhalten.

[1]) Schanz, Geschichte der deutschen Gesellenverbände, II g.

[2]) Z. B. 1401 hatten die Webergesellen in Ulm eine Bruderschaft gegründet, formell zu kirchlichen Zwecken; 1431 Gründung einer Bruderschaft der Schmiedeknechte in Landau; 1432 Gründung einer Bruderschaft durch die Bäcker in Passau; 1470 Gründung einer Bruderschaft der Rot- und Weißgerber in Kolmar; 1479 Gründung einer Bruderschaft der Hufschmiede in Hagenau, u. a. m., siehe Stahl, Das deutsche Handwerk, S. 384 ff.

So versuchten die vier Städte Mainz, Worms, Speier und Frankfurt die Gesellenmacht durch Verbote aller Art (besonders der Trinkstuben) niederzuringen, sehen aber, daß trotz dieser Verbote die Gesellen stets von neuem ihre jungen Kräfte Kämpfe gegen sie bestehen lassen. Ungeachtet der schärfsten Bestimmungen, wie sie z. B. bei Gelegenheit des Schneiderstreiks zu Frankfurt im Jahre 1423 von den vereinigten Meistern des Handwerks erlassen wurden, erlahmen sie in ihren Bemühungen nicht, bis schließlich am Mittelrhein die Schneiderzunft der Stadt Mainz keinen[1]) anderen Ausweg sieht, als 1457 einen Bund mit denen von zwanzig anderen Städten der Rheingegend zu schließen, in dessen Bestimmungen aber ein dermaßen schwaches Verbindungs verbot der Gesellen aufgenommen wurde, daß es praktisch ohne Bedeutung sein mußte. Der Hauptnachdruck lag auf der allgemeinen Festsetzung eines Einheitslohnes. Auch war den Gesellen — ein deutliches Zeichen des Rückzugs der Zünfte — allgemein, der „blaue Montag" gestattet worden, über dessen Entwicklung usw. weiter unten im Zusammenhang berichtet werden soll. (So viel sei hier nur erwähnt: daß das Bestreben der Gesellen an allen Orten nach einem freien Tage in der Woche, je nach der Unveränderlichkeit des Wochenlohns als ein Wunsch nach Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen betrachtet werden kann.)

Auch in anderen Städten des alten Teutschland finden sich im Laufe des 15. Jahrhunderts die ersten deutlichen Anzeichen des Erwachens eines neuen von den Meistern sich absondernden Arbeiterstandes, der sich auch hier nach harten Kämpfen sein Recht zu erringen wußte.

Ursprünglich, trotz der schon berührten „sozialen Mimikry" der kirchlichen Bruderschaften, war in Nürnberg mit Beginn des 15. Jahrhunderts großes Mißtrauen bei Meistern und Obrigkeit über die Ziele dieser Gesellenvereine entstanden. Nach einem Aufstand der Handwerker im Jahre 1410 erfolgte auch ein strenges Ratsverbot wider diese Korporationen. Wie es aber in der Folgezeit gehalten wurde, wird aus einer Bemerkung im Ratsbuche vom 6. Mai 1443 ersehen, wo der Chronist meldet, daß es sich ergeben habe, „daß die Bäckerknechte zusammenkommen pflegen und strafen". Einige Monate später

[1]) Mone, Zeitschrift Bd. 13, S. 129. (Beilage 3.)

(22. XI. 1443) folgt, da man auf solche Vereinigungsbestrebungen der Gesellen auch anderer Handwerke gekommen war, eine Entschließung, „nachdem hat der Bürgermeister, Ulrich Haller, den Gesellen vor versammeltem Rate gesagt, daß der Rat eine solche Vereinigung nicht dulden wolle". Trotzdem scheinen diese Versuche zur Zusammenschließung in Nürnberg nicht völlig unterdrückt worden zu sein, da im Laufe des Jahrhunderts noch häufig solche Anordnungen des Rates folgen[1]). Zur öffentlichen Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Gesellenvereinigungen kam es in Nürnberg jedoch erst im 16. Jahrhundert.

Von einem anderen Orte in Deutschland, von Schweidnitz, wird uns noch von einem größeren Lohnkampfe im Jahre 1453 berichtet[2]). Den Korpsgeist der Meister nachahmend, hatten sich dort die Tuchmacherknappen nach Niederlegung ihrer Arbeit gegenseitig durch Wort und Handschlag verbunden, nicht eher wieder ans Tagewerk zu gehen, bis die Meister ihrem Ansinnen, das sich auf eine Verbesserung ihres Lohns gerichtet hatte, nachgegeben haben würden. Sie blieben auch bei dieser Absicht, bis sich der Rat ins Mittel legte und sie aufforderte: „Die Knappen sollten von ihrem hohen Lohn abstehen und keine Verbindungen wider den Rat und das Handwerk eingehen", wobei noch außerdem den Anstiftern solcher Koalitionen die gewaltsame Entfernung aus der Stadt angedroht wurde. Es kam zu einem Vergleich, bei dem die Leitung des Knappenvereins eine Reihe von Zugeständnissen zu machen gezwungen war. Auch hier beweist das spätere Auftreten von Gesellenverbindungen in allen Handwerken, daß der ehemaligen einseitigen Herrscherin „Zunft" ein ebenbürtiger Gegner erwachsen war.

Daß auch der deutsche Norden Zeuge dieser Entwicklung wurde, zeigt u. a. die Vereinbarung der Kleinböttcher der fünf Seestädte Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund[3]), welche im Jahre 1494 gegen die Gesellen getroffen wurde, einerseits eine Höchstgrenze des Lohnes festsetzte und anderseits den Kon-

---

[1]) Darstellung der Nürnberger Verhältnisse nach Schönlank, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren, 1894.

[2]) Schmidt, Geschichte der Stadt Schweidnitz, S. 188.

[3]) Rüdiger, Ältere Hamburgische und Hanseatische Handwerksgesellendokumente. (Beilage 5.)

traktbruch und Aufstand der Gesellen mit Ausschließung der Schuldigen von dem Arbeitsmarkt dieses Städtebundes bedrohte[1]). Solche Koalitionen der Arbeitgeber — die einen Vorläufer in der Verabredung mittelrheinischer Bäckermeister zum Behufe der Unterdrückung ihrer Gesellen[2]) (zu Worms 13. IX. 1352) hatten — wurden in der Folgezeit, bis zum Eingreifen der Reichsgesetzgebung und während ihrer ersten wirkungslosen Schritte, die fast ausschließliche Verteidigungswaffe der Meister gegen die immer mehr um sich greifende, ganze Länder umspannende, Gesellenorganisation.

Auch nach einer anderen Richtung weist das 15. Jahrhundert einen ziemlich allgemeinen Fortschritt auf, den die Gesellen vermittels ihrer interlokalen Verbindung und der damit in Zusammenhang stehenden Kampfmittel erreicht haben.

Schon in frühen Zeiten machten die Knechte gerne einen Feiertag, so oft sie nur konnten, und das um so mehr, als der Wochenlohn (nicht der gedingte Stücklohn) die Regel war, demnach ein solcher selbstgemachter Feiertag in der wöchentlichen Einnahme des Knechtes keine Minderung hervorbrachte. In gewisser Beziehung war das auch beim Stücklohnsystem der Fall, wo zwar der Gelderwerb der an einem solchen Tage nicht bearbeiteten Stücke ausfiel, den Knechten jedoch noch immerhin Kost und Lohn gereicht werden mußte[3]). So reihten sich an die gesetzlichen Feiertage der Gesellen ungesetzliche, in der Weise, daß durch den sich immer mehr verbreitenden Gebrauch derselben nach und nach ein Recht gewonnen und dieses in späterer Zeit stellenweise durch Handwerksordnungen, Ratsbeschlüsse oder selbst Verfügung des Landesherrn anerkannt wurde.

Im 14. Jahrhundert erklären sich die Zünfte, als für das Arbeitsverhältnis der Gesellen maßgebende Behörde, noch abgeneigt, diesem Streben der Gesellen, bei dem ohnehin nicht reichlich bemessenen Lohn, wenigstens eine Verkürzung der

---

[1]) Rüdiger, Ältere Hamburgische und Hanseatische Handwerksgesellendokumente. (Beilage 5.)

[2]) Stahl, Das deutsche Handwerk, Abschnitt „Gesellenverbindungen".

[3]) Nach der Darstellung in Stahl, Das deutsche Handwerk, I, 313 ff. Schanz, Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Kap. 11, 3.

Wochenarbeitszeit herbeizuführen — „blauen Montag machen“ hießen sie es — ohne weiteres nachzugeben.

Schon frühzeitig, z. B. in der Pergamenterordnung zu Lübeck vom Jahre 1330, richten sich die die Interessen der Meister vertretenden Bestimmungen gegen diese „Lust zum Müßiggehen“ und sie setzen fest, daß die Gesellen für jeden Feiertag, den sie sich auf solche Weise anmaßen, einen Abzug am Lohn erleiden sollen. Sowohl nach der Schneiderordnung zu Frankfurt vom Jahre 1377[1]), wie nach dem Statut über die Arbeit der Schuhmachergesellen zu Straßburg vom Jahre 1387, wird als fester Betrag im Einzelfall ein Schilling, Heller oder Pfennige, angesehen, was dem aus dem damaligen Wochenlohn berechneten Tagelohn der Knechte oder Gesellen wohl entspricht. Allem Anschein nach haben jedoch die Knechte häufigen Gebrauch von dieser Sitte gemacht — sie wohnten und aßen ja trotzdem bei ihrem Herrn — und es des öfteren zuwege gebracht, daß der Meister ihren „Montag“ übersah und gleichwohl den ganzen Wochenlohn ausbezahlte, weil er stets befürchten mußte, durch den Abzug nicht nur seine Arbeitskräfte zu verlieren, sondern obendrein noch zum Gewinn eines mehr oder weniger weit entfernten Zunftgenossen, der in diesen Dingen vielleicht mit sich reden ließ, beizutragen. Dementsprechend sind auch in allen angeführten, von den Meistern vereinbarten Dokumenten mit den Bestimmungen des Lohnabzugs strenge Vorschriften verbunden, die den einzelnen Meister zur genauen Darnachachtung derselben zwingen sollen. In Straßburg nimmt man damals solche Rücksicht auf die Sorge der Meister wegen der möglichen, sofortigen Kündigung der Knechte, daß man ihnen anheim stellt, diese Lohnverringerungen dem Knechte während der ganzen Dauer seines Arbeitsverhältnisses zu verschweigen und erst beim Weggehen „die schillinge . . . ym rechenen und abeshlahen“.

Noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stellen sich die Meister auf den gleichen Standpunkt[2]); die Wendung zugunsten der Gesellen läßt sich erst nach 1450 nachweisen.

Oben wurde bei Gelegenheit der Bestimmungen, welche die

---

[1]) Stahl I, 313 ff.

[2]) Wiener Schneiderordnung 1422 bei Stahl; Danziger Handwerkerordnung von 1421/22 bei Hirsch; Lübecker Rollen der Maler 1425; Glotzenmacher 1436; bei Stahl.

zwanzig rheinischen Schneiderzünfte gegen die Gesellen einrichteten, darauf hingewiesen, wie man dort den Knechten, wenn innerhalb von 14 Tagen kein Feiertag außer Sonntag falle, erlauben mußte, einen Tag zu ihrer Notdurft „ungefährlich" müßig zu gehen. Im Jahre darauf, 1458, findet sich bei den Hamburger Armborsterern der Gebrauch des „blauen Montags" den Gesellen eingeräumt[1]). In Lübeck stellt die Schneiderordnung von 1464 fest, daß „der Montag bis 1 Uhr Mittags dem Knecht gehöre; da mögen sie ihr eigen Werk nähen, oder zum Baden gehen"; dann wieder gehört ihnen der Donnerstag abend von 6—10 Uhr; fallen zu viele Feiertage in der Woche, so müssen sie Montags für den Meister arbeiten, wogegen ihnen der „Herr in einer andern Wochen einen halben Tag gönnen soll[2])". Den Böttchergesellen der Stadt Lüneburg wird der Montag als Feiertag schon im Jahre 1455 zugestanden[3]), und in Freiburg bestimmt eine Ratsverordnung für die Schneider neben der Freigabe des halben Montags, „daß sie trotzdem auf die volle Kost und den ganzen Wochenlohn Anspruch hätten"; würden sie aber den ganzen Tag feiern, so hätten sie an diesem Tage kein Recht auf Essen und Trinken beim Meister; gleichwohl müsse ihnen in solchem Falle der Wochenlohn ungeschmälert ausbezahlt werden; erst für jeden weiteren gefeierten Wochentag dürfte ihnen der Meister je einen ganzen Taglohn abziehen[4]).

Adrian Beier (1685) führt im 9. Kapitel seines „Boethus" eine hierhergehörige sächsische Verordnung an, die von Kurfürst Ernst Albert am Tage Quasimodogeniti 1482 erlassen wurde:

„Ob ein heiliger Tag in der Wochen würde / der sol den Werckleuten / auch den gemeinen Arbeitern an ihrem Wochenlohn nichts schaden. Würden ihrer aber zween / der eine soll ihnen an ihrem Lone abgehen / der andere ihnen mit dem Wochenlone verlonet werden. Würden ihrer aber drey / so sol man ihnen die Woche nur halb verlonen."

---

[1]) Rüdiger, Urk. 7.

[2]) Stahl I, 313 ff.

[3]) Ed. Bodemann, Ältere Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, Abschnitt „Handwerksgesellen".

[4]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 13, Gewerbepolizei des 12.—18. Jahrh.

Diese Zugeständnisse, und dazu die Erfolge, welche die Gesellen in dieser Hinsicht im 16. Jahrhundert durch planmäßiges Vorgehen erreichten, beleuchten von einer anderen Seite her die Bedeutung und Kraft ihrer Bestrebungen, welche in ihrer Gesamtheit zu einer merklichen Beschränkung der Macht, welche bis zu diesen Zeiten den Meistern unbestritten geblieben war, sich ausbildeten.

§ 4

Die gewerblichen Zustände vor dem Einsetzen der Reichsgesetzgebung (etwa 1500)

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts ist die Organisation der Gesellen, in besonders starkem Grade in der ganzen oberen Rheingegend — dem Hauptsitz deutscher Gewerbetätigkeit in jenen Zeiten — eine ausgebildete und hochentwickelte, die Koalition der Gesellen eine derart starke geworden, daß ihre körperschaftlichen Rechte feierlichst anerkannt werden müssen[1]). Ihre Brüderschaften sind in Wirklichkeit nur mehr der äußeren Form nach kirchliche Vereine; den Gegenstand ihrer Verbindungen bilden jetzt nicht mehr nur religiöse und gesellige Zwecke, sondern alle menschlichen Gemeinschaftszwecke überhaupt[2]). Nach wie vor hatten sie als einen der Hauptzwecke ihrer Vereinigung gegenseitige Unterstützung im Auge, so daß ihre Kasse als Vorschuß-, Kranken- und Armen-, und auch als Streikkasse diente. Denn dies war das w i c h t i g s t e: Die Gesellen nahmen nunmehr regelmäßig das gemeinsame gewerbliche Interesse in Fragen des Lohns, der Arbeit und der Selbständigkeit gemeinsam wahr und führten in diesem Bestreben, wo immer sie Widerstand fanden, planmäßige A r b e i t s e i n s t e l l u n g e n, K o a l i t i o n e n überhaupt, zur Erreichung ihrer Ziele herbei.

Die große Mehrzahl der Gesellen (um 1500) war unstet und machte ungefähr ein Zehntel der Bevölkerung, besonders in den Städten, aus. Doch trat neben der Masse der Gesellen ein neuer Faktor auf den Plan, der ihnen, zunächst wesensfremd, das soziale Gleichgewicht hielt, und eine gemeinsame politische Stel-

[1]) S c h a n z, Abschn. 7.
[2]) G i e r k e I, 404.

lung, als vereinigter Arbeiterstand, nicht herbeiführen konnte — die Taglöhner[1]). Die Gesellenschaft war in ihrer Mehrheit ihnen, wie der Bevölkerung allgemein, an den verschiedenen Orten, stammesfremd und setzte der noch vielfach ländlichen Lebensanschauung der letzteren eine andersgeartete, großstädtischere Lebensführung und -erfahrung entgegen. Daher verbanden sich die Gesellen so wenig mit den ländlichen Knechten der Stadt zur Führung ihrer in mancher Hinsicht gemeinsamen Angelegenheiten, ebenso wie es aus ihrer meist nicht landsmännischen, stammesverwandten Haltung folgt, daß sie nicht mit den Lohnarbeitern sympathisierten. Die soziale Einigkeit unter den verschiedenen Gruppen des künftigen „vierten Standes" war noch nicht angebahnt; sie sollte erst durch die wirtschaftlichen Nöte der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts geschaffen werden, welche zugleich die seßhafteren Teile des Arbeiterstandes, die Taglöhner, Kleinbauern und Lohnarbeiter überhaupt, an die Spitze einer bis dahin unbekannten sozialen Bewegung brachte.

Nicht zu vergessen ist auch, daß im Laufe der Zeit, besonders der letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts, eine wachsende Landflucht einsetzte, die, verursacht durch die Auflösung der feudalen Gefolgschaft, Tausende von Arbeitskräften in die Mauern der Städte trieb; hatte das einerseits durch die „Übersetzung" der Gewerbe eine verstärkte Abschließungspolitik der Meister zur Folge gehabt, so wurde auch nach außen hin den Gesellen ihre notwendige Zusammengehörigkeit als eigener „Gesellenstand" klar und so verbreiterte sich die Kluft zwischen ihnen und ihren Meistern dermaßen, daß eine Verständigung, die von längerer Dauer sein konnte, unmöglich wurde.

Was die Lohnverhältnisse um 1500 betrifft, so deuten[2]) die Stimmen aus dem Volke auf einen sehr gedrückten Lohn hin. Die Reformation Kaiser Friedrichs verlangte, unter anderen Vorschlägen zugunsten der niederen Klassen, hauptsächlich ordentliche Bezahlung der Arbeit. Auch Hans Sachs deutet in seinem Gedicht „Die Klagred, Frau Arbeit über den großen müßigen

[1]) K. Lamprecht, Zur Sozialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter.

[2]) G. Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten während der Reformationsperiode, S. 512 f.

Haufen“ auf einen zu niederen Lohn und die unabweisbaren Folgen eines solchen hin[1]):

„Merk weil man dinget und abbricht
Den Arbeytern saugt aus das Blut
Ihn ihr Gebühr nit geben tut
Wie das alt Sprüchwort sagt auf Erdt
Ein Arbeyter seins Lohns sei werdt!
Das macht verdrossen und verrucht...!“

Luther nimmt demgegenüber eine mehr konservative Stellung ein: „Wehe über die Handwerksleute und Taglöhner, von welchen man jetzt unleidlichen Muthwillen hören muß.“

Arbeitseinstellungen der Gesellen zum ausgesprochenen Zwecke, den Lohn zu erhöhen und auch sonst günstigere Arbeitsbedingungen zu erzielen, waren die unvermeidliche Folge solcher Verhältnisse. Im Südwesten Deutschlands hatte man sich großenteils mit dieser Neuerscheinung abgefunden, stärkeren Widerstand hatten die Gesellen in anderen Gegenden zu überwinden.

---

[1]) Zit. bei Schmoller l. c. S. 512 f.

Zweiter Teil

Die Entwicklung des Koalitionsrechts in der deutschen Gesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts

§ 5

Das 16. Jahrhundert bringt das Einschreiten der Reichsgesetzgebung gegen die Gesellenkoalitionen auf den Plan

In einzelnen Reichsstädten befindet man sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts und weiterhin in heftigem Kampfe mit den Gesellenkoalitionen.

Trotz der zahlreichen Bestimmungen und Erlasse, die verbunden mit mehr oder minder scharfen Strafandrohungen und ergänzt durch umfangreiche Arbeitgeberkoalitionen, welche den unbotmäßigen Gesellen das Fortkommen erschweren sollten, den Gesellen überhaupt das eigenmächtige Vereinigen (ohne Vorwissen der mit der Aufsicht betrauten Personen) und Versammeln verboten, fanden die Gesellen jederzeit Gelegenheit, über ihre Angelegenheiten ungestört beraten zu können. In den Akten und Urkunden sind darüber naturgemäß wenig Belege zu finden; durfte doch die Obrigkeit der Stadt am allerwenigsten um solche „sträffliche und verbrecherische" Dinge wissen. Wie sie's aber anstellten, um auch den strengsten Vorschriften aus dem Wege zu gehen, zeigt eine Beschwerde der Brauer zu Lüneburg im Jahre 1519[1]). Diese wandten sich damals an den Rat der Stadt, da „ihre Knechte außerhalb der Stadt Zusammenkünfte hielten, woraus leicht Rotterei und böses Vornehmen folgen könnte" — wobei das letztere, wie gewöhnlich in solchen Dingen, von den guten Meistern des ehrsamen Braugewerbes mit wohl-

[1]) Ed. Bodemann, Ältere Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, Abschnitt „Handwerksgesellen".

berechneter Absicht als starke Übertreibung der tatsächlichen Verhältnisse vorgebracht wurde. Denn, wie in den meisten Fällen, befürchteten auch hier die Meister als Ergebnis dieser Zusammenkünfte nichts anderes als die Forderung der Gesellen, den Lohn zu verbessern, so wie es einige Jahre vorher die Schuhmachergesellen zu Osnabrück[1]) getan hatten, als sie von ihren Meistern verlangten, „sie mochten des yars eyne tunne beers bettert werden". Die Brauer von Lüneburg baten den Rat, „er möge doch ein Einsehen thuen und solche Zusammenkünfte verbieten, es geschähen denn diese mit Wissen und Willen der Aelterleute!"

In Nürnberg hatte es der Rat 1515 schroff abgelehnt, der Bitte der Hafnergesellen, „sich mit denen zu Neuenmarkt in Einigung zu begeben", stattzugeben[2]) und unter den Stürmen der Reformation, dem Einfluß der Patrizier nachgebend, eine vollständige Unterdrückung der Gesellen herbeigeführt. Merkwürdig kühl verhielten sich diese der Einsargung ihrer Bruderschaftsbestrebungen gegenüber; sie wandelten eigene Bahnen und trieben ihre Sympathie mit den Bauern bei deren Erhebung bis zu einer offenen Empörung[3]) innerhalb der Stadt. Trotz allerstrengster Maßnahmen des Nürnberger Rates verfochten die Gesellen gerade in jener Sturmperiode ihre Sonderinteressen mit vermehrtem Eifer. Vornehmlich die Lohnfrage führte zu wiederholten Zusammenstößen, und der Rat, im Gefühl des Schwindens seiner Macht, beschränkte sich allmählich auf die Einnahme einer vermittelnden Stellung und suchte in den einzelnen Lohnkämpfen[4]) eine gütliche Einigung herbeizuführen. Formell blieb er bei seinem früheren ablehnenden Standpunkt dem Einigungstrieb der Gesellen gegenüber, die in der Tat Schritt für Schritt der ihnen bestrittenen Freiheit, sich zu vereinigen, zu erstreiten wußten.

[1]) Philippi, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden bis 1500, Anhang. (Beilage 5 a.)

[2]) Schoenlank, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren, S. 18.

[3]) In Nürnberg besonders Webergesellen und Druckerknechte; in Zwickau Tuchknappen u. a. m., bei Schoenlank 71.

[4]) Ebenda S. 26 u. 41. Juli 1523 streikten die Seilerknechte, Sept. 1523 streikten die Metzgerknechte; außerdem gibt es Unruhe bei den Kannengießern, Keßlergesellen und Zirkelschmieden.

Im dritten Jahrzehnt sah sich der Rat in Nürnberg vor die Notwendigkeit gestellt, völlig zu kapitulieren, sah untätig zu, wie die Beutlergesellen von ihren Meistern eine neue Ordnung erzwangen (1530), in der ihnen das Recht auf eine gemeinsame Schenke und Selbständigkeit in der Vermittlung der Arbeit eingeräumt werden mußte. Kurz darauf bestätigte der Rat ihre Gemeinschaft, der in der Folgezeit zahlreiche andere folgten, als öffentlich anerkannte Organisation.

So wie hier hatten überall die Gesellen ihre Erfolge ihrer schneidigen Waffe im Lohnkampf, der Vereinigung, zu verdanken. Die soziale Revolution des 16. Jahrhunderts, die eine starke Entwertung des Geldes zur Folge hatte, hätte die Lohnzustände noch viel heftiger beeinflußt, als es in der Tat eintrat, wären nicht die Gesellenverbände gewesen.

Doch auch die außerhalb jeder Zunft stehenden Taglöhner und Lohnarbeiter suchten in diesen ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts durch Verbindung einen Ausgleich für ihre dem Geldwerte nach geringer gewordenen Löhne zu erkämpfen. Zu Oppenheim und Umgebung wird auf ihr nachdrückliches Verlangen hin im Jahre 1523 der Taglohn genau festgesetzt; gleichzeitig durch Einzelbestimmungen weiteren Lohnbewegungen der Boden abzugraben gesucht[1]). In Frankfurt verlangen ganz kurze Zeit nachher die Feldarbeiter[2]) im April 1525 eine Aufbesserung ihres Taglohns um mindestens zwei Heller, wie dann überhaupt ähnliche Wünsche zur Zeit des Bauernkrieges fast allenthalben laut wurden.

Über den allzugroßen Umfang dieser Lohnbewegung berichtet der „verordnete Ausschuß über polizeiliche Angelegenheiten“[3]), der die Vorberatungen im Reichstag zu Augsburg 1530 führte, findet die häufigen „Unordnungen umb denn teglichen Pfennig“ für unstatthaft und macht den Vorschlag, an allen Orten Lohnsatzungen aufzurichten, um so eine allgemeine

---

[1]) Mone, Zeitschrift Bd. 1, 2. (Beilage 6.)

[2]) Es heißt damals: „Wöllen wir, daß der taglöner uff dem feldt .. zween heller mehe geben, und der taglon damit gebessert werden soll“; bei Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten während der Reformationsperiode, S. 512 f.

[3]) Siehe Beilage 7.

Richtschnur bei derartigen Streitigkeiten um den Taglohn zu schaffen.

Herbeigeführt durch zahlreiche Beschwerden der Reichsstädte, die sich einzeln zum Widerstand gegen dieses Aufbäumen der arbeitenden Klassen, im besonderen der organisierten Gesellenschaften zu schwach fühlten, ergeht nun im Jahre 1530 auf dem schon erwähnten Reichstage zu Augsburg eine neue allgemeine Reichspolizeiordnung; sie erwähnt (im Tit. 39)[1]) die allzu zahlreichen Mißstände, die sich in das Handwerksleben eingeschlichen hatten — die vielen Unruhen, die zwischen den Knechten und den Handwerksmeistern entstanden seien — und erläßt im Anschluß daran, man kann wohl sagen, das erste Verbot von Reichs wegen, das sich direkt gegen jene gemeinsam ausgeführten Unternehmungen der Gesellen richtet. Wenn es auch im Texte nur heißt, daß man nicht wolle „daß die Handwerksknecht und Gesellen den Meistern nit eindingen, was und wieviel sie ihnen jederzeit zu essen und trinken geben sollen", so bedeutet eben diese Anordnung formell und inhaltlich ein Verbot des Versuchs, durch Zusammenschließung die Meister zu Zugeständnissen (hier besonders in Hinsicht auf die Kost, die ein allgemein eingeführter, wichtiger Bestandteil des Lohnes war) zu veranlassen. Den maßgebenden Stellen mag angesichts der bestehenden Verhältnisse sogar diese Verfügung als zu schroff erschienen sein, denn man suchte auch die Meister darauf hinzuweisen, durch ihr Verhalten schon einer Unzufriedenheit bei den Gesellen von vornherein vorzubeugen.

Schließlich, und dies war für die Folge eigentlich das wichtigste, überließ es die Reichsleitung den einzelnen Reichsständen vollkommen, in diesen Verhältnissen so ziemlich nach eigenem Dafürhalten zu verfahren; selbst die vollständige Ignorierung dieser reichsgesetzlichen Anordnung war ihnen freigestellt, und diese selbst, im einzelnen Fall, als Höchstmaß von Strenge gedacht. Es verstand sich von selbst, daß die Reichsstände von dieser Klausel, dem Zugeständnis an ihre Rechtshoheit, den weitesten Gebrauch machten, d. h. sich im allgemeinen einfach um die neue Verordnung nicht kümmerten — und die unausbleibliche

[1]) Siehe Beilage 8.

Folge war, daß schließlich die Reichsstände selbst die völlige Wirkungslosigkeit der Anordnung eingestehen mußten.

Die Gesellen ließen sich in ihrem Tun und Treiben in keiner Weise anfechten, so daß die Zünfte ihnen gegenüber auf die Zusammenschließung mit denen anderer Städte hingewiesen waren. Schon vor dem Reichsgesetz bis 1530 hatten verschiedene Handwerke in den hanseatischen und „wendischen Städten" derartige Vereinbarungen zur Unterdrückung der Arbeitnehmer getroffen[1]), jetzt, nach 1530, wurden solche Bündnisse die einzige Wirkungsmöglichkeit[2]). Diese Schwäche äußerte sich im besonderen in der Tatsache, daß es die Gesellen in Deutschland im Verlaufe des 16. Jahrhunderts fast durchwegs zu einer anerkannten Verminderung der Arbeitszeit brachten — der blaue Montag bildete bald eines ihrer heiligsten Rechte.

Städte wie Amberg[3]), Nürnberg[4]), Lüneburg[5]), Stettin[6]), Frankfurt[7]) geben, teils in Rats- oder Stadtordnungen, teils in solchen der Handwerker, den Gesellen innerhalb einer „gantzen Wochen" zum allermindesten einen halben Tag von Amts wegen frei. Auch verschiedene württembergische Handwerkssatzungen[8]) stehen im 16. Jahrhundert auf diesem Standpunkt. Dabei äußerte sich das Zusammenhaltsbedürfnis noch in besonderer Weise darin, daß, wenn einmal bei den Gesellen ein solcher Brauch im Schwange war, kein einziger der Gesellen es wagen durfte, an einem derartigen „Feiertag" zu arbeiten. Hierin wußten die Gesellen vermittels ihrer Organisation einen wirksamen Zwang auszuüben und gerade gegen diesen richtete sich auch seinerzeit die Spitze aller Unterdrückungsbestrebungen, die, hervorgerufen durch die einzelnen Stadtmagistrate, in einem mehrere Jahrhunderte umfassenden Kampf die ganze Macht der Gesellenschaft in Deutschland erkennen lassen. Dabei spielte die Reichsgesetzgebung eine untergeordnete Rolle.

[1]) In den Jahren 1526 und 1527, bei Rüdiger.
[2]) 1555, 1562, 1573, 1574, ebenda.
[3]) Nach Stahl bzw. Löwenthal, Geschichte Ambergs.
[4]) 1550 Ratsverordnung, bei Stahl.
[5]) Bodemann, 1540 und 1583.
[6]) Blümcke, Die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin.
[7]) Stahl, 1589.
[8]) Z. B. Schreinerordnung 1593.

Im Jahre 1548[1]) führte die vielfach hervorgehobene und gebrandmarkte Wirkungslosigkeit der zuletzt ergangenen Reichspolizeiordnung zu deren Erneuerung. Man wiederholte wörtlich die Bestimmungen von damals, fügte ein neuartiges Koalitionsverbot von Preisverabredungen der Handwerker (Tit. 36) hinzu und schloß wiederum mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die unantastbare Machtvollkommenheit der einzelnen Reichsstände, bei denen so manche diese Klausel sehr zu ihrem Vorteil auszunutzen wußten.

Diese Ordnung gab z. B. in Nürnberg Anlaß zu einem stadtstaatlichen Eingriff, der aber ohne Erfolg blieb. Die Gründe für die Machtlosigkeit solcher Einzelbemühungen berührte der Reichsabschied vom Jahre 1551[2]), wo er mit Bedauern feststellt, „daß die Polizeiordnung von 1548 ... von den Handwerksknechten biss anhero auch nicht gänzlich vollzogen sei". Obgleich einzelne Städte geneigt gewesen wären, die Ordnung innerhalb ihres Gebietes durchzuführen, und (wie Nürnberg) dazu Anstalten getroffen hatten, so hatten sich die Handwerksgesellen einfach auf die Weise darüber hinweggesetzt, daß sie, was ihnen ja jederzeit durchaus leicht fiel, „sich zusammen verbünden und an solche Orte ziehen, die solche Ordnung (nämlich die althergebrachte Gewohnheit) nicht aufgehoben hätten"[3]). Die Ermahnungen, welche der Reichsabschied von 1551 an die Gesellen selbst (und überhaupt an die Arbeitshilfskräfte)[4]) richtete, verhallten ungehört.

Kurz nach dem Erlaß dieser Bestimmungen richteten Augsburg und Ulm an den Kaiser eine eindringliche Beschwerde wegen des Fehlens eines einheitlichen Vorgehens gegen die Knechte (17. IV. 1551). Der Kaiser selbst richtet, nachdem in Augsburg und Ulm die formelle Aufhebung der Gesellenverbände Anfangs Mai ausgesprochen worden war, an die Stadt Nürnberg und andere Städte im Juli die Aufforderung, diesem Beispiel nachzufolgen. Der Rat von Nürnberg[5]) aber zögert noch Monate, bis er

---

[1]) Siehe Beilage 9.

[2]) Siehe Beilage 10.

[3]) Bei Schoenlank in einem Schreiben des Nürnberger Rats, Kap. 6, 77.

[4]) Emminghaus, Corp. Juris Germ., S. 233.

[5]) Schoenlank, S. 89.

sich, erst im Herbst des gleichen Jahres entschloß, die Gesellenverbindungen für verboten zu erklären. Die Gesellen aber fügen sich nicht; miteinander vollkommen einig, ziehen sie an Orte (die es zahlreich gab), wo die alten Sitten noch herrschten und brachten die Meister von Nürnberg in arge Bedrängnis. Suppliken und Petitionen der verschiedenen Zünfte (besonders der Beutler, Gürtler und Schlosser) versuchen den Rat zum Nachgeben zu zwingen, und tatsächlich sind schon im Herbst 1553 durch einen Ratschluß vom 23. Oktober die alten Verhältnisse wieder hergestellt, weil (wie der Rat seinen Rückzug vor den Gesellen zu decken versucht) „doch Augspurg und Ulm auch nit dabei (nämlich bei dem Vereinigungsverbot der Gesellen) haben beharren können und etliche stet noch gar nit abgetan haben." In einem Berichte des Nürnberger Rugsamts war übrigens festgestellt worden, daß es genau wie in Nürnberg, auch in Straßburg, Worms, Frankfurt a. M., Mainz, Ulm und Augsburg gegangen sei. Überhaupt werde an keinem Orte mehr den reichsgesetzlichen Artikeln gemäß vorgegangen — dem Reichsabschied leiste niemand Gehorsam!

Unausbleiblich war es, daß bei den in ihrer Macht sich immer unangreifbarer fühlenden Gesellen Mißbräuche, besonders hinsichtlich ihrer Gerichtsbarkeit, einschlichen, die den Stadtobrigkeiten manche bittere Stunden bereitet haben mögen.

So regt aus solchen Gründen im Jahre 1559 Augsburg neuerdings zu einer Stellungnahme gegen die Gesellenverbindungen von Reichs wegen an. Ein neuer Reichsabschied[1]) bringt die gewohnten Anordnungen wieder einmal in Erinnerung und schreibt im einzelnen die Abschaffung der Handwerksgeschenke vor; lakonisch bemerkt jedoch hierzu der „summarische Extrakt", eine zeitgenössische anonyme Schrift[2]), „. . . ungeachtet des Reichsabschieds, sind doch bisher bey etlichen (maistenteyls aber in Oesterreich) solche handwerksschenk so wol darnach als zu vor in schwank geblieben . . ." Man beeilte sich auch keineswegs, den kaiserlichen Befehlen eifrigst nachzukommen, sondern beschloß z. B. in Nürnberg (2. XII. 1559) „das kaiserliche Mandat wegen Vollziehung des jüngsten Reichsabschieds ainen monat

[1]) Beilage 11.

[2]) Zit. bei Schoenlank, S. 92.

hintanzuhalten (!) und sich zu erkundigen, wie es andere damit halten". Selbst die schwersten Strafandrohungen, zu denen die Reichsverfügungen ihre Zuflucht nahmen, verfingen sehr wenig. „Man hätte glauben können," schreibt über jene Jahre Struvius[1]), „daß auf solche Weise nicht nur den Mißständen ein Ende gemacht werden, sondern auch in der Folgezeit aus Furcht vor Strafe den Anordnungen gehorcht werden würde. Aber nicht einmal jetzt konnte etwas erreicht werden. Obwohl man eine ganze Anzahl der Gesellen mit schwerer Strafe belegte und sie in den Turm werfen ließ, konnte man ihrer Widerspenstigkeit nicht Herr werden. Die Mißstände erstanden stets von neuem und das hoffnungslose Unternehmen ließ die Hände der Beamten erschlaffen, so daß auf solche Weise nach und nach der Einfluß der gesamten kaiserlichen Verordnungen zusehends schwand."

Gegen die in sich fest geschlossene Gesellenorganisation verfing das vereinzelte Vorgehen der Reichsstädte nichts. In dem langwierigen Streite der Meister und Gesellen des Gürtlerhandwerks zu Straßburg 1563—65, in den auch die Nürnberger hineingezogen wurden, waren die Beziehungen zwischen den Gesellenschaften äußerst wirksam, ohne daß sich eine feste äußere Verbindung nachweisen ließ. Im letzten Schreiben, das in dieser Angelegenheit der Nürnberger Rat 1565 (17. V.) an die Straßburger sendet, wird die völlige Erfolglosigkeit aller Bemühungen, Oberhand über die Gesellen zu gewinnen, festgestellt[2]).

Infolge des unnachlässig wiederholten Vorgehens der Reichsstädte bewirkte der nächste Reichsabschied von 1566, daß wenigstens der fränkische, schwäbische und bayerische Kreis geschlossen vorgingen. Demzufolge änderte man nun auch in Nürnberg die Richtung der städtischen Handwerkerpolitik und hob am 23. August 1567[3]) „alle schenken der Handwerker" — das Schenken, eine Unterstützung, welche an die Arbeiter ausbezahlt wurde, war als Symbol ihrer Zusammengehörigkeit den Behörden besonders unliebsam — auf. In einem besonderen

[1]) Struvius, Corp. Juris Opific. I, 3, 5, 20.
[2]) Schoenlank, S. 97.
[3]) Schoenlank, Kap. 7, S. 98, passim.

Mandate setzte man die Gesellen als solche von der Änderung in Kenntnis. Aber auch dieser koalitionsfeindliche Versuch scheiterte; einerseits ebensosehr wegen der Teilnahmlosigkeit und Eifersucht der einzelnen Reichsstände, wie wegen des Fehlens einer kräftigen Exekutivgewalt, anderseits — wegen des ungemein zähen Widerstandes der deutschen Gesellenschaft. Dem Bündnis der drei Kreise gegenüber vereinigten sich die dort befindlichen und überhaupt fast alle deutschen Gesellen einmütig und erfolgreich, wobei sie die Spitze ihrer rasch nach der Aufhebung der Handwerksgeschenke ins Werk gesetzten Bewegung besonders gegen jene Reichsstädte und Orte richteten, welche sich in solch verbindungsfeindlicher Gesinnung am meisten betätigten, also auch gegen Nürnberg. Ein regelrechter und streng durchgeführter Boykott („Schelten und Schmähen" nannten es die Gesellen zu jenen Zeiten) wurde über diese Plätze verhängt. In kurzer Zeit waren sie fast aller Arbeitskräfte entblößt und die Meister begannen sehr bald wieder mit ihren Suppliken an den Rat, um wiederum Arbeiter bekommen zu können.

Während noch Versuche angestellt werden, auch den rheinischen Kreis zum Anschluß an die gesellenfeindliche Bewegung zu bringen, muß im Jahre 1568 Straßburg wieder das Schenken zulassen; der Rat in Nürnberg läßt sich im Dezember 1569 von den noch in der Stadt befindlichen Gürtlergesellen mitteilen, daß, trotz derVerbindung der Kreise, auswärts, in Ulm, Biberach, Erlangen, Schwäbisch Gmünd, Aurach und Waiblingen das Schenken der Handwerksgesellen bestünde.

Neuerliche Strafandrohungen allerschärfster Art (im Reichsabschied von 1570 [§ 152]) verfangen nichts. Die Reichsstädte der drei Kreise müssten zusehen, wie der beste Teil ihrer Arbeiterschaft nach anderen Orten wandert. Schließlich wenden sich die drei Kreise im Jahre 1571 an den Kaiser und beklagen sich bitter darüber, daß an nur wenigen Orten den kaiserlichen Verboten Folge geleistet werde. Die Folge sei für diese, „daß / welche die schenk nit gestatten / täglich an hantwerks gesind großen Mangel spüren und leiden müssen / die andern aber / so die schenk leiden / überfluß an arbaitern bekommen." Wenn man nicht bald Wandel darin schüfe, drohen sie, „zum eußersten dadurch gebrungen werden / und wider ihren bessern willen der sach ihren

lauf zu lassen, wie ungern sie es auch täten[1])." Im Stadtregiment selbst brach sich mittlerweile die Erkenntnis von der Unhaltbarkeit der Zustände Bahn. Der Grundsatz der bedingungslosen Ablehnung aller Gesellenkoalierung war vom Rat in Nürnberg schon 1569 durchbrochen worden, als er den Schwarzfärbern und Mangergesellen, zwar mit mannigfachen Einschränkungen, aber eben doch eine „gemeine schenkordnung" verlieh. „Aber sie solten nit macht haben / unter inen eniche buße oder straf / für sich selbst / gegeneinander fürzunemmen", sondern sich allentwegen der Ratsgerichtsbarkeit unterwerfen. Unterdessen hatte das Rugsamt in seiner Denkschrift von 1571[1]) die Notwendigkeit der Umkehr nachgewiesen; wenn es nun auch zugleich darauf hinwies, daß man ohne Schädigung der obrigkeitlichen Autorität die „abgetanen handwerksschenk" nicht wieder einrichten und die den Meistern übertragene Arbeitsvermittlung nicht wieder den Gesellen zulassen dürfte, so waren das nur mehr formelle Fragen. Am 18. III. 1573[1]) richtete man durch Ratsbeschluß in Nürnberg das Gesellenschenken wieder ein, erlaubte ihnen die „Umfrage" und gestattete ihnen — offiziell nur bei Anwesenheit der geschworenen Meister — in bestimmten Zeiträumen ihre Zusammenkünfte wieder abzuhalten. Angelegenheiten, in denen die Gesellen wider die Meister standen, wurden in der Regel heimlich verhandelt. Der Rat war sich darüber nicht im unklaren, und suchte, so gut es ging, seine Meinung dahin geltend zu machen, daß er in allen Gesellenordnungen jener Periode das Verbot aufnehmen ließ, „daß die Gesellen sonst aniche andere versammlung nit haben oder halten sollten".

Wie oben erwähnt, neigte gerade das Baugewerbe jener Zeiten zu Erscheinungen, die im allgemeinen an den Gegensatz anknüpften, der zwischen den besitzlosen Arbeitern einerseits, und den kapitalistischen Unternehmern bzw. den privilegierten Meistern in früherer Zeit anderseits, sich ständig bemerkbar macht. Noch im 15. Jahrhundert kümmerte sich die Brüderschaftsordnung der deutschen Bauhütten vom Jahre 1459 sehr wenig um Arbeitseinstellungen. Das 16. Jahrhundert bewirkt neben einer deutlicheren Sonderung der Parteien in dem 1563 erlassenen Statut der deutschen Bauhütten eine besondere Vor-

[1]) Schoenlank, Kap. 7, S. 98 ff., passim.

schrift, die es den Bauarbeitern zur Pflicht macht, „hinfurter nicht mehr sich zu rottieren oder verbunden s a m m t h a f f t aus einer Fürderung zu ziehen und ein baw hinderstellig zu machen“ (d. h. die Vollendung der Bauarbeiten durch ihre aus irgendwelchen Forderungen entstandene Arbeitseinstellungen unverhältnismäßig lange hinauszuschieben)[1].

Daß, im ganzen genommen, in den Landen des Reiches alles so ziemlich beim alten blieb, wo nicht, sich noch in einer für die Obrigkeiten unangenehmer Weise verschärft hatte, erwähnte die nach kurzer Zeitspanne folgende Reichspolizeiordnung von 1577[2]: „Ueberdas trägt sich auch in den Handwerken allerhand List und gefährlicher Betrug zu, gemeinem Nutz zu Nachtheil. So fällt auch täglich des Kostens und Lohns halbens Irrung und Mißverstand für zwischen Meistern und Gesellen, welchen Mängeln stattlich zu begegnen . . . die unvermeidliche Notdurft erfordert“ Die Reichsstände werden bei einer Strafe von zwei Mark „löthigen Goldes“ angehalten, so genau wie nur möglich auf die Befolgung der Reichsgesetze durch ihre Untertanen zu achten, die inhaltlich eine Wiederholung der nun schon ein halbes Jahrhundert alten Verordnungen bildeten. Als Neuerung wollte die Ordnung wegen der vielfachen Arbeitseinstellungen auch unter den ländlichen Arbeitern eine Art von „Passeport oder Kundschaft“ eingeführt wissen.

Unbeachtet blieb dabei von seiten des Reichs, daß gleichzeitig die Hoheitsklausel der Reichsstände noch völlig in Geltung war, was übrigens auch ihre Wiederholung im Reichsabschied von 1654 bewies.

§ 6

Die Landesgesetze des 16. und 17. Jahrhunderts und ihre Stellung zu den Koalitionsbestrebungen der Gesellen

Vom Ende des 15. Jahrhunderts an entfaltete die Gesetzgebung in Deutschland eine unausgesetzte Tätigkeit, die in der Folge zu einer vollkommenen Umgestaltung des gesamten mittel-

[1] S t i e d a, Artikel „Arbeitseinstellungen“. Handw. d. Staatswissensch.

[2] E m m i n g h a u s, Corp. Juris Germ., S. 390 ff. (Beilage 12.)

alterlichen Verbandrechtes führte, wie sie um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Hauptsache nach durchgeführt war.

Wie zuletzt ausgeführt, spielte dabei die Reichsgesetzgebung in ihren verschiedenen Kundgebungen wegen des Fehlens einer nachdrücklichen Exekutivgewalt eine nebensächliche Rolle. In weit eingehenderer Weise beschäftigte sich die Partikulargesetzgebung mit den auffallenden Vorgängen im Handwerksleben und vollzog durch Revisionen und Neukodifikationen von Landes- und Stadtrechten, vor allem durch die immer zahlreicher erscheinenden „Ordnungen" für bestimmt abgegrenzte Reichsgebiete die allmähliche Einfügung der alten korporativen Gebilde in das veränderte politische und rechtliche System[1]).

Die Gesetzgebung des aufkommenden und erstarkenden Territorialstaates stand unter dem Einfluß der gelehrten Jurisprudenz, stellte sich auf den Boden der ausländischen, römischen Korporationstheorie und bezweckte die völlige Verdrängung des Korporationsbegriffs aus dem öffentlichen Recht und die Zurückführung desselben auf ein entmündigtes Subjekt von Vermögensrechten. Die Romanisten des 16. und der folgenden Jahrhunderte betrachteten eine Vermischung des einheimischen und römischen Rechtes, mit besonderer Bevorzugung des letzteren, als geltend und wendeten diese als „usus modernus pandectarum" an[2]).

Das römische Recht hatte den Grundsatz aufgestellt, daß jede Verbindung aus eigener, privater Machtvollkommenheit ohne höhere Bewilligung als schweres Verbrechen anzusehen sei[3]). Nur für gewisse Wohlfahrtszwecke waren solche Vereinigungen mit gemeinschaftlichen Kassen erlaubt; alle anderen galten im allgemeinen als „illicita collegia" und brachten als solche ihre Teilnehmer unter die Anklage als „Hochverräter"[4]).

Trotzdem scheint es zu Rom, ungeachtet dieser strengen Verbote, Verbindungen, besonders zur Kaiserzeit, gegeben zu haben. Firnhaber (in seiner Schrift über die Handwerkermißbräuche des 17. Jahrhunderts, § 53) weist auf solche Vereinigungen

---

[1]) Gierke III, S. 756, 763.

[2]) Bruder, Die Behandlung der Handwerkerkorporationen durch die Juristen des 16.—18. Jahrh., passim.

[3]) Corp. Juris Civ. Dig. XLVII, 22. De collegiis et corporibus.

[4]) Ebenda, Ulpianus.

unter Kaiser Claudius und Trajan hin, wobei er zeigt, wie sehr auch der letztere diesen in jeder Hinsicht abgeneigt war. Als nämlich der jüngere Plinius um seine kaiserliche Erlaubnis bat, in der Provinz Nikomedien ein „collegium fabrorum" zu errichten, um eine Organisation zur Hand zu haben, deren er sich bei Gelegenheit von Feuersbrünsten bedienen konnte, verwarf der Kaiser diesen Vorschlag unbedingt, weil er, wie er selbst an Plinius schrieb, befürchtete, „es möchten andere von neuem angereizt werden, unter sich unerlaubter Weise Verbindungen bzw. Gesellschaften — Sodalitäten — zu errichten[1])." Es blieb auch fernerhin bei dem Grundsatz: „Quae privata autoritate coalescunt, jus et nomen collegiorum non habent" (Inst. Pol. LII., cap. 8). In einem Edikt Justinians (nov. CXXII de formula artificium) werden Verbindungen von Handwerkern, Landleuten und Schiffern zum Zweck der Erreichung eines möglichst hohen Gewinns verboten. Struvius faßt die Verordnung in dem Satz zusammen: „Non valent conventiones opificum de statuendo manupretio[2])."

Nunmehr, beim Aufkommen der Landesgewalten in Deutschland, steht man auf dem nämlichen Standpunkt, wenn man zunächst die Grundlage alles körperschaftlichen Lebens durch polizeiliche Beschränkungen des Versammlungs- und Vereinigungsrechts zu treffen sucht. Handelt es sich dabei ursprünglich (gemäß der rezipierten Ansicht von den collegia illicita) um die Unterdrückung von Versammlungen und Verbindungen zu unerlaubten Zwecken, so tritt allmählich hiefür der Gedanke ein, daß jede Vereinigung an sich verboten und nur mit obrigkeitlicher Genehmigung zulässig sei[3]). Von Reichs wegen erfährt diese Tendenz Vorschub durch die ausdrückliche Erlaubnis des Rechtes freier Verbindung für die Stände im Gegensatz zu den Untertanen und durch die wiederholte ausdrückliche Anerkennung der absoluten Rechtshoheit besonders in Dingen des gewerblichen Lebens. Die Landesherren und Stadtväter kassieren demgemäß mehr und mehr das Assoziationsrecht der Untertanen, wobei sie

---

[1]) J. Firnhaber, Kap. 53, u. Plinius j. Lib. X, epist. 42 u. 43.
[2]) Struvius I, Lib. IV, Kap. 2, 13.
[3]) Gierke III, 769 f.

sich im einzelnen unter dem Titel der Sicherheitspolizei gegen bewaffnete und unbewaffnete Zusammenrottungen, und unter dem Titel der Gewerbepolizei gegen die Gewerbebünde der Zünfte, gegen die Handwerkerkoalitionen zur Preisbestimmung und gegen die Arbeiterkoalitionen zur Arbeitseinstellung und Lohnerhöhung wenden.

Am frühesten ist hierin die Reichsgesetzgebung mit rechtlichen Anordnungen auf den Plan getreten, als unter der Regierung Kaiser Sigismunds, 1440, befohlen wurde, zur Vermeidung weiterer Lohnbewegungen „in einer jeglichen Reichsstadt dem Schneider seinen Lohn zu setzen, desgleichen einem jeglichen Handwerk; dem Tagwerker den Summerlon von St. Jörgen Tag bis auf unser Frauen Tag zu Herbst und denn auch den Winterlon[1])." Noch früher hatte, unter Kaiser Karl IV. [1356], die sogenannte „Goldene Bulle" in ihrem zweiten Teil eigenmächtige Verbindungen von Städten und von Personen überhaupt bei schwerer Strafe verboten. Doch ist nicht zu vergessen, daß das Ziel der letzteren Anordnung die Abschaffung des Faustrechts war, also mit unserem Gegenstand an sich nichts gemein hat und nur als sachlich verwandte Rechtssatzung hier erwähnt wird.[2])

Von etwas mehr, wenn auch noch immer sehr geringfügiger Wirkung war die erste Äußerung der Landesgesetzgebung. In der Landesordnung des Kurfürstentums Sachsen aus dem Jahre 1482[3]) wurde nämlich, dem Anschein nach veranlaßt durch die eben erwähnte Reichsverfügung, „weil die Prälaten, die Herren Ritterschaft, die in Städten und der Bauersmann lange Zeit her des Gesindes, derer Werckleute und aller gemeiner Handarbeiter Lohns halben große Beschwerung gehabt" hätten, eine umfassende Lohnsatzung erlassen[4]) und darauf an gleicher Stelle

---

[1]) Struvius, Corp. Juris Opific. I, Lib. III, Kap. 5.

[2]) C. F. Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze, 1786, Bd. 9, 2. Verbote unrechtmäßiger Verbindungen und Versammlungen.

[3]) Codex Augusteus, Bd. 1, S. 1.

[4]) Arbeiter mit eig. Werkzeug ohne Kost etwa 23 Gr. Wochenl.
Handlanger „ „ „ „ „ „ 16 „ „
Arbeiter „ „ „ mit „ „ 14 „ „
Handlanger „ „ „ „ „ „ 9 „ „
(Als Beispiel.)

dem Gesinde, den Werkleuten, sowie den Taglöhnern streng untersagt, mehr zu fordern, als die nunmehr ein für allemal festbestimmten Jahres-, Wochen- und Taglöhne.

Ein besonderes Verbot von Koalitionen der Handwerksknechte und anderer Arbeiter findet sich zum ersten Male in der Reformation des Bayerischen Landrechts vom Jahre 1518[1]). Dort wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich „die Handwerksknecht in unsern Städten zurzeiten understehn / auß aignem fürnemmen und mutwillen gemainklich all / in einem Handwerk auffzustehen / in mainung / ihren maistern weiter nit zu arbaiten / es werde denn in dem / daß sie fürnemmen davor nach ihrem begeren / gehandelt / und vermainen / also one der Obrigkeit erlauben / in den sachen ihr selbs richter zu sein / deßhalben in den Handwerken zwischen ine vil irrung und versäumbnuß der Handwerksarbait entsteen". Das Gesetz ordnet des weiteren dem gegenüber an, daß die Obrigkeit „solches füran nit mehr gestatten / sondern die Handwerksknecht / oder andere / die deßbey den andern anfenger und über seyn / ... straffen und mit den andren Handwerksknechten verschaffen / ihren meistern wie vor / weiter zu arbaiten." Mit Strafe bedroht wurden bei solchen Verbindungen danach nur die Rädelsführer. Bestimmte Strafen werden nur für wiederholt dem Gesetz Zuwiderhandelnde ausgesprochen, die für geleitlos erklärt und in Bayern zur Arbeit nicht mehr zugelassen werden sollen. Im einzelnen wird es den Handwerksknechten untersagt, ohne Kündigung aus der Arbeit zu gehen. Strenger sind die Bestimmungen, die im Art. 5 gegen die Taglöhner, Handwerksleute und „arbaitter" bei gemeinsamer Arbeitseinstellung (gemeint sind wohl hier ländliche Verhältnisse) ergingen. Hier trifft die gleiche Strafe Anstifter und Teilnehmer, unter Umständen sogar Freiheitsstrafen[2]).

---

[1]) Reformation des Bayerischen Landrechts von 1518 (nachgedruckt 1588), Tit. XVII, Art. 2. „Von Straff der Handw. knecht / die ihren Maistern in ihrer Arbait muetwilligklich aufsteen."

[2]) Art. 5. „Von straff der tagloner / die ainem aufsteen."

„Wo die tagloner, Handwerksleut oder arbaitter / al / oder ir etlich / ainer Herrschaft / on redlich und genügsam ursachen / von ainer arbait aufsteen würden / so ist unser mainung / das alsdann dieselben / auch wo es handwerksgesellen sein / weiter in unserm land zu kainer arbait mer gefürdert oder zugelassen / sondern ir jeder .. (gleich ob anstifter oder

Die deutsche Landesgesetzgebung des 16. Jahrhunderts ist nicht arm an Verordnungen des gleichen oder ähnlichen Inhalts. So wird im Rahmen der sächsischen Landesordnung[1]) von 1543 ebenfalls auf die allzuhohen Löhne hingewiesen, welche die Handwerksleute kraft ihres Vorgehens erreicht hatten, und den Gesellen, welche „darüber" (der eingefügten Lohnsatzung halber) „ein Aufstehen zu machen und einander aufzutreiben" (die damalige Art des Koalitionszwangs gegenüber Arbeitswilligen) „unterstehen" mit Gefängnistrafe gedroht. Auch hier scheint die Drohung nicht viel genützt zu haben, denn im Jahre 1550[2]) erwähnt ein kurfürstlich sächsisches Mandat, daß „die Gesellen, im Namen des Trankgeldes, sonderlich Lohn haben wollen; und wiewohl sie zu Zeiten von Theuerung des Getreydes, Ursach nehmen, etwas mehr denn sonst zu fordern" — ein für jene Zeiten nicht alltäglicher liberaler Standpunkt — „so bleiben sie doch, im wohlfeilen Kauf, bei derselben Besoldung." Als Beispiel wird eine von den Maurern und Zimmerleuten gemeinsam vertretene Forderung „in den kurtzen Tagen die gleiche Besoldung wie in den langen Tagen zu haben" angeführt. Es wird infolgedessen den Stadträten „gute Achtung" auf die Handwerksleute, bzw. auf einen mäßigen Lohn derselben, anbefohlen und den Gesellen wiederum ihr sträfliches Tun und „Aut"treiben untersagt. Weiterhin folgen innerhalb der sächsischen Gesetzgebung in Handwerkssachen, zunächst fast alljährlich (bis 1560), dann in größeren Abständen, Wiederholungen dieser Verfügungen, die eben durch ihre Häufigkeit und die immerfort wiederkehrenden Klagen ein grelles Schlaglicht werfen auf die Machtlosigkeit selbst der Landesmacht im 16. Jahrhundert, dem Zusammenhalten der Gesellen gegenüber eigene Anordnungen in die Tat umzusetzen.

In der Kurpfalz beschäftigt sich die territoriale Legislative, in Beziehung auf die ergangenen Reichsverordnungen, erst 1582 mit diesen sozialen Erscheinungen, für die man allmählich allgemein die Bezeichnung „Handwerksmißbräuche" auf-

---

helfer) .. nach gelegenheit irer verschuldung / durch die Gerichtsobrigkeit des Ortes / so betretten / gestrafft werden sollen."

[1]) Codex Augusteus, I, S. 14—21.

[2]) Codex Augusteus, I, S. 34. Wiederholungen im Jahr 1555 (S. 68), dann fast alljährlich bis 1560, 1569, 1594, 1599.

brachte; in der in diesem Jahre ergangenen Landesordnung[1]) findet sich nicht nur ein Verbot von Preiskoalitionen der selbständigen Handwerksleute, sondern auch aller Verbindungen und Verabredungen der Gesellen, um einen Einfluß auf die Kost auszuüben, die sie von den Meistern erhalten, und außerdem nimmt die kurpfälzische Gesetzgebung hier Wort für Wort jenes Verbot der gemeinsamen Arbeitseinstellungen der Handwerksgesellen in ihren Text auf, welches wir oben in der bayerischen Rechtsäußerung vom Jahre 1518 kennen gelernt haben. Daneben wird es den Behörden eindringlich ans Herz gelegt, „fleißig zuzusehen / solche unziemliche Vergleichung und Conspiration nicht zu verstatten". (Der Begriff der Konspiration sollte besonders in den englischen Verhältnissen des 18. und 19. Jahrhunderts von Bedeutung werden.)

Die Reihe dieser aus Süddeutschland genommenen[2]) Landesgesetzgebungen mag das württembergische Landrecht von 1585[3]) schließen, welches in seinem Titel „Von den Handwerker ingemein usw.", von Verboten der Preiskoalitionen ausgehend, auf gesetzlichem Wege, sowohl die Mißbräuche der Handwerker im allgemeinen, als im besonderen die Arbeitseinstellungen von „Gesellen und Dienstknechten" abschaffen will. Die zwei Jahre später erlassene Bauordnung[4]) des Herzogtums Württemberg — gerade hinsichtlich des Baugewerbes mehren sich in jenen Zeiten solche Erlasse — will von den Handwerksleuten unter keinen Umständen, weder heimliche noch öffentliche Versammlungen gehalten und die ganze Gerichtsbarkeit der Handwerker, auch die der Gesellen, beseitigt wissen.

Die weimarische Landesordnung[5]) von 1556, welche ebenfalls, den Reichsgesetzen gemäß, eine Lohnordnung für Handwerker und Taglöhner feststellte, bestimmte im weiteren (Tit. 66), daß „wo auch erfahren, daß ein Taglöhner den andern verhetzet . .

[1]) Tit. XXII. Von Handtwerkern ingemein.

[2]) Für Norddeutschland weist Gierke (III) besonders auf das im sogenannten Jus culmense I, 7 enthaltene Koalitionsverbot der Arbeiter hin.

[3]) S. 114 f.

[4]) Teil II, S. 71.

[5]) Kius, Die Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts in Thüringen. In Conrads Jahrb. 1873.

der soll 8 Tage mit dem Turme bestraft werden". Um den auch in Thüringen wiederholt aufgetretenen und mit der allgemeinen Preissteigerung aller Lebensmittel zusammenhängenden Lohnforderungen der Handwerker entgegenzutreten, bedrohte man (Tit. 66) denjenigen, der seinen Arbeitgeber zu höherem Lohne drängen würde, mit einer Geldstrafe von 10 Gulden oder zwangsweisen Arbeitsaussperrung von einem Vierteljahr; ebenso sollte jeder Arbeitgeber, der aus Furcht, seine Arbeiter zu verlieren, einer solchen Forderung nachgeben und über den festgesetzten Lohn zahlen würde, mit einer Geldstrafe von 5 Gulden, also unverhältnismäßig geringer als ein Arbeiter, bestraft werden.

(Das Verbot der Koalitionen der Handwerker, um die Preise hochzuhalten oder zu steigern, wurde aus der Reichsgesetzgebung um die Mitte des 16. Jahrhunderts [1553] auch ins bayrische Landrecht übernommen, das im gleichen Jahre auch die seinerzeit erlassenen Bestimmungen wiederholte.)

In Niederösterreich zeigte sich 1527[1]) die Krone in gleicher Weise jeder Organisation abgeneigt, nicht einmal in Bezug auf Unterstützung kranker Gesellen, und untersagte den Gesellen jede Eigenmächtigkeit. Um die Mitte des Jahrhunderts setzte in Österreich, im besonderen in Wien eine Bewegung gegen den „blauen Montag" der Gesellen — eigentlich der Bauarbeiter — ein[2]), die ihren landesgesetzlichen Ausdruck in dem strengen Generale vom 12. November 1571 wegen Abstellung des blauen Montags[3]) fand.

So ist fast überall in Deutschland im Laufe des 16. Jahrhunderts die Absicht der einzelnen Territorialgewalten kundgetan, auf dem Wege der Landesgesetzgebung, teils aus eigener Initiative — wie in Bayern — teils in treuer Nachfolge der Reichserlasse, gegen alle Bestrebungen sowohl der selbständigen, als auch der unselbständigen Gewerbetreibenden, durch geschlossenes Vorgehen eine Änderung bestehender Verhältnisse

---

[1]) Niederösterreichische Ordnung der Handwerker und Dienstboten, 1. April 1527, Art. 30. Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen, S. 71.

[2]) Stahl, Das deutsche Handwerk, S. 313, siehe auch Codex Austriacus II, S. 365 f. 13. Juli 1553: Erlaß der niederösterreichischen Regierung gegen die übermäßigen Lohnforderungen der Bindergesellen.

[3]) Codex Austriacus, Bd. 1, S. 462.

gewaltsam herbeizuführen, mit möglichster Intensität Front zu machen.

Um ergänzend auch den Standpunkt privater Rechtsgelehrsamkeit des 16. Jahrhunderts in solchen Fragen zu zeigen, sei hier auf die Bauordnung des Leonhart Frönsperger Bezug genommen, welche, um die Mitte des Jahrhunderts zu Stuttgart geschrieben, um 1559 in Frankfurt gedruckt erschien. Leonhart Frönsperger stellt zunächst gemäß den Reichsgesetzen der Jahre 1530, 1548 und 1551 die einschlägigen Satzungen auf und meint über die Koalitionen der Arbeiter[1]), daß dementsprechend, wenigstens in der Folgezeit, „alle einigung und versammlungen solcher Handwerksgesellen oder Knechten nicht mehr (!) fürgenommen, gehalten noch gebraucht sol werden, auch hiedurch keiner den anderen weder schelten, noch ander schmehungen sol." Er stellt solchen Übeltätern die obrigkeitliche sofortige Strafe in Aussicht, erwähnt aber schon in den darauffolgenden Zeilen, daß eine Strafe für dieses Vergehen der Einigung erst dann tatsächlich einsetzt, wenn es zu wiederholten Malen begangen werde. Ebenso führt er zuerst strenge Vorschriften gegen den blauen Montag an — „in einer Wochen ohne Feiertage darf der Geselle nit über einen halben Tag versäumen bey Straffe" — entspricht aber den wirklichen Verhältnissen, da die Gesellen mit oder ohne Bewilligung der Meister ganze Tage zu feiern sich erlaubten, durch einen Passus, nach dem „wenn ein Gesell . . . in der wochen nit über 4 gantze Tage arbeite, der meister jim nit mehr denn ein halbes Wochenlohn zu geben schuldig sein solle". Trotzdem scheinen die Meister, bewogen durch die Macht der Gesellen in ihrer Gesamtheit, entgegen der Anordnung gehandelt und den Gesellen auch in solchen Fällen ihren vollen Wochenlohn gegeben zu haben, denn Frönsperger weist die Meister noch darauf hin, ja den An-

[1]) Leonhart Frönsperger, Bauw-Ordnung, Frankfurt 1559, 3. Buch. Daneben auch Kap. 13, Schreinersatzungen:

„Es sol auch kein Meister sein Gesell vergönnen oder zu- und nachgeben, weder letzung, noch schenken, noch einigungen, an werktagen in der wochen oder sonst zu halten ausgenommen an einem Montag, der in eine ganze wochen fällt; da möchte einer etlich stunden, aufs lengst einer halben tag zum wein oder tantz gehn lassen; welcher Meister oder Geselle darüber handelt, die sollen von der Obrigkeit gestrafft werden."

ordnungen gemäß zu handeln, da auch sie sonst der behördlichen Bestrafung anheim fallen würden.

Die letzten Jahrzehnte vor dem Dreißigjährigen Krieg brachten in dem Bestreben der Landesregierungen, ihre Landesgewalt uneingeschränkt gegenüber den als „aufrührerisch" angesehenen Bewegungen der untersten Arbeiterschichten, eine weitere Entwicklung zustande, insofern nämlich, als gegen solche Erscheinungen unter der Klasse der ländlichen Arbeiter vornehmlich Stellung genommen wird.

Von der Reichsgesetzgebung um die Mitte des 16. Jahrhunderts angeregt, nahmen wiederum die verschiedenen Landesordnungen sinngemäße Bestimmungen in ihren Zusammenhang auf. In Württemberg geschah dies um 1608[1]), wo man dem „gedingten Knecht . . . oder Taglöhner" die Arbeitseinstellung verbot und den Behörden nahelegte, bei der Handhabung dieser Anordnung möglichst darauf zu sehen, die Arbeiter und Knechte wieder an ihren Arbeitsplatz zurückzubringen. Die gleiche Verfügung trifft das „Churpfälzische Landrecht[2]) von 1610", das aber im allgemeinen von Bestrafung in solchen Dingen nichts wissen, sondern eher solche Streitigkeiten durch Schadenersatz von Seiten der Arbeiter oder „gedingten Dienstboten" ausgeglichen sehen will. Ähnlich verfährt auch die bayerische Gesetzgebung[3]) vom Jahre 1616, wobei sie auch in diesem Falle sämtliche Koalitionsverbote, die sich hier gegen Preisverabredungen der Handwerker und gegen die Arbeitseinstellungen der Handwerksknechte schon 100 Jahre früher gerichtet hatten, neuerdings wiederholte und des weiteren als eine der ersten der deutschen Landesgesetzgebungen sich entschieden gegen den allerorten eingeführten Brauch des „blauen Montag" wendet. Schließlich sei noch das Ver-

[1]) Württ. Landrecht 1608/09, Teil II, Tit. XVII, S. 300.

[2]) Churpf. Landrecht von 1610, Tit. IV. Von Kontrakten und Hantierungen, 9.

[3]) Bayerische Landes- und Polizeiordnung von 1616, Buch 4, Tit. I. Art. 16. Von haimlicher Bündniß der Handw.leute / wegen betteuhrung und schätzung ihrer Arbeit.

Art. 19. Daß den Handw. gesellen der guet Montag nit mehr geben noch zugelassen werden soll.

Art. 20. Von Straff der Handw.knecht die ihren Maistern in ihrer Arbeit mutwilligklich aufstehn, u. Tit. XIII.

bot der gemeinsamen Lohnsteigerung der ländlichen Dienstboten, wie es in der Lüneburgischen (Kap. 10) Polizeiverordnung von 1618 erschien, in diesem Zusammenhang angeführt.

Zusammenfassend darf darauf hingewiesen werden, daß im Laufe des 16. Jahrhunderts bis in die Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg der moderne Staat in Deutschland seine Stellung hinsichtlich der Koalitionen fest begrenzt hatte. Die Regelung der gesamten Arbeitsverhältnisse war, wenigstens formell, der obrigkeitlichen Aufsicht, als zwischen den beiden Parteien, welche das Arbeitsverhältnis eingingen, stehend, übertragen worden. War gegenüber der einseitigen Unterdrückungspolitik der Meister den Gesellen ein anerkanntes Recht auf Arbeit zugestanden worden, so ergingen allenthalben strenge Verbote an die Gesellen, durch gemeinsame Einstellung der Arbeit ihren Beschwerden Gehör und ihren Forderungen hinsichtlich des Arbeitsvertrags Bewilligung zu erstreben.

Doch war eine Verbindung vom Papier der Gesetzbücher mit dem gewerblichen Leben noch fast in keinem Falle zustande gekommen; in Wirklichkeit war der Einfluß der Gesellenkoalitionen vermöge der über das ganze deutsche Gebiet und darüber hinaus sich erstreckenden Organisation so stark, daß nicht allzuselten den Gesellen in ihrem Vorhaben von Seiten der Meister durch Nachsicht Vorschub geleistet wurde, da ein Meister oder eine Zunft, einmal von den Gesellen „geschmäht“ oder in Verruf erklärt, trotz aller Bemühungen vergeblich nach Arbeitskräften Umschau halten konnte[1]). Nur so läßt es sich erklären, wenn in dieser Blütezeit des Zunftwesens die Gesellenkoalitionen die wirtschaftliche Lage ihres Standes, besonders was Lohn, Arbeitszeit und Behandlung durch die Meister anlangt, auf ein recht erträgliches Niveau gebracht haben. Das folgende Zeitalter nach dem Dreißigjährigen Krieg führt hierin einen merklichen Verfall herbei.

---

[1]) Dr. G. Adler, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik, S. 37.

Dritter Teil

Das Reichsgesetz von 1731 und seine Entstehung

(Die Zeit vom Dreißigjährigen Krieg bis 1731)

§ 7

Die Entstehung des Reichsgutachtens vom Jahre 1672

Das Gesellenwesen des 17. Jahrhunderts — es soll in diesem Zusammenhang besonders auf die brandenburgisch-preußischen Zustände Rücksicht genommen werden — blühte vornehmlich an den wichtigsten Sitzen alter städtischer Kultur und diese befanden sich in mehr als einer Beziehung noch außerhalb der in starkem Wachstum begriffenen Territorialgewalt.

Das ganze 17. Jahrhundert hindurch wurden Gesellenordnungen geschaffen, die meistens als Schlußsteine einer mehr oder minder starken Bewegung der ihrer Macht voll bewußten Gesellen zu betrachten sind. Die Tatsache, daß die Mehrheit der Gesellen nicht ortsansässig war, konnte nur in dem Sinn der Steigerung des übermütigen Machtgefühls gegenüber den Meistern sich entwickeln[1]); diese waren an ihren Ort gebunden und konnten, selbst wo die Verbindung der Hauptladen (der Meisterzünfte) vorhanden war, doch immer nur schwer und langsam sich mit ihren Gewerbegenossen aus anderen Städten verständigen. Die Gesellen aber hatten zu jeder Zeit die Möglichkeit der Verbindung nach allen Orten; „sie fühlten sich nicht als Bürger einer Stadt; jahrelang in Bewegung, kam es ihnen nie darauf an, den Wanderstab zu ergreifen[1]). Mit Pfeifen und Trompeten zogen sie, wenn es zwischen ihnen und den Meistern oder der Obrigkeit zu Zwistigkeiten gekommen war, leichthin und in

[1]) G. Schmoller, Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640—1800, passim.

Massen aus, legten sich in einer benachbarten Stadt auf die faule Haut[1]) und verlangten in der Regel, wenn man mit ihnen Frieden schließen wollte, die Bezahlung der Schulden, die sie in der Zwischenzeit dort machten."

Solche Gesellenaufstände wurden nunmehr zu einer häufigen Erscheinung an allen Orten. Auch im deutschen Süden fehlten sie nicht. In Nürnberg waren Lohnkämpfe zu Beginn des 17. Jahrhunderts an der Tagesordnung, weil dort die vereinigten Meister mehr als einmal in den verschiedenen Gewerben versuchten, gemeinsam den Lohn der Gesellen zu drücken. Klagen darüber häuften sich besonders im Weberhandwerk, und die Akten, die uns von den Versuchen des Rates, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, berichten, geben die offene Feindschaft, die nun ein für allemal zwischen den beiden Vertragsgruppen gegeben war, deutlich kund. Da werden die Gesellen als Aufrührer bezeichnet, und als Grund ergibt sich, daß sie, um ungestört über ihre eigenen Angelegenheiten verhandeln zu können, trotz des strengen Verbotes, das für solche eigenmächtigen Versammlungen bestand, dreimal „bei der Frauenkirche, und hinter der Mauer bei der Veste und vorm Thor" Zusammenkünfte abgehalten hatten[2]). Zur Beseitigung solcher dem Zeitgeist unhaltbar erscheinenden Mißstände fehlte aber allenthalben die Kraft, oder auch die Lust dazu. Das Interesse der Stadträte ging über den engen, lokalen Gesichtskreis nicht hinaus; es wurde damals schon, und nicht wenig, durch die Finger gesehen. Auf der anderen Seite war die Macht des einzelnen Landesherrn dem Einfluß der über zahlreiche Länder sich erstreckenden, gewerblichen Interessenverbände noch nicht gewachsen; das Reich aber, das sich gerade damals auf einem Tiefstand seiner innerpolitischen Macht befand, ermangelte am allermeisten, nicht nur in gewerblichen Dingen, einer kräftigen Initiative.

In den brandenburgisch-preußischen Landen war allgemein das Arbeitsverhältnis zwischen Gesell und Meister in eigenen Gesellenstatuten geregelt. Es bestand fast überall eine 14tägige Kündigungsfrist. Die Lohnverhältnisse waren nicht allzu gut,

[1]) G. Schmoller, Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640—1800, passim.

[2]) Schoenlank, S. 139.

da für gewöhnlich die Meister einseitig die Löhne festsetzten. In der Praxis blieb es dem Gegendruck der Gesellen überlassen, eine Verbesserung ihres Einkommens durchzusetzen[1]). Diese waren seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in Brüder- oder Gesellenschaften organisiert (die Unterscheidung trifft schon für das 16. Jahrhundert nicht mehr zu) und hatten eigene von der Obrigkeit bestätigte Artikel. Nachdem man auch hier eingesehen hatte, daß man zu schwach war, das Aufkommen der Gesellenschaften zu verhindern, suchte man der Macht ihrer Vereinigungen wenigstens dadurch die Spitze abzubrechen, daß man sie unter höhere Kontrolle stellte. Der Inhalt der Artikel selbst zeigt sehr oft schon einen Keim des Verfalls auch der Gesellenschaft, in dem Maße, als hier ebenso, wie seinerzeit in den Zünften Abschließungsbestrebungen sich bemerkbar machen. Innerhalb der einzelnen Gesellenverbände sollen je zwei Altgesellen auf eine gewisse Zeitdauer gewählt werden, die für die Verwaltungsangelegenheiten, und nicht selten, im Falle eines Streiks, auch für diesen verantwortlich sind. Die regelmäßigen Zusammenkünfte, welche auf der Herberge der Gesellen stattfanden, bedurften im einzelnen Falle des Beiseins der sogenannten „Assessoren“ oder zwei von der Zunft zu diesem Zweck ausersehenen Meister. Doch konnten die Gesellen außerhalb dieser festgesetzten Termine am letzten M o n t a g eines jeden Monats zusammenkommen, um über Angelegenheiten von geringerer Bedeutung zu beraten.

Als bemerkenswert ist noch anzuführen, daß in sehr vielen Gewerben in Preußen, schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts, „Kundschaften“ für die Gesellen im Gebrauch waren[2]), die erst im Reichsgesetz von 1731 allgemein eingeführt wurden. Im einzelnen mußte man sich bei der übermächtigen Tätigkeit und Verbindung der seit 1500 immer zahlreicher gewordenen Gesellenverbände, auch in den hohenzollernschen Landen, diese jetzt gewähren lassen; man begnügte sich damit, ihre Befugnisse, im besonderen ihre Gerichtsbarkeit, einzuschränken.

---

[1]) M. M e y e r, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik Bd. 1, S. 22 ff.

[2]) Kundschaften für die Gesellen werden vorgeschrieben im Privileg der Berliner Fleischer 1645; im Privileg der Berliner Seifensieder 1643; im Statut der Berliner Zimmergesellen 1689. Vgl. M. M e y e r, Bd. 1, S. 22.

Vornehmlich die norddeutschen Reichsstände haben die Wurzel dieser für sie unhaltbaren Zustände, welche sie in vielen Fällen der Willkür der Gesellen ohnmächtig auslieferten, erkannt und waren sich nach Abschluß des westfälischen Friedens über die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens von Reichs wegen klar.

In einer Zeit, wo bei den vergeblichen Versuchen einer gründlichen Ordnung des Reichspolizeiwesens es noch sehr zweckmäßig schien, die meisten Gegenstände der Polizei den einzelnen Reichsständen zu überlassen, waren es vor allem die sogenannten Gesellenmißbräuche — in Wahrheit Ergebnisse der klaren Überlegenheit ihrer wirtschaftlichen Verbindung gegenüber den vereinzelten politischen Gewalten —, die das mahnende Reichsgewissen wachhielten und so das Verdienst hatten, daß zu einer Zeit, wo der Gedanke an Kaiser und Reich fast verblaßt war, die Erinnerung daran wenigstens nicht ganz verschwand[1]).

An einzelnen Orten des südlichen Deutschlands war man in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts neuerdings mit strengen Koalitionsverboten gegen die sich mehrenden Gesellenvereinungen vorgegangen. So setzten im Jahrzehnt zwischen 1621 und 1631 die Zünfte zu Frankfurt a. M. eine veränderte Ausgabe der ihnen 1618 aufgezwungenen Ordnung durch, in welcher nun naturgemäß den Gesellen aufs schärfste untersagt wurde „den Meistern ihre Gesellen abzuspannen und zu verreitzen"; Versammlungen durften sie nur unter obrigkeitlicher Aufsicht abhalten[2]). Ähnliche Versammlungsvorschriften finden sich auch in den württembergischen Handwerksordnungen der gleichen Zeit, bei denen man aber des Gefühls nicht entbehrt, daß man geradezu zartfühlende Rücksicht auf die Gesellen nahm. Den blauen Montag wollte man in Wirklichkeit ganz abgeschafft wissen, mußte ihn aber notgedrungenerweise zeitweise erlauben. Befehl erging nur dahin, daß der Geselle für sich allein „blau" machen sollte und ja nicht — hier ist der Zusammenhang zwischen dieser Gewohnheit und dem Koalitionsdrang der Gesellen deutlich — in andere Werkstätten gehen, „selbige Gesellen auch aufmuthen

[1]) M. Meyer, Bd. 1, S. 74.

[2]) Elkan, Frankfurter Gewerberecht, Handwerkerverordnung, Art. 5.

oder verführen solle. Wann auch einige sich hierinn ohngehorsam bezeugeten," sollen die zu einer Geldstrafe verdammt sein[1]).

In ganz ausnehmendem Maße unzufrieden und widerspenstig gegen die Anordnungen der Obrigkeit müssen sich die Wiener Maurer und Zimmerleute in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gezeigt haben. Nur als einer unter vielen erscheint da der Erlaß vom 17. Juni 1661, „weil den früheren Taglohnsatzungen (von 1640 und 1656) nicht nachgelebt worden war." Es erfolgte darin die genaue Festsetzung der Arbeitszeit und des Taglohns besonders bei den Maurern und Zimmerleuten, deren Lohnunruhen die Verordnung veranlaßt hatten; der bloße Austritt aus der Arbeit wegen Unzufriedenheit mit dem von der Obrigkeit gesetzten Lohn wurde unter schwere Strafe gestellt[2]).

Damit waren aber die fast alljährlich auftauchenden Streiks der Wiener Maurer und Zimmerleute keineswegs auch nur eingedämmt, und die Regierung sah sich in den folgenden Jahren genötigt, die Löhne entsprechend den Änderungen in den Lebensmittelpreisen jedesmal von neuem zu bestimmen[3]). Auch jetzt begnügten sich — nach der Einleitung zu dem Erlaß von 1673 (31. V.) — die Maurer und Zimmerleute durchaus nicht, selbst in wohlfeilen Zeiten, mit dem ihnen von oben herab diktierten Lohn, sondern nötigten durch gemeinsame Androhung von Arbeitseinstellungen die Bauherrn, die „ihrer von nöten hatten / zu Reichung eines höheren Lohns". (Wenn das nicht geschähe, heißt es weiter, gehen sie / bevorab die Gesellen — es waren auch Meister als Lohnarbeiter bei den Bauten beschäftigt — aus der Arbeit.) Gleichzeitig mit der neuerlichen Festsetzung der unveränderten Löhne wurde nun angeordnet, daß allen Gesellen, die auf solche Weise eine Lohnerhöhung anzustreben beabsichtigen, ihr Lehrbrief entzogen werden sollte, worauf sie dann noch allenfalls der behördlichen Strafe anheimfielen. Trotz dieser sehr energischen koalitionsfeindlichen Maßnahmen beharrten die erwähnten Arbeiterklassen bei ihrer Politik, und die weiteren Verfügungen be-

---

[1]) Württ. Handwerkerordnungen aus dem 17. Jahrhundert. Schreinerordnung 1658, §§ 18, 19; Schuhmacherordnung 1687, 18.

[2]) Codex Austriacus, Bd. 1, S. 325.

[3]) Lohnsatzungen von 9. Sept. 1661, 10. März 1662, 13. März 1668, 14. Juli 1670. Codex Austriacus, Bd. 1, S. 326.

stätigen[1]), „daß von denen Maurer- und Zimmergesellen / den Generalien zuwider / der Lohn gestaigert worden.“ Nun wurde aber (12. III. 1686) angesichts der wirtschaftlichen Notlage, die eingetreten war, der Lohn auch wirklich um rund 40 v. H. erhöht und gleichzeitig bestimmt, daß die Arbeitgeber, Bauherrn oder Meister diesen Lohn nicht herabsetzen durften. Erst mit dem Eintritt sehr viel billigerer Lebensmittelpreise wurden auch diese Taglöhne auf einen tieferen Stand gebracht[2]).

Wenn man, so wie hier, auch in anderen Gegenden der deutschen Territorialstaaten wenig Erfolg hatte, lag das in der Hauptsache daran, daß die ganze Gewerbepolitik, im besonderen die gegen die Handwerksgesellen und Lohnarbeiter gerichtete, unter dem Zeichen des Kirchturms stand. War doch im letztergangenen Reichsabschied von 1654 (§ 106) der Grundsatz von der obersten Reichsbehörde ausgesprochen worden, „daß die Appellation in Handwerkssachen an die Reichsbehörden nur in beschränktem Maße zulässig“ und außerdem „die Ortsobrigkeiten zur Abschneidung des in denen Reichskonstitutionen so hoch verbotenen Schelten und Auftreibens ... der Gesellen — ihr gemeinsamer Boykott war, wie schon erwähnt, stark genug, den Gewerbebetrieb ganzer Landstriche lahm zu legen — selbständig befugt sein sollten, da sie ja ohne diess den Gewalt haben, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufft und Zeiten zu widerrufen (!) und zu ändern!“ Daß auf solche Weise nichts Ordentliches zustande kam, war nur naturnotwendig.

Im Jahre 1666 hatten nun die Reichsstädte auf Anregung von Straßburg, Regensburg und Nördlingen ein gemeinsames „Conclusum“ zustande gebracht über die „bei denen Handwerksleuten entstandenen Insolentien und gegen die Obrigkeit bezeigenden Widerspenstigkeiten“. Man war in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit zu dem Beschluß gekommen, durch einiges Vorgehen und dadurch erreichter gesamter Verfügung des Reichs in Zukunft die „schädlichen und gefährlichen Gesellenaufstände“ verhüten zu suchen. Straßburg schlug noch im einzelnen vor,

[1]) Erlasse vom 11. April 1680 und 19. März 1685. Codex Austriacus, Bd. I, S. 326/27.

[2]) Erlaß von 1687 (17. IV).

die Liste der aufrührerischen Gesellen den Obrigkeiten mitzuteilen, um wirksamer gegen solche einschreiten zu können. Indes scheint diese Anregung keinen praktischen Erfolg gehabt zu haben[1]).

Zunächst geschah gar nichts, nur bei Gelegenheit anderer Verhandlungen am Reichstag zu Regensburg (über das Münzwesen) regten einige Reichsstände die Fortführung des Unternehmens an. Österreich, das damals in Regensburg großen, ja fast übermächtigen Einfluß ausübte, verwendete den Gegenstand in der Folgezeit diplomatisch, je nachdem es für seine eigene Angelegenheiten und Wünsche mehr oder minder praktisch erschien, die Aufmerksamkeit der übrigen Reichsstände von gewissen Punkten abzulenken. Da also weiter nichts erfolgte, wandte sich Augsburg am 22. März 1668 an die reichsstädtischen Gesandten zu Regensburg, um wieder einmal zu gemeinsamen Vorgehen aufzufordern[2]). Grund dafür schien im letzten Sinne der Neid gewesen zu sein, den man auf andere Reichsstädte hatte, die das kategorisch geltende Gesetz von der Konkurrenz der günstigeren Arbeitsbedingungen in ihrem Sinne ausnutzten, indem sie möglichst nachsichtig gegen die Wünsche und Bestrebungen der Arbeiter waren. So ergeht an die Stadt Frankfurt a. M., die im Laufe der Jahre sehr von ihrer früheren Haltung abgekommen war und nunmehr eine Art von Eldorado für die Gesellen bildete, ein Bericht vom reichsstädtischen Kollegium, „daß bey verschiedenen . . . Reichsstädten / ob solch wohlmeinend gehaltenen Provisionalmittel (vgl. Conclusum von 1666) nicht allerdings gehalten werden wolle. Man wolle nunmehr in der Tat dahin ersprießlich kooptieren / damit obgedachtes Conclusum würcklich vollzogen und dem Aufstand und der Insolentz der unbändigen Handwerkspursch / mit gesamter Hand gesteuret werden möchte." . . .[3])

So geschah es, daß der Punkt „über die Einrichtung derer Zünfte und die Abschaffung derer Mißbräuche", in dessen Zusammenhang hauptsächlich gegenüber den Gesellenkoalitionen

[1]) M. Meyer I, S. 76.

[2]) Fabers Staatskanzley, 1687, Bd. 2. Kap. über Handwerkssachen.

[3]) Ebenda.

Stellung genommen werden sollte, erst im Juli 1669 zur Verhandlung in den Reichstag zu Regensburg kam.

Gleich nach Eröffnung der Beratungen trat der Gesandte Kurbrandenburgs auf den Plan und stellte von vornherein den Antrag, die Sache dadurch schnell und gründlich zu erledigen, daß man sämtliche Zünfte usw. überhaupt aufhebe. Man ließ sich aber auf solche prinzipielle Fragen der territorialen Gewerbepolitik nicht ein und beschränkte sich darauf, die Städte nochmals zu ersuchen, „weil sie doch von diesen Dingen die beste Wissenschaft hätten," eine übersichtliche Zusammenstellung dieser Exzesse und Schäden des Zunftwesens zu machen, welcher Gesamtbericht dann als Grundlage der weiteren Verhandlungen dienen sollte[1]).

Diese Beratungen sollten in der Weise stattfinden, daß die Direktorien aus allen drei Reichscollegien sich zu einer Art von selbständiger Kommission vereinigen und „ohne Verhinderung der übrigen Reichsnegotien" über die Art und Weise der Abhilfe Vorschläge machen sollten, da man, wie der damalige preußische Gesandte Henniges berichtet, besorgte, daß, „wen man über diese schlechten (!) Dinge more consueto deliberieren, auch re- und conferieren solte, zu viel Zeit vergeudet würde". Einige Stände hätten sogar am liebsten gesehen, daß man die ganze Materie gar ruhen und einem jeden Stand überlassen hätte, nach seiner Konvenienz in seinem Gebiet Gesetze zu machen. Diese stiefmütterliche und der großen Wichtigkeit der Sache so gar nicht entsprechende Behandlungsweise ist typisch geblieben, nicht nur für den Verlauf der damaligen Verhandlungen, sondern auch in der Folgezeit.

In diesem Geiste zog sich die Berichterstattung der Reichsstädte so lange hin, daß erst im Mai 1671 in der Beratung fortgefahren werden konnte. Zusammenfassend aus den Einzelberichten der Städte, legte dabei Kurmainz einen „Unvorgreifflichen Aufsatz, was wegen Abstellung der Handwerkermißbräuche in künftigem Reichs-Abschied zu bringen" vor, auf dessen Grundlage die Verhandlungen im Fürstenrate am 29. Mai 1671 begonnen wurden.

Wie im Jahre 1669 eröffnete auch dieses Mal der Vertreter Brandenburg-Preußens die Diskussion mit dem Hinweis, „daß sein gnädigster Herr, der Kurfürst, bereits vor einigen Jahren

[1]) M. Meyer I, S. 78 ff.

die völlige Aufhebung der Zünfte gewünscht habe". Am Herzen lag aber dem Gesandten erst das, worauf er d a n n aufmerksam machte: daß nämlich im § 1 des „Unvorgreifflichen Aufsatzes" wie stets, den Reichsständen ihre ungeschmälerten Hoheitsrechte zuerkannt würden, wogegen der folgende Paragraph eine Einschränkung in dieser Hinsicht bedeute, da nach ihm den Reichsständen nur ein Abänderungsrecht in Bezug auf die Reichsgesetze zustehe. Natürlich wollte der Gesandte mit allem Nachdruck eine solche Bestimmung beseitigt wissen, wobei er noch hinzufügte: „es erscheine dies bei einer solchen Sache, wie die Handwerksmißbräuche, minder wichtig, aber es kämen auf diesem Reichstag Dinge vor, die zur Verringerung der Herren Stände Befugnisse gereichten, daß man billig weiter nachzudenken und solches zu verhüten habe"[1]). Einige waren derselben Meinung, besonders Braunschweig-Celle; Österreich und Salzburg aber stellten sich dem entgegen; man könne die Zünfte nicht abschaffen, weil sie in allen Reichskonstitutionen immer wieder von neuem bestätigt worden seien. Da auf solche Weise der brandenburgische Vertreter unüberwindliche Hindernisse voraussah, schlug er nunmehr als Mittelweg vor, man solle den einzelnen Ortsobrigkeiten Generalvollmacht zur Erteilung der Befugnis zum Gewerbebetriebe geben. Doch auch gegenüber dieser immerhin noch sehr radikalen Forderung kennzeichnete Österreich bzw. Salzburg seinen festen Standpunkt, den es schon bei den Verhandlungen des Jahres 1669 in die Worte gekleidet hatte: „Maneat usus et tollatur abusus!" und fand ausreichende Unterstützung in dieser konservativen Anschauung in Bayern, Sachsen-Altenburg, den geistlichen Fürsten, mehreren Mitgliedern des Kurfürstenkollegiums und der gesamten reichsstädtischen Bank.

Man wollte „das Kind nicht mit dem Bade ausschütten" und diese Meinung behielt die Oberhand, trotz des Widerstandes fast der ganzen weltlichen Fürstenbank[2]). Man faßte also nur die Abstellung der Mißbräuche ins Auge und mußte in dieser Beziehung das Fehlen von Maßregeln zur Abschaffung der Exzesse der Handwerker im „Unvorgreifflichem Aufsatz" bemängeln; die Reichsstädte hätten zumeist nur schwer solche aus ihrer Praxis

[1]) M. M e y e r I, S. 79.

[2]) Nach der Darstellung bei M. M e y e r, I.

gegenüber den Gesellenverbänden angeben können. Man verschob die Verhandlungen und faßte erst am folgenden (zweiten) Beratungstage den Beschluß — rein redaktionell gedacht —, die beiden Vorschläge, das frühere von den Reichsstädten 1669 entworfene (es enthielt nur eine bloße Aufzählung der Mißstände) und den „Unvorgreifflichen Aufsatz" zu einem einzigen „Projekt" zu vereinigen. Obwohl nun wiederum der preußische Gesandte auf die absolute staatliche Notwendigkeit eines schärferen, reformatorischen Vorgehens hinwies, drang er nicht durch; die Verhandlungen wurden einige Tage verschoben — schon machten sich Stimmen bemerkbar, man habe nun schon genug Zeit mit der Sache vergeudet — und erst am 25. Juni wieder aufgenommen. Inzwischen waren verschiedene „Additiones" geschehen, auch eine Abänderung der Hoheitsklausel in den alten Status. Vom kurfürstlichen Kollegium waren mittlerweile „Monita zum Aufsatz" eingegangen. Gerade als diese, richtungsbestimmend für etwaige Beratungen, verlesen wurden, gab Braunschweig-Celle, namens der Fürsten, die formelle Erklärung ab, daß man es unter der Würde finde, mit diesen Handwerkerdingen sich noch lange abzugeben, da man sich doch schließlich vorbehalte, die Verhältnisse nach eigenen landesherrlichen Gesichtspunkten zu ordnen. Zugleich mit der klaren Darstellung der territorialen Ansichten hatte man damit auch den Anschein vermeiden wollen, als ob man notgedrungenerweise die Zünfte dulden müsse.

Zwei volle Monate wurden nun mit endlosen kleinlichen Beratungen hingebracht, die sich viel mehr auf staatsrechtliche als auf Dinge des Gewerberechts bezogen — die Reichsstände sollten freiere Hand in der Jurisdiktion der Handwerkssachen bekommen, alle in bisherigen Polizeiordnungen enthaltenen Verfügungen sollten auch fernerhin in Kraft bleiben und durch strenge Justiz sollten die Gesellenmißbräuche möglichst eingeschränkt werden, usw. Endlich gelangte man Ende August 1671 nach vieler Mühsal „unter denen Reichskollegiis, und da ein jedes das andere gleichsam mit monitis überwinden wollte" zu einem aus den beiden Vorlagen und den massenhaften Beifügungen zurechtgemachtem „Projekt, was in den künfftigen Reichsabschied wegen deren bey den Handwerkern eingerissenen Mißbräuche zu bringen seyn

möchte". Damit war man wieder vor den Anfang des Endes gestellt, da der neue Vorschlag abermals in sämtlichen Reichskollegien durchberaten werden mußte, ehe er dem Kaiser als „Gutachten" zur Approbation vorgelegt werden konnte. — So konnten die Beratungen darüber erst im Februar 1672 ihre Fortsetzung finden, welche übrigens diesmal von Bayern mit der Bemerkung eingeleitet wurde, „es wäre zu wünschen, daß wichtigere Dinge in Ansage gebracht und die Zeit nicht so vergeblich mit Dingen, mit denen man sich nur prostituiere (!), angewandt würde." Noch einmal drängte Brandenburg-Preußen auf die Anerkennung seines Standpunktes und auf die Notwendigkeit eines Passus, „der den Ständen ausdrücklich das Recht zuerkenne, zu Nutz und Frommen ihrer Untertanen und Vermehrung der Commercien, Manufakturen und Nahrungen in ihren Landen, mit den Zünften nach Gutdünken verfahren zu können" — der typisch feudalistisch-merkantilistische Haus- bzw. Landesvater machte sich geltend. Man erledigte schließlich diesen Hauptzankapfel damit, daß einfach der alte Wortlaut wieder in den neuen Text eingefügt wurde. Wiederum meinte man, diesmal Mecklenburg-Schwerin, man solle jetzt nicht länger „die edle Zeit zubringen, angesehen die hohen Herren Prinzipalen nichts als Verdruß darüber empfinden, daß man mit so geringen Sachen das geldt und die Zeit allhier verzehrete".

Was war nun nach fast zweijährigen Verhandlungen eigentlich gegen die Handwerker zustande gekommen? Nichts, als daß einige polizeiliche Maßregeln zur besseren Überwachung der Gesellen, einige Verbote und Drohungen in betreff der Zunftmißbräuche zu Papier gebracht worden waren, die unterm 3. März 1672 als „Reichsgutachten" formuliert und dem Kaiser zu Approbation übersandt worden[1]).

Das Reichsgutachten streifte im Eingang die Erfolglosigkeit aller früheren Reichsgesetze in Gewerbesachen und hielt im besonderen dafür, zunächst einmal den Zünften das Vereins- und Versammlungsrecht als selbständige Befugnis zu verbieten; nur der Obrigkeit stehe in dieser Hinsicht die Kraft der Erlaubnis unter gewissen Bedingungen zu (§ 1). Im folgenden Paragraphen sollte eine polizeiliche Beaufsichtigung des ganzen Gesellenwesens

[1]) M. Meyer I, S. 86.

herbeigeführt werden. Insbesondere sollte mit Strenge gegen Gesellen eingeschritten werden, die sich der Obrigkeit widersetzten, „aufstehen und hinwegziehen“ (Streik und Kontraktbruch), sich gegenseitig auftreiben usw. (In diesem letzteren Mittel des Auftreibens liegt eine merkwürdige Anomalie der damaligen Gesetzgebung, insofern, als sich im notwendigen Falle die Behörde bzw. die Regierung selbst dieses verbotenen Mittels bediente, um aufrührerische Gesellen zu verfolgen.) Nach einigen weiteren unbedeutenden gewerblichen Vorschriften wurde im § 5 noch einmal ein scharfes Koalitionsverbot sowohl der Meister als der Gesellen aufgestellt und schließlich in den folgenden Paragraphen gegen die verschiedenen Mißbräuche, u. a. den blauen Montag, die Gesellengerichte, vorgegangen. Der Schlußparagraph endlich legte es den Reichsständen dringend nahe, sich zur wirksameren Handhabung der neuen Reichsgewerbeordnung mit den benachbarten Staaten zu verbinden. Ganz zuletzt, als Anhängsel, erscheint ein Verbot der Preiskoalitionen, sowie aller Lohnsteigerungen der auf Stücklohn arbeitenden Handwerker, der Arbeiter und Dienstboten.

Wenn auch ein halbes Jahrhundert später dieses Gutachten Gesetzeskraft erhielt, blieb es vorderhand nur ein Dokument, das noch der Bewilligung des Reichsoberhaupts zu seiner Rechtskräftigkeit bedurfte. Doch unterblieb die Approbation des Kaisers. Die auffällige Schwenkung in Österreichs Haltung, die schon während der Verhandlungen ein tatkräftiges Zusammenarbeiten verhindert hatte, kam voll zur Geltung. Es geschah in keiner anderen Absicht, als die Möglichkeit des durch solche Verfügungen entstehenden Schadens für die inneren wirtschaftlichen Verhältnisse — man sah einen solchen bei der ungebrochenen Macht der deutschen Gesellenorganisation voraus — auf die konkurrierenden Nachbarländer abzuwälzen. Gerade in Österreich hatte man damals, dem herrschenden Wirtschaftssystem entsprechend, die Bedeutung des Gesellenstandes als Arbeits- und Steuerfaktor im Gesamtstaatskörper erkannt, und seine gesonderte Daseinsberechtigung und -notwendigkeit, ganz losgelöst von allem Zunftwesen und aller Zunftorganisation klar gezeichnet. Der Merkantilist J. J. Becher, der großen Einfluß

auf diese ganzen Verhältnisse in Österreich nahm, hatte das in seinem „politischen Diskurs" ausgesprochen: Trotz aller Klagen über das „leidige Gesindt und handtwerksbursch, so sich in ihrem Preiß übernehmen, von den Meistern nicht genueg gut im Essen und Trinken tractiert werden können und so man sie nur mit einem krummen Wort anredet, schelten, verschwehren, auf Einmal alle aus der Arbeit gehen, rottieren und dörffen wohl gar nach dem Gewehr greiffen", trotzdem er hinwies, daß diese Leute — ihre Zahl belief sich nach seinen Angaben auf 40,000 in den österreichischen Erblanden — dem Kaiser keinen Heller Steuern zahlten, außer was sie im Aufschlag auf die notwendigen Lebensmittel kontribuierten, den Meistern „das Mark aus den Beinen zogen", das Geld aus dem Lande trugen, konnte Becher doch nicht umhin, zuzugestehen, daß man sie doch, da sie nun einmal im Lande seien, defendieren und zusehen müsse, einen besseren Modus ihres gewerblichen und staatsbürgerlichen Verhältnisses zu finden[1]).

Acht Jahre nach dem Zustandekommen des Reichsgutachtens, als zahlreiche Arbeitseinstellungen und umfangreiche Aufstände der Gesellen in den Reichsstädten die Gemüter wieder erregten, wurde zu Ende des Jahres 1680 die Angelegenheit wieder auf die Tagesordnung des Reichstages gesetzt. Verschiedene Stände, darunter besonders die Reichsstädte, die in ihrer Ohnmacht keinen Rat mehr wußten, erinnerten, daß die Mißbräuche im Reich wieder einmal überhandnähmen „und daß denen Herrschaften und Obrigkeiten in particulari, nicht wohl möglich sey, sothanen Mißbräuchen zu steuren, wenn nicht eine durchgehende Remedierung erfolge. Da nun bisher nichts erfolgt sey, hat man in allen dreyen Reichskollegiis für nötig erachtet", den Kaiser nochmals zu ersuchen, das Reichsgutachten nicht nur als solches zu approbieren, sondern, „indem es sich mit Aufrichtung eines förmlichen Reichsabschiedes noch etwas verweilen möchte / zu Verhütung alles mehreren Unheils die dißfalls höchstbenötigte Verordnung des Reichs fürdersamst ergehen zu lassen", d. h. das Reichsgutachten zum Reichsgesetz zu erheben. Der Kaiser versprach zwar in einem Kommissionsdekret (unterm 23. I. 1681)

[1]) Zit. nach M. Adler, Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich. Wien 1903.

„auf die Ausführung des Gutachtens“ — so wie man es gewünscht habe — „ehestens bedacht zu seyn“ — doch blieb es dabei und weiterhin, in den folgenden Jahrzehnten, ruhte die ganze Angelegenheit[1]).

§ 8

Zustände und Anschauungen hinsichtlich des Koalitionsrechts am Ende des 17. Jahrhunderts

Die Gesellen waren in ihrem Tun und Treiben selbstverständlich von dem Reichsgutachten als solchem überhaupt nicht berührt worden. Im Gefühle ihres fast unumschränkten Machtbewußtseins, glaubten sie sich um solche für sie unwichtige Dinge wie Landes- oder gar Reichsgesetzgebung nicht kümmern zu müssen, bauten sogar zum Teil ihre Organisation noch im einzelnen aus und lebten in leidlichen Verhältnissen. In dem Maße, als die Obrigkeit auf die Bestimmung ihrer Arbeitsbedingungen Einfluß gewann, suchten sie Verbesserungen in dieser Hinsicht — man denke dabei an den blauen Montag — sehr oft durch stille Einvernahme mit den Meistern, ja in einzelnen Städten sogar mit dem Rate, der, wie manche Schriftsteller[2]) des 18. Jahrhunderts schrieben, gerne in solchen Dingen durch die Finger sah, und nur auf den Wohlstand der Stadt bedacht, es mit solch mächtigen Größen, wie den damaligen Gesellenverbänden, nicht verderben wollte. An anderen Orten, wo die Gesellen kein solches Entgegenkommen fanden, hörten die Gesellenaufstände nicht auf und bildeten nach und nach eine beinahe ständige Erscheinung im gewerblichen Leben um 1700.

Die Reichsstädte im einzelnen betätigten sich hinsichtlich der Festsetzung von Bestimmungen über das Recht zu Koalitionen der Gewerbetreibenden nicht mehr oder nur, bei ganz schreienden Mißständen, vorübergehend. An ihre Stelle traten mehr und mehr die Landesherrn, in der Sorge um ihre Kassen, und auch in dem Bestreben, ein für allemal die Macht der alten

---

[1]) Struvius, Corp. Juris Opific., T. I. Historia constitutionum Imp. Meyer I, 73—89.

[2]) Z. B. Sieber, siehe unten.

Städte zu brechen. In den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts sind es hauptsächlich Sachsen, Österreich und Preußen, die mit großem Nachdruck eine derartige Gewerbepolitik treiben, welche naturgemäß auch feindlich allem eigenmächtigem Wirtschaftswillen der Gewerbetreibenden war.

Im Kurfürstentum Sachsen erschien unter der Regierung des Kurfürsten Johann Georg um die Mitte des 17. Jahrhunderts ein neues, allgemein gehaltenes Verbot[1]), das sich in gleicher Weise gegen Gesinde, Taglöhner und Handwerksleute richtend, besonders jede Art der Lohnsteigerung verbot und im einzelnen auch den Kontraktbruch unter schwere Strafen stellte. Die Anordnungen blieben wirkungslos und es erfloß nach zehn Jahren eine neue Ordnung[2]), die erneut gesellenfeindliche Haltung bewies, den guten Montag abgeschafft haben wollte (§ 7) und das alte bayerische Koalitionsverbot von 1518 in den Text aufnahm. Die gleiche Verfügung erging gegen die Taglöhner und das Gesinde (Kap. 6 u. 7). Die weiteren unaufhörlich erscheinenden Landesmandate zeugen von sehr ungeordneten Zuständen in gleicher Weise wie von der gewerberechtlichen Ohnmacht der Landesregierung.

In Österreich waren in den achtziger Jahren gewöhnlich um die Erntezeit Koalitionen der ländlichen Arbeitskräfte aufgetreten, die einen derartigen Umfang annahmen, daß Kaiser Leopold II.[3]) im Jahre 1688 ein strengesVerbot gegen das „Zusammenschwören" der Dienstboten gegen ihre Herrschaft erließ. Durch sofortige Anzeige und harte Strafen wollte man Abhilfe schaffen, eine Erwartung, die aber nicht erfüllt wurde, so daß man notgedrungenerweise einen erneuten ernstlichen Befehl schon im nächstfolgenden Jahre bekanntmachen lassen mußte, „daß sich die Dienstboten vor der gedingeten Zeit keineswegs aus dem Dienst zu treten unterstehen / noch auch die anderen zur (Ernte) Arbeit bestellten Arbeiter / ihre Herren zur Arbeit auffnehmen / mit Forderungen eines übermäßigen Lohnes beschwären / und sich also alles Unfugs und strafmäßigen Beginnens also gewiß enthalten, als im

[1]) Gesinde-, Taglöhner- und Handwerksordnung vom 24. Mai 1651, Tit. I, § 1 u. 6; Tit. VII, § 1; Tit. VIII. Codex Augusteus, S. 1530.

[2]) Neue Ordnung vom 22. Juni 1661, Tit. 21, §§ 7, 8, 9.

[3]) Codex Austriacus I, 281.

widrigen wir mit unnachlässiger ernstlicher scharfer Bestrafung zu verfahren nicht unterlassen werden“[1]).

Im gleichen Jahre erschien in Österreich, hervorgerufen durch zahlreiche Arbeitseinstellungen und Aufstände in der Tuchmacherindustrie, eine umfangreiche Verordnung wegen der „Handwerker Mißbräuche Abstellung“[2]), in welcher sich u. a. ein Verbot der Preiskoalitionen und der gemeinsamen Arbeitseinstellungen der Gesellen fand. Besonderen Nachdruck legte die Verfügung auf ein neuerliches Verbot des „blauen Montags“. Es werde wiederum vielfach geklagt, „daß die Gesellen mit den Sonn und Feyertagen nicht genügen lassen, sondern auch an denen Werktagen nach eigenem Belieben von der Arbeit aufstehen und einander verführen / gleichwohl aber von den Meistern die Bezahlung des völligen Wochenlohns haben wollen“. Die Gesellen konnten sich bei den allgemein eingeführten Lohnsätzen nur mit großen Schwierigkeiten und Gefahren Erhöhungen dieser für das ganze Land festgesetzten Beträge erstreiten; viel einfacher und bequemer erreichten sie ihr Ziel dadurch, daß sie im Rahmen dieses von der Behörde überwachten Wochenlohns die wöchentliche Arbeit verkürzten, was im Grunde einer merklichen Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen gleich kam. Es versteht sich, daß sie solches nur in größerer Anzahl und gemeinsam durchführen konnten, womit das Merkmal von Koalitionen zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingung gegeben erscheint. Auch konnte die Regierung in Wirklichkeit nicht im entferntesten daran denken, diesen für die Gesellen wertvollen „Brauch“ einfach durch eine solche Verfügung verschwinden lassen zu können und begnügte sich, als Einzelstrafen ihrerseits bestimmte Abzüge am Wochenlohn, je nach der Länge des Feierns (bei einem halben Tag ein halber Wochenlohn abgezogen), und erst bei Widersetzlichkeit und Ungehorsam, dafür schwerere Freiheitsstrafen festzusetzen. Man kann als sicher annehmen, daß trotzdem und gerade in jenen Jahren des beginnenden gewerb-

[1]) 4. Sept. 1689. Codex Austriacus I, 282.

[2]) Codex Austriacus, Bd. 1, S. 459. 9. Dez. 1689, §§ 1, 16, 18. Nachdem schon unterm 12. Nov. 1671 ein Patent ergangen war, wodurch die Zusammenkünfte der Gesellen bei schwerer Ungnade und Strafe von 1 Gulden verboten wurden. Codex Austriacus I, 45.

lichen Großbetriebs durch stillschweigende Vereinbarung zwischen Gesell und Meister solche Abzüge nie gemacht wurden.

Dem Inhalt nach übereinstimmend mit den sächsischen und österreichischen Verfügungen brachte die kurpfälzische Landesordnung von 1700 aus den gleichen Gründen Koalitionsverbote, sowohl gegen Verabredungen der Handwerker um die Preise zu bestimmen, als auch gegen Verabredungen der Gesellen um Besserung der Kost (nach der alten reichsgesetzlichen Form) oder zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen überhaupt (nach dem bayerischen Muster von 1518). Die bayerische Gesetzgebung beschäftigte sich in dieser Zeit nicht mit gewerblichen Dingen. Doch fand sich auch hier, nach Gründung der ersten Porzellanfabriken, hie und da[1]) eine eigene Bestimmung, die jeden Versuch der Lohnsteigerung untersagte.

Rechtlich und historisch hierhergehörend sei noch auf das von Wien ausgegangene Neue Reglement der Hamburger Ämter und Brüderschaften[2]) hingewiesen. Die üblichen Verbote finden sich auch hier (z. B. gegen Preiskoalitionen Tit. III, 3). Eine Art von gemeinsamer Koalition zwischen Meistern und Gesellen scheint hier im Baugewerbe bestanden zu haben: das Reglement befiehlt (!), daß niemand sich zu Zugeständnissen an die beim Bau beschäftigten (z. B. die Baumaterialien von diesen besorgen zu lassen) bereit finden solle (Art. 6). Im weiteren wird ein ausführliches Koalitionsverbot den Handwerksgesellen gegenüber erlassen, das — als Neuerung — den Inhalt des alten bayerischen in neuer Sprache wiedergibt und als Verschärfung hinzufügt, daß bei solchen auf gemeinsamem Vorgehen beruhenden Arbeitseinstellungen „künfftig, nicht allein die Urheber beym Kopff genommen werden sollen und nach Verdienst von der Obrigkeit bestraffet, sondern auch die anderen Complotisten der Gebühr nach (sc. mit Strafe) angesehen werden". Der Koalitionszwang unter den Gesellen wird im Zusammenhang mit der Vorschrift über den blauen Montag verboten, dieser selbst aber in Form von sogenannten „Recreationstägen" unter der Bedingung, daß die Gesellen sich ehrbar aufführten, ihnen gestattet.

---

[1]) Stieda, Die keramische Industrie in Bayern im 18. Jahrh., S. 17.

[2]) (Beilage 13.) Bei Ortloff, Corp. Juris Opific., S. 345 ff., Tit. III, 3, IV, 6; VIII, 1, 3, 6, 9.

Hier zum ersten Male tritt im Rahmen der koalitionsfeindlichen Stellungnahme — gegen Koalitionen überhaupt — eine gewisse Gerechtigkeit auf, indem der Schlußartikel des Koalitionstitels zusammenfassend ausdrücklich feststellt, „daß die Meister nicht befugt seien, denen Gesellen von ihrem verdienten Lohn etwas abzuziehen und was ihnen zum Trinkgeld (ein Bestandteil des Lohnes, den die Gesellen kraft ihrer Organisation allenthalben erlangt hatten) verehret, ihnen abzunehmen und an nötiger Beköstigung fehlen lassen," worauf noch einmal wiederholt wird, „so stehet auch den Gesellen nicht zu den Lohn ihren Meistern nicht zu steigern, oder wie und welcher Gestalt sie in Essen und Trinken wollen tractieret seyn."

An dieser Stelle möge auf die damals herrschenden juristischen Ansichten über Koalitionsdinge hingewiesen sein, wie sie hauptsächlich durch Adrianus Beier (1685) in seinem „Boethus oder der Handwerksgesell" vertreten wurden; seine Anschauungen, fast kritiklos übernommen, kommen in dem „Corpus Juris Opificiarii" des Struvius (1724) wieder zum Vorschein.

Über die Koalitionen der Gesellen, die er „coniurationes" nennt, meint Beier, daß sie bei ihrer Häufigkeit und besonders, weil sie stets im Geheimen sich vollziehen, gleich verderblich für die Handwerker selbst, die Zünfte, Obrigkeiten und Staaten seien. Gründe zu solchen „Verschwörungen" würden leichtlich gefunden; die Mittel zu ihrer Durchführung seien recht schlau ausgedacht[1]). Beier, der sich in Gesellendingen auf sächsische Verhältnisse stützt, billigt daher die fast allgemeine Stellung der Obrigkeit gegen solche Vereinigungen, die oft nur wegen einzelner Gesellen entstünden. Er berührt dann das Hauptmittel der Koalitionen, die Arbeitseinstellung und den Ausstand der Gesellen, wendet sich aber schließlich gegen die herrschende Ansicht, diese rein aus wirtschaftlichen Ursachen entspringenden Bewegungen, als „Aufruhr oder gar Revolution" zu bezeichnen. Als Gründe dafür weist er darauf hin, daß bei solchen gemeinsamen Unternehmungen der Gesellen es sich doch fast nie um einen Streit gegen die herrschende Staatsgewalt handle, sondern um wirtschaftliche Interessenkämpfe, die solche Leute, welche wirt-

[1]) A. Beier, Boethus, 1685, Caput. XI, S. 588, 592, 593, 596.

schaftliche Feinde der Gesellen sind, zu Zugeständnissen zwingen sollen. Im übrigen seien die Gesellen fast durchweg keine Staatsangehörige, sondern aus der Fremde ins Land oder in die Stadt gekommen und ihm, Beier, sei kein Fall bekannt, daß sie irgendwo oder irgendwann zu den Waffen gegriffen hätten. Bei ihren Ausständen sei es die Regel, daß sie waffenlos aus der Stadt zögen. Gleich verständnisvoll für die eigentliche Triebfeder dieser Gesellenbewegungen zeigt sich Beier auch bei der Besprechung des „blauen Montags“[1]). Er geht dabei von der geschichtlichen Entstehungsweise dieses freien Werktages aus, der in dem Sprichwort ausgedrückt liegt: „Montag ist Sonntags Bruder“ (auch in der Wiener Verordnung gegen den blauen Montag wird auf diese Entstehungsweise, als Erholungszeit nach den Belustigungen und Gelagen des Sonntags, hingewiesen). Der Volksmund dichtete dann, entsprechend der Übertreibung und des Mißbrauchs dieser Sitte von Seiten der Gesellen, weiter: „Dienstags liegen sie auch noch im Luder ...“ und Beier erklärt sich mit solchen Auswüchsen nicht einverstanden. Schließlich ist er, als prinzipieller Gegner der Koalition gegen das gemeinsame Feiern solcher Tage und gegen das Verführen hiezu. Ob nun die Ansichten Beiers in besonderem Maße auf die öffentlich-rechtliche Meinung jener Tage stark eingewirkt hat, mag dahin gestellt sein; gewiß ist, daß zu Beginn des 18. Jahrhunderts fast überall in Deutschland eine mehr den Dingen in ihrem Wesensinhalt entsprechendere Stellungnahme Platz griff.

Es mag zum Beweis dessen in diesem Zusammenhang auf die bei Struvius zitierte hessische Verordnung von 1693[2]) aufmerksam gemacht werden, welche es den Meistern unverwehrt läßt, denen Gesellen — allerdings „ohne deren geringste Vorschreibung“ — einen ganzen oder halben Tag in der Woche, etwa zu der Zeit, da sie am besten ihrer entraten könnten, zu ihrer Rekreation zu erlauben. Auf die gleiche Meinung innerhalb des Hamburger Reglements von 1710 wurde oben hingewiesen. Schließlich bemerkt auch K. Bücher, daß um 1700 in Frankfurt eine mildere Stellungnahme der Behörden gegenüber den Ge-

[1]) A. Beier, Boethus, Caput. IX, 313.

[2]) Struvius II, Lib. III. De Boethis, Constitutio Hassiaca Caroli Landgravii, von Gilden Zünfften und Ämtern de anno 1693, Art. 10.

sellenverhältnissen eintrat. Nach der Handwerksordnung von 1708 durften die Gesellen nicht so oft als vordem, aber doch durchschnittlich in jedem Monat eine Zusammenkunft abhalten. Im übrigen ließ man die althergebrachten Einrichtungen der Gesellenlade, — es handelt sich um das Buchbinderhandwerk — der Arbeitsvermittlung und des Unterstützungswesens durch das ganze 18. Jahrhundert bestehen[1]).

§ 9

Vom Reichsgutachten (1672) zum Reichsgesetz (1731)

Das Scheitern der Reform des Gewerbewesens im ganzen Reich hatte eine wichtige Wirkung: Indem man ausdrücklich die Neuregelung der einschlägigen Verhältnisse den Gliederstaaten des Reiches überließ, verlegte man die Reformbewegung vom Angelpunkt der Reichsleitung weg und überließ sie der einzelstaatlichen Entwicklung, eine Wirkung, die ausschlaggebend für die Entwicklung des Koalitionsrechts in Deutschland wurde. In dem Maße, als sich in den Einzelstaaten die gewerbepolitischen Verhältnisse an sich und im Verhältnis zur Staatsleitung verhielten, war der Fortschritt — positiv oder negativ — von dem Einwirken der Landesregierungen abhängig. So verlegte sich, der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Reichsteile entsprechend, der Schwerpunkt gewerblichen Lebens und gewerblicher Gesetzgebung, etwa seit Ende des Dreißigjährigen Kriegs nach dem Norden und Osten des Reichs, wobei im weiteren Verlaufe Preußen in diesen Dingen die unbestrittene Führung übernahm; augenscheinlich dank seiner im Vergleich mit Österreich, seinem Rivalen, vielfältigeren und nachhaltigeren Berührung und Verbindung mit außerdeutschen Verhältnissen. Preußen war es, das seinerzeit die Maschinerie der Reichsgesetzgebung, wenn auch erst nach langen Bemühungen, in entschiedener Weise in Bewegung brachte.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch war die brandenburgisch-preußische Regierung gegenüber den mannigfachen Mißständen im Gewerbeleben, wobei Koalitionen und Arbeits-

[1]) K. Bücher, Frankfurter Buchbinderordnungen vom 16. bis 19. Jahrhundert.

einstellungen der Gesellen und Arbeiter keine geringe Rolle spielten, auf dem Standpunkt der Beschwichtigung stehen geblieben. Dabei machten es die unausgesetzten Bemühungen des großen Kurfürsten, fremde Gewerbsleute ins Land zu ziehen, notwendig, sich intensiver mit den Dingen des gewerblichen Lebens zu beschäftigen, da natürlicherweise auf diese Weise sich schwerere Konflikte innerhalb desselben ergaben. Die preußische Regierung war, gerade in den Jahren der Reichstagsverhandlungen zu Regensburg, bestrebt, durch Einzelerlasse, schärfer als vorher, gegen die schlimmsten Übel aufzutreten[1]). Dies waren die Vorläufer der wichtigen Maßnahmen, welche, eng verflochten mit der endgültigen Neuregelung des Steuerwesens und der Kolonisationspolitik, zu einer vermehrten Beaufsichtigung des gesamten gewerblichen Getriebes gediehen. Gleichzeitig mit dem beginnenden gewerblichen Aufschwung, den der industrielle Unternehmungsgeist der vom Kurfürsten ins Land gerufenen Emigranten verursachte, wurde eine umfassende Ordnung des Landesgewerbewesens angebahnt. Zuerst in der Polizeiverordnung von 1688, welche unter der Überschrift „Von Gilden, Zünften und Handwerken und derselben Statuten" die erste allgemeine Handwerksordnung für ein größeres Gebiet enthält, die uns in der preußischen Gewerbegeschichte entgegentritt[2]). War man im allgemeinen für eine nachhaltige Förderung des Gesellenstandes (durch Erleichterung des Meisterwerdens usw.) eingetreten, so mußte man notgedrungenermaßen, von dem polizeilichen Hauptgesichtspunkte aus, zu strengen Verboten aller selbständigen Politik der Gewerbetreibenden kommen, wie sie sich in den §§ 22—26, im einzelnen gegen die Blaue-Montags-Feier, Koalitionen und Streiks der Gesellen vorfanden. (Vorher sprach schon der § 19 ein Preiskoalitionsverbot aus.) In dem gleichen Sinne weitergehend wurde in die eingehende Ordnung der Tuchmanufaktur — dem sogenannten Wolledikt[3]) — eine unter den neuen Gesichtspunkten ausgegebene Gewerbevorschrift, ein gesetzlicher Schutz der Unternehmer oder Verleger gegen etwaige Preisverabredungen, „wucherliche Kontrakte"

[1]) Reskript an die magdeburgischen Städte 16. Juni 1684.
[2]) M. Meyer I, 94.
[3]) Vom 30. März 1687, M. Meyer I, 96.

und Betrügereien der Weber eingefügt. Von so tiefgreifender Wirkung all diese Maßnahmen waren, so trafen sie nur zum geringsten Teile diejenigen Mängel und Schäden, die dem Zunftwesen aus seiner interstaatlichen Verbindung, seinem fluktuierenden Gesellentum, erwuchsen. Um auf diese Dinge entscheidend einzuwirken, bedurfte es unbedingt einer Koalition der Staaten, der allein die umspannende Kraft innewohnte, um diese damals schon als international zu bezeichnenden, wirtschaftlich-gewerblichen Interessenverbände in dem gewollten Sinne zu beeinflussen. Ein Versuch dieser Art fand im Jahre 1688 zwischen einigen niederdeutschen Fürsten statt. Die Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich von Braunschweig wandten sich unterm 12. März dieses Jahres[1]) an den großen Kurfürsten, indem sie ihm den Vorschlag machten: Es möchten, da doch in absehbarer Zeit nichts von der Reichsgesetzgebung zu erwarten sei, zuvorderst einige der Kurfürsten und Stände der benachbarten Lande zusammentreten und mittels eines gewissen unter sich zu vereinbarenden Reglements die bewußten Mißbräuche in ihren Landen abzuschaffen sich entschließen. Als Grundlage dieses Versuchs, von dem sich die Fürsten nachhaltige und zur Nachahmung anreizende Wirkung auf die anderen Reichsstände versprachen, sollte ein beigelegter Entwurf dienen, der im wesentlichen mit dem einige Jahre später erlassenen sogenannten „Hannöverschen Gildestatut“[2]) übereinstimmt.

Man beabsichtigte, dem Inhalte dieser Verordnung gemäß, eine gründliche Säuberung des Gewerbewesens von all dem veralteten Popanz und Mißbrauch und wollte vor allem die Jurisdiktion der Gewerke (gleichbedeutend mit „Zünfte“) aufgehoben wissen (§ 13). Alle Korrespondenzen (§ 14) und Preisverabredungen der Meister (§ 16) waren untersagt; im Teil, der sich auf das Gesellenwesen bezog (§ 18 und § 27—32) zeigte man sich sehr liberal hinsichtlich der Gesellenzahl, die nicht mehr beschränkt bleiben sollte; rigoros dagegen verfuhr man gegen die Gesellen selbst, denen man, alles was mit Koalition zusammenhing (die Meister vor ihr Gericht zu stellen, ihnen Gesetze vorzuschreiben, das Schelten der Meister, das Auftreiben der Gesellen usw.,

[1]) M. Meyer I, S. 100.

[2]) Verordnung vom 4. Aug. 1692, von Herzog Georg Wilhelm erlassen.

durchaus verbot. Alle Unterscheidungen zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken — ein damals sehr häufiger Streitgrund innerhalb des Zunftlebens — sollten beseitigt werden. Die Obrigkeit behielt sich natürlich auch hier wieder das verbotene „Recht des Auftreibens" gegen widerspenstige Gesellen vor, setzte eine vierwöchentliche Kündigungsfrist fest und ließ sich schließlich zu dem einzigen Zugeständnis herbei, indem sie zwar den blauen Montag (auch Krugtag genannt) als solchen abgeschafft sehen wollte, es jedoch dem Meister überließ, „den Gesellen einen halben oder ganzen Erholungstag zu bewilligen".

Der Kurfürst antwortete[1]) zustimmend, betonte aber vor allem das tatsächlich notwendige Zusammengreifen der aneinandergrenzenden Länder — „einerley mesures" — „weil sonsten die handwerksleute aus einem lande in das andere lauffen und die deshalb gemachte heilsamen Verordnungen illudieren". Er bat deshalb um weitere Mitteilung, insbesondere, ob die beiden anderen Braunschweig-Lüneburgischen Häuser sich mit dem Projekt einverstanden erklärt hätten. Doch vereitelte der Tod des Kurfürsten weitere Verhandlungen.

Hatte unter dem großen Kurfürsten der Schwerpunkt der preußischen Gewerbepolitik mehr in der allgemeinen Wahrung des staatlichen Standpunkts den Zünften gegenüber und in dem Streben nach Beseitigung der Zunftmißbräuche gelegen, so näherte sich die Politik Friedrich I., seines Nachfolgers, mehr einer inneren Reform des Zunftwesens[2]). Doch mußte freilich, solange eine besondere, ausgebildete und einheitliche polizeiliche Überwachung, hauptsächlich der wandernden Gesellen, nicht möglich war, ein gut Teil aller Maßregeln unwirksam bleiben.

Kurz nach dem Tode des großen Kurfürsten hatte[3]) der brandenburgische Gesandte am Reichstag in Berlin angefragt, was nun weiter in der angeregten Angelegenheit geschehen sei; Kur-Mainz und Baden-Durlach seien dem gedachten Vorschlage beigetreten, so daß diese Materie wohl bald auf die Tagesordnung

---

[1]) M. Meyer I. (Beilage 5.) Anhang. — Nach H. Kollmanns Entstehungsgeschichte der deutschen Koalitionsgesetzgebung, S. 18, Anm., stammt das Schreiben von Friedrich III., dem späteren König Friedrich I.

[2]) Ebenda S. 109.

[3]) M. Meyer I, S. 130; im weiteren passim verwendet.

des Reichstages gelangen könne. Der Minister des Auswärtigen erwiderte bald, man sei mit der Durcharbeitung des Entwurfs beschäftigt und hielte es für gut, im Falle die Sache auf dem Reichstage unvermuteterweise zur Ansage käme, die Stellung Preußens dahin festzulegen, daß Preußen es gerne sähe, wenn ein durchgehendes Reglement im ganzen Reich gemacht würde. Fast gleichzeitig erstattet das Hof- und Kammergericht dem Kurfürsten Bericht über das Reglement, das es annehmbar findet. Der Zweifel an dem einheitlichen Willen der Reichsstände war aber zu stark — nicht unberechtigter Weise —, als daß man im Ernste auch nur mit der Möglichkeit des Zustandekommens rechnen konnte. Beinahe zwanzig volle Jahre ruhte die Angelegenheit, bis am 15. April 1707 der Regensburger Vertreter Preußens auf Erkundigungen meldet: „Von Regulierung der Handwerker Mißbräuche ist es jetzt wieder still." Doch hätten sich auf Anfrage im Kurfürstenkollegium alle Stimmen bereit zu einem Vorgehen erklärt. Scheinbar wollte aber keiner den Anfang machen.

Um 1708 machte in Preußen Alexander Spiegelberg neue Vorschläge, nach welchen an die Stelle der alten Privilegien der Gewerbe staatliche Instruktionen treten sollten, die u. a. auch das Arbeitsrecht der Gesellen zu regulieren hätten. Das Handwerk — bisher ein städtisches Amt — sollte staatlich werden. (Es ist der gleiche Gedanke, wie er im französischen Begriff des droit domanial, der auch den Gewerbebetrieb umfaßte, angedeutet war und 100 Jahre später in Bayern durch Montgelas in dem gewerblichen Konzessionssystem seine Verwirklichung fand.) Spiegelberg drang jedoch nicht durch. Für lange Zeit hinaus schien die Sache einzuschlafen. Der Gesandte in Regensburg schreibt noch am 30. März 1713 darüber an den König Friedrich Wilhelm I. Nach dem Reichsgutachten von 1672, das er — Metternich — auf das Werk Henniges', des früheren Gesandten zurückführt, sei dasselbe, wie bekannt, 1680 dem Kaiser zur Approbation unterbreitet worden. Trotz des kaiserlichen Versprechens (1681) der ehesten Erledigung sei bis dato nichts geschehen, so daß die Angelegenheit eigentlich nunmehr nicht mehr in des Reichstags, sondern des Kaisers Händen stehe, es wäre denn, daß der Kaiser die Sache wieder an den Reichstag zur Durchsicht verwiese. Da dieser Weg aber dem Gesandten zu langwierig und wenig erfolgversprechend erschien,

riet er den Kaiser durch ein neues Reichsgutachten um Publizierung des Edikts anzugehen. Für das beste hielt er, daß der König die Initiative ergriffe.

Die Frage der weiteren Durchführung geriet aber ins Stocken. Bisher hatte sich in Preußen zweierlei den Bestrebungen einer durchgreifenden, gewerblichen Reform engegengestellt: der äußerst zähe Widerstand der Meister und der Gesellen, die mit ihren ganzen Lebensgewohnheiten eng mit dem hergebrachten Rechte verknüpft waren, und die staatsrechtliche Kompetenzfrage, d. h. die Unfähigkeit der Reichsleitung ein neues Gewerberecht zu schaffen, das überall im Reich volle Gültigkeit und Wirksamkeit besessen hätte[1]), sowie die Unfähigkeit der Einzelstaaten irgend etwas Neuartiges einzuführen, das vom Handwerksbrauch im Reiche entschieden abgewichen wäre.

Auch der preußische Monarch mußte auf die schon oft berührten interstaatlichen, ja internationalen Verhältnisse Rücksicht nehmen, auf den engen Zusammenhang, in welchem die Gewerke verschiedener Territorien und Länder standen. Doch zögerte er nicht lange, den einzig zielversprechenden Weg des interstaatlichen Zusammengehens der deutschen Reichsstände einzuschlagen. Er machte in der Erkenntnis der übermächtigen Macht der gewerblichen Koalitionen und Verbände, die ihm entgegenstanden, Gebrauch von dem einzigen Mittel, das einen Erfolg in Wirklichkeit herbeiführen konnte, der staatlichen Koalition. Dieser Kampf zwischen den beiden gleich riesenhaften Interessengruppen, zwischen Koalition und Koalition um das Sich-gegeneinander-behaupten-können, um den gesetzlichen und rechtlichen Sieg der staatlichen oder der gewerblichen Partei, erfüllte die folgenden 100 und mehr Jahre.

§ 10

Die Arbeiterkoalitionen zu Wien vor dem Reichsgesetz von 1731

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts waren es in Wien in der Hauptsache zwei Gruppen von gewerblichen Arbeitern, welche,

[1]) G. Schmoller, Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640—1800. In den Umrissen und Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte Preußens, passim.

auch der Zahl nach schon sehr stark, wiederholte gemeinsame Versuche unternahmen, um durch selbständiges geschlossenes Vorgehen eigene Wünsche hinsichtlich der herrschenden Arbeitsbedingungen durchzusetzen.

Seit der letzten umfassenden staatlichen Lohnordnung vom Jahre 1705 hatten solche Koalitionen der im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter, Maurer und Zimmerleute, nie aufgehört. Auf dem Lande und naturgemäß noch viel heftiger in der Stadt Wien hatten sie es des öfteren unternommen, durch planmäßiges Aussetzen ihrer Tätigkeit die Bauherrn zur Darreichung eines höheren durchschnittlichen Taglohns zu zwingen[1]). Zuerst versuchten kurze Erlasse mit Androhung von Strafen und der Begründung, wirtschaftlich wäre keine Ursache zu solchen Forderungen — die Leute bekamen durchschnittlich 21—22 Kreuzer Taglohn — vorhanden. Als sich aber demungeachtet, besonders im Herbst des Jahres 1711 und in den folgenden Monaten, überall noch viel häufiger solche Lohnbewegungen zeigten, gab die Regierung zum Teil nach, indem sie den Lohn, speziell der „fleißigen Gesellen" beträchtlich höher ansetzte. Klar war es, daß es die Arbeiter auf Grund dieser veränderten Lohnnormierung der Behörde verstanden, sich allgemein die höheren Sätze als Durchschnittslohn su zichern; in der Folgezeit herrschte Ruhe im Baugewerbe.

Weit schärferen Charakter aber nahmen die Lohnkämpfe an, welche, fast um die gleiche Zeit, bei den Wiener Schuhknechten einsetzten. Im Winter 1712/13 hatte es bedenklich unter ihnen rumort. Gegen Ende November 1712 war, um diesen unaufhörlichen Lohnstreitigkeiten zwischen Gesellen und Meistern — jeder Teil für sich zeichnete sich durch besondere Hartnäckigkeit aus — ein Ende zu machen, eine sogenannte Universal-Pragmatie beschlossen worden. Man begründete sie mit der großen Widerspenstigkeit der Schuhknechte und hob hervor, wie schon gar manche mit schweren Strafen aus diesem Grunde belegt worden seien. Statt aber nun, abgeschreckt, friedlich weiter zu arbeiten, hätten sich in Wien zahlreiche Gesellen des Schuhmacherhandwerks „freventlich" unterstanden, „in den Vorstädten gefährliche Zusammenkünfte und verbotene conventicula zu halten". Und

[1]) Vgl. Corp. Austr., Bd. 3, S. 627, 661.

nicht genug, hätten sie den Trotz und die Nichtachtung gegenüber den kaiserlichen Befehlen so weit getrieben, daß sie kraft ihrer Koalition „nicht einverstandene Kameraden übel tractierten", d. h. diesen Arbeitswilligen — den weißen Lämmern des damaligen Polizeistaates — einen drückenden Koalitionszwang auferlegten. Dies aber könne man keinesfalls dulden; es wurde ihnen nunmehr nochmals der strenge Befehl zur Ruhe gegeben[1]), sonst würden sie „als der gemeinen Ruhe Störer mit der schon angedrohten Leib- und (!) Lebensstraffe wircklich angesehen werden". Die amtlichen Bedrohungen und Warnungen verfingen „nichts". Nicht allein zu keiner Ruhe kamen sie nach dem amtlichen Bericht, sondern so, als ob gar nichts geschehen wäre, fuhren sie in ihren „Zusammenrottierungen" fort, indem sie sich „in denen Vorstädten hauffenweise versammelten". Mit aller Kraft wollte jetzo[2]) die Behörde dem Übel zu Leibe gehen. Zum letzten Male erging an die Schuhknechte der Befehl zum Gehorsam sich zu bequemen, „als im widrigen Falle die betretenen und arrestierlich eingebrachten Uebertretter, ohne Formierung eines weiteren Prozesses, von dem Leben zum Tode hingerichtet werden" sollten.

Dies war am 26. Juli. Genützt hat aber die Androhung der Todesstrafe nichts. Schon eine Woche später[3]) mußte die machtlose Behörde ihre kategorischen Befehle wegen völliger Unwirksamkeit wiederholen. Nun trat, erst nachdem man einzelne Haupträdelsführer ergriffen und bestraft hatte, für die Dauer eines Jahres verhältnismäßige Ruhe ein. Doch schon im Winter des darauffolgenden Jahres (1714/15) begannen die Arbeitseinstellungen im Schuhhandwerk von neuem und mit vermehrtem Nachdruck. Mit großer Wildheit gingen diese Schustergesellenkoalitionen gegen Meister und Arbeitswillige vor, wobei diesmal der Grund zu ihrem Vorgehen weniger in schlechten Lohnsätzen, als in dem Versuch der Meister bestanden hatte, zum eigenen Schutz Kundschaftszettel einzuführen, deren sie sich bei solchen Anlässen in strafendem und vorbeugendem Sinn hätten bedienen können. (In der weiteren Entwicklung des all-

[1]) Vgl. Corp. Austr., Bd. 3, S. 692. Erlaß vom 4. Juli 1713.
[2]) Vgl. Corp. Austr., Bd. 3, S. 714. Erlaß vom 26. Juli 1713.
[3]) Vgl. Corp. Austr., Bd. 3, S. 784. Verordnung vom 15. Febr. 1715.

gemeinen Kampfes um das Koalitionsrecht wird gerade dieser Punkt, der, wenn einheitlich durchgeführt, die Gesellen und Arbeiter in starkem Maße unter polizeiliche Aufsicht und Macht bringen konnte, eine wichtige Rolle spielen.) Die Behörde wiederholte die harten Anordnungen des vergangenen Jahres und[1]) verstärkte sie noch durch den Zusatz, daß jeder Knecht, der innerhalb dreier Tage nicht wieder bei seiner Arbeit sein würde, seinen Kopf verwirkt hätte. Nur durch solche drakonische Maßregeln konnte es erreicht werden, daß den Koalitionsbestrebungen der Schuhknechte, die naturgemäß entsprechend den entgegenstehenden Hindernissen überall, nicht nur in Wien, sich durch besondere Wildheit auszeichneten, für die nächsten Jahre in der Donaustadt ein Riegel vorgeschoben war.

In welch fanatischer Weise sich damals die Schustergesellen für ihre Rechte einsetzten, zeigt der Bericht eines zeitgenössischen Aktuars am Nürnberger Rugsamt[2]), der „von dem großen Aufstand der Schuhknechte zu Wien — seiner Schätzung nach seien es ungefähr 20 000 gewesen — erzählt. Zu seiner Beilegung hätte man — genau wie später 1722 — die kaiserlichen Grenzregimenter herbeiziehen müssen, die auch die Oberhand über die streikenden Arbeiter gewannen. Den Haupträdelsführern wurde der Strang zuerkannt, ihnen jedoch noch auf der Leiter des Galgens G n a d e angeboten, wenn sie Kundschaft nehmen wollten (worüber eigentlich der Tumult entstanden war). Und mit ehrlicher Bewunderung für den T o d e s m u t der S t r e i k e n d e n fährt der Stadtschreiber fort: „E s n a h m a b e r k e i n e r u n t e r s o l c h e r B e d i n g n i s P a r d o n a n, s o n d e r n s i e l e g t e n s i c h d i e S c h l i n g e s e l b s t u m d e n H a l s u n d l i e ß e n s i c h a u f k n ü p f e n."

Unter der äußerlich nicht allzustark bewegten Oberfläche gärte es unter den Wiener Schuhmacherknechten in der Erinnerung an diese Vorgänge ständig in Abwehr gegenüber den Meistern begriffen unaufhaltsam fort. In den folgenden Jahren griff die Koalition im stillen um sich und im Sommer 1722 brach eine neue, den früheren Bewegungen an Zahl und Stärke über-

[1]) Vgl. Corp. Austr., Bd. 3, S. 784. Verordnung vom 15. Febr. 1715.

[2]) J. H. H ä ß l e i n, Aktenmäßige Widerlegung der dem Rugsamt zu Nürnberg gemachten Beschuldigungen. Nürnberg 1789.

legene Streikbewegung los. Anfangs Juni stellten sämtliche Schuhknechte der Stadt die Arbeit ein und weigerten sich trotzig, sich in irgendwelche Unterhandlungen einzulassen — allem Anschein nach handelte es sich um neue Forderungen —, ja, als man sie mit bewaffneter Macht, durch die „Rumor Wacht" gewaltsam zur Arbeit zurückschaffen wollte, ereignete sich ein scharfes „Rencontre[1]," wobei sieben Personen erschossen wurden. In den folgenden Tagen beharrten die Streikenden bei ihrem Widerstand, so daß man schließlich, aus Furcht vor einer durch ein Umsichgreifen auf die anderen Handwerke entstehenden „Revolte", an die in der Nähe garnisonierenden Regimenter Marschbefehl nach Wien ergehen ließ. Als erstes rückte das „Bayreuthische Regiment" in die Stadt ein und stellte sich auf dem Hohen Markte auf, wo auch ein Galgen errichtet war. Gegen Abend des gleichen Tages brachte man sieben Schuhknechte, „davon zwei gehängt, die andere aber zusehen müßten und wieder in Arrest geführt worden". Nun trat wieder Ruhe ein und die Truppen verließen die Stadt. Hiller berichtet weiter, daß am gleichen Tage ein Kavalier aus Prag gekommen sei, welcher Eilbriefe an den kaiserlichen Hof mitgebracht habe und erzählte, daß auch zu Prag die Schuhknechte — nach dem Bericht mit Hilfe der Studenten — einen Aufstand erregt hätten und bei dieser Gelegenheit ebenfalls mehrere Personen getötet worden seien.

Die rechtliche Folge des Streiks war eine kaiserliche Verordnung[2]), die solche Dinge aufs schärfste mißbilligte und die Koalition zu Streikzwecken verbot, wobei den Rädelsführern solcher Bewegungen die Todesstrafe angedroht wurde. Verboten wurde besonders auch jeder Zwang, den die streikenden Gesellen auf „in der Arbeit verbleibende Mitgesellen" ausüben wollten — ein Vorläufer des „Schutzes der Arbeitswilligen" — und außerdem würden die Herbergswirte, welche zu Versammlungen der Gesellen Räume zur Verfügung stellten, als Mithelfer am Aufruhr, mit Bestrafung bedroht. Schon im Herbst des

---

[1]) Vgl. C. H. Hiller, Von den Handwerksmißbräuchen in Deutschland. Tübingen 1729.

[2]) A. Fabers Staatskanzley, Bd. 4, S. 41. Kaiserl. Verordnung wegen ein und ander abstellender Handwerks Mißbräuche 20. Juni 1722. (Beilage 14.)

gleichen Jahres zeigte sich die völlige Kraftlosigkeit des Befehls. Nachdem bei umfangreichen Arbeitseinstellungen am 21. Oktober den Teilnehmern an solchen Koalitionen gedroht wurde, ihnen das Meisterwerden unmöglich zu machen, wurde, als sich die Arbeiter auch in den folgenden Tagen von ihren Zusammenkünften keineswegs abhalten ließen, angeordnet, daß, wann und wo man mehr als zehn Schuhknechte, die sich unter irgendeinem Vorwand „zusammengeschlagen hätten, und einige Zusammenkünft oder Berathschlagung hielten" antreffen würde, sie standrechtlich am Leib und Leben strafen werde. Dieses schärfste aller bisher bekannt gewordenen Koalitionsverbote erhielt seine Abrundung durch die weitere Verfügung, daß Leute, welche streikenden Gesellen Unterschlupf geben würden, mit Galeerenstrafe bestraft würden und jeder Richter, der in solchen Fällen nicht genau nach den behördlichen Befehlen vorginge, seines Amtes entsetzt und in Ketten gelegt werden sollte[1]). Die wörtlich gleichen Erlasse erflossen im Jahr darauf, als sich neuerdings im Baugewerbe der Stadt Koalitionen und Arbeitseinstellungen bemerkbar machten, speziell gegen die Bauarbeiter[2]). Gleichzeitig wurden diese an Strenge unübertroffenen Koalitionsverbote in die allgemeine Handwerksordnung aufgenommen[3]).

Auf solche Weise war in Österreich der Boden vorbereitet worden, auf dem wenige Jahre später, nach langen Bemühungen Preußens und Sachsens, jene Anschauungen erwuchsen, durch die ein gemeinsamer Schritt des Reichs gegen die Koalitionen der Gesellen zustande kam.

§ 11

Preußens Bemühungen im Reich um die Entstehung des Reichsgesetzes von 1731

1723—1725

Die bisherige Entwicklung der preußischen Gewerbepolitik[4]) in Dingen des Koalitionswesens hatte sich, wie oben gezeigt, auf

[1]) Vgl. Corp. Austr., Bd. 4, S. 117. Erlaß vom 27. Okt. 1722.
[2]) Vgl. Corp. Austr., Bd. 4, S. 131. Erlaß vom 7. April 1723.
[3]) Vgl. Corp. Austr., Bd. 4, S. 755. Erlaß vom 19. April 1723.
[4]) Vgl. Handw.-Ordn. v. 1722, welche die Zünfte dem Staatsorganismus eingliederte.

vereinzelte Maßnahmen beschränkt, die nur als Abhilfe für den Augenblick gedacht waren und dementsprechend geringe Wirkung auf die Bewegungen der Gesellen ausübten.

Innerhalb Preußens ging der Anstoß zu der koalitions- und zunftfeindlichen Bewegung von der Küstriner Kriegs- und Domänenkammer aus. Hier war die treibende Seele des Ganzen der Kammerdirektor Hille, der Lehrer Friedrichs des Großen.

In Braunschweig waren auf Grund der Reichstagsverhandlungen der Jahre 1666—72 dank der Verwaltung des ersten Kurfürsten von Hannover, Ernst August, eine Reihe von Reformbestrebungen Wirklichkeit geworden und im September 1692 als „Reglement wegen der Aemter und Gilden, auch Abschaffung der bei den Künstlern und Handwerkern eingerissenen schädlichen Gewohnheiten und Mißbräuche“ ins Land ergangen. In dem ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts mußten Einzelerlasse, besonders die Koalitionsverbote wiederholt werden, wobei gegen die gleichen Bestrebungen der ländlichen Arbeiter eingeschritten wurde[1]). Aber ohne fortwährende Rücksichtnahme auf die Gesellen, oder vielmehr auf ihre gewaltige umspannende Organisation, war es auch hier (siehe oben) nicht abgegangen.

In Preußen hatte in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts besonders die Tuchindustrie einen großen Aufschwung erlebt und es kam viel darauf an, den Gang der Geschäfte nicht stören zu lassen. Dabei waren aber auch hier die Gesellen zu Unruhen und Aufständen nur allzu geneigt. In Polnisch-Lissa kam es im Jahre 1723, wegen der Gesellenbezahlung zu ernsten Streitigkeiten zwischen den Gesellen und Meistern, die im weiteren Verlauf nicht nur die benachbarten Zünfte berührten, sondern das Tuchmachergewerk von fast ganz Mitteleuropa in zwei große Lager, für und wider die Gesellen, spalteten. Auch innerhalb der preußischen Gewerke war eine solche Spaltung eingetreten. Hille hatte sich als Direktor der Neumärkischen Domänenkammer alle erdenkliche Mühe gegeben, eine Einigung, wenigstens im Inlande, zu erzielen. Beinahe kam es auch zu einer solchen. Doch knapp vorher entstand neuer Streit. Die beiden Teile setzten sich gegenseitig auf die schwarze Tafel, was bedeutete,

[1]) Verordnung vom 1. März 1709, bei Ebhart, Gesetze für das Königreich Hannover vor 1813, Bd. 3.

daß die Gesellen der einen Seite in den Städten der anderen und umgekehrt, wenn sie nicht vorher Buße geleistet hätten, nicht gefördert wurden. Hille schrieb in großer Besorgnis nach Berlin: „Die inländischen Gewerbe stehen fast allesammt auf dem Point in Unordnung zu geraten.“ Als man nun von Berlin befiehlt, mit äußerster Energie vorzugehen, bemerkt Hille[1]), ein guter Kenner der damaligen Verhältnisse, hinsichtlich der strengen Bestrafung der Gesellen: das gehe nicht und nütze nichts; er habe eine lange Erfahrung: violente Mittel seien ohne jede Wirkung, habe er doch selbst eine ganze Anzahl von streikenden Gesellen elf Wochen umsonst im Gefängnis behalten. „Solange die Connexion unter ihnen ist, lassen sie sich keine Gesetze, auch vom Römischen Reich nicht, vorschreiben! Denn diese Connexion unter aus- und einländischen Gewerken ist es eben, so alle vernünftigen Dispositiones derer Landesherrschaften beständig verhindern wird . . .“ Es komme also bei dem mächtigen „esprit de corps“ der Gesellen, wie er ihn bei einer anderen Gelegenheit nennt, in der Hauptsache darauf an, durch ein umfassendes interstaatliches Vorgehen im Reiche, diese Gesamtkoalition zu sprengen, dann sei alles übrige eine leichte Sache. Unterm 1. August 1723 schlägt Hille dem Könige vor — indem er auf ein schon früher empfohlenes Projekt zurückgreift —, mit dem König von Polen und Sachsen zunächst eine Vereinbarung zur Abstellung der Gesellenmißbräuche zu treffen. Friedrich Wilhelm billigt sofort diesen Plan und trägt der Kammer der Neumark auf, alle jene Punkte, welche die Grundlage eines solchen Übereinkommens bilden konnten, zusammenzustellen und zur Approbation einzusenden. — Diese Principia regulativa werden zu Ende des gleichen Monats dem Könige vorgelegt. Gleichzeitig macht Hille den König darauf aufmerksam, daß, angeregt durch die vielfachen Gesellenaufstände, welche der Lissaer Streit in Sachsen und Polen gezeitigt hätte, der König von Sachsen und Polen beim Kaiser den Antrag gestellt habe, durch einen allgemeinen Beschluß den Mißbräuchen entgegenzuarbeiten. Dies wäre für ein Eingreifen Preußens der günstigste Augenblick, indem es sich beim Kaiser jenen Vorstellungen anschließen müsse. Im übrigen

[1]) M. Meyer, Bd. 1, Urkundenbeilage S. 239 u. 242.

werde man gerade jetzt in Wien — Hille verweist auf die oben geschilderten Unruhen — zu einem Vorgehen gegen die Gesellenkoalitionen sehr geneigt sein. In den Principia regulativa selbst seien entsprechende Bestimmungen aufgenommen worden.

Der König ging auf Hilles Absichten ein, forderte aber zur größeren Sicherheit, anfangs September 1723, Gutachten über die beregte Frage von den verschiedenen Provinzkammern ein. Als Hille noch einmal mittlerweile dem König schrieb, große Gefahr läge im Verzug, versuchte Friedrich Wilhelm wenigstens in seinen Landen Ruhe zu schaffen und erließ ein Patent gegen alle Gesellenkoalitionen und Arbeitseinstellungen. Zu Beginn des folgenden Monats waren alle geforderten Gutachten eingelaufen, die sich allgemein für eine internationale Regelung zwischen dem Kaiser, Preußen, Polen, Sachsen, Hannover und Danzig erklärten, wobei außerdem die Pommersche Kammer für nötig erachtete, die geplanten Reformen nicht auf das Tuchmachergewerbe zu beschränken, sondern auf sämtliche Gewerbe überhaupt auszudehnen. Der König ließ Hille die „Principia" dementsprechend einrichten. Obwohl nun Hille weiter bemerkt, bei dem seit „saeculis bekannten Widerstand der Reichsstädte" sei auf dem Wege der Reichsgesetzgebung nichts Wirksames in absehbarer Zeit zu erhoffen, wird anfangs Dezember die Küstriner Kammer aufgefordert, die Verbesserungsvorschläge nach Maßgabe der Reichsabschiede einzurichten. Als man dann im Februar 1724 aus Küstrin dem König meldet, die hierzu notwendige Prüfung aller bisherigen Privilegien werde mindestens ein Jahr beanspruchen, auf der anderen Seite sei jetzt ein nicht zu versäumender Augenblick, mit Wien und Sachsen in Unterhandlungen zu treten, da die „schlesischen Gewerke ebenfalls in confusion zu kommen anfingen", beginnt man von seiten Preußens diplomatische Verhandlungen einzuleiten.

Mitte März 1724 gehen, gleichzeitig mit der Aufforderung an Hille sich mit seiner Arbeit zu beeilen, Schreiben an die preußischen Vertreter in Warschau und Wien, sowie nach Hannover an das britannische und braunschweigische Ministerium, um sich mit den einzelnen Regierungen zu verständigen, ob man geneigt sei, nach den beigefügten Prinzipien sich zu geeigneten Maßregeln zusammenzuschließen.

In Preußen selbst ergingen im April Erlasse gegen die Gesellenkoalitionen und ihre Mißbräuche, besonders gegen den blauen Montag, die im Laufe des Jahres mangels jeder Wirkung wiederholt werden mußten[1]).

Die ersten Berichte des preußischen Agenten (Johann Friedrich Graeve) aus Wien lauteten nicht ungünstig: „wiewohl bey denen Reichsstädten die meiste Difficultaet annoch zu besorgen stünde"; doch als daraufhin der König auf schnelleres Vorgehen drängte, schien man in Österreich nicht recht einverstanden zu sein.

Mittlerweile bekam man zu Berlin Kenntnis von Hannover bzw. Großbritannien und Braunschweig über ein Edikt Georg II. vom 24. VII. 1723, welches ein besonders strenges und scharf gefaßtes Koalitionsverbot darstellte.

(Es sei der Mißbrauch eingerissen, daß sich die Gesellen der Obrigkeit im allgemeinen widersetzten, durch ihre Altgesellen „Complotte machten . . ., Verbündnisse miteinander aufrichteten . . . in großer Anzahl sich zusammen rottierten . . ."

Man verbot denen Altgesellen bei Leib- und Lebensstrafe „ihre Mitgesellen als Häupter zu commandieren". Sie durften sie unter keinen Umständen zu etwas anderem bewegen, als was den behördlichen Anordnungen gemäß sei, viel weniger sie gegen die Obrigkeit aufwiegeln und zum Aufstand bringen. Den Gesellen überhaupt wird jede Art von Verabredung usw. streng untersagt.)

Im Sommer 1724 (26. VIII.) schickt das Generaldirektorium zu Berlin dieses von englischen Vorschriften stark beeinflußte Edikt an alle Provinzkammern und fordert Bericht, ob man nach diesem Muster Vorschriften zu erlassen für nützlich und notwendig erachte. Nun sind die einzelnen Erwiderungen sehr interessant. Magdeburg meint, daß es derlei Verordnungen schon „sattsam" gäbe. Da aber anderseits ein königliches Reskript vom 1. November 1722 die Gerichtsbarkeit der Gesellen „als prompteste execution und nicht zu tadeln" bezeichnet habe, habe man natürlich die außerdem ergangenen Verfügungen nicht angewendet. Gleichzeitig sendet man einen für die örtlichen Verhältnisse passenden Entwurf nach dem hannöverschen Vorbild ein. Die Kurmärkische Kammer wiederum weist auf einen früher von ihr selbst

[1]) 22. Febr. 1724; 27. Sept. 1724.

(Oktober 1723) gestellten Antrag an den Reichstag zu Regensburg hin, in dem sie über diese Dinge einen Reichsschluß in Vorschlag gebracht habe, aber bisher ohne jede Nachricht geblieben sei.

Die Preußische Kriegs- und Domänenkammer geht unabhängig von dem ihr zur Verfügung gestellten Muster selbständig vor und schickt eigene Entwürfe zu Verboten gegen das Organisationswesen der Gesellen (und auch der Meister) ein. Unterdessen ist in Wien das sächsische[1]) Projekt zur Abstellung der gröbsten Mißbräuche eingelaufen, während die kurmärkische Kammer zu Beginn des Jahres 1725 von neuerlichen umfangreichen Gesellenunruhen zu Neuruppin und Frankfurt a. O. berichtet, und gleichzeitig das Generaldirektorium um einen speziellen Erlaß dagegen bittet, wozu sich aber dieses angesichts der noch schwebenden Verhandlungen außerstande erklärt. Anderseits ist man aber vermehrt unruhig geworden, kann jedoch, als von dem Wiener Vertreter endlich greifbarere Anhaltspunkte zu liefern gefordert wird, nur hinausschiebende Vertröstungen erlangen. Das mittlerweile von Küstrin eingetroffene und als sehr brauchbar befundene neue Projekt Hilles wird an den Generaloberfinanzrat v. Ilgen weitergegeben, der nach einer Begutachtung seinerseits die in Berlin anwesenden Gesandten Österreichs und Sachsens daraufhin sondieren soll.

Freiherr v. Ilgen hegt aber große Bedenken, ob man es zu einem allgemeinen Übereinkommen bringen werde. Er ist — als guter Kenner der einschlägigen Verhältnisse von der großen Wichtigkeit der Materie überzeugt, meint aber — trotz der geringen Bereitwilligkeit, die man bisher in Wien gefunden habe — daß es besser sei, und vor allem viel schneller gehen würde, wenn man „den Kayser ersuchte, das Reichsgutachten von 1672 nunmehr als Reichsgesetz ausgehen zu lassen". v. Ilgen tritt gleichzeitig auch der Meinung Hilles entgegen, als ob man bei den gegenwärtigen Zuständen in den Reichsstädten den Hauptgegner einer rigorosen Reform zu sehen habe. Es könne aus den Akten erwiesen werden, daß niemand mehr, als eben die Reichsstädte auf die Abstellung solcher Mißbräuche gedrungen habe, weil sie selbst „sich offt von den unruhigen Handwerksleuten Dinge vorschreiben lassen müßten, die zu ihres Stadtwesens höchsten

[1]) Inhalt siehe unten.

Nachtheil gereicheten". Es mag dahingestellt bleiben, ob v. Ilgen im allgemeinen mit dieser Behauptung die tatsächlichen Verhältnisse traf. Hier genügt es festzustellen, daß auf der einen Seite es sicher Reichsstädte dieser Gesinnung gab, auf der anderen Seite aber auch sicher eine ganze Anzahl, die in sehr geschickter Weise, durch Umgehung und Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften ihnen gleichstehender öffentlicher Körper, für ihrer Stadt Vorteile in industrieller Hinsicht nur zu sehr bedacht waren. Bei der fast barometrisch-mechanischen Regulierbarkeit des Arbeitsmarktes — indem nämlich für die Arbeiter bequemere Vorschriften, und zwar nicht nur hinsichtlich der Lohnsätze allein, für ihre größere Ansammlung Garantie boten[1]) — hatten sie ihren Wohlstand zu einem beträchtlichen Teil der Handhabung dieser gewerblichen Satzungen in ihrem Sinne zu verdanken.

Bewogen durch Ilgens Ansichten, forderte man von Berlin aus einen neuen Entwurf von Hille, der in dieser Hinsicht entsprechender sein sollte. Man gedachte, wenn es nicht bald zu einem interstaatlichen Einverständnis kommen sollte, in Preußen auf eigene Faust vorzugehen. Hille findet aber dies „höchst unpracticabel" und rät mit dem bekannten Argument der darauf sicher zu erwartenden Abwanderung der Gesellen und des so entstehenden Arbeitermangels auf das entschiedenste ab. Demgemäß sendet er auch mit dem Wunsche einer allgemeinen Verständigung einen Entwurf eines „General-Patents nach Maßgabe des H. Röm. Reichs Abschieden und Verordnungen" ein.

Dieser Entwurf Hilles war als gemeinsame gesetzliche Maßregel Polens, Sachsens, Hannovers, Braunschweigs und Preußens gedacht und charakterisierte sich durch eine sehr scharfe Stellungnahme gegenüber den durch alte Tradition überkommenen Handwerksgewohnheiten jeder Art. Großes Gewicht wurde besonders auf die Lösung jeder Konnexion der Gesellen mit ausländischen Innungen und Brüderschaften gelegt. Für das Inland wurden Verbote jeder Vereinsbildung aufgestellt und die alten Gesellenladen usw. aufgehoben. — Diesen Entwurf wollte man, falls er als Reichsgesetz nicht durchgebracht werden konnte, am gleichen Tage in den konzertierenden Ländern publizieren.

[1]) Der Vergleich mit der Wirkung von Höchstpreisen liegt nahe.

Zufällig trifft nun gleichzeitig aus Wien, von Graeve übersandt, der am dortigen Hofe in Vorschlag gebrachte sächsisch-polnische Entwurf ein, das „Promemoria, in sich haltend die Ge-Gedanken des Kgl. Pohlnischen u. Churfürstlich Sächsischen Hofes, die Abstellung der Mißbräuche bey denen Handwerkern betreffend".

Dort ist man dem Inhalt dieses Entwurfes nach nicht der rigorosen Ansicht Preußens: alle Gesellenladen seien einfach aufzuheben. Man beschränkt sich — ebenfalls mit dem schüchtern geäußerten Wunsche nach einem Reichsgesetz — in Sachsen-Polen auf eine möglichst vollständige Abstellung des von den Gesellen so vielfach und mit großer Wirksamkeit ausgeübten Boykotts gegen die Meister („Schelten") und ihres gegenseitigen scharfen Koalitionszwanges („Auftreiben") und hält es in dieser Hinsicht für das beste, die letzte österreichische Handwerksordnung aus den zwanziger Jahren zugrunde zu legen. So allein könne man am besten gegen die überhandnehmenden Gesellenaufstände vorgehen. Ausdrücklich wird noch, bezeichnenderweise, auf die vielfach beobachtete Erscheinung hingewiesen, daß die unruhigen Gesellen (und Meister) bei solchen Gelegenheiten noch immer die Möglichkeit hätten, in andere „Reichsgebiete abzuwandern, wo weniger Zwang herrsche, wie Baiern (!) und die Reichsstädte". Demgemäß scheine es auch „der höchsten Notwendigkeit zu seyn / daß nicht nur mehrere Reichs-Mit-Stände und besonders der Churfürst von B a i e r n / als wohin wegen derer in dasigen Landen befindlichen vielen Tuchfabriquen die Handwerksbursche häuffig abwandern / zu dem zu errichtenden Concert mit gezogen / sondern auch die Reichsstädte / welche ohnedem von den u n r u h i g e n H a n d w e r k s b u r s c h e n / als o r d e n t l i c h e A s y l a g e h a l t e n w e r d e n / und wenigstens die nahe gelegenen (sc. also zum mindesten die den einzelnen Staaten benachbarten Reichsstädte) zu gleichmäßigen Veranstaltungen oder allenfalls doch zu einer Erklärung / daß sie die Uebertretter bey ihnen nicht dulden / noch leyden / disponieret werden mögten"[1]).

Der eigentliche Entwurf, welcher seine Parteinahme für die Meister nicht verleugnen kann, schlägt, ein in öffentlich-rechtlichen Ordnungen bis dahin selten angewandtes Mittel, als Universal-

[1]) Nach dem Text in F a b e r s Staatskanzley, Bd. 47, Kap. 22.

mittel fürs Reich die sogenannte „Kundschaft“ vor. Ähnlich wie schon in einzelnen brandenburgischen und österreichischen Gewerbeprivilegien des 17. Jahrhunderts, soll jeder Geselle, der seinen Arbeitsort ändert, „mit einem gedruckten, sigillierten und vom Obermeister der Innung unterschriebenen Attestat versehen seyn“. Vom Geburtsbrief angefangen, den der Lehrjunge bei Antritt seines Dienstes in die Meisterlade legen soll, über den Lehrbrief, welchen er beim Lossprechen erhält, zur Kundschaft beim Antritt seiner Wanderung: so ist der Weg, den der lernende gewerbliche Hilfsarbeiter, bewacht von dem Auge der Obrigkeit, fortan gehen soll. Durch diese gesetzliche Erfordernis einer ordnungsmäßigen Legitimation an fremden Orten beim Wandern und bei der Rückkehr hält man die Gesellen für endgültig bezwungen. (Zu jener Zeit hatte man in Sachsen besonders unter den Eigenmächtigkeiten zahlreicher, herumvagierender Müllergesellen zu leiden.)

Hille, um seine Meinung befragt, hielt den sächsischen Gedanken für richtig und glaubte, daß man, wenn diese eine Sache allgemein durchgeführt werde, viel erreichen könne. Man müsse nur mit einem Male an allen Orten die „Götzen der Gesellen“ — ihre Vereinsinsignien — zerstören und das Edikt in allen Staaten zu gleicher Zeit in Kraft treten lassen. An Erfolg würde es dann nicht fehlen.

Soweit schien nun alles für einen interstaatlichen Zusammenschluß der norddeutschen Staaten zu diesem Zweck gut vorbereitet, als v. Ilgen bei seinen Sondierungsversuchen nach Berlin berichten mußte, „daß man zu Hannover die von hieraus dahin commemorierten Verschläge nicht goutieret habe, sondern dafür halte, daß, ohne des Reichs Beitritt, keineswegs der erhoffte Effekt erreicht werden und nur noch größere Verwirrung entstehen würde“. Doch zeigte merkwürdigerweise der letzte Teil des hannoverschen Berichts, daß, obwohl man sich ausdrücklich nur für ein gemeinsames Vorgehen mit dem Reiche eingesetzt hatte, inzwischen Braunschweig selbst „alle bewußten Mißbräuche bereits abgeschafft habe“. Mochte das nun eine gewerbepolitische Finte sein, oder mochte es sich um ganz verschiedene Mißbräuche handeln, das preußische Generaldirektorium zog für sich daraus den Schluß, daß man demnach ebensogut in den eigenen Landen

selbständig vorgehen könne und zwar „ohne Beitritt des Reichs und der benachbarten Puissancen und ohne zu besorgende conferencien"; dementsprechend sollte nun an den einschlägigen Stellen so schnell wie möglich der mitgeteilte sächsische Entwurf auf seine Anwendbarkeit usw. im Inland begutachtet werden.

Gegen Ende des Jahres (1725) ist Hille, trotz ziemlich günstiger, nur etwas unentschiedener Nachrichten aus Wien, um überhaupt einmal auf einer festen Grundlage aufbauen zu können, für ein festes Übereinkommen, wenigstens mit Polen-Sachsen hinsichtlich des sächsischen Promemorias, was er immerhin für vorteilhafter hält, als die langwierigen Verhandlungen, zu denen es zu kommen schien. Gleichsam als Kommentar hierzu bekommt man in Berlin den Bericht der geheimen Räte Hannovers: Der sächsische Vorschlag sei ja ganz gut — — aber (und nun beginnt das schon alte Argument wieder sich geltend zu machen), wenn die vornehmsten Reichsstände, besonders die oberdeutschen — es wird offensichtlich auf Bayern abgezielt — nicht mit einträten, „so würden die dasigen Handwerksgesellen solche Länder, wo dieser vorgeschlagene Modus des Zwangs eingeführt, meiden, und solche Oerter und Städte aufsuchen, wo mit ihrer alten Freiheit durch die Finger gesehen werde." Das alte Lied, doch sah sich jeder Staat zu solchem Standpunkt durch den unbezwinglich scheinenden Zusammenhalt der gesamten deutschen Gesellenschaft gezwungen. Auch Sachsen äußert die gleiche Befürchtung „wenn nicht Hannover mit eintrete". So will keiner ohne die anderen Ernst machen und die unausbleibliche Folge ist die endlose Verschleppung aller festen Entschließungen.

Unvermuteterweise erhielt die tatsächlich vorhandene, koalitionsfeindliche Stimmung Nahrung und Ursache durch eine neue mächtige Lohnbewegung im Süden Deutschlands.

§ 12

Der Streik der Augsburger Schustergesellen 1726

Je sicherer sich die über ganz Deutschland in fast unsichtbarer aber desto engerer Verbindung stehenden Gesellenschaften in ihrer unumschränkten, wirtschaftlichen Machtvollkommenheit

gegenüber den Meistern, ihren Arbeitgebern und nicht zum geringen Teil gegenüber der Obrigkeit in den Städten und der aufkommenden Landesgewalt fühlten, desto geringer brauchten die Ursachen zu sein, die sie zu Arbeitseinstellungen von großem räumlichen und zeitlichen Umfange veranlaßten. Mit der zunehmenden Nachgiebigkeit, die sie gefunden hatten, hatten sie nicht nur ihre innere Organisation auszubilden verstanden, sondern waren auch empfindlicher gegenüber allen äußeren Einwirkungen geworden. Immer mehr mußte sich ihr Zusammenwirken gewisser hohler, bedeutungsloser und nur nachgeäffter Zeremonien bedienen, die man ihnen dann, nicht mit Unrecht, zum Vorwurf machte. Auf der anderen Seite erhielten diese Vorwürfe eines wachsenden „Pennalismus" unter den Gesellen noch weitere Begründung dadurch, daß die damalige gewerbliche Arbeiterschaft zum großen Teil sich aus Elementen zusammensetzte, die im Durchschnitt weit unter dem Alter des heutigen „Arbeiters" standen und in ihren Entschließungen, bei dem oft fehlenden besonnenen Element der älteren Gesellen, nicht selten zu unüberlegten und schiefen Entschließungen kam. Im großen Ganzen aber waren solche sehr allgemein gehaltenen Vorwürfe nicht zutreffend, da in den meisten Fällen, in denen die Gesellen sich der gemeinsamen Arbeitseinstellung als Kampfmittel bedienten, es sich wirklich um Dinge handelte, die für ihre Arbeitsverhältnisse von einschneidender Bedeutung waren. Von den großen Bewegungen der Wiener Schustergesellen wurde berichtet. Ähnliche Kämpfe hatten sich mittlerweile auch in Hannover (22.—24. VII. 1723) ereignet, wo die streikenden Schneidergesellen sich erst der militärischen Gewalt unterwarfen[1]).

Das Jahr 1725 hatte einen großen Aufstand der Schustergesellen in Würzburg herbeigeführt, der von einem ebensolchen in Stuttgart im Laufe des nächsten Jahres gefolgt war. Bei jener Gelegenheit hatte der Rat der Stadt Würzburg jenem von Augsburg mitgeteilt, daß man behördlicherseits eine enge Korrespondenz mit eigenen Siegeln zwischen den Schustergesellen Würzburgs, Augsburgs und Münchens entdeckt habe. Man legte dem aber in Augsburg keine allzugroße Wichtigkeit

[1]) Vgl. C. H. Hiller, Tübingen 1729.

bei. — Im Jahre 1725[1]) gab es größere Händel unter den Augsburger Gesellen; die schuldigen Schustergesellen wurden vom Rate zu einer Geldstrafe verurteilt und versuchten einige von ihren Kameraden, die an sich gänzlich unbeteiligt an der Rauferei waren, zu Beiträgen zur Begleichung der Strafschuld zu nötigen. Es gab deshalb Streit unter den Gesellen und der um Entscheidung angegangene Rat wandte sich an den der benachbarten Stadt München, da auch hier eine Korrespondenz der Augsburger Leute mit jenen von München — unter Benutzung des amtlichen Siegels — festgestellt wurde. Der Rat verbot die Verwendung dieses amtlichen Siegels, wozu sich die katholischen Schustergesellen schneller einverstanden erklärten als die protestantischen — solche Gruppen bestanden —, als aber die letzteren noch weiter zögerten dem Ratsbeschluß zu willfahren, beseitigten auch die katholischen Knechte den in ihr Buch von der Obrigkeit eingetragenen Befehl durch Herausreißen des betreffenden Blattes. Ehe man sich dessen versah, hatte — es war Mitte Mai 1726 — die gesamte Schustergesellenschaft Augsburgs die Arbeit eingestellt. Der Rat wollte durch schnelles Eingreifen einen weiteren Umfang des Ausstandes verhindern und diktierte jedem einzelnen der Streikenden eine Geldstrafe von 1 Gulden und 30 Kreuzer zu. Dies aber ließen sich die Schustergesellen nicht gefallen, warteten die Publikation des Ratsurteils nicht ab, sondern zogen in der Nacht vom 13. zum 14. Mai, ein Haufe von mehr als hundert Köpfen, durch ein nicht stark bewachtes Stadttor nach der nächst gelegenen Stadt Friedberg auf kurbayerisches Gebiet. Dort blieben sie, obwohl ihnen der Rat von Augsburg alsbald, im Falle ihrer Nichtrückkehr, mit ewiger Ehr- und Friedlosigkeit drohte. Im Laufe der folgenden Wochen sandten sie nun „Lauffbriefe“ nach Leipzig, Dresden, Berlin, Frankfurt a. O., Marburg, Gotha, Jena, Gera, Weißenfels, Halle, Naumburg, Kassel, Magdeburg, Braunschweig, Hannover, Darmstadt, Mannheim, Mainz und Heidelberg. Da heißt es u. a. in einem solchen Laufbrief:

---

[1]) Vgl. die Akten in Fabers Staatskanzley, Bd. 49, Kap. 15.

„Was wegen Abstellung derer Handwerks Mißbräuche / und insonderheit des zu Augspurg von den dasigen Schuhknechten unternommenen Aufstandes halben / auf den Reichstag zu Regenspurg vorgestellet und geschlossen wurde.“

„. . . . aber so haben wir uns alle wider das aufgelent / und haben alle zusammen geschworen / daß keiner . . . und haben einen Aufstand machen müssen / mit diesem / daß wir unsere alte Gerechtigkeit behalten / und berichten euch: daß keiner nach Augspurg reisen tut was ein braver Kerl ist / oder gehet hin / und arbeitet in Augspurg so wird er schon seinen verdienten Lohn empfangen / was aber / das wird er schon erfahren. So bitten wir / ihr lieben Brüder / wann ihr wollet so gütig seyn / und wollet uns eine Beyhülfe tun / denn wir wissen nicht / wann es zu Ende gehen wird / . . .“

Als Deckadresse dienten der Frater Benedikt Heiß im Friedberger Dominikanerkloster, der selber früher Schuster gewesen war, und ein Gastwirt vom „Bauern Dantz“. Einer dieser „Lauffbriefe“ fiel in die Hände des Magistrats einer Stadt und auf solche Weise hörten die Augsburger wieder von ihren ungetreuen Schustergesellen. Im Verlaufe von knapp drei Monaten hatten es nämlich die Gesellen tatsächlich so weit gebracht, „daß kein fremder Geselle mehr nach Augspurg gekommen“, ein schlagender Beweis — bei den damaligen schlechten Verbindungs- und Verkehrsverhältnissen — für die enge „Gesellen-Connexion“, welche in Deutschland bestand.

Trotzdem sich die Augsburger um Hilfe an die herzoglich bayrische Landesregierung wandten — die übrigens in ihrer Antwort sich sehr reserviert verhielt und ihrerseits nur eine Geldstrafe für die Streikenden festsetzte —, blieb Augsburg in der Folgezeit ohne Gesellen.

Die Schuhmachermeister spürten den Arbeitermangel bald derart, daß sie sich gezwungen sahen, einen förmlichen Bittgang nach Friedberg zu machen. Die Gesellen wichen keinen Handbreit von ihrem Standpunkt ab; sie wollten nur zurückkehren, ließen sie den Rat wissen, wenn man sie in ihre alten Freiheiten und Privilegien, in denen man sie verletzt habe, wieder einsetze, die Kosten des Friedberger Aufenthalts tragen und ihnen für die Zukunft auch die obrigkeitliche Aufsicht leichter machen wolle.

Das aber konnte und wollte der Magistrat nicht tun und ließ sich erst auf wiederholtes Drängen der in Not geratenen Meister herbei, durch ein nochmaliges Ratsdekret die streikenden Gesellen innerhalb acht Tagen zur Rückkehr aufzufordern (23. Juli).

Die Gesellen gaben nicht nach. Da große Gefahr bestand, daß auch an anderen Städten solche Unruhen ausbrachen, von denen man genug Beispiele hatte, regte Augsburg im Kollegium der Reichsstädte zu Regensburg ein gemeinsames Vorgehen an, indem es auf die Grundsätze hinwies, die das Reichsgutachten von 1672 hinsichtlich der Gesellenkoalition ausgesprochen hatte. Schon einen Monat nachher (9. IX. 1726) richteten die Reichsstädte gemeinsam ein neues „Conclusum" an die Reichsregierung: Alle Edikte hätten nichts vermocht „sothane Unordnungen . . . nehmen fast täglich überhand / also ist geschlossen worden . . . Kays. Majestät nochmalen . . . zu ersuchen / . . . vorerwehntes Reichsgutachten (1672) nicht allein . . . zu ratifizieren / sondern auch eine . . . ernsthaft verpönte kays. Verordnung ad petitum der Reichsstadt Augspurg ergehen zu lassen".

Die Wirkung war zunächst ein Reichsgutachten vom 4. Oktober 1726, „die in Augspurg . . . ausgetrettene tumultuierende Schuhknechte betreffend", d. h. man gab unter diesem Namen der Reichsversammlung das letzterwähnte „Conclusum" zu wissen.

Mittlerweile hatte von Augsburg aus der Referendar Morell seinem Auftrag gemäß die streikenden Gesellen aufgesucht und war in Friedberg mit dem gerade dort weilenden kurfürstlich bayerischen Kommissar v. Kreittmayr zusammengetroffen. Dieser hatte nicht länger die ganze Geschichte ansehen wollen und, wie Morell nach Augsburg berichtet, „die Sache abgetan". Die Gesellen hatten vor der Behörde feierlich erklärt, ihre derweil auf über 3000 Gulden angelaufene Zechschuld in Friedberg in jährlichen Raten abzuzahlen, und daraufhin ließ man sie unangefochten weiterziehen. Man war froh, die unruhigen Leute, die möglicherweise noch die Münchener Gesellenschaft in Aufruhr bringen konnten, außer Landes zu bringen. Eine Gesamtrückkehr nach Augsburg lehnten sie, trotzdem man ihnen Gnade vor Recht anbot, ab; aber ungefähr die Hälfte von ihnen zeigte sich unvermittelt wieder in den Mauern der Stadt. Als man ihnen von Rats wegen eine Abbitte zumutete, weigerte sich die Mehrzahl dessen und wurde „durch Soldaten wieder zur Stadt Augspurg hinausgeführt". Als sich daraufhin in Augsburg einzelne rachsüchtige Gewalttaten ereigneten, veröffentlichte der Magistrat die Namen der Streikenden — es waren beinahe doppelt so viel

wie anfangs — und forderte alle Reichsstände auf, keinen dieser Gesellen zur Arbeit zuzulassen, um „dergestalt ... diese Aufstandssache zu Ende zu bringen". (Ende November 1726.)

Von Reichs wegen war an Bayern im Herbst 1726 die Aufforderung ergangen, mit unnachsichtlicher Strenge gegen die noch in Friedberg befindlichen Gesellen vorzugehen und sie im Falle der Widerspenstigkeit einzusperren. Im Sommer 1727 erfolgt eine dementsprechende strenge Bekanntmachung an die bayerischen Behörden, „die in ein oder andern Puncten sich stutzig ... zeigenden Schuhknechte ohne alle weitere Anzeige entweder in Geld oder mit Gefängnis zu bestrafen oder sie cum infamie aus dem Lande zu jagen." — Auch an die anderen benachbarten souveränen Regierungen, z. B. an Kur-Mainz, die fränkischen Fürsten, an Preußen, richtete sich die Reichsleitung mit der nachdrücklichen Aufforderung, das Reich in der Unterwerfung der Schuhknechte zu unterstützen. Schließlich erschien noch eine besondere Publikation des Reichshofrats zur Unterdrückung der Schuhknechte.

Im Frühjahre 1727 erscheint ein kaiserliches Dekret, welches das unterm 4. Oktober 1726 erstattete Gutachten genehm und gut heißt und über die angeführten Maßregeln von 1672 keine Bedenken zu tragen vorgibt.

Im weiteren erklärte der Kaiser, „es hätten sich doch die Zeiten und Weltsachen viel und merklich geändert, und man wolle vor einer endgültigen Codifizierung nochmahlen erwägen / ob bey solchem Projekt vor dessen Publication noch etwas zu erinnern seyn möge." Dann aber solle ehestens das Gutachten als Gesetz verkündet werden.

§ 13

Die Entstehung des Reichsgesetzes von 1731
1726–1731

In Preußen hatten mittlerweile die Dinge äußerlich keine Fortschritte gemacht. Veranlaßt durch die eben geschilderten Vorgänge und durch Beobachtungen im eigenen Lande machte Hille den König im September 1727 aufmerksam, „daß wegen neuerlicher Unruhen über kurtz oder lang das unter der Aschen glim-

mende Feuer stärker als vorher ausbrechen werde, inmaßen die Gewerke" — es handelte sich dabei in der Hauptsache noch immer um jenen Lissaer Vorfall — „fast allesamt bey denen von ihnen dissentierenden auff der schwartzen Tafel stehen." Es sei doch höchste Zeit, an die Verwirklichung der seinerzeit geäußerten Absichten zu gehen.

Hannover, Sachsen und Österreich waren aber entschieden nicht mehr für ein Separatabkommen zu haben, aus Angst vor der dann drohenden Abwanderung und dem Arbeitermangel. v. Ilgen betonte dem Generaldirektorium gegenüber die Notwendigkeit einer Zentralisierung und Zusammenfassung solcher Maßnahmen durch das Reich. Er erreichte, daß der preußische Gesandte in Regensburg, Metternich, beauftragt wurde, die Angelegenheit im Reichstag zur Sprache zu bringen. Gleich in seinem ersten Bericht über seine Tätigkeit legte Metternich dem König das oben erwähnte kaiserliche Dekret in der Augsburger Sache vor, in welchem die Reichsstände aufgefordert wurden, Monita zu dem alten Reichsgutachten von 1672 zu machen, damit ein allgemeines Reichsgesetz ergehen könne. Dieses Dekret mit dem Reichsgutachten von 1672 wurde sofort an Hille gesendet, der anfangs 1728 das amendierte Gutachten mit seiner Befürwortung zurückschickte. Er war entschiedener Gegner aller Gesellenvereine und wollte unbedingt die „Kundschaft" in das neue Gesetz aufgenommen wissen. Mittlerweile starb Metternich und v. Ilgen ließ mit höherer Genehmigung auf Grund des von Hille in seinem Sinne verbesserten Reichsgutachtens unter der Hand über ein Einverständnis darüber in Sachsen und Hannover Erkundigungen einziehen, um die Sache zu fördern, erhielt auch zustimmende Antworten. Im April schrieb der neue Gesandte, v. Münchhausen, aus Regensburg, nunmehr sei alles so weit fertig; man müsse nur hoffen, daß Kur-Mainz als Reichstagsdiktatur die Sache baldmöglichst auf die Tagesordnung setze und nicht wie sonst „nach seiner leidigen Gewohnheit" nach dem Willen des kaiserlichen Hofes oder seinem eigenen Interesse verfahre.

Ein volles Jahr rührt sich nichts, bis Hannover dem preußischen König seine Absicht kundtut, die Angelegenheit im Reich endlich einmal zu einem gedeihlichen Ende zu bringen.

Von neuem will man sich über einen gemeinsamen Entwurf verständigen, und Hille kann bald, auf gute Nachrichten aus Hannover hin, seiner Freude Ausdruck geben, „daß nicht alle Hoffnung auf völlige Abstellung der Mißbräuche, wie vor zwei Jahren zu befürchten stand, erloschen sey." Bei den noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten hält Hille eine Konferenz an drittem Orte für das aussichtsreichste. Er findet damit Zustimmung am preußischen Hof, von dem aus Ende Februar Einladungen nach Dresden, Hannover und Wien zu einer Konferenz wegen der angeregten Dinge nach Leipzig ergehen. Als Vertreter Preußens wird u. a. auch Hille bestimmt. Als aber wiederum starkes Zögern in Sachsen und Österreich bemerkbar wird „wegen des fehlenden Reichsbeitritts", wird der Termin zur Konferenz auf Ostern 1731 hinausgeschoben. Württemberg erklärt sich zu einem Beitritt bereit, doch erhält die Sache eine Wendung durch eine Meldung aus Wien, wonach man nunmehr, nach Beendigung der „italienischen Affairen" dort für eine Erledigung der Sache von Reichs wegen tätig sei, da augenscheinlich in mehreren Staaten der Wille dazu vorhanden sei. Nun läßt Preußen nicht mehr nach. Man will, so oder so, durch Staatenbund oder durch Reichsschluß zu einem Ziele kommen. Auf eine neuerliche Anfrage des preußischen Gesandten in Regensburg (v. Broich) erklärt der kaiserliche Prinzipalkommissar Fürst von Fürstenberg: ... „das ganze Reich müsse dem preußischen Könige zu Dank verpflichtet sein für sein unnachlässiges Bestreben ..." Der Kaiser selbst wolle nun nicht mehr, daß man eine derart wichtige Angelegenheit wegen Uneinigkeiten zwischen einzelnen Reichsständen hintansetze und sei gesonnen, in dieser Sache nunmehr energischer vorzugehen. An Kur-Mainz sei schon eine ernsthafte Erinnerung erlassen. Mainz habe sich mit allerlei Ausflüchten für seine Nachlässigkeit entschuldigt, „dabey aber auch versprochen, die Sache möglichst zu befördern", wobei die bezeichnende Nebenbemerkung fällt, daß die Sachen einzelner Reichsstände für Mainz „lucreuser" seien, „demnach die allgemeinen Reichsangelegenheiten jenen postponieret würden!"

Einem Schreiben über die Einleitungen der Verhandlungen — Kur-Mainz sagt die Sache am 26. Oktober an — läßt v. Broich bald ein anderes folgen, worin er berichtet, daß man willens sei,

auf das sächsische Promemoria „billigen egard“ zu nehmen. Als man von Berlin aus auch die Hilleschen Vorschläge in die Beratung zu bringen wünscht, erklärte der Gesandte zu Regensburg, daß man es seiner Meinung nach bei dem Gutachten vom Jahre 1672 bewenden lassen werde, und nur vernehmen wolle, ob seit diesem Zeitpunkt etwas vorgekommen sei, „was diesem Reichsgutachten annoch eingerichtet werden könnte“. Im allgemeinen sei die herrschende Ansicht auf dem Reichstag die: vorderhand nur den Mißbräuchen zu steuern, denen gegenüber der einzelne Reichsstand zu schwach sei, wozu besonders das „Auftreiben“ der Gesellen, also ihr Koalitionszwang, gehöre. „In allen übrigen Fällen ist man allhier der ohngezweifelten Meinung,“ schreibt er weiter, „daß einem jeden Churfürsten, Fürsten und Reichsstand frey bleibe, nach befinden darunter zu verfügen . . .“. — Man sieht, die alte Hoheitsklausel machte sich auch jetzt noch geltend.

Die Dinge in Regensburg nehmen, wenn auch sehr langsam, wie es v. Broich vermutet hatte, ihren Gang. Ende Februar weiß er zu melden: „Der ganze Contextus von 1672 wird beybehalten, dasjenige aber so dabey monieret — besonders der sächsische Kundschaftsparagraph — loco congruo sofort eingerichtet, die particularia, wird man statibus in ihren territoriis nach deren Zustand einzurichten überlassen.“ Beinahe noch ein volles halbes Jahr ziehen sich noch die Unterhandlungen, bei welchen es sich meistens um geringfügige Nebendinge handelt, hin, bis Anfangs Juli der Entwurf des neuen Reichsgesetzes vorliegt.

Gleichzeitig wird der Entwurf als Reichsgutachten vom 22. Juni 1731 dem Kaiser mit dem Ersuchen um Ratifikation vorgelegt. Am 4. September 1731 erscheint ein kaiserliches Kommissionsdekret, welches das Projekt, so, wie es von der Reichsversammlung vorgeschlagen war, „in allen Puncten approbiert“ und genehm hält. Zu seiner Publizierung und „vollkommenen Execution“ verspricht der Kaiser „die erforderlichen patentes ans Reich ergehen zu lassen und die genaue Beobachtung derselben den kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten zu intimieren und das notwendige zu verordnen nicht ermangeln“.

Nach der einmal erfolgten Ratifikation durch den Kaiser handelte es sich um die Publikation des Patents. Bei der Wichtigkeit derselben wünschte das preußische Generaldirektorium, diese sobald als möglich und an einem Tage im ganzen Reiche ausgeführt zu sehen („da die Handwerker sonst leicht auf den Gedanken kommen könnten, daß die Territorialherren es nicht ernst meinten mit der Abstellung, vielmehr Bedenken hätten, die Durchführung zu sichern"). Zunächst wurde als solcher gemeinschaftlicher Termin der 1. Mai 1732 in Aussicht genommen. Infolge der durch die diplomatischen Verhandlungen darüber entstandenen Verzögerung zeigten sich auch sofort umfangreiche Gesellenunruhen. Man war sich noch nicht einmal über die Form der Publikation klar, „da die potestas legislativa dem Kaiser im teutschen Reich nicht allein" zustand. Als man zunächst von Wien Nachrichten erhielt, die von einer großen Gemächlichkeit zeugten, ja die ganze Durchführung der Veröffentlichung in Frage stellten, als auch Sachsen seine Publikation von der in Österreich und Böhmen abhängig machte, war man „in Preußen allein nicht dazu gewillt, weil leicht bei einseitiger Publikation die Gesellen massenweise nach solchen Ländern auswandern könnten". Einen Versuch Preußens, gemeinsam mit Sachsen und Braunschweig-Hannover das Gesetz zu veröffentlichen, lehnte Sachsen ab. Erst im Sommer des folgenden Jahres (13. VI. 1732) geschah die erste Teilpublikation in Österreich und zwar in einer Fassung — als Handwerksordnung — als wäre das Patent einseitig vom Kaiser für Österreich gemacht worden.

§ 14

Das Reichsgewerbegesetz von 1731 und seine Publikation

Daß bei der gesamten gegen die korporative Seite des Zunftwesens gerichteten Gesetzgebung im 18. Jahrhundert weit mehr als die beginnenden nationalen Anschauungen polizeiliche Gesichtspunkte maßgebend waren, zeigt sich besonders deutlich in der Art, wie das Reich und die Landesherrn gegen die Gesellenverbindungen, die doch auf keinem Monopol beruhten, vorgingen. „Der Haß des Polizei- und Bevormundungsstaates gegen die

korporative Idee und die niemals eingeschlummerte Furcht vor ihrer Macht können sich nicht deutlicher manifestieren als in diesen Gesetzen[1]).“

Das Reichsgesetz von 1731 und die ihm folgenden Landesordnungen in Deutschland erklären nicht bloß im allgemeinen die bisherigen Brüderschaften und Gesellenschaften der Gesellen für aufgehoben, ihre Artikel für ungültig und die Obrigkeit für verpflichtet, die etwa ausgestellten und bestätigten Gesellenbriefe wieder einzuziehen, sondern verboten auch für die Zukunft den Obrigkeiten, irgendwelche Versammlungen oder Verbindungen der Gesellen untereinander zu gestatten. — Eigenmächtige oder heimliche Einungen oder Versammlungen der Gesellen — wie sie freilich trotz allem und in nicht geringer Anzahl fortbestanden — wurden mit Leibes- und Lebensstrafen bedroht, die ganze Gerichtsbarkeit der Gesellen kassiert und jede Art von korporativer Betätigung verboten; die Einziehung der Gesellenladen wurde anbefohlen und es wurden endlich die härtesten Strafen — bis zur Todesstrafe — auf das Zusammenrottieren, die Aufstände, die gemeinsame Arbeitsverweigerung, das haufenweise Austreten oder „anderes dergleichen rebellisches Unwesen“ gesetzt, — Bestimmungen, als deren letzte Ausläufer die Strafgesetze des 19. Jahrhunderts gegen die Arbeiterkoalitionen erscheinen[2]).

Die Bestimmungen, welche dermaßen scharf auf das Gesellenrecht einwirkten, bildeten die Spitze der in dem Reichsgesetz von 1731 verkörperten Reform. Die wachsende Zahl der Gesellenaufstände und der Terrorismus, zu dem die Gesellen in ihrer Politik gegenüber Meister und Obrigkeit sich allmählich aufgeschwungen hatten, waren für das Beamtentum jener Zeit das eigentlich Ausschlaggebende gewesen. Der fast unsichtbare Zusammenhang aller wandernden Gesellen in Deutschland, nirgends zu fassen und doch überall unerbittlich wirkend, stand am meisten im Widerspruch mit der Idee eines bloß territorialen Rechtes, einer in sich geschlossenen Staatswirtschaft. Diese mittelalterlich anmutenden Bräuche und Vereinigungen erschienen den romanistisch gebildeten Juristen ebenso wie den aufgeklärten Poli-

[1]) Gierke, Genossenschaftsrecht, I., S. 943.

[2]) Ebenda I., S. 944.

tikern und Kameralisten als Mißbräuche[1]). Hille hatte das dahin ausgedrückt, daß er einmal schrieb: „Diese Leute“ — die Gesellen nämlich — „bilden sich ein, als wenn sie ein besonderes Corpus oder Statum in Republica formierten, da sie doch vor nichts als vor Arbeitsgehülfen vor Lohne zu konsiderieren sind!“ Deutlicher kann der ganze innerliche Widerstand der damaligen Anschauung gegenüber einer Anerkennung eines in sich gegründeten Arbeiterstandes mit Rechten und Pflichten nicht zum Ausdruck gebracht werden[2]). Die einmal vorhandene Ordnung der sozialen Schichten, in ihrem Verhältnis zueinander, wird wohl kaum jemand, der zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Deutschland lebte, irgendwie antastbar oder reformbedürftig erschienen sein. Alle bürgerliche Satzung wurde auf Grund des Zeitgeistes mit Vorliebe auf Gebote und Anordnungen von oben zurückgeführt und so glaubte man vollends dem Arbeiter alles diktieren zu müssen, nichts ihm selber überlassen zu dürfen, auch wenn man, wie z. B. das preußische Königtum, Sinn für sein Wohl hatte.

Wie oben geschildert, waren auf der Grundlage solcher Ansichten die Einzelverordnungen in den verschiedenen Ländern gegen die Arbeitseinstellungen und Aufstände der Gesellen zustande gekommen. Sie hatten nur mangelhaften Nutzen zur Folge gehabt, ja, vielfach dadurch, daß sie Wegzüge der Gesellen und größere Unruhen verursacht hatten, die Orte und Territorien geschädigt, welche einzeln sich durch besondere Strenge hervortaten. Jetzt, im neuen Reichsgesetz, handelt es sich seit langer Zeit und gegen den ständigen Gesellenstand bzw. die Arbeiterschaft des 18. Jahrhunderts zum ersten Male um einen gemeinsamen Schlag gegen dieselben, wenigstens in der Form. Eine Exekutivgewalt fehlte dem Reiche. Die folgenden Darstellungen werden zu zeigen versuchen, inwieweit die einzelnen Landesgewalten in der Verwirklichung dieser Vorschriften größere oder geringere Fortschritte machten.

Neben verschiedenen Bestimmungen im Art. 2, 5 usw. des Gesetzes, die sich auf die Gesellen beziehen, findet sich das neue

[1]) Vgl. Schmoller l. c. S. 430 ff.

[2]) Schmoller bezeichnet gerade diese Epoche als diejenige, welche für das Volkstümliche überhaupt das wenigste Verständnis aufbrachte.

Reichsverbot gegen alles Zusammenwirken der Gesellen im 10. Art. des Gesetzes, wo es heißt: „Insonderheit will aber auch bei einigen Handwerken, dieser wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreißen, daß die Handwerksgesellen, vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts die Meister vorstellen, denenselben gebieten und allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben und in deren Verweigerung sie schelten, strafen und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bei ihnen (sc. den Meistern) arbeiten, auftreiben und vor unredlich halten," das alles wird strengstens verboten und in einzelnen anderen Abschnitten noch einzeln wiederholt. „Die Gesellen sollen sich nicht gelüsten lassen, unter irgend einem Vorwand einen Aufstand zu machen, sich zusammen zu rottieren, keine Arbeit mehr zu tun und anderen rebellischen Unfug zu machen usw."

Wurde in manchen Ländern, wie besonders in Preußen, mit großer Schärfe auf die Ausführung der Reichsbestimmungen gesehen, so blieb der Gesellenbruderschaft immer noch ein gewisser Spielraum für genossenschaftliche Verbindung, meistens unter der Form der Herberge usw., und es erhielt sich von den Gesellenbräuchen viel mehr, als die Gesetzgeber jener Jahre wünschten. Formell allerdings war das Koalitionsrecht der Gesellen viel strenger als bisher unterdrückt und daneben der Arbeitsvertrag und das Wandern an eine Form gebunden, die in der Tat in dem Maße, als sie allgemein und energisch ein- und durchgeführt wurde, die Macht der Gesellenschaft brach: die Kundschaft. Auf Anregung von Sachsen (siehe oben) war der Art. 2 des Reichsgesetzes zustande gekommen — über die Einführung der Kundschaft —, von dem allein man vielleicht behaupten kann, er sei überall in deutschen Landen zur Durchführung gelangt, besonders, weil er den Meistern und Zünften die günstigste und wirksamste Waffe in ihren stetigen Kämpfen gegen die Gesellen war. Die Praxis der gesetzlichen Legitimation — wie sie übrigens fast gleichzeitig in Frankreich in Form von „Entlassungsscheinen" auftrat — wurde zu einem starken polizeilichen Kontroll- und Zuchtmittel gegen die Gesellen. Gleichzeitig waren die unsicheren, mündlichen Formen des Vertragsabschlusses an eine schriftliche, amtliche Form gebunden, die die Grundlage für jedes einzelne Arbeitsverhältnis bildete;

dies allein kann der Einführung der Kundschaft als Verdienst angerechnet werden, daß sie mit der Zeit die Gesellen als soziale Klasse nicht so sehr schädigte, als auch manche Mißbräuche, unter denen die Gesellen selber gelitten hatten, beseitigte. Daß der aufgeklärte Despotismus im weiteren jede gemeinsame Arbeitseinstellung als Komplott und Aufstand verbot, war nur die Ergänzung des Verbots der Preisverabredungen unter den Meistern, war die logische Konsequenz der damaligen Wirtschaftsauffassung.

Monate vergingen, ohne daß das Gesetz irgendwo veröffentlicht wurde. Die Handwerker fingen an zu glauben, die ganze Angelegenheit sei nicht ernst zu nehmen. Nicht einmal jetzt, wo doch durch die Reichsgewalt der Grundsatz der Abschaffung aller jener unbeliebten Erscheinungen ausgesprochen war, wollte einer der im Reichsverbande stehenden Staaten, aus der alten Furcht, den Anfang machen. Noch während des Kodifikationsjahres, und im Laufe des folgenden ergehen von Wien aus die Schreiben an die einzelnen kreisausschreibenden Fürsten der Reichskreise, welche dieselben zur Veröffentlichung des Edikts in ihren Landen auffordern.

Die ersten Klagen erheben sich noch im gleichen Jahre, und zwar hauptsächlich von Seiten der Reichsstädte, bei denen keine ohne ihre umliegenden Nachbarinnen sich vorzugehen getraute. Erfurt[1]) meldet zu Beginn des Jahres 1732 nach Mainz, man sei mit dem besten Willen an die Exekution des Gesetzes gegangen, als man sich aber, des einheitlichen und nachhaltigen Vorgehens wegen, an die Nachbarorte, die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen gewendet habe, habe man von dort die Antwort bekommen, daß dort und an anderen in der Nähe befindlichen Plätzen bisher noch überhaupt keine kaiserliche Verordnung über das Gesetz bzw. seine Veröffentlichung eingelaufen sei. Selbstverständlich wollten dann auch die Erfurter wegen des zu befürchtenden Arbeitermangels das Gesetz allein nicht zur Geltung zu bringen versuchen.

Fast gleichzeitig äußerte ähnliche Beschwerden die Stadt Würzburg, indem sie erzählt, daß fortwährend Handwerksburschen aus Wien, Prag, Mainz, Frankfurt, Bamberg, Nürnberg usw. einträfen und zwar ohne jede

[1]) Vgl. Faber, Bd. 59, Kap. 18, 3.

Kundschaft, „diese Urkunden seien nirgend im Brauch“ behauptend. Bisher seien noch alle Gesellen, die von Würzburg aus auf Wanderschaft gingen, ohne Kundschaft fortgezogen[1]). Das Reich weiß auf diese und ähnliche Beschwerden weiter nichts zu antworten, als daß es eben ohne gemeinsames Vorgehen, besonders der Landesfürsten, nicht gehe und man sich zu einem gleichen Termin der Publikation verstehen müsse[2]); für Böhmen und die österreichischen Erblande wird als solcher der 1. Januar 1733 angesetzt, wobei man es für gut hält, wenn die anderen Reichsstände sich anschließen wollten[3]).

Innerhalb des preußischen Staates drohen da und dort alle Gesellen den Ort zu verlassen, wenn man das Patent energisch durchführen und die Kundschaften fordern wolle[4]). Aus solchen Gründen dringt ein Gerücht bis nach Berlin, man habe in Breslau die Exekution des Reichsgesetzes suspendiert und alles beim alten gelassen. Aus Grüneberg wird berichtet, daß sich dort der Magistrat angesichts der drohenden Haltung fast sämtlicher Gewerbe gezwungen gesehen habe, nichts zu unternehmen, sondern vorderhand darüber an den Kaiser Bericht zu erstatten. In Frankfurt a. O. entsteht, da der Rat sehr schnell vorgeht, wegen des Entweichens der Gesellen, Oktober 1732, große Not unter den Meistern. Als noch Monate später die Stadt bei verschiedenen Städten der Lausitz und Kursachsens anfrägt, wie man es dort halte, erfährt man, daß dort das Reichsedikt noch in keinem Grade Geltung besitze. Auch zwischen den Hansestädten erhoben sich ernste Schwierigkeiten aus dem gleichen Grunde.

Aus Hamburg hört man in Berlin, daß dort nichts geschehen sei, um das Reichsgesetz zu vollziehen. Auf eine Anfrage des niedersächsischen Kreisdirektoriums antwortete der Rat, man habe wohl das Patent veröffentlicht, doch gäbe es in Hamburg viele Gesellen aus fremden Ländern, in welchen das Patent nicht gelte und Kundschaften nicht üblich seien; auch habe Hamburg viele unzünftige Manufakturen, die das Gesetz nicht

---

[1]) Vgl. Faber, Bd. 59, Kap. 18, 3 (20. III. 1732).
[2]) Vgl. Faber, Bd. 59, Kap. 18, 4 (14. IV. 1732).
[3]) Vgl. Faber, Bd. 60, Kap. 17, 2 (19. IV. 1732).
[4]) Vgl. Schmoller l. c.

angehe. Der letzte Grund ist in zweierlei Hinsicht interessant. Einmal zeigt er, wie man sich, um die Unannehmlichkeiten des Gesetzes zu umgehen, peinlich genau an den Wortlaut hielt und alle Arbeiter, die nicht offiziell in einer Zunft waren, für nicht betroffen erklärte; anderseits muß gerade in Hamburg die Zahl dieser reinen Lohnarbeiter damals schon eine ganz erhebliche gewesen sein. Ein Ratsprotokoll aus Bremen (19. VIII. 1734)[1]) erwähnt, daß die bremischen Gesellen — die Aussagen sind eidlich bestätigt — von jenen aus Hamburg die gröbsten Mißhandlungen zu erdulden und zu befürchten hatten, weil sie den Anordnungen des Reichsgesetzes, die der Bremer Rat erst nach längerem Zögern verfügt hatte, nachgekommen waren. In den norddeutschen Ländern überhaupt wurde die Durchführung dadurch erschwert, daß eine Menge Gesellen zuwanderten, die in Dänemark, Rußland, Polen, Kurland, Livland, Schweden gearbeitet hatten, wo man sich selbstverständlich durch das Reichsgesetz in keiner Weise beeinflussen ließ.

In Preußen selbst drängte man immer wieder auf rascheste Vollziehung des Reichsbeschlusses in den Nachbarländern, wo zwar fast überall die Publikation im Jahre 1732, aber sonst weiter nichts geschehen war.

Gleich nach Beginn des Jahres 1733 bekam man erst Gewißheit, daß nunmehr auch in Polen Kundschaft erteilt würde, ähnliches erfuhr man aus Österreich und einzelnen süddeutschen Staaten, so daß die Dinge allmählich in ruhigeres Fahrwasser kamen.

Preußen war der erste Staat, der im folgenden innerhalb seiner Landesgesetzgebung, der Reichszunftordnung von 1731, wie sie vielfach genannt wurde, entsprach. Noch im Jahre 1732 wurde auf Vorschlag Hilles eine Kommission vom König berufen, welche sich der Durchsicht der bestehenden gewerblichen Satzungen und Privilegien unterziehen sollte. In den Jahren 1733—1736 werden die neuen Generalprivilegien für die einzelnen preußischen Gebietsteile fertiggestellt, welche im allgemeinen deutlich die Absicht zeigen, in Bezug auf Abschaffung der Gesellenladen bzw. Einführung der Kundschaften äußerst strenge Bahnen einzuschlagen.

[1]) Vgl. V. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Leipzig 1862.

In den Gebieten der meisten anderen Reichsstände jedoch blieb es bei halben und schiefen Maßregeln. Wie man sich zum Teil gleich anfangs über alles Ansehen des Reichsgesetzes hinweggesetzt und die Mißstände nach wie vor aus lokalpolitischen und wirtschaftlichen Gründen, oft sogar gerne, geduldet hatte, so blieb es auch weiterhin, bis um die Mitte des Jahrhunderts das Reichsgesetz als solches an vielen Orten vollkommen in Vergessenheit geraten war.

Wie weit das ging, zeigt ein Bericht des Tübinger Professors Schlözer[1]) über das Goslarer Recht. Er erwähnt, wie noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Gilden zu Goslar im Glauben waren, das Reichsgesetz gehe sie nichts an, das seien nur Vorschriften für einzelne bestimmte Handwerker. Im Jahre 1746 veranlaßte ein gewerblicher Streitfall die Kramergilde zu Goslar, ganz offen sich bei dem Reichshofrat zu erkundigen, „ob dieses Reichsgesetz auch die reichsstädtisch Goslarischen Gilden angehe?“

Selbst die entschiedene Abweisung solcher Gedanken durch die Reichsleitung konnte den Glauben von der Unverbindlichkeit des Reichsedikts nicht zerstören. In den folgenden Streitigkeiten behaupteten die Gilden zu Goslar, sie hätten schon lange vorher ihre Privilegien von der Obrigkeit bestätigt bekommen und wollten sich daher nach diesen und nicht nach einem so entlegenen Reichsgesetz richten.

Sträubten sich schon die Meistergilden gegen die Anerkennung der Reichsgewalt in Gewerbesachen, so war es um so natürlicher, daß die Gesellen in jeder Hinsicht strebten in ihren alten Gewohnheiten, unberührt von diesen ihnen feindlich gesinnten Neuerungen, weiter zu leben. Bei der schon oft erwähnten scharfen Konkurrenz der Reichsstädte war es für sie nicht schwierig, Asyle zu finden, wo sie, ungestört von allen obrigkeitlichen Gewalten, tun und lassen konnten, was sie wollten. Im Gegenteil scheint sich auf diese Weise ihre Empfindlichkeit weiter gesteigert zu haben, da sie Anlässe von viel geringerer Bedeutung zum Anlaß ihrer Aufstände machten. Die schärfsten Gesetze gegen das Aufstehen der Gesellen konnten nichts

[1]) A. L. Schlözer, Göttingen, Briefwechsel, T. IV, XXXIV, 3.

helfen[1]), wenn sie einmal aus der Stadt draußen waren. Wenn man dem vorbeugen konnte, ließ sich noch eher etwas Gutes hoffen, d. h. wenn die Obrigkeit einsichtig genug war, zu politisieren und nachzugeben. „Sind sie einmal aus der Stadt," sagt Siebenkees, „so muß man beinahe alles eingehen, was sie verlangen, mit ihnen kapitulieren und Amnestie versprechen, damit die Bürgerschaft durch den Mangel an Arbeitern nicht an allen ihren Bedürfnissen leide, wie das z. B. in Nürnberg 1753 bei dem großen Bäckergesellenstreik der Fall war."

Der Aktuar Johann Heinrich Häßlein am Nürnberger Rugsamt berichtet von diesem aus geringfügiger Ursache entstandenen Aufstand, daß schließlich die Bäckermeister, um die Stadt mit dem nötigen Brot zu versehen, sich genötigt sahen, ihren Knechten, die zu Fürth die Entwicklung der Dinge abwarteten, nachzugeben und die auf viele Hunderte von Gulden sich belaufenden Kosten ihres dortigen Aufenthaltes zu bezahlen[2]). In Wien zeichneten sich um die Mitte des Jahrhunderts besonders die Schlossergesellen durch vermehrte Unruhe aus und forderten wiederholt Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen; es handelte sich um das Zugeständnis des blauen Montags. Die behördliche Verordnung, welche anläßlich ihres Streiks erlassen worden war[3]), bezeichnet als Wurzel solcher unangenehmen Vorfälle, „daß der im Jahre 1732 erneuerten Handwerksordnung — die wörtliche Wiedergabe des Reichsgesetzes von 1732 — niemals gehörig nachgelebet, den Mißbräuchen der Gesellen immerfort nachgesehen werde" usw. und schließt mit einem strengen Koalitionsverbot der Gesellen.

---

[1]) Siebenkees, Beyträge zum teutschen Recht, 1788, T. V, § 18.

[2]) Joh. Heinrich Häßlein, Aktenmäßige Widerlegung der dem Rugsamt zu Nürnberg gemachten Beschuldigungen, 1789.

[3]) Codex Austriacus V, 529. Verordnung vom 29. Aug. 1750.

Wie man um die Mitte des Jahrhunderts über das Reichsgesetz dachte, zeigt eine Supplik des bremischen Tischleramts von 1745 (vgl. Böhmert). „... Diese Verordnung lieget da; es wird aber niemand kommen und erweisen können, daß diese Bestimmungen sothanenen Reichsschlusses an einem Orte im teutschen Reiche observieret oder introducieret worden. Da dieses nicht so ist, so sind wir der geringen Meynung, dass dabei eine Erwägung wohl verdienet, ob eine vor 14 Jahren emanierte bis auf den heutigen Tag nicht observierte, mithin .. nirgends recipierte Verordnung anjezo gegen uns Platz haben kann. Wir müssen den Verruf befürchten ...!"

§ 15

Die Stellung der Reichsstädte zum Reichsgesetz von 1731

Daß durch die Zeitdauer die Verhältnisse in den Reichsstädten sich nicht besserten, war durch die Schlaffheit des Reichsregiments nur allzusehr begründet. In vielen Städten waren um 1750 die Handwerker von ihren Artikeln aus dem 17. Jahrhundert noch nicht abgegangen, oder hatten kraft eigener Autorität die neuen Vorschriften des 18. Jahrhunderts nach ihren Absichten und Eigennützigkeiten ausgelegt. Vielfach wurde, wie z. B. aus einer Kurfürstlich Mainzischen Verordnung an die Stadt Erfurt[1]) hervorgeht, äußerlich genau nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes verfahren. Wie dort gefordert, hielten die Gesellen sehr oft tatsächlich ihre Zusammenkünfte unter dem Beisein der vom Rate oder dem Handwerk aufgestellten „Beysitzmeister" ab; das bedeutete aber noch lange nicht, daß nun diese gewerblichen Aufsichtsbeamten ihrer eigentlichen Pflicht nach handelten. Im Gegenteil, meistens konnten die Gesellen jetzt viel ungestörter über ihre eigenen Angelegenheiten beraten, gemeinsame Beschlüsse fassen, einheitliche Forderungen von hier aus an das Handwerk richten; die Aufsichtsmeister hüteten sich wohl, von solchen „sträfflichen" Dingen dem Handwerk oder der Obrigkeit die pflichtgemäße Anzeige zu erstatten. Als Begründung führt die erwähnte Verordnung die oft zitierte Furcht vor der Abwanderung der Gesellen hier wieder an; nicht ausgeschlossen mag es sein, daß die Beisitzmeister von den Gesellen, die ansehnliche Streikkassen u. dgl. besaßen, für ihr Nichtswissenwollen gewisse Gratifikationen erhielten und so den stillschweigenden Auftrag ihres Handwerks mit manchen materiellen Vorteilen verbinden konnten. Kam wirklich dennoch einmal der Behörde etwas über diese Dinge zu Ohren, so verfehlte diese nie, „die Gesellen ernstlich und treulich zu verwarnen", sie an das Reichsgesetz mit seinen furchtbaren Strafen zu erinnern, usw.; irgendwelche praktische Wirkung hatten solche Verordnungen wohl nie; vielfach waren sie nicht zu diesem Zwecke erlassen worden.

[1]) Churf. Maynz. Verordn., 10. Dez. 1751. C. J. O. Ortloff S. 293.

Der Wohlstand der Reichsstädte begründete sich zu einem großen Teile auf ihre Produktivität in gewerblicher Hinsicht. Bei den ausgedehnten Gewerbebetrieben, wie sie sich im 18. Jahrhundert in den Reichsstädten vorfinden, herrschte stets großer Bedarf an Arbeitern und gleichzeitig ein chronischer Mangel an solchen. Bei aller Mittelalterlichkeit, die man da und dort noch antreffen konnte, war man allenthalben so weit in dem Verständnis für gewisse Fragen der damaligen Arbeiterschaft vorgeschritten, daß man recht gut wußte, welch große Anziehungskraft die Gewähr einer größeren wirtschaftlichen Freiheit auf diese ausüben mußte. Man konnte es als fast selbstmörderische Absicht bezeichnen, wenn eine derartige Stadt mit der Befolgung der von den Landesherrn durchgesetzten Reichsgesetze den Anfang gemacht und, bei dem ihr in jeder Beziehung übermächtigen Widerstand der Gesellenschaft, großen und auf lange Jahre unheilbaren Schaden in den Verhältnissen des städtischen Arbeitsmarktes auf sich gezogen hätte. Noch im Jahre 1780 und den folgenden Jahren konnte Siebenkees[1]) die Wirkungen solcher Gewerbepolitik in Frankfurt a. M. feststellen, wo nach einem umfangreichen Streik der Schreiner, deren Abwanderung eingesetzt hatte, noch außerdem die fatale Folge für die Stadt eintrat, daß kein gelernter Schreinergesell aus Frankfurt ins Reich geschickt werden konnte, weil er umgehend zurückgeschickt oder gar mißhandelt wurde. Ebensowenig kam bis zum Jahre 1788 ein fremder Schreinergeselle in die Stadt. — Die anderen Reichsstände, besonders die Landesherrn, neideten den Reichsstädten den erreichten gewerblichen Hochstand und wußten es schließlich mit zahlreichen Beschwerden durchzusetzen, daß der Kaiser im Jahre 1764 ein kaiserliches Reskript ins Reich, an die Reichsstädte gerichtet, ergehen ließ, worin an das scheinbar vergessene Reichsgesetz erinnert und den reichsstädtischen Obrigkeiten befohlen wurde, zu berichten, „ob und inwieweit (!) obgedachtes Kayserliches Edict in Vollzug gebracht sey", da man (wiederum auf Veranlassung einzelner Landesherrn) gerade beschäftigt sei, in der Reichsversammlung gegen den „blauen Montag" der Gesellen — der besonders in den Reichsstädten aus den

[1]) Siebenkees, Beyträge zum teutschen Recht, 1788, T. IV.

berührten Gründen geduldet wurde — Beschluß zu fassen. Angeregt durch diesen Beschluß fühlte sich der Syndikus der freien Reichsstadt Goslar, Johann Georg Sieber, veranlaßt eine Abhandlung zu schreiben[1]), welche durch Schilderung der mannigfaltigen Hindernisse, die einer vollständigen Durchführung des Reichsgesetzes von 1731 im Wege ständen, die Reichsstädte im allgemeinen gegen den Vorwurf des ungesetzlichen Vorgehens in Schutz nehmen wollte. In der Einleitung wies Sieber darauf hin, daß man kurz nach der Publikation des Edikts seitens verschiedener Reichsstädte dem Direktorium des Reichstags zu Regensburg zu verstehen gegeben habe, „daß es die Nothdurfft erfordern wolle, die sämmtlichen Reichsstädte hinsichtlich eines gemeinsamen Publications- und Executionstermines zu vereinigen“ und daß die Unterlassung dieser Maßnahme eine große Schuld an den weiteren Folgen gehabt habe. Wurde schon die Publikation in einzelnen Städten nicht durchgeführt, teilweise, wie z. B. in Worms unterlassen, so wollten die Zünfte, soweit sie sich überhaupt durch die Verfügung des Reiches betroffen fühlten — Gilden, Ämter, Gaffeln, Innungen usw. betrachteten sich, obgleich sie es nicht waren, als etwas ganz anderes denn als Zünfte — kraft ihrer starken Beteiligung und des großen Einflusses, den sie auf die Stadtregierung besaßen, aus eigenem Interesse das Reichsgesetz nicht zur Geltung kommen lassen. Die Obrigkeiten der Städte selbst hatten „keine freyen Hände“, sie waren nach beiden Seiten, dem Reiche gegenüber, durch das neue Gesetz, den Zünften usw. gegenüber durch uralte Privilegien rechtlich gebunden. Sieber sagt, „es hätte ein ganz besonders mutiger Mann sein müssen, der gegen alle Spezialansprüche in einer Stadt das Reichsgesetz vertrat“. Von der, nach dem Wortlaut dieses neuesten Reichsgesetzes einer jeden Obrigkeit zustehenden Macht, die Artikel desselben „nach eines jeden Orts Gelegenheit einzurichten“, war man bemüht eine unumschränkte Macht herzuleiten, alle die „Mißbräuche“, welche das Reichsedikt abgestellt hatte, im Interesse der städtischen Gewerbepolitik wieder einzuführen oder vielmehr kurzerhand beizubehalten. Auf Grund ihrer alten Privilegien

[1]) J. G. Sieber, Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten, das Reichsgesetz von 1731 zu vollziehen. Goslar 1771.

konnten sich die in einer Stadt befindlichen gewerblich-wirtschaftlichen Interessenverbände erlauben, von der Obrigkeit förmlich zu fordern, „daß ihnen durch die Finger gesehen werde". An vielen Orten zeigten aus den erwähnten Gründen die Obrigkeiten zur Behauptung ihrer obrigkeitlichen Rechte keinen rechten Ernst, und so kam es schließlich, daß die Zünfte (der Meister und Gesellen) die Art der Gerichtsbarkeit, die ihnen ehedem zugestanden worden, ja sogar die Unmittelbarkeit sich anmaßten. Im übrigen bemerkt Sieber ausdrücklich, daß die aus den Landen der „höheren Reichsstände" kommenden Gesellen selten wußten, daß ein derartiges Gesetz überhaupt bestand. Sie kannten im besten Falle einige Artikel des Gilde- oder Gewerbestatuts des betreffenden Landes, aber im allgemeinen war der Begriff der Reichsstadt für sie stets gleichbedeutend mit „Freiheit" („Stadtluft macht frei!"). Von diesem Standpunkt aus betrachtet, waren die sogenannten Mißbräuche der Gesellen nur die selbstverständlichen Folgen zahlreicher Umstände, für welche sie von den Stadtobrigkeiten schwer zur Verantwortung gezogen werden konnten. Etwas, was Sieber nur streift, mag keine geringe Rolle gespielt haben: die Unordnung, welche im allgemeinen bei der Obrigkeit herrschte.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Reichsstädte nach wie vor für die Arbeiter jener Jahre die Plätze waren, wo diese einen gewissen Grad von Anerkennung, ziemlich gute Bezahlung und — was ihnen das wichtigste war und blieb — einen großen Betrag von Freiheit in gewerblichen und wirtschaftlichen Dingen zu finden gewiß waren. Dementsprechend waren die Hauptsitze der Organisation der deutschen Gesellen stets in den Reichsstädten zu finden, die als Knotenpunkte des Verkehrs — die „Korrespondenz" spielte im damaligen Gesellenwesen eine hervorragende Rolle — wichtig waren. In engster Verbindung miteinander stehend, wußten die Gesellen mit kluger Politik Vorteil aus diesen für sie günstigen Verhältnissen zu ziehen, und es war ein Ausnahmefall, wenn sie einmal in mehr oder minder heftigen und umfangreichen Meinungsverschiedenheiten mit Meisterverein und Obrigkeit den Kürzeren zogen. Wenn sich auch da und dort allerlei wirkliche Auswüchse bemerkbar machten, die ihren

Grund in dem Übermut der Gesellen hatten, kann man doch nicht von einer vollständigen Verrottung der Gesellen, wie es oft in den zeitgenössischen Schriften erwähnt wird, sprechen. So war es auch mit dem „blauen Montage", der nichts weniger als einen Mißbrauch, für die Gesellen bei dem vielfach unbeweglichen Lohn ein Ausgleichsmittel anderer Art bildete.

In besonderem Maße hatten es die Gesellen verstanden ihre Arbeitsbedingungen durch Arbeitseinstellungen dahin zu verbessern, daß um diese Zeit der Brauch des „blauen Montags" in allen Gegenden des Reichs fast unumschränkt anerkannt war. Ihre Arbeitswoche zählte nunmehr bei dem gleich gebliebenen oder womöglich noch höher getriebenen Lohn im besten Falle fünf Tage und es ist klar, daß die Gesellen jedem Einzelversuch, ihre Arbeitsbedingungen dadurch zu verschlechtern, daß man ihnen die Freiheit von der Arbeit an diesem Tage beschränken oder ganz entziehen wollte, den kräftigsten gemeinsamen Widerstand entgegenbrachten. Man sann allenthalben auf wirksame Abhilfe. Im Jahre 1770 brachte die österreichische Regierung[1]) ein schon früher da und dort gebrauchtes Mittel zur Anwendung. Man verbot durch einen landesgesetzlichen Erlaß den Entgelt für die geleistete Arbeit wöchentlich an die Gesellen auszubezahlen und befahl sie in Zukunft tageweise zu löhnen. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sollten die Gesellen, welche bei ihren Meistern wohnten, nur Anspruch auf die Verköstigung haben. Empört erhoben sich viele Wiener Gesellenschaften dagegen und diese Bewegung erreichte ihren Höhepunkt, als einzelne Meisterverbände noch versuchten, in der Bemessung der Taglöhne nur an ihre Tasche zu denken.

Sämtliche Schlossergesellen von Wien vereinigten sich zu einer Anfrage an die Regierung, ob das mit rechten Dingen zugehe. Angesichts der drohenden Gefahr einer allgemeinen Arbeitseinstellung mußte die Regierung wohl oder übel zu ihrer früheren Verordnung einen nachträglichen Zusatz machen[2]), der eine Verständigung im einzelnen Falle zwischen Gesell und Meister dadurch ermöglichte, daß den Gesellen der betreffende Taglohn nur abgezogen werden durfte, wenn sie ohne Erlaubnis ihres

[1]) Verordnung vom 21. April 1770. Codex Austriacus, Bd. 5, S. 1338.
[2]) Verordnung vom 15. Sept. 1770. Corp. Austr., Bd. 5, S. 1373.

Meisters „blau“ machten. Damit war die Durchführung der Maßregel vollkommen unmöglich gemacht, denn die Gesellen verstanden es sehr wohl ihre Meister so zu beeinflussen, daß sie ihnen an bestimmten Tagen „von sich aus“ keine Arbeit, trotzdem aber den gewöhnlichen Lohn gaben.

Bei den mannigfachen Übertreibungen, die sich die Gesellen zu schulden kommen ließen, mußten sich die Klagen überall vermehren. Allgemein wurde die Beobachtung gemacht, daß der ehemalige Reichsschluß von 1731 an vielen Orten „nicht in durchgängiger Beobachtung“ gehalten, sondern den Gesellen „nachgesehen und die Fortsetzung der Mißbräuche zum Nachtheil benachbarter Stände geduldet wurde“. Einige der weltlichen Fürsten in der Reichsversammlung wußten diese im Sommer 1771 zu einem neuen[1]) Reichsgutachten zu bewegen, welches den Kaiser zu einem einheitlichen Gesetz gegen den „blauen Montag“ veranlassen sollte. In dem Gesetzentwurf wurde der durchgängigen Sitte des „blauen Montags“ und — was für diese Darstellung besonders in Betracht kommt — des dabei allenthalben beobachteten Koalitionszwangs der Gesellen gegen Arbeitswillige nachdrücklich Erwähnung getan, wobei man nicht vergaß, auf die Unmöglichkeit hinzuweisen, wegen des unerschütterten Zusammenhangs der Gesellen an einzelnen Orten oder selbst in vereinzelten Ländern selbständig gegen sie in dieser Hinsicht vorgehen zu können. Schließlich gab man der Anerkennung des Wirkens der gesamten Gesellenkoalitionen noch öffentlichen Ausdruck, indem man im Rahmen dieses Reichsgutachtens sowohl, wie später im Texte des Gesetzes, auf die unumgängliche Notwendigkeit hinwies, für den Fall der vollständigen Abschaffung des „blauen Montags“, vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus eine Kompensation dieser Vermehrung der Arbeitszeit durch eine „billige Vermehrung des Lohns“ eintreten zu lassen. Damit war dem geschlossenen Widerstand der Gesellen gegen jede Beschränkung ihrer selbstgemachten Feiertage die reichsgesetzliche Sanktion erteilt, welche sich dann

[1]) Vgl. Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze, Bd. 9, S. 1758 ff. (Beilage 14 a.) Frankfurt a. M. 1788.

wörtlich in dem im Jahre 1772[1]) ergangenen Reichsgesetz vorfindet. Das Beharren bei dem Koalitionsgedanken hatte den Gesellen nach dieser Richtung hin zu einem allgemeinen Fortschritt verholfen. Je nach dem sozialen Verständnis der einzelnen territorialen Gesetzgeber kam die reichsgesetzliche Verfügung zur Geltung; der „blaue Montag" allerdings konnte dadurch nicht ausgerottet werden. Noch im 19. Jahrhundert werden wir Bestimmungen begegnen, die auf seine häufige Verbreitung in dieser Zeit schließen lassen.

[1]) Vgl. Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze, Bd. 9, S. 1766 ff. Frankfurt a. M. 1788.

Vierter Teil

Die Stellung der deutschen Landesgesetze des 18. Jahrhunderts zu Koalitionen und Koalitionsrecht

§ 16

Die Entwicklung des Koalitionsrechts in den deutschen Landesgesetzen nach dem Reichsgesetz von 1731

Von den großen Schwierigkeiten einer völligen Durchführung des Reichsgesetzes von 1731 war in den preußischen Landen wenig zu spüren, weil es hier keine Reichsstädte im alten Sinne mehr gab. Ganz ohne jede Mißlichkeit ist es trotz der straffen und militärischen Verwaltungsorganisation eines Friedrich Wilhelm I. auch hier nicht abgegangen. Wie schon oben berührt, versuchten zunächst einzelne Gewerke sich dem Akte durch spitzfindige Interpretationen des Gesetzestextes zu entziehen. Der größte Übelstand aber, unter dem die im allgemeinen streng gehandhabte Durchführung des Reichspatents in Preußen litt, war die laxe Handhabung desselben in den benachbarten Reichsländern und Staaten. Konzessionen aller Art mußten aus diesem Grunde auch in Preußen gemacht werden, um nicht eine völlige Stockung in den Gewerbeverhältnissen zu verursachen. So kamen in den Jahren nach der Publikation zahlreiche fremde Handwerksgesellen nach Berlin und anderen Städten, ohne Kundschaften nach Vorschrift bei sich zu führen. Da man sie in keinem Falle, bei dem großen Arbeiterbedarf, aus dem Lande lassen wollte, erklärte schließlich die Regierung, daß aus fremden Ländern kommende Handwerksburschen, die nicht in der Lage wären, irgendwelche gesetzliche Legitimationen vorlegen zu können, nur ein Attest über ihr Wohlverhalten an ihrem letzten Aufenthalt beizubringen brauchten[1]).

[1]) M. Meyer, Bd. 2, Beilagen, Reg.-Verordn. vom 17. Febr. 1734.

Im Rahmen der Gesamtreform des preußischen Innungswesens nahm die Umgestaltung des Arbeitsrechtes der Gesellen eine beachtenswerte Rolle ein. Unter möglichster Förderung der Geschäfte erstrebte man ihre Unterordnung unter die Polizei und die Meister. Mit scharfem Blick erkannte der Gesetzgeber die wichtigsten Gründe, die einem solchen Unternehmen im Wege standen. In der den Richtlinien des Reichsgesetzes entsprechenden neuen Ordnung des gewerblichen Lebens, dem Generalprivilegium[1]) der Mark Brandenburg, wurde das Todesurteil über die Gesellenorganisationen als solche gesprochen und die Aufhebung ihrer Insignien verfügt. Dabei verfehlte man nicht zu drohen, daß man „gegen denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht wie vorher sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu erteilen, mit der größesten Schärfe verfahren werde". Ebenso wurden die Verbote des Korrespondierens, der Preiskoalitionen der Meister und der Koalitionen und Aufstände der Gesellen, gemäß dem Wortlaut des Reichspatents aufgenommen[2]). Doch muß es als Zugeständnis an die tatsächlich herrschenden Verhältnisse betrachtet werden, wenn die Gesellen ausdrücklich die Erlaubnis der Zusammenkunft in ihrer Herberge und der Wahl von zwei Altgesellen, also immerhin eine gewisse Organisation, erhielten. Sicher hätte die preußische Regierung, wenn sie sich nur den geringsten Nutzen von Verboten dieser Dinge versprochen hätte, solche ergehen lassen. Daß es damals nicht geschah, ist ein weiterer Beweis für die noch immer bestehende Unterlegenheit der Regierungsgewalt eines Landes gegen die Macht der trotz aller Verbote eng zusammenstehenden Gesellenschaft. Diesen Zustand sahen in Preußen auch die folgenden Jahrzehnte. Die „Handwerksordnung für Westpreußen", welche 1774 erlassen wurde[3]), entsprach ihrem Inhalte nach genau den

[1]) Vgl. General-Privilegium und Güldebrief ... in der Chur und Mark Brandenburg, 1734/36. (Beilage 15.) Art. 9, 17, 18, 25, 26, 29, 30, 31. Ortloff, Corp. Juris Opific. 51 ff.

[2]) Diese Strafbestimmungen wider Gesellenmißbräuche bzw. Koalitionen derselben wurden den einzelnen Innungsartikeln einverleibt. Vgl. die Aufzählung bei H. Kollmann, S. 42 ff.

[3]) Erlassen 24. Jan. 1774 (vgl. Art. 1, 15, 25, 27, 30, 31). Ortloff, Corp. Juris Opific., S. 80 ff. (Beilage 16.)

eben erwähnten Vorschriften und enthielt Wort für Wort die scharfen Bestimmungen des Reichsgesetzes gegen den Aufstand der Gesellen. Die Wirkungslosigkeit dieser Bemühungen zeigte sich auch in Preußen in dem Streit um das Recht des „blauen Montags". Landesverordnungen von 1636 und 1723 hatten ihn abzuschaffen versucht, das Reichsgesetz von 1771 und die Generalprivilegien hatten diesen Brauch „der den Staat um eine zweymonatliche Arbeit bringet", wie man sich der damaligen Wirtschaftsauffassung gemäß ausdrückte, unter den strengsten Strafen verboten. Die Gesellen jedoch kümmerten sich nicht um solche Versuche, ihre Arbeitsbedingungen zu verschlechtern. Da griff man in Preußen schließlich zu dem Mittel, das schon der Reichsschluß von 1772 empfohlen hatte, man erkannte rechtlich die durch Abschaffung dieses freien Wochentages entstehende Verlängerung der Arbeitszeit dahin an, daß man in dem „Edict gegen den blauen Montag[1])", neben einem strengen Verbote für die Zukunft, einen Passus aufnahm (§ 4), der den Willen der Regierung kundgab, den Gesellen für den Fall der regelmäßigen sechstägigen Wochenarbeit, ja sogar, wenn sie nur ein paar Stunden mehr als früher in der Woche arbeiten wollten, eine billige Vermehrung des Lohnes angedeihen zu lassen; dabei wurde hinzugefügt, daß diese Aufbesserung „nach Maße derjenigen Tage oder Stunden, so sie künftig mehr als seither bey dem üblich gewesenen freyen Montag in der Arbeit bleiben", der jeweiligen Sachlage nach, durch richterliche Erkenntnis bestimmt werden konnte und sollte.

Preußen zunächst folgte unter den deutschen Einzelstaaten Baden, das seine Gewerbeverhältnisse im Jahre 1760[2]) — also beinahe dreißig Jahre nach der Publikation des Reichsedikts — durch die Maßnahmen desselben praktisch zu beeinflussen

[1]) Edict wegen Abstellung des blauen Montags bey den Handwerkern. Berlin 24. März 1783. (Beilage 17.)

[2]) Vgl. Art. 4, 9, 10, 22, 23, 24, 25, 32, 33, 34, 50. Badische Allgemeine Zunftordnung, „wornach sich bey allen Zünften, soweit nicht die Art und Treibung des Handwerks oder andere Hindernisse entgegstehen / zu richten." Carlsruhe, 25. Okt. 1760. (Beilage 18.) Vgl. Ortloff, Corp. Juris Opific., S. 225 ff.

suchte und ähnlich wie Preußen gegen die berüchtigten „Mißbräuche“ vorging. Auffallend war dabei die Bestimmung des Art. 9, welcher Versammlungen, sowohl der Meister als der „Knechte“ ohne Erlaubnis und Aufsicht des Oberamts bei einer Strafe von zehn Gulden — die übrigens in die Kasse der Regierung zu fließen hatte — untersagte. Auch hier wußte man sich in mancher Hinsicht den bestehenden Verhältnissen anzupassen, indem man — es herrschte kein Zweifel darüber, daß trotzdem dergleichen Versammlungen abgehalten werden würden — „alles Verhandelte... für unwürdig und ungültig erklärte“, eine Klausel[1]), welche stark an die gesetzliche Nichtigkeitserklärung von Koalitionen im geltenden Rechte erinnert. Die Feier des blauen Montags sollte der einzelne Meister mit Abzug des Wochenlohns strafen (Art. 33). In der Praxis hatte das keine Bedeutung, da der einzelne Meister allzugut die Macht der Gesellen kannte, um solches zu wagen, zumal er ja doch für den Fall der Unterlassung der ihm durch die Zunftordnung vorgeschriebenen Bestrafung des feiernden Gesellen keinerlei Strafe zu gewärtigen hatte.

In Bayern wurde über dreißig Jahre gewartet, bis man die Grundsätze des Reichsgesetzes dem geltenden Landesrechte einzufügen begann. Im Jahre 1762 war ein „Verruf“ ergangen, der sich gegen das offensichtlich auf Koalition beruhende Lohnsteigern der Taglöhner wandte („weil sich dieser Tage auf öffentlichem Markt kein Tagwerker anderst als des Tags um 27 und 30 Kreuzer habe verdingen lassen wollen“). Man verbot in Zukunft den Arbeitgebern bei 10 Talern Geldstrafe mehr als den gesetzlich bestimmten Taglohn von 15 Kreuzer zu geben, und bedrohte jeden Taglöhner, „der hieran mehrer begehret“, mit 8 Tagen Arbeitshaus bei Wasser und Brot, verziert mit zwölf Karbatschstreichen an jedem Tage[2]). Der bayerische Gesetz-

[1]) Vgl. hierzu auch Schneidergesellenordnung von Erlangen, 1788 (Ortloff, Corp. Juris Opific., S. 566). „2. Die Gesellschaft soll in Handw.-angelegenheiten ohne Zuziehung der 2 geordn. Beisitzmeister nichts beschließen oder verabreden, maßen ein solcher gefaßter Schluß hiemit für ungültig und unkräftig erkläret und die verdiente Bestrafung vorbehalten wird.“ (Beilage 19.)

[2]) Vgl. Annotationes über den Cod. Max. Bav. Civ. v. d. geh. Kanzler W. X. A. v. Kreittmayr, München 1768, Kap. 27, S. 1797—1835, Abschn. 1, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12. (Beilage 20.)

geber Aloys v. Kreittmayr war der Urheber der Reform des Landrechts von 1765, in dessen Rahmen auch das Handwerksrecht den neuen gesetzlichen Bestimmungen des Reichs angepaßt wurde. Als Hauptquelle zu seiner Arbeit gibt v. Kreittmayr, indem er den großen Mangel an juristischen Abhandlungen über den Gegenstand berührt, die Werke Adrian Beiers bzw. die systematische Ausarbeitung und Zusammenstellung der verschiedenen Einzelschriften Beiers durch Struvius — „Systema Jurisprudentiae Opificiariae" — an. Die Bedeutung des Reichsschlusses von 1731 für die Umgestaltung des gesamten deutschen Handwerksrechts erkennt Kreittmayr voll an. „Vorher war der Hund nicht mit so viel Flöhen als die Handwerke mit Mißbräuchen angefüllt." Wenn auch nicht alle, so seien doch die gröbsten dieser Mißbräuche durch den Reichsschluß, bzw. durch seine jüngste Auflage in Bayern vom Jahre 1765 — einem kaiserlichen Edikt gemäß — verbannt worden. Mit bewußter Absicht weist er in seiner Abhandlung über das Handwerksrecht[1]) auf die Unterschiede hin, welche in dieser Hinsicht im Vergleich zu den allgemein anzutreffenden Verhältnissen in Bayern zu bemerken sind. Das bayerische Gesellenrecht — obwohl es, wie erwähnt, zuerst im deutschen Reiche in einem den Gesellenbestrebungen feindlichen Sinne ausgebaut wurde — zeichnet sich im 18. Jahrhundert durch besondere Milde aus. So wird der „gute Montag" nur dann als „Mißbrauch" angesehen, wenn ihn „der Meister nicht selbst gerne vergönnt". Außer der Herberge wird den Gesellen ausdrücklich — also in direktem Widerspruch mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen — das Recht „einer Gattung von Bruderschaft oder Confraternität, welche jedoch der gesamten Handwerkszunft subordiniert bleibt" zuerkannt. Im gleichen Widerspruch stehen die vom Landesgesetze sanktionierten „Jura" der Gesellen, welche in dem regelmäßigen Konvent — alle 14 Tage unter Zuziehung zweier Handwerksmeister — einer gewissen Gerichtsbarkeit (über die Gesellen), der Errichtung

[1]) Vgl. „Freiherrn v. Kreittmayr Abhandlung vom Handwerksrecht, worin der Unterschied des bayerischen Rechts gezeigt und beide miteinander verglichen werden". Ortloff, Corp. Juris Opific., S. 439 ff.

von Gesellenbriefen und einer gemeinschaftlichen Lade bestanden (Abschn. 19). Bei solchen Anschauungen mußte Bayern den damaligen deutschen Gesellen — obwohl im übrigen Verbote gegen Koalition und Arbeitseinstellung bestanden — als wahrhaft freies Land erscheinen; die vielfachen Beschwerden der anderen Reichsstände, wegen der dadurch entstandenen und sie beeinträchtigenden Rechtsungleichheit, die im ganzen 18. Jahrhundert nicht verschwinden, lassen sich aus dem liberaleren, die allzuscharfen Vorschriften des Reichs nicht beachtenden Standpunkt des bayerischen Gesetzgebers im 18. Jahrhundert erklären.

Ungefähr ebenso verhält es sich mit dem württembergischen Handwerksrecht des 18. Jahrhunderts, soweit es sich auf die Gesellen erstreckt. Die Zeit, die die Gesellen eigenmächtiger Weise versäumen — gemeint ist der blaue Montag —, kann ihnen vom Lohne abgerechnet werden; es besteht aber keine gesetzliche Vorschrift über die Notwendigkeit eines solchen Verfahrens. Das Koalitionsverbot des Reichsgesetzes ist formell — wie in Bayern — Gesetz. Auch hier heißt es: „Am allersträflichsten ist es, wenn die Gesellen unter irgend einem Vorwand einen gefährlichen Aufstand erregen, sich zusammenrottieren und entweder bis zur Abstellung ihrer vermeintlichem Beschwerde an einem Orte beysammen bleiben oder hauffenweise austretten . . .“ Gleich wie im Nachbarlande wird von württembergischen Juristen des 18. Jahrhunderts, z. B. Weißer[1]), ein eigenes Recht der Gesellen festgestellt, in Orten, wo ihre Anzahl nicht zu gering war, ihre eigene von der Meisterlade abgesonderte Gesellenlade oder -büchse zu haben und zu gewissen Zeiten eigene Zusammenkünfte abzuhalten. („Zur Verhütung aller besorglichen Unordnungen müssen diesen zwei Meister beiwohnen . . .“) Weißer bemerkt bei dieser Gelegenheit[2]), daß, ungeachtet des Reichsschlusses von 1731 (Art. 6: „da sie ohnedieß keine Brüderschaft ausmachen können . . .“), dergleichen Zusammenkünfte und Vereinigungen nirgends ganz verworfen seien. In Württemberg ins-

[1]) Weißer, Recht der Handwerker, Abschn. 7, S. 124 ff. Stuttgart 1779.

[2]) Ebenda § 64.

besondere seien sie durch ein Gesetz vom Jahre 1765[1]) ausdrücklich gestattet.

Eine vermittelnde Stellung zwischen dem strengen preußischen und dem liberalen süddeutschen Standpunkt nahm Sachsen in den „Chursächsischen Generalinnungsartikeln“[2]) von 1780 ein. Dort waren die zuwandernden Arbeitskräfte so notwendig, daß man gleich zu Beginn der die Gesellen betreffenden Artikel die Behörden aufmerksam machte, daß Gesellen, welche ohne Kundschaft kämen — man beachte, im Lande, welches die Kundschaft aufgebracht hatte —, nicht ohne weiteres fortgewiesen werden sollten. Wenn der Geselle schwor, nicht wegen eines Verbrechens oder „übler Aufführung“ von seinem bisherigen Arbeitsorte weggezogen zu sein, konnte die Obrigkeit ihn, wenn Arbeiter benötigt wurden, trotz des als schweres Verbrechen verschrienen Mangels einer ordnungsmäßigen Kundschaft, zur Arbeit in Sachsen zulassen[3]). Mit der Abschaffung des blauen Montags nahm man es — obwohl der erwähnte Reichsschluß von 1772 schon vorausgegangen war — nicht ernst. Die Gesellen sollten allerdings, darauf wurden sie hingewiesen, „für den bedungenen Wochenlohn auch alle Werkeltage die üblichen Stunden fleißig und unverdrossen arbeiten“. Wenn sie es aber nicht taten — und das wird wohl allgemein der Fall gewesen sein —, traf sie deshalb weiter keine Strafe. Nur — hier kam der fast überall durchdringende koalitionsfeindliche Standpunkt zur Geltung — sollten sie sich bei solcher Gelegenheit nicht unterstehen, andere Gesellen zum Mitfeiern zu bewegen[4]). Ihre Zusammenkünfte — unter Aufsicht von zwei Meistern — was in vielen Fällen gleichbedeutend mit dem Fehlen einer solchen war — durften sie von Rechts wegen (alle vier Wochen) abhalten, während ihre ständigen Organisationen („Gesellenbrüderschaften samt ihren Insignien“), alle Koalitionen und alles Korrespondieren aufs strengste untersagte wurden. Den sächsischen sinngemäße Anordnungen ent-

---

[1]) General-Reskript vom 3. Aug. 1765, 7.

[2]) Erlassen 8. Juni 1780. Vgl. Ortloff, Corp. Juris Opific., S. 155 ff. (Beilage 21.)

[3]) Ebenda Kap. 2, 4.

[4]) Ebenda Kap. 2, 8.

hält auch die Ordnung für die Gilden im Herzogtum Braunschweig von 1765[1]). Hier sei darauf hingewiesen, daß in den in beiden Landesordnungen enthaltenen Koalitionsverboten der Handwerker (wegen Preisverabredung), der Ergänzung zu den erwähnten Verboten, sich ebenfalls jene Klausel der Nichtigkeitserklärung solcher gemeinsamen Beschlüsse vorfindet („soll niemand an dergleichen Verabredungen gebunden seyn") wie im § 152, 2 der heute geltenden Gewerbeordnung des Deutschen Reiches.

In Österreich schritt die Entwicklung des Gesellen- und Koalitionsrechts im 18. Jahrhundert eigene Bahnen. Nach der einen selbständigen Gesetzeserlaß vortäuschenden Publikation des Reichsgesetzes von 1731 als „Österreichische Handwerksordnung", ergaben sich für die Durchführung neuer Bestimmungen unüberwindliche Schwierigkeiten. Durch häufigen Erlaß von Verboten der Aufnahme eines Gesellen ohne Kundschaft, wurde wenigstens die Vollziehung dieser einen neuen Maßregel gesichert. Als um die Mitte des Jahrhunderts der Fabrikbetrieb in Österreich seinen Eingang fand, erstreckte man diese Vorschrift, in der Form eines gesetzlich notwendigen Entlaßscheines, auch auf die Fabrikarbeiter[2]). Bei dem regen Wechselverkehr aber, der zwischen den Gewerben Preußens und Sachsens und denen der österreichischen Erblande, besonders Böhmens stattfand, sah man sich ähnlich wie in den anderen süddeutschen Bundesstaaten veranlaßt, das Herkommen der monatlichen Gesellenzusammenkünfte unter Beisein von zwei Meistern den Gesellen zu bewilligen und als rechtmäßig zu bestätigen[3]). Unter der Regierung Maria Theresias, zum Teil beeinflußt durch die politischen Umstände, schränkte man diese Erlaubnisse mehr und mehr ein, bis im Jahre 1786 alle Gesellenladen abgeschafft wurden. (Eigentlich kam die Verordnung reichlich ein halbes Jahrhundert nach dem Termin, an dem sie laut Gesetz des Reichs hätte er-

---

[1]) Enthalten in Ortloff, Corp. Juris Opific., S. 189 ff. Vgl. Tit. V, §§ 24, 25, 28, 31.

[2]) Hofdekret vom 19. Febr. 1789 und früher 23. April 1767. Vgl. Barth-Barthenheim, Allg. Gewerberecht. Österreich, 1839.

[3]) General-Zunftartikel für die böhmischen Provinzen, 1739. Vgl. Kopetz, Allg. österreich. Gewerbegesetzkunde, 1829.

scheinen sollen.) Der Erfolg war so negativ, daß schon 1790 durch Hofdekret[1]) die seinerzeit, durch die Generalzunftartikel angeordnete Art der Gesellenzusammenkünfte in den böhmischen Provinzen w i e d e r hergestellt und demnach den Gesellen, unter die sich schon allerwärts zunftlose Arbeiter mischten, wieder eigene Laden erlaubt wurden.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse hatten sich auch hier als stärker gegenüber sonstigen innerstaatlichen Zuständen erwiesen. Eine ähnliche Erscheinung zeigt sich bei dem Kampf der österreichischen Regierung gegen den „blauen Montag". Er war unberührt geblieben von den nur auf dem Papier stehenden Verordnungen der dreißiger Jahre. Nach langen Jahrzehnten suchte ihm eine Hofverordnung im Jahre 1768 den Garaus zu machen, was selbstverständlich nicht gelang. Durch verschiedene Dekrete[2]) wurden diese Bestimmungen — unbeschadet ihrer völligen Wirkungslosigkeit — auf die Fabrikarbeiter anwendbar gemacht, bis man schließlich den feiernden Gesellen im Jahre 1786 mit der Kundschaftsentziehung drohte[3]). Es muß aber dadurch noch schlimmer geworden sein, da eine Regierungsverordnung aus dem Jahre 1799[4]) erwähnt, daß die Gesellen entgegen den geltenden Gesetzen nicht nur die Montage sondern auch die Dienstage blau machten. Man befiehlt nunmehr den Meistern und den Fabrikanten, solche Gesellen sofort der Obrigkeit zur Bestrafung zu melden, und vergißt auch nicht, den Arbeitgebern, die ein Auge zudrückten, für jede unterlassene Anzeige mit zwei Gulden Geldstrafe zu drohen. Zu welchen Mitteln die Regierung dabei zu greifen gedachte, ist kaum zu glauben, wenn nicht die Verordnung mit den Worten schlösse, daß die Geldstrafe dem Entdecker des saumseligen Arbeitgebers mit Verschweigung seines Namens (des Denunzianten) zufallen solle. Selbst hiermit konnte dem fest eingebürgerten Brauche nichts angehabt werden; die folgenden Jahre bringen wiederholte Verbote, von denen eins weniger genützt zu haben scheint wie das andere[5]).

[1]) Ergangen am 4. Okt. 1790. Vgl. ebenda.
[2]) Hofverordnung vom 20. Febr. 1768.
[3]) Hofresolution vom 22. Nov. 1773 und 23. Aug. 1780.
[4]) Hofdekret vom 13. Juli 1786.
[5]) Hofkammerverordnung vom 21. Febr. 1803; 20. Sept. 1803. Ver-

Gleich geringe Autorität besaßen die Verordnungen, die im Laufe des 18. Jahrhunderts in Österreich gegen die Koalitionen ländlicher Dienstboten und Arbeiter ergingen. Bei den drückenden Lohnverhältnissen der Mitte des Säkulums konnte man solche Erscheinungen in Österreich vielfach beobachten; nach der Schilderung in der Einleitung zu einer damaligen Dienstbotenordnung[1]) war der Mutwille der Leute so hoch gestiegen, daß sie „der Herrschaft gleichsam Gesetze vorschrieben". Durch strenge Beobachtung der Zeugnispflicht — entsprechend der rein gewerblichen Kundschaft —, durch Verbote sowohl des Einzelsteigerns des Lohns, als auch des Zusammenschwörens zu diesem Zweck, wollte man Abhilfe schaffen. Die ländlichen Arbeiter fürchteten aber, wenn es sich um ihre wirtschaftlichen Interessen handelte, ebensowenig wie ihre Kameraden in den städtischen Arbeitsbetrieben, die Strafdrohungen der Regierungen. Zehn Jahre später schon, 1765, sah man sich „wegen der Bosheit der Dienstboten" in einer verbesserten Ordnung von Neuem bewogen, „das gefährliche Zusammenschwören der Dienstboten, ihre Dienste samt und sämtlich auf einmal zu verlassen," aufs allerstrengste zu verbieten[2]). Doch konnten sich trotz des staatlichen Widerstandes auch diese im Vergleich zu den rein gewerblichen wirtschaftlichen Interessenverbänden schwachen Koalitionen immer wieder getrauen, kraft ihres Zusammentretens eine für sie günstige Beeinflussung auf das gemeinsame Arbeitsverhältnis und das eines jeden einzelnen anzustreben.

§ 17

Das formelle Recht und die tatsächlichen Verhältnisse im 18. Jahrhundert

Zusammenfassende Beobachtung ergibt für die deutschen Staaten gegen Ende des 18. Jahrhunderts als Ergebnis die

ordnungen vom 13. Jan. 1804; 1. Juni 1807. Vgl. Bart-Barthenheim, Allg. Gewerberecht von Österreich, II.

[1]) Neue Dienstbotenordnung für Österreich ob der Enns vom 14. Febr. 1756. Cod. Austriacus V, S. 1132.

[2]) Verbesserte Dienstbotenordnung vom 12. Aug. 1765. Cod. Austriacus VI, S. 741.

formelle einheitliche Stellungnahme gegen die gemeinsame Arbeitseinstellung der Gesellen und die gemeinsame Preisverabredung der Meister, also ein durchgehendes Verbot der Koalition zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen überhaupt. Angesichts der **tatsächlich** herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse und der Gebundenheit des einen Staates an wirtschaftliche und gewerbliche Verhältnisse und Rechtsauffassungen des benachbarten, war man aber allenthalben in den deutschen Bundesstaaten gezwungen, den Gesellen zum mindesten ein, nur äußerlich etwas beschränktes Versammlungsrecht zu lassen. In gewissen Zeiträumen, unter der gelinden Aufsicht, einiger nicht schwer zu beeinflussender Meister[1]) war ihnen überall das regelmäßige Zusammenkommen auf ihrer Hochburg, der Herberge vergönnt. Daneben findet sich in dieser Zeit, bei den süddeutschen Staaten, ein ziemlich vollkommenes Vereinsrecht der Gesellen, ja sogar, wie z. B. in Bayern, die rechtliche Anerkennung einer gewissen eigenen Gerichtsbarkeit. Diese süddeutsche Entwicklung der gewerblichen Gesetzgebung hatte zu ihrem Hintergrund eine stagnierende Volkswirtschaft; die kleinen Staaten, der zersplitterte Grundbesitz, die zum Teil schon dichte Bevölkerung ergaben eine gänzlich andere Auffassung, als wie in Preußen. In Preußen galt stets, daß die leitenden Persönlichkeiten an der Spitze der Verwaltung nicht nur für das politische, sondern auch für das gesamte wirtschaftliche Leben von durchschlagender Bedeutung waren, und demgemäß auch das Getriebe der Volkswirtschaft gleichmäßig unter eine straffe Organisation kam.

Der absolute Staat konnte eigenmächtige Vereinigungen — wenn es auch nur in Form von brieflichem und mündlichem Verkehr verschiedener Orte geschah — nicht dulden und war auf Grund seiner allgemeinen Auffassung vom Staatsgedanken durchweg Gegner der Koalition.

---

[1]) Mußten doch in Preußen im 18. Jahrhundert die von den Meistern einer Innung gewählten Älterleute einen Eid vor der Obrigkeit ablegen, in welchem sie gelobten, ... „noch weniger .. heimliche Verbindungen unter den .. Meistern oder Gesellen selbst oder Correspondenz mit anderen auswärtigen Gewerken zu verstatten". Vgl. Rohrscheidt, Unter dem Zunftzwang in Preußen, S. 317.

Eine andere Frage ist nun, wie es bei diesem durchgehend koalitionsfeindlichen Standpunkte der Landes- und der Reichsgesetzgebungen im wirklichen wirtschaftlichen Leben aussah, inwieweit diese Gesetze eine Wirkung auf die gewerblichen Verhältnisse ausübten.

Zunächst war eine nicht seltene Erscheinung: Bedrückungen der Arbeiter durch die Arbeitgeber in Form von Lohnherabsetzungen, welche jene sich — in Gewerbezweigen, wo es die Arbeitskräfte noch zu keiner Organisation gebracht hatten — gefallen lassen mußten. Auch „Truck", Auslöhnung der Arbeiter in Waren usw. fand sich nicht selten vor. Preußen erließ deshalb im Jahre 1765 ein königliches Zirkular wegen Bedrückung der Fabrikanten, um allzuschreienden Mißständen auf gesetzlichem Wege abzuhelfen. Kurz vorher hatte Kur-Mainz (1753) in seiner Verordnung wegen der Garnspinnerei ein formelles Truckverbot ergehen lassen; irgend ein Verbot des gemeinsamen Vorgehens von gewerblichen Arbeitgebern gegen ihre Arbeiter bestand aber nicht.

Dabei waren periodische Steigerungen der Lebensmittelpreise in ephemerem und unvermitteltem Auftreten eine häufige Erscheinung, ein Zeichen jener in Hinsicht auf wirtschaftliche Organisationen noch sehr zurückstehenden Zeit[1]). Bisweilen waren die Arbeiter genötigt, um nur das Leben fristen zu können, ihre Arbeit billiger als sonst zu geben; verhinderten doch, da, wo sie an Zahl nicht stark waren — der Großbetrieb fehlte noch —, die obrigkeitlichen Lohn- und Taxordnungen ein Steigen der Löhne.

Darunter hatten besonders die wenig oder gar nicht organisierten Taglöhner zu leiden. In den „Gedruckten Rathspatenten der Stadt Leipzig"[2]) finden wir in den Jahren 1763, 1765 und 1776 die nämliche Lohntaxe für dieselben eingeschärft, obwohl der Kornpreis 1763 auf 3 Taler 18 Groschen, 1764/65 und 1776 auf 1 Taler 16 Groschen, dazwischen aber im Jahre 1771/72 auf nicht weniger als 8 Taler stand. Von einer behördlichen Erhöhung der Löhne in den teureren Zeiten ist nichts berichtet. Im Gegen-

[1]) K. Biedermann, Deutschlands politische, materielle und soziale Zustände im 18. Jahrhundert, 1854.

[2]) K. Biedermann, 1854, ebenda.

teil, als 1763 bei den schnell und stark gestiegenen Getreidepreisen die Arbeiter einen Versuch machten, durch gemeinsame Arbeitsverweigerung eine Erhöhung des Lohnes zu erzwingen, wurde mit äußerst schweren Strafen und Strafandrohungen für die Zukunft gegen sie eingeschritten (Einheimische: Zwangsarbeit; Auswärtige: Ausweisung). Auf jeden Fall bemühten sich die Obrigkeiten, beeinflußt nicht zum geringsten durch die Arbeitgeber, wenn wirklich, wie 1776 in Gießen nach dem Kriege, die Taglöhne um etwas gestiegen waren, beim Eintritt halbwegs ruhiger Zeiten sofort, amtlich die Löhne auf ihren früheren Stand zurückzuschrauben.

Auf der anderen Seite konnte schon damals die wissenschaftliche Anschauung feststellen, daß die bei vielen Beschäftigungsklassen bestimmten Taxen nur dann wirksam bleiben konnten, wenn kein Überschuß der Nachfrage über das Angebot der Arbeiter vorhanden war. Die Furcht keine Arbeiter zu bekommen und deren Weigerung zu arbeiten, versetzte die Fabrikanten in die Notwendigkeit, von der Taxe abzuweichen und mit ihnen über einen größeren Lohn sich zu vergleichen. Der sehr vorgeschrittene Merkantilist v. Sonnenfels gibt für diese seine Anschauung ein Beispiel[1]). Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatten die Seidenzeugmacher — es muß sich um österreichische Verhältnisse handeln — eine solche Lohnerhöhung versucht. Darauf erschien im Jahre 1751 (8. Mai) eine Verordnung, welche den Fabrikanten bei 50 Taler Geldstrafe verbot, einen höheren als den gewöhnlichen Lohn zu geben. Solange nun das Verbot mit scharfer Hand durchgeführt wurde, war die einfache Folge, daß die Webstühle unbesetzt blieben.

Eine starke Koalitionsbewegung weist im 18. Jahrhundert die niederrheinische Industrie auf[2]). Im Jahre 1709 hatten die Schwertarbeiter der Solinger Schwertfabrik den Versuch gemacht, gemeinsam eine Erhöhung ihres Lohnes herbeizuführen. In den darauffolgenden Verhandlungen gaben sie jedoch soweit nach, daß die Verordnung des gleichen Jahres die Festsetzung des Arbeitslohnes der freien Vereinbarung

[1]) J. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft, 1771, Bd. 2, S. 194.

[2]) Thun, Die Industrie am Niederrhein, 1879, II, S. 18 ff.

zwischen ihnen und den sie beschäftigenden Kaufleuten überließ. Diese Bestimmungen wurden aber nicht eingehalten. Die Arbeiter warteten auf den ersten günstigen Augenblick, um zur Verbesserung ihrer Lohnverhältnisse von ihrer Koalition Gebrauch zu machen. Dieser kam mit dem Beginn des Siebenjährigen Krieges. In fast tumultuarischer Weise zwangen sie ihren Arbeitgebern eine neue Satzordnung auf; diese, auf der anderen Seite durch Lieferungsaufträge bedrängt, suchten sich in ihrer Verlegenheit mit den Arbeitern zu vergleichen, und so kam im Jahre 1757 eine neue Lohnsatzung mit wesentlich günstigeren Löhnen zustande. Bei einem nochmaligen Versuch den Lohn zu erhöhen — im Jahre 1780 — stießen die Arbeiter auf den energischen Widerstand der Kaufleute, die sich ihnen gegenüber in einer Koalition vereinigten und in einem langen Prozeß es schließlich durchsetzten, daß eine Verordnung wieder die alten Löhne einführte.

Umfangreicher und noch heftiger gestalteten sich die Lohnkämpfe der Schleifer in der Solinger Messerfabrikation. Dort hatte sich unter den arbeitgebenden Kaufleuten bald nach Beginn des 18. Jahrhunderts eine Koalition gebildet. Trotzdem hatte eine ebenfalls zu Beginn des Siebenjährigen Krieges ins Werk gesetzte Arbeitseinstellung Erfolg. Die von den Arbeitern geforderte, verbesserte Lohnliste wurde durch kurfürstliche Verordnung bestätigt. — Im Laufe der folgenden Jahrzehnte verschlechterten sich jedoch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleifer in großem Umfang. „Die Arbeiter schrieen laut und hart.“ Der Höhepunkt war ungefähr um 1770 erreicht, und tatsächlich versuchten die Arbeitgeber 1775 einzulenken. Die zu diesem Zweck geführten Unterhandlungen hatten aber nur teilweise Erfolg. Im März 1776 wurde von den Arbeitern der Streik erklärt. Die Arbeitgeberkoalition antwortete mit der Aussperrung der streikenden Arbeiter und wandte sich an die Regierung mit der Bitte um einen Schutz der noch Arbeitswilligen. Die Regierung willfahrte ihrem Begehren und verbot das Streiken (15. III. 1776) bei 25 Taler Strafe, obwohl der Oberregisverwalter in seinem Berichte erklärte, daß es unbillig sei, die Schleifer zu einem geringeren Lohn zu zwingen, da doch vielfach die Kaufleute schon freiwillig die höheren Sätze

bezahlt hätten. Dies und die Unhaltbarkeit der herrschenden Zustände im allgemeinen führte im Monat darauf zu einer Vereinbarung, wodurch eine 25—47%ige Lohnerhöhung zugebilligt wurde. Ähnlich wie bei den Schwertarbeitern hatte die Wiederholung des Streiks zu Beginn der achtziger Jahre keinen Erfolg.

Wie sehr damals der Erfolg solcher Arbeitseinstellungen oder Arbeiterbewegungen überhaupt, von dem Grade ihrer jeweiligen Organisation abhing, erwähnte Büsch in seiner „Abhandlung vom Geldumlauf“[1]). Er hält es für gewiß, daß die durch einzelne Teuerungen bewirkte Steigerung des Taglohns und jedes Verdinges weniger zurückgeht, als der Preis der Lebensmittel, und sich auf den Stufen fester erhalte, die er einmal erreicht hat. Am gewissesten ist dies bei den Handwerkern bzw. ihrem Lohne, wenn dieser durch eine Vereinigung derselben und angedrohtem Tumult erzwungen ist[2]). Wenngleich der vom Lohn lebende Teil der bürgerlichen Gesellschaft eine Veränderung der Preise stark fühlt, so gibt doch der Teil, welcher seine Dienste braucht und lohnt, nicht sogleich diesen Gründen nach und verändert nicht den Vergleich (Unterschied) um den Lohn, zumal wenn er sich in den Umständen befindet, daß er die Dienste einschränken kann. — „In der Teuerung des Jahres 1772 blieb der festgesetzte niedrige Taglohn nach wie vor. Wie stark auch für ihn, den Arbeiter, die Gründe zur Erhöhung seines Lohnes redeten, der Lohnende (Arbeitgeber) hörte sie nicht und schränkte lieber, da er selbst die Teuerung fühlte, die Dienste, die er in besseren Zeiten brauchte, ein.“ Es mußte also bei dem alten niedrigen Lohn bleiben. Der Arbeiter half sich — eine Organisation fehlte ihm — so gut er eben konnte, meistens durch Betteln. — Nun zeigt Büsch im Gegensatz zu dieser völligen Hilf- und Wehrlosigkeit[3]) der unorganisierten Taglöhner ein anderes Bild, was der Arbeiter bei solchen Gelegenheiten tun könne, besonders wenn er keine Konkurrenz zu fürchten hat. „In dem benachbarten Altona erhöhten im gleichen Jahre die Holzhacker, welche schon seit längerer Zeit sich zu einer geschlossenen Gesellschaft vereinigt

[1]) Büsch, Abhandlung von dem Geldumlauf, Bd. 2. Hamburg 1800.
[2]) II. Buch, Abschn. 7, § 9, S. 895 ff.
[3]) II. Buch, § 35, S. 208.

hatten, den ohnehin schon hohen Lohn für das Kleinhauen der Feuerung um ein volles Fünftel und wußten es dabei — dank ihrer Vereinigung — in den folgenden wohlfeilen Zeiten zu erhalten. In Hamburg aber hätten sie es ja auch gerne getan; ihrer waren aber zu viele und kein Einverständnis möglich."

Das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts brachte eine Hochflut von Koalitionsbewegungen in Deutschland. In Bayreuth, wo noch 1746 mit Schärfe gegen derartige Bestrebungen verfahren worden war, mußte man sich nach einer Arbeitseinstellung der Maurer und Zimmergesellen im Winter 1790/91 zu einer behördlichen Erhöhung des Taglohns um 3 Kreuzer verstehen[1]). Die Gesellen sollten sich dafür, wie die hochfürstliche Regierungsverordnung sich ausdrückte, „den Tag über besser anstrengen". — Um die gleiche Zeit häuften sich an zahlreichen Orten in Deutschland solche Lohnbewegungen. Ihre Verbreitung war nicht im letzten Grunde verursacht durch die ausgedehnten Wandervorschriften, denen die Gesellen jener Zeiten unterworfen waren[2]).

Im August 1791 entstand ein großer Aufstand der Handwerksgesellen in Hamburg[3]). Ein Schlossergesell hatte sich den Vorschriften seiner Bruderschaftsgenossen widersetzt und war dafür von einigen dermaßen weidlich durchgeprügelt worden, daß er einige Tage das Bett hüten mußte. Als er bei der darauffolgenden Gesellenzusammenkunft von einem Meister in Schutz genommen wurde, erklärten einige der Gesellen, daß alle Schuld auf den Meister zu schieben sei und „schimpften" ihn. Daraufhin traten dessen Gesellen noch am gleichen Abend aus der Arbeit. Trotz verschiedener Vermittlungsversuche, welche von dem „Kleinen Amt" angestellt wurden, blieb der „geschimpfte Meister" weiterhin ohne Arbeiter, weil diese sich nicht getrauten, dem Willen der Gesellenschaft zuwider zu handeln. Nun wandten sich die „Amtsalten" an die Obrigkeit, d. h. sie

---

[1]) Hochf. Bayreut. Reg.-Verordn. vom 15. April 1791. Vgl. Ebhardt, Sammlung für Bayreut, 1862.

[2]) Vgl. die Öttingische Wanderordnung vom 29. Mai 1785. Ortloff, Corp. Juris Opific., S. 414 ff. (Beilage 22.)

[3]) Nach der zeitgenössischen Schilderung im „Journal von und für Deutschland" (v. Biebra) 1791, VII, 2.

baten — 3 Tage waren seit dem ersten Vorfall vergangen — den „Amtspatron", den Senator Westphalen[1]), um einen Befehl, wodurch der Meister seines „Schimpfs" los werden würde. Außerdem sollte die Gesellenschaft mit der Auferlegung der durch die Arbeitsunterbrechung entstandenen Kosten bestraft werden.

Jetzt begann der eigentliche Kampf. Die Gesellen weigerten sich in jeder Hinsicht, dem amtlichen Befehl nachzukommen und — stellten gemeinsam die Arbeit ein. In richtiger Vorahnung des Kommenden wollte der Senator alles, was die Lage verschärfen konnte, vermeiden und versuchte nochmals eine Vermittlung. Mit Tumult wurden seine Boten auf der Herberge der Schlossergesellen empfangen und mußten ungehört umkehren. Seiner Amtspflicht entsprechend machte der Senator der Senatsversammlung Anzeige von dem Vorfall und erhielt den Befehl, „die Sache näher zu untersuchen und den Umständen gemäß nach Vorschrift des Gesetzes zu verfahren." Noch einmal bemühte er sich durch persönliche Rücksprache mit den drei Rädelsführern des Streiks, die Angelegenheit wieder ins Geleise zu bringen — es blieb beim Ausstand. Nun bestanden zwar die strengen Vorschriften des Reichsgesetzes von 1731 usw., auch ein Ratsschluß aus dem Jahre 1753 galt zu Recht, nach dem man hätte energisch verfahren können[2]); man übte jedoch auch weiterhin große Rücksicht.

Man besetzte die Schlossergesellenherberge, brachte die drei Streikführer in Arrest und ließ sämtliche in der Herberge befindlichen Gesellen, rund 70 an der Zahl, einzeln durch die Wache vorführen, um ihnen getrennt Gelegenheit zu geben, durch die Unterschrift eines Reverses sich als ruhiger arbeitswilliger Geselle zu erzeigen. Weigerten sie sich, so wurde ihnen die Verweisung aus der Stadt angedroht und — alle ohne Ausnahme schlugen diesen Weg ein, obwohl ihnen bis zuletzt amtlicherseits versichert worden war, sie könnten noch immer durch „Unterwerfung, Anerkennung

[1]) Amtspatron war derjenige Senator, welcher die Gerichtsbarkeit in gewerblichen Angelegenheiten bei einer Zunft inne hatte.

[2]) Ratsschluß vom 20. Dez. 1753. „Sobald die Gesellen dieses oder jenes Handwerks sich zum Aufstand geneigt bezeigen, und auf der Herberge sich deßfals rottieren, soll ein hoher Rat .. die daselbst arretieren und ihren Krug besetzen. Die Rädelsführer des Aufstands sollten ohne gerichtlichen Prozess ad operas publicas, je nach dem, wenigstens auf 4 und mehr Jahre condemnieret werden."

ihres Unrechts und Bitte um Begnadigung" alles wieder ungeschehen machen. Gerade dieser Hinweis, daß sie im „Unrecht" seien, wo es sich doch einfach um die Anerkennung ihrer rechtlichen Zusammengehörigkeit und ihrer Gerichtsbarkeit handelte, muß die Gesellen sehr empört haben. Sie nahmen zuerst gemeinsam den Marsch nach Altona, wurden dort — entsprechend einer Weisung des Hamburger Senats — als „Aufrührer" stadtverwiesen und nahmen nun Aufenthalt in einem dicht bei Hamburg gelegenen Wirtshaus (20. August).

Die Kunde von ihrer Ausweisung aus Altona drang nach Hamburg in die Kreise der übrigen Arbeiterschaft und schneller als man gedacht hatte, trat allgemeine Arbeitseinstellung fast in allen Zünften ein. Warum? Der Chronist sagt es selber: „Die Einbildung, den Schlossern sei unrecht getan worden, veranlaßte allgemein, teils durch gegenseitige Aufforderung und Abrede, teils durch überall gleichen Geist, den Entschluß, die Ehre der Genossen durch gleiches Benehmen, und wenn es sein mußte durch gleiches Schicksal zu teilen und zu rächen." Am 24. August herrschte Generalstreik in Hamburg. Im Bewußtsein ihrer großen Anzahl veranstalteten die Gesellen während der ganzen Nacht und der folgenden Tage förmliche Triumphzüge durch die Stadt, wobei sie sich nicht die mindesten Exzesse und Insulten zu schulden kommen ließen. Mit geradezu vorbildlicher Mannszucht und verächtlicher Zurückweisung jeder ihnen vom Pöbel angetragenen Hilfeleistung zu Angriffen und Plünderung erwarteten sie den Bescheid ihres an den Senat gerichteten gemeinsamen Gesuches: „Freigebung der drei als Rädelsführer arretierten Schlossergesellen und Erteilung der zurückgehaltenen Kundschaften, Sachen und Löhne der Exiliereten." Unterstützung im Senat fand dieses Gesuch naturgemäß von Seiten der Meister, die von allen Arbeitern entblößt waren. Am 24. erfolgte die Bewilligung der Forderung in allen Punkten durch den Senat.

Die Gesellen, als wirkliche Sieger, wollten in die verlangte Wiederaufnahme der Arbeit am anderen Morgen einwilligen unter der Voraussetzung, daß man ihnen gestatten wollte, „die exiliereten Schlossergesellen in einem feyerlichen Aufzuge sämtlicher Gesellenschaften mit ihren Fahnen und klingendem Spiel wieder in die Stadt zurückzuführen!"

Mittlerweile aber hatte sich die ursprünglich auf die organisierte Gesellenschaft beschränkte Bewegung auch auf die unzünftigen, freien Arbeiter, besonders die der Zucker- und Kattunfabriken sich verbreitet. Sie veranstalteten nun lärmende Umzüge, wobei es zu Zusammenstößen mit der Wache und Schießereien kam. Alle Gewerbe der Stadt standen still, selbst jene zur Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse, da auch Bäcker und Schlächter in großer Anzahl gemeinsame Sache mit den Gesellen machten.

In der Angst vor einer Stadtrevolution, zu der es möglicherweise durch die Beteiligung der Massen der Hafenarbeiter kommen konnte, erließ der Rat einen Anschlag: Jeder solle auf der Stelle nach Hause gehen und sich an die Arbeit begeben. Als auch dieser Befehl, trotz sehr scharfer angedrohter Strafen, ohne jede Wirkung blieb, erfolgte, durch öffentlichen Anschlag, die Verhängung des Kriegszustandes: „die Wach würde, ihrer Ordre nach, mit scharf geladenem Gewehr darunter schießen . . . die Rädelsführer und überhaupt jeder, der auf frischer Tat ertappt würde, käme unter Anklage auf Tod und Leben."

Die Herbergen der verschiedenen Gesellenschaften wurden von städtischen Wachsoldaten besetzt, meist ohne jeden Widerstand der Gesellen. Nur bei den Schuhknechten und Schneidergesellen kam es zur Widersetzung; die anrückende Wache wurde aus den Fenstern mit Tischen und Stühlen bombardiert und antwortete nach Warnung mit scharfen Salven, wobei zwei von den Schustergesellen fielen und mehrere schwere Verwundungen erlitten.

Mit diesen Schüssen trat der Umschwung ein. Die Schuhknechte zogen sich zurück, die Schneider flehten um Gnade und kein streikender Geselle wurde mehr auf den Straßen gesehen. Die inzwischen ausgeführte Mobilisierung und Bewaffnung der gesamten wehrfähigen Bürgerschaft war unnütz. Als noch einige Kanonen vor der Hauptwache aufgepflanzt wurden, zerstreute sich schließlich auch der Pöbel.

Das jetzt wiederholte, aber bedeutend bescheidener gehaltene Gesuch der „Tumultuanten" um Zurückführung der Exiliereten wurde abschlägig beschieden; den Gesellen blieb angesichts der von Waffen und Kampfgeist starrenden Umgebung nichts übrig, als sich einmütig zum Wiedereintritt in die Arbeit bereit

zu erklären. Vorher war allerdings noch den Exilierten, außer ihrer Zurückführung, Kundschaft, Lohn und Eigentum zugebilligt worden. Da sie noch immer nicht mit der Lösung ihrer Streitigkeit einverstanden waren, machte der Senat kurzen Prozeß: er ließ sie unter militärischer Bedeckung über die Grenzen seines Gebietes bringen. Um die erregten Gemüter der Gesellen und Arbeiter zu beschwichtigen, bekamen die beiden Opfer der Bewegung ein ehrliches Begräbnis auf Kosten der Stadt, die auch für freie Kur und Verpflegung der Verwundeten aufkam. Ende August war der Aufstand beendigt und der Rat der Stadt Hamburg konnte seinen Bürgern, Soldaten, begleitet von heilsamen Friedensermahnungen an die Arbeiterschaft, für die Beilegung der „Revolte" danken (29. August).

Ein ebenso umfangreicher wie gefährlicher Gesellenaufstand suchte im nämlichen Jahre die andere Hansastadt, Bremen, heim. Aus ähnlicher, zunächst geringfügiger Ursache hatten dort die Schneidergesellen ihre Arbeit eingestellt. Die weitere Entwicklung führte den Ausstand der Gesellen aller übrigen Gewerbe herbei, so daß schließlich auch in Bremen ein Generalstreik zum Ausbruch kam. Hier war er übrigens von längerer Dauer als in Hamburg. (Böhmert[1]) spricht von einem mehrwöchigen „Feyern und Tumultuieren" der Gesellen.) Ein Ende konnte diesem Streik nur durch die Anwendung schärfster militärischer Maßregeln gemacht werden. Ein Korporal blieb tot am Platze und man zählte unter Soldaten und Gesellen schließlich beinahe ein Dutzend Schwerverwundete.

Noch von einem anderen großen Streike jener Jahre soll hier berichtet werden, um zu zeigen, wie gleichmäßig solche Ereignisse, auf Grund der in Deutschland vollkommen einheitlichen Gesinnung der Gesellen, in der Regel verliefen. Der junge Heinr. Theod. v. Schön, der spätere Staatsminister, hat in den Schilderungen über seine zu volkswirtschaftlichen Studienzwecken unternommenen Reisen durch Deutschland bzw. Preußen ein gutes Bild von jenen Vorgängen gegeben, wie sie sich im Frühjahr des Jahres 1793 in Breslau abspielten[2]).

[1]) Vgl. V. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, 1862, S. 171 ff.

[2]) Vgl. v. Schön, Reisen e. jung. Volkswirts in Deutschl., S. 309—13.

Ein Schneidergeselle hatte wegen eines rechtswidrigen Arbeitsaustrittes von der Behörde eine ernste Vermahnung erhalten und machte sich, da seine Kameraden ihn wegen der Schmach, die ihm dadurch widerfahren sei, dazu veranlaßten, noch einmal an seinem neuen Dienstplatze des gleichen Vergehens schuldig. Nun wurde er als wiederholter „Verbrecher" kurzerhand vom Magistrat ins Gefängnis gesperrt. Nachdem aus diesem Grunde zuerst die Schneidergesellen ihre Arbeit eingestellt hatten, folgten die Gesellen der anderen Handwerke bald ihrem Beispiel und so entwickelte sich binnen weniger Tage eine Bewegung, die sich schließlich auf die gesamte Arbeiterschaft der Stadt erstreckte. — Nur die Kretschmer und die Brauer streikten hier nicht mit, mit der Entschuldigung, daß, wenn sie es auch täten, die feiernden Kameraden nichts zu trinken hätten.

Aus der Mitte der Gesellenschaft wurden zunächst Deputationen an den Magistrat abgesandt, welche die sofortige Freilassung des Verhafteten forderten und, als man ihnen dies rundweg abschlug, ihre eigene Inhaftierung verlangten. „Diesem Verlangen," schreibt v. Schön in seinem Tagebuch, „wurde so lange stattgegeben, als Platz im Stadtgefängnisse war," und fährt dann mit dem Ausdruck der Mißbilligung über ein derart brutales Verfahren fort, daß er den späteren unerquicklichen Ausgang des Streiks für die Behörden in diesem unüberlegten und unverständigen Vorgehen begründet sehe.

In der Stille hatte der Magistrat den Verhafteten, einen Ausländer, über die Grenze bringen lassen und wollte auch seinen opferfreudigen Genossen die Freiheit schenken. Diese aber weigerten sich, aus dem Gefängnis zu gehen, bevor nicht ihr Kamerad zurückgeholt und ihm von seiten der Behörde eine Ehrenerklärung gemacht werden würde.

Der Streik hatte ausgedehnte und drohende Gestalt angenommen, und Schlimmes befürchtend, ließ der leitende Beamte, Graf Hoym, den abgeschubten Schneidergesellen auch wirklich wieder in die Stadt zurückbringen. Als der Befehl hierzu bekannt wurde, triumphierten die Gesellen, befreiten gewaltsam die übrigen eingesperrten Gesellen, „der Tumult wuchs über alle Schranken". Militär wurde zur Ruhestiftung befohlen, es kam zu Zusammenstößen und Blut floß auf beiden Seiten. —

Am Nachmittage des darauffolgenden Tages brachte man den ausgewiesenen Gesellen zurück; er wurde nach altem Brauche wieder ehrlich gemacht dadurch, daß ihm, im Namen des Grafen Hoym, als des höchsten Beamten der Stadt, von einem Kammerreferendar im Beisein seiner Kameraden Gesundheit und Willkommen zugetrunken wurde. Ebenso mußte dieser den Altgesellen der einzelnen Gesellenschaften Bescheid trinken und durch diese rein äußerlichen Maßregeln und gütliches Zureden wurde es bald erreicht, daß die sämtlichen Vertreter der Gesellen erklärten, sich nunmehr ruhig verhalten zu wollen und an die Arbeit wieder zu gehen. Daß sie dann auch Wort hielten, war der beste Beweis, daß die ganze Bewegung bei einem geringen Entgegenkommen der Behörde hätte vermieden werden können. Der Minister übernahm schließlich nicht nur die Begräbnis- und Heilungskosten der gefallenen und verwundeten Gesellen und Arbeiter, sondern vergütete jedem einzelnen die Versäumnis an Arbeitslohn und bezahlte die Zechen, welche die Gesellen während des Streiks auf den Herbergen gemacht hatten.

Daß auch aus rein wirtschaftlichen Interessen solche Arbeitseinstellungen in jenen Jahren häufig waren, erwähnt ein Schreiben der Kur-Mainzischen Regierung an ihre Nachbarstädte im Jahre 1791 (3. Oktober)[1]). Die dortigen Schneidergesellen waren unzufrieden geworden und hatten gefordert, daß die behördlich festgesetzte Arbeitszeit verringert werden sollte. Die Behörde wollte ihnen das nicht bewilligen, befürchtete aber den Gesamtstreik und den Auszug der Gesellen. Als eine Art Vorbeugungsmittel richtete nun die Regierung die Bitte an die umliegenden Städte, für den Fall, daß die Gesellen Ernst machten und auszögen, dieselben nicht zur Arbeit zuzulassen. Die Bewegung muß trotzdem weite Kreise gezogen haben, denn im Dezember des gleichen Jahres ergeht ein Fürstbischöflich Speierisches Regierungsreskript[2]), das, wegen der allgemeinen Schrankenlosigkeit der Handwerksburschen in den umliegenden Städten den Obrigkeiten befiehlt, keinem solchen Streikenden — die ja ohne Kundschaft fortgezogen oder fortgewiesen worden waren — den Aufenthalt zu gestatten.

[1]) Vgl. I. A. Weiß, Über das Zunftwesen, 1798, S. 358.

[2]) Ebenda S. 360.

Ende der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts stellten in Frankfurt sämtliche Schlossergesellen die Arbeit ein, weil man ihrer Forderung, das tägliche Frühstücksgeld um einen Kreuzer zu erhöhen, nicht nachgeben wollte. Als die Behörde auch weiterhin diesen Standpunkt beibehielt, erließen die Gesellen zuerst, wie Jahrhunderte vorher, Laufbriefe nach Kassel, Berlin, Hamburg, Kopenhagen (!) und andere Städte, worin sie die Gesellen für unredlich erklärten, welche in Frankfurt Arbeit nehmen würden. Dann zogen sie samt und sonders aus der Stadt hinaus[1]).

Infolge dieser bedauerlichen Ereignisse kamen an vielen Orten die Behörden auf den Gedanken, solchen Dingen dadurch vorzubeugen, daß man in gemeinsamem Vorgehen die ganze Zunftverfassung der vergangenen Jahrhunderte beseitigte. So kam dieser Punkt gegen Ende des Jahrhunderts nach einer neuerlichen Gesellenbewegung auch im Senat der Stadt Bremen zur Sprache. Einer der Senatoren war vollkommen gegen derartige Vorschläge und wies auf den Kernpunkt der Angelegenheit sehr richtig hin, indem er sagte: „Die Quelle aller Handwerkeraufstände liegt in dem esprit de corps, der sie beherrscht. Solange dieser Geist nicht vertilgt wird, ist an keine Radikalkur zu denken. Alle Mittel bleiben Palliative. Man kann den einen Aufruhr stillen, aber man ist keinen Augenblick sicher gegen einen neuen. Die Polizei muß unaufhörlich wachen. Wird der Aufstand nicht gleich in der Geburt erstickt, so wächst er schnell zu der fürchterlichsten Größe an; andere Handwerksgesellen gesellen sich zu den Aufgestandenen, zu diesen wieder die Müßiggänger, alles Gesindel, und man muß sich am Ende mit Feuer und Schwert Ruhe erkämpfen[2])." Trotz der klaren Erkenntnis war schließlich die Macht der Gewohnheit doch größer als der Wille der Regierenden, und überdies lag der eigentliche Grund der Hilflosigkeit der Behörden in der durchgängigen Verbreitung solcher Einrichtungen und Zustände durch alle deutschen Staaten. Eine einzelne Stadt konnte sich noch immer nicht außerhalb der herrschenden Gewerbe-

[1]) Ch. L. Stock, Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens, 1844, S. 109.

[2]) Vgl. V. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, 1862, S. 171 ff.

sitten stellen, weil sie sonst ihren eigenen Gewerbetreibenden außerhalb der Heimat die Ausbildung und das Fortkommen erschwert, vielleicht sogar unmöglich gemacht haben würde.

§ 18

Der Umschwung in der Anschauung vom Koalitionswesen, besonders in Frankreich, 1791

Die Hochflut des gewerblichen Koalitionswesens der beiden letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts blieb nicht ohne ihre Rückwirkung auf die einzelnen Landesgesetzgebungen. Man fürchtete nach den erlebten Beispielen bei derartigen Aufständen der Gesellen mehr und mehr den Einfluß auf die Arbeiterschaft zu verlieren, es hatte sich gezeigt, daß mit den Polizeimaßregeln nicht viel zu erreichen war. Man konnte die Rädelsführer einer solchen Arbeiterbewegung ausfindig machen und bestrafen; der Bewegung als solcher aber war dadurch in keiner Weise Abbruch getan; im Gegenteil, sie zog aus solchen Mißgriffen der behördlichen Verwaltung nur neue Nahrung. Die Behörde war schließlich in den meisten Fällen froh, wenn nach einigen Tagen oder Wochen, mittels aller möglicher Beschwichtigungsmittel äußerlich wieder Ruhe eingetreten war und man den übergeordneten Stellen von der Beilegung des Aufstandes Bericht erstatten konnte. Daß auf solche Weise das Ansehen der amtlichen Verordnungen und Maßnahmen ebenso abnahm, wie der Gemeingeist unter den verschiedenen Teilen der Arbeiterschaft zu großer Ausbildung gelangte, lag in der allgemeinen Entwicklung begründet, die nun schon seit mehreren Jahrhunderten ungestört ihre Bahnen verfolgt hatte. Die einzige Möglichkeit, ein durchgehendes gemeinsames Vorgehen der einzelnen Staaten gegen die Gesellenschaft in ihren Gebieten, hielt man damals sowohl, wie schon in den Zeiten, da der Reichsgedanke noch kräftiger war, für unausführbar. Nun aber trat durch außerdeutsche Verhältnisse zum großen Teil beeinflußt ein Umschwung sowohl in der staatlichen Auffassung der Koalitionen, wie in der gesetzlichen Stellungnahme ihnen gegenüber ein. Man war Zeuge der Umwälzungen geworden, die im Westen Europas, in Frankreich vor sich gegangen waren.

In Frankreich war im Laufe des 18. Jahrhunderts die Verfassung des Gewerbewesens bis ins kleinste staatlich geregelt worden. Man hatte auch hier versucht, die freien Gesellenverbände zu unterdrücken, ohne daß dies in Frankreich selbst und in Elsaß-Lothringen gelungen wäre. In einzelnen Fällen hatte man sich durch Koalitionsverbote zu helfen gesucht. So hatte man im Jahre 1764 erfahren, daß unter den Arbeitern verschiedener Fabriken der „Herzogthümer Lothringen und Bar" eine allgemeine Bewegung eingesetzt hatte. Ohne Kündigung hatten sie in großen Massen die Fabriken verlassen, „eine Art von Corps bildend", Versammlungen gehalten, ihren Meistern Gesetze vorgeschrieben, indem sie ihnen nach Belieben Arbeiter gaben oder nahmen, und sie verhinderten, solche Leute, die ihnen gepaßt hätten (also Arbeitswillige), sowohl In- wie Ausländer, zu nehmen. Zum Teil hatten sie durch ihre Koalitionen erreicht, daß die Meister vielfach die Arbeiter, welche ohne Kundschaft waren, ohne Widerrede aufnahmen. Dies wollte man nicht dulden. Der Kundschaftszwang sollte nach wie vor wieder zur vollen Geltung kommen. Außerdem wurde durch eine Verordnung[1]) des Staatsrats im Herzogtum Lothringen den Arbeitern verboten „unter irgend einem Vorwand zu einer Bruderschaft oder etwas anderem sich zu vereinigen, Abmachungen in bezug auf gegenseitige Arbeitsvermittlung zu treffen, auch nicht solche, um gemeinsam die Arbeit einzustellen, noch weniger irgendwie die Meister zu verhindern, selbst ihre Arbeiter zu suchen." (Strafe: 100 Pfund.)

In Frankreich waren diese Maßnahmen Wirkungen der physiokratischen Lehre, daß der wirtschaftliche Prozeß auf der isolierten Mitwirkung der Individuen beruhe und jedwede Vereinigung von Käufern und Verkäufern, Arbeitern und Arbeitgebern zu verbieten sei[2]). Eingeleitet durch Turgots Edikt von 1776 über die Beseitigung des Zunftwesens, kam nach dessen

---

[1]) Vgl. Ein lothring. Fabrikarbeitergesetz aus dem Jahre 1764; der französische Text angeführt von D. Weymann (Leipzig) in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1908. I.

Die Verordnung ist datiert vom 21. Mai 1764.

[2]) Vgl. L. Brentano, Über Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags. Leipzig 1890.

Sturze mit der Revolution eine Ära der Gewerbefreiheit für Frankreich und damit die physiokratische Doktrin zur Herrschaft. Der Individualismus schaffte nun nicht nur in Frankreich, sondern in der Folge im ganzen festländischen Europa hinsichtlich des Vereins- und Versammlungsrechts, sowie des Koalitionsrechts eine sehr merkwürdige Wandlung. „Nur ohne Einmischung einer Korporation ist ein freier Arbeitsvertrag zwischen den einzelnen Individuen denkbar und möglich," erklärte die Nationalversammlung[1]). Der Abgeordnete Le Chapelier, der Vater der gesetzgeberischen Initiative in diesem Falle, sagte: „Es gibt keine Korporation mehr im Staate; es gibt nur noch Sonderinteressen der Individuen und öffentliches Interesse; irgend ein Interesse (sozialer) Zwischenglieder kann nur schädlich sein." Und so kam es, daß die Nationalversammlung, auf diesen extrem physiokratischen Anschauungen fußend, „um die individuelle Freiheit zu schützen und die Arbeit frei zu machen," jede Art von Vereinigung von Personen desselben Gewerbes oder desselben Standes, also damit auch die sozial-wirtschaftlichen Koalitionen der Arbeiter streng untersagte[2]). Das Gesetz bestimmte, daß jede Vereinigung, Vereinbarung oder Versammlung der gewerblichen Arbeiter, mit dem Zweck, eine gemeinsame Arbeitseinstellung herbeizuführen oder einen bestimmten Lohn der Arbeit festzusetzen, als im Widerspruch mit der Freiheit der Arbeit und der Erklärung der Menschenrechte stehend, strafbar sei. Gleichzeitig wurde formell ein gesetzlicher Schutz der „Nicht-Streikenden", der Arbeitswilligen ausgesprochen. In gleicher Weise verbot das Gesetz vom 28. Sept./6. Okt. 1791 (Tit. II., Art. 20) die Koalitionen der ländlichen Arbeiter und Dienstboten[3]). Ein weiteres Gesetz vom 22. Germinal des Jahres II bedrohte — es war das erste Mal — die Koalitionen der Herren gegen

---

[1]) Vgl. Will, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Elsaß-Lothringen, S. 6. Straßburg 1899.

[2]) Gesetz vom 14./17. Juni 1791. Vgl. Will, ebenda.

[3]) Goldschmidt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Hirths Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1901, S. 333.

die Arbeiter zum Zwecke der Verminderung des Lohns[1]). War auf solche Weise die wirtschaftliche Freiheit der Arbeit sehr behindert, so nahm die Republik hinsichtlich der politischen Freiheit schon durch das Gemeindegesetz vom 16. Dezember 1789 einen vollkommen liberalen Standpunkt ein. „Die Bürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu Adressen und Petitionen zu beraten, unter der Bedingung, Ort und Zeit der Versammlung der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen[2])." Der absolute Staat, also auch die damaligen Einzelstaaten des Reiches, verbot gerade solche Vereine aufs allerstrengste. In Frankreich war aber damit[3]) die Vorbedingung für die späteren wirtschaftlichen Arbeitervereinigungen gegeben. Denn es ist klar, daß diese erlaubten politischen Vereine und ihre Versammlungen auf die große Masse der Arbeiter nicht ohne Wirkung blieben. Zunächst aber erfolgte, veranlaßt durch den von den politischen Vereinen getriebenen Mißbrauch des jungen Rechtes eine Reaktion, die sich gesetzlich in der Aufhebung aller Vereins- und Versammlungsfreiheit kundgab.

Diese wurde ausgesprochen im Napoleonischen Code penal, der, auf Grund jenes ersten Koalitionsverbots der Nationalversammlung, seinerseits neue scharfe Bestimmungen gegen jede Art von Koalitionen erließ, wobei er allerdings die Arbeitgeber in einem solchen Falle begünstigte[4]).

[1]) Vgl. C. J. A. Mittermaier, Über unerlaubte Verbindungen der Fabrikherrn und Fabrikarbeiter. Archiv des Kriminalrechts, 1849, 3.

[2]) Goldschmidt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Hirths Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1901, S. 332

[3]) Goldschmidt, ebenda, S. 333.

[4]) Vgl. auch Mittermaier. Die entsprechenden Artikel lauten:

Art. 414. (Arbeitgeberkoalition.) Toute coalition entre ceux qui font travailler des ouvriers, tendant à forcer injustement et abusivement l'abaissement des salaires, suivie d'une tentative ou d'un commencement d'exécution sera punie d'un emprisonnement de 6 jours à un mois et d'une amende de 200 à 300 francs.

Art. 415. (Arbeiterkoalition.) Toute coalition de la part des ouvriers pour faire cesser en même temps de travailler, interdire le travail dans un atelier, empêcher de s'y rendre et d'y rester avant ou après certaines heures et en général pour suspendre, empêcher, encherir les travaux s'il y a eu tentative ou commencement d'exécution, sera punie d'un emprisonne-

Die Strafe für einen Arbeitgeber, der an einer Koalition zum Zweck der Lohndrückerei teilgenommen hatte, betrug sechs Tage bis einen Monat Gefängnis und eine Geldstrafe zwischen 200 und 300 Fr. Seine Höchststrafe war das Minimalstrafmaß, wenn sich ein Arbeiter das gleiche Reat zu Schulden kommen ließ. Außerdem wurden die Arbeiter mit derselben Mindeststrafe belegt, wenn sie im Interesse ihrer Koalition oder des Zweckes derselben von Strafmitteln Gebrauch machten.

Mittermaier schon hielt die angeführten Artikel wegen der Dehnbarkeit der Begriffe „tentative" und „commencement" für formell ungenügend. Materiell bestand außer der angeführten Verschiedenheit im Strafmaß für das gleiche Vergehen, eine weitere Ungleichheit, indem Arbeiter für Strafen und Drohungen gegen Arbeitgeber oder Arbeitskameraden schwer bestraft wurden, während die Arbeitgeber für den Fall der verabredeten Aussperrung ohne Strafe ausgingen. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Koalition der Arbeitgeber nur dann strafbar wurde, wenn sie ungerechter- oder mißbräuchlicherweise den Lohn herabzusetzen versuchte. Die Koalition der Arbeiter war aber an sich strafbar. Es ist auf jeden Fall bemerkenswert, daß schon beim ersten Male, wo innerhalb einer Gesetzgebung hinsichtlich des reinen Begriffs der Koalition von Arbeitern und Arbeitgebern im modernen Staate Stellung genommen wurde, dies nicht ohne eine offensichtliche Parteinahme zugunsten der Arbeitgeber geschah[1]).

Die französischen Koalitionsverbote tauchten im rheinisch-französischen Strafgesetzbuch wieder auf und übten von da seinerzeit bei der Einrichtung der Allgemeinen Preußischen Gewerbeordnung ihren verhängnisvollen Einfluß im koalitionsfeindlichen Sinne aus.

---

ment d'un mois au moins et de 3 mois au plus. Les chefs et les moteurs seront punis d'un emprisonnement de 2 ans à 5 ans.

Art. 416. (Verbot des Koalitionszwangs;) bestimmt die nämlichen Strafen für Arbeiter, qui auront prononcé des amendes, des défenses, des interdictions ou toutes proscriptions sous les nom de damnations et sous quelque qualification, que ce puisse être, soit contre les directeurs des ateliers et entre preneurs d'ouvrages, soit les uns contre les autres.

[1]) Weiteres über „Frankreich" vgl. W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Leipzig 1879. — Von der Osten, Die Fachvereine usw. in Frankreich. Schmollers Jahrbuch 1891.

Fünfter Teil

Die Koalitionsgesetzgebung in den deutschen Staaten von der Zeit der französischen Revolution bis 1845

§ 19

Die polizeiliche Verschärfung der Koalitionsverbote in Deutschland um und nach 1800

Die oben geschilderten umfangreichen und dem Polizeistaate sehr gefährlich erschienenen Aufstände der gewerblichen Arbeiterschaft an den verschiedenen großen Zentren des wirtschaftlichen Lebens wurden aus naheliegenden Gründen im Lichte der Ereignisse der französischen Revolution gesehen, und demgemäß erließen die Einzelstaaten in der Folgezeit eigene Verordnungen gegen solche tumultuarische Bewegungen, wie gegen eigenmächtige Vereinigungen überhaupt und gestatteten Versammlungen nur unter polizeilicher Aufsicht.

Sachsen eröffnete den Reigen dieser scharfen Verordnungen im Jahre 1791. Bei dem damaligen Überfluß an gewerbtätiger Bevölkerung, die stark mit ausländischen Elementen untermischt war, hatten sich an zahlreichen Industrieorten der sächsischen Gebiete besorgniserregende Unruhen der zünftigen sowohl wie der freien Arbeiterschaft gezeigt. Die Regierung ließ nun ein Mandat wegen dieser aufgetretenen Verbindungen und Ruhestörungen ergehen, worin zunächst jede Zusammenberufung, Vereinigung und Zusammenrottung mehrerer Personen zu unrechtmäßiger Selbsthilfe untersagt wurde (§ 3). Im besonderen erfolgte „schlechterdings" ein Verbot von allen Zusammenkünften von „Innungsverwandten" zum Behuf anzustellender Beratschlagungen. Nur wenn vorher die Polizei von Ort, Zeit und Zweck der Versammlung in Kenntnis gesetzt worden wäre, sollte sie erlaubt sein.

Die Teilnehmer an dergleichen verbotenen Vereinigungen usw. hatten schwere Freiheitsstrafen (3 Jahre Gefängnis bis 6 Jahre Zuchthaus), die Anführer einer solchen Bewegung die Todesstrafe zu gewärtigen[1]).

Ähnlich streng ging Preußen im Jahre 1794 vor. Auch dort hatten sich allenthalben Arbeitseinstellungen (u. a. auch von Meistern) gezeigt, die nicht immer in Ruhe verliefen, sondern, wie in dem oben geschilderten Falle von Breslau, wegen des ungeschickten Vorgehens der Obrigkeit nicht selten von kriegsähnlichen Zuständen begleitet waren. Diese überhandnehmende Sitte „sich selbst Recht zu verschaffen und durch Einstellung der Arbeit eine Verlegenheit zu erzeugen, wodurch sie die Abstellung ihrer Beschwerden zu erzwingen hoffen", sollte auf alle Fälle unterdrückt werden.

Es erging ein Patent[2]), das zunächst den Leuten ausdrücklich das Recht zusicherte, Beschwerden an die Behörden durch Deputationen zu richten[3]), dann aber Stellung gegen die Koalitionen als solche nahm. Im Falle von „gemeinschaftlichen Beredungen" zum Zweck der Arbeitseinstellung oder von „eigenmächtigen tumultuarischen Maßregeln", um sich Recht zu verschaffen, sollten zwar die Behörden den Arbeitern und Gesellen zu ihrem Rechte verhelfen (!), gleichzeitig sollten sie aber als Gesetzesübertreter und öffentliche Ruhestörer betrachtet und bestraft werden.

Um nachdrückliche Wirkung bei den Streikenden zu erzielen, wurden die Behörden angewiesen, nicht nur von den gesetzlichen Strafen wegen öffentlicher Ruhestörung (bis zur

---

[1]) Mandat wider Tumult und Aufruhr, 18. Jan. 1791. Codex Augusteus, Bd. 1, S. 1699.

[2]) „Patent wegen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bey Beschwerdeführung besonders supplicierender Gewerke und Corporationen. Berlin 29. July 1794." Ortloff, Corp. Juris Opific., S. 140 ff. (Beilage 23.)

[3]) Dies bestand nicht immer: z. B. gab es eine Ansbachische Verordnung von 1774 (Ortloff S. 414), die es „allen und jeden Personen, welche Schriften an die hochfürstlichen Collegien verfassen, anwies, daß sie bey unausbleiblicher Strafe in allen Fällen, wo die Handwerker dem R.G. von 1731 usw. zuwider handelten, keine solche Schriften machen, noch sich consulendo gebrauchen lassen, sondern sie vielmehr zum Gehorsam anweisen sollten".

Todesstrafe) Gebrauch zu machen, „sondern auf außerordentliche und ungewöhnliche, von welchen man den wirksamsten Eindruck erwarten kann, namentlich das Gassenlaufen, zu erkennen befugt sein". Schließlich behielt sich die Krone vor, die Streikenden, „um sie zur Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen," unter die Soldaten zu tun. Man wies die militärischen Behörden zu energischen Hilfeleistungen in solchen Fällen an und empfahl in richtiger Kenntnis der Verhältnisse den maßgebenden Behörden, sich bei derartigen Arbeiterbewegungen durch keinerlei Rücksicht, „am wenigsten aber durch die ängstliche Betrachtung wankend machen zu lassen, daß hierdurch einstweilen ein Mangel an Arbeitern . . . und eine Verlegenheit des Publikums entstehen könnte." Ein solcher Arbeitermangel sei nur vorübergehend und am schädlichsten für die widerspenstigen Leute selbst. Im übrigen behielt man sich die Anordnung weiterer Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Dinge vor.

Kurz vorher war für Preußen die neue Kodifikation des Allgemeinen Landrechts erfolgt, die auch die gewerblichen Verhältnisse berührte. Seit den gesetzgeberischen Maßnahmen der dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts war auf dem Gebiet des Handwerksrechts nichts Neues geschaffen worden. Man sah sich durch die Entwicklung der wirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse, besonders auch durch das unbesiegbar erscheinende Gesellenwesen genötigt, einige Teile des Reichsgesetzes von 1731, welche diese „Mißbräuche" wie das „Blaue-Montag-Machen" der Gesellen, ihre Vereinigungen und Aufstände wegen Standesfragen und dergleichen angingen, unter Androhung von Strafen öfters in Erinnerung zu bringen, ohne daß man jedoch Abstellung derselben bewirkt hätte. Von grundlegender Bedeutung für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde erst die Kodifikation des Allgemeinen Landrechts, soweit es die gewerblichen Dinge betraf.

Unter großem Interesse des deutschen Publikums kam es zustande. Das Ganze war, wie Euler sagte[1]), „das Resultat angestrengten 24jährigen Nachdenkens der trefflichsten von dem

[1]) Dr. Euler, Geschichtliche Einleitung in das Studium des Allg. Preuß. Landrechts. Berlin 1828.

Wunsche zur Gründung und Vervollkommnung dieses nationalen Werks beseelten Männer!" Die gesamte legislatorische Arbeit war vom Standpunkt des Rationalismus und der eudämonistischen Aufklärungsanschauungen vorgenommen worden. Man wollte ein billiges, deutliches und bestimmt abgefaßtes Gesetz als notwendige Bedingung für das allgemeine Wohl und zur Sicherung des Glückes der einzelnen schaffen[1]). Diese rechtsphilosophische Grundlage der gesetzgeberischen Arbeit machte sich bei der Redigierung des Abschnittes über das Handwerkerrecht geltend, denn von den Grundsätzen des Rationalismus und dem Wunsche, das allgemeine und das individuelle Wohl zu fördern, war auch die praktische Handwerkerpolitik des Jahrhunderts beherrscht. Der volkswirtschaftliche Standpunkt der Gesetzgeber entsprach dem damals in Deutschland vorwiegenden.

Was die grundsätzliche Stellung des Allgemeinen Landrechts von 1794 den Gesellen gegenüber anlangt, so standen die wandernden Gesellen zunächst unter strengster Aufsicht der Obrigkeit, besonders mittels der Einrichtung der Kundschaft. Die Arbeitsvermittlung lag nicht mehr in den Händen der Gesellenschaft, da sie ja unter sich keinerlei Vereinigung bilden durften (§ 396), Lohn und Kostgeld mußte die Zunft unter Anleitung der Obrigkeit bestimmen (§ 350), die Grenze durfte kein Meister überschreiten (§ 351). Der blaue Montag wurde hier wie in den früheren und späteren Verordnungen mit dem bekannten geringen Erfolge unter drakonischen Strafandrohungen untersagt (§§ 359—363). Daß immer wieder Verstöße dagegen vorkamen, läßt sich nicht gut auf andere Weise erklären, als daß es eben an der praktischen Handhabung all dieser Vorschriften mangelte, wegen der nun schon oft erwähnten Furcht vor allzugroßer Abwanderung der Arbeitskräfte. Jede Art von Korporation oder Versammlung der Gesellen war an und für sich untersagt; für den Fall, daß solches ihnen Polizeigesetze oder Zunftartikel ausdrücklich gestatteten — hier stand die Hintertüre der Konzession an die wirklichen Verhältnisse offen —, mußten solche Versammlungen unter Vorwissen der Gewerksältesten abgehalten werden (§§ 396—399). Ja, es

[1]) H. Roehl, Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik vom Allg. Landrecht bis zur Allg. Gewerbeordnung von 1845, S. 20.

wurde ihnen sogar die Bildung von eigenen Kassen zu charitativen Zwecken unter der Verwaltung eines selbstgewählten Altgesellen auf Grund lokaler Bewilligungen erlaubt. Wenn man die Gesellen in all diesen Angelegenheiten der Aufsicht der Zunft unterwarf, war ihrem Vereinsrecht dadurch eine bequemere Brücke zur praktischen Durchführung gebaut. Ortloff[1]) begründet diesen allgemein anzutreffenden Widerspruch der gesetzlichen Vorschriften und der wirklichen Verhältnisse mit der Auffassung der Gesetzgeber, die Gesellenorganisation stets nur als der gesamten Zunftorganisation untergeordnetes Glied zu betrachten. Trotz des Widerspruchs mit den herrschenden Reichs- und Landesgesetzen, gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts überall Vereinigungen der Gesellen, und diese waren zumeist öffentlich erlaubt. Nicht insgeheim, sondern mit obrigkeitlicher Bewilligung bildeten sie eigene Laden oder Kasten und hatten im übrigen grundsätzlich das gleiche Recht, Zusammenkünfte zu halten wie die Meister. Nur war zur vermehrten Sicherstellung der Ordnung die Aufsicht durch einige Meister vorgeschrieben. Als ausdrücklicher Zweck ihres korporativen Lebens galt allgemein die Unterstützung und Pflege wandernder und kranker Kameraden; jedes anders gerichtete Streben, also besonders Koalitionen — und als solche wurden auch die Gesellenladen im Falle eines Aufstands bzw. einer Arbeitseinstellung betrachtet —, unterlag den schwersten Strafen.

Ein anderer von den Behörden stets mit scheelen Augen angesehener und in vielen Fällen auch gänzlich verbotener Brauch war die Verbindung zwischen den Gesellenschaften der verschiedenen Orte in Deutschland auf dem Wege des brieflichen Verkehrs. In dieser Hinsicht brachte das letzte Jahr des Jahrhunderts einen bemerkenswerten Schritt einiger Stände des Reiches.

Auch in den gewerbereichen Städten des Frankenlandes hatte das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zahlreiche und folgenschwere Aufstände der Gesellen herbeigeführt. Was dabei den regierenden Behörden am bedenklichsten erschienen war, war

[1]) J. A. Ortloff, Das Recht der Handwerker, § 52 u. § 53, S. 194 ff. Erlangen 1803.

die beinahe unheimlich anmutende, enge Verbindung örtlich weit voneinander getrennter Gesellenschaften. Man wußte schon von den Ereignissen, die die letzte Ursache zum Reichsgesetz von 1731 gewesen waren, wie dort der ständige briefliche Verkehr zwischen den örtlichen Gesellenvereinigungen verderblich gewirkt hatte, und konnte nunmehr sich überzeugen, wie bei den fränkischen Arbeiterunruhen (besonders der Tischler- und Schuhmachergesellen) diese Bewegungen auf dem Wege der Korrespondenz, unter anderem von Mannheim, Hamburg und München aus „genährt, gereizt und unterstützt wurden". Man glaubte daher durch eine Kreisverordnung dem „allzu argen Übel", das ständig an Verbreitung zunahm, steuern zu müssen, und sämtliche Fürsten und Stände des fränkischen Kreises vereinigten sich im Herbst des Jahres 1799, um einen gemeinsamen Entschluß dawider zu fassen[1]). Die Entschließung sollte für das selbständige Vorgehen der einzelnen souveränen Gewalten als Richtschnur dienen.

Selbstverständlich galt dabei zunächst jede Art von Koalition, im Besonderen die der gemeinsamen Arbeitseinstellung als, verboten. Jeder Herbergsvater, wie überhaupt jedermann, der dazu in die Lage kommen sollte, musste es als Pflicht gegenüber der Obrigkeit betrachten, eigene Beobachtungen über solches Tun und Treiben der Gesellen, besonders auch über das Abschicken und Eintreffen ihrer Briefe sofort anzuzeigen. Zur besseren Durchführung dieser Beaufsichtigung und um auf solche Weise den Koalitionen rechtzeitig entgegentreten zu können, vereinigte man sich zu dem Beschluß einer Maßregel, die in mehr als einer Hinsicht der Erwähnung würdig ist. Man wollte nämlich den Fürsten von Thurn und Taxis in seiner Eigenschaft als des Reiches Erbgeneraloberpostmeister ersuchen, „nach seinem bekannten Patriotismus" Befehle an alle ihm unterstellten Postämter ergehen zu lassen, daß die Postanstalten solche Gesellenkorrespondenzen, die an Adressen und Siegel erkennbar waren, nicht zur Beförderung mehr annehmen, sondern

[1]) Fränkischer Kreisschluß vom 16. Okt. 1799, die Abstellung der Handwerksmißbräuche aus Anlaß der daraus besonders in Franken neuerlich entstandenen unruhigen Ausbrüche betreffend. Ortloff, Corp. Juris Opific., S. 434 ff. (Beilage 24.)

an die Obrigkeiten des betreffenden Ortes ausliefern sollten.

Der Fürst von Thurn und Taxis ließ mit seiner Antwort nicht lange warten. Im Mai 1800 schrieb er an die Kreisversammlung von Franken[1]), es sei zu befürchten, daß durch einen solchen an die Postämter zu erlassenden Befehl das Vertrauen des Publikums zur Postverwaltung geschwächt würde. Die Heiligkeit der den Postämtern anvertrauten Korrespondenz wäre jederzeit und auch bei dem k. k. Reichspostgeneralate einer von den ersten Grundsätzen gewesen, von denen man nur in dringenden Fällen abweichen könne. Nachdem der Fürst seine amtliche Stellung so vor jedem Vorwurf sichergestellt hatte, machte er schließlich doch der fränkischen Kreisversammlung gegenüber einen etwas einlenkenden Schluß: „Unterdessen sey die Generalpostdirektion angewiesen, auf dergleichen ruhestörende Ereignisse in wie ferne sie auf die k. k. Reichsposten einen Bezug haben, ihr Augenmerk zu heften und nach Beschaffenheit einzelner Fälle und Umstände Maßregeln eintreten zu lassen." Man konnte diese Äußerung dahin verstehen, daß allenfalls beim Überhandnehmen der Gesellenunruhen den Korrespondenzen der Gesellen gegenüber nicht das allgemein gültige Amtsgeheimnis des Postwesens gewahrt werden würde; doch ist kein Fall bekannt, daß die Reichspost sich eines derartigen Vertrauensbruches in solchen Fällen hätte zu schulden kommen lassen.

Der fränkische Kreisschluß gedachte ferner noch andere wirksame Mittel gegen streikende Gesellen in Anwendung kommen zu lassen. Für das Beste wurde gehalten, die steckbriefliche Verfolgung derselben durch öffentliche Zeitungsblätter und — der Verbreitung wegen — durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen, damit sie nirgends in Arbeit genommen, ihre Namen von den Ortsobrigkeiten ermittelt und sie allenthalben zur „verdienten Strafe" gezogen werden konnten. Wie in den alten Reichsgesetzen längst vergangener Jahrhunderte, wollte sich die Behörde desselben Mittels, dessen sich die Gesellen oft in ihrem eigenen Interesse bedienten und das ihnen strenge untersagt war, zum Zweck der Unterdrückung der Verbindung der Gesellenschaften bedienen.

[1]) Vgl. Ortloff, Das Recht der Handwerker, 1803, Kap. 7, § 49.

Im weiteren nahm man in das Programm des Feldzugs gegen die Gesellenkoalitionen Gedanken auf, die in einer seinerzeit erschienenen Preisschrift des J. A. Weiß: „Ueber das Zunftwesen“[1]) ausgesprochen waren. Weiß stand auf dem nämlichen Standpunkt, den Brandenburg-Preußen in den Reichstagsverhandlungen von 1666—1731 vertreten hat: Der Zunftgeist, verbunden mit zum Teil albernen, zum Teil wirklich schädlichen Mißbräuchen und Vorurteilen, wurde als die „unselige Hauptquelle so vieler Tumulte und Empörungen der Gesellen nicht nur gegen die Meister sondern auch gegen die Obrigkeit“ bezeichnet und demgemäß die Abschaffung des gesamten Zunftwesens als das probateste Mittel betrachtet.

Nun muß gesagt werden, daß tatsächlich vereinzelte Gesellenaufstände aus nur eingebildeten Gründen der Gesellen — indem diese an irgendeiner längst veralteten Zeremonie zum Beispiel festhalten wollten — erwuchsen. In den meisten anderen Fällen handelte es sich jedoch zum mindesten um Folgewirkungen des stark ausgebildeten Standesbewußtseins der Gesellen und ihres Bedürfnisses nach Freiheit und Anerkennung. Schließlich muß auch Weiß[2]) in seinen weiteren Ausführungen zugeben, daß häufig solche Aufstände die Folgen einer versagten Erhöhung des nicht zulänglichen Tag- oder Wochenlohnes der Arbeiter seien. Eine solche hält er aber für unmöglich, da doch eine Menge dürftiger Meister solche wirtschaftliche Mehrkosten unmöglich bewilligen oder bestreiten hätten können, was sehr anzweifelbar erscheint, und auf alle Fälle für die große Zahl der zunehmenden Großbetriebe ganz und gar nicht zutraf. Weiß endigt mit der Meinung, daß, sobald sich mehrere oder vielmehr alle Staaten Deutschlands mit Ernst vereinigten, dem Reichsschluß von 1731 — den Leuten sei er meistens überhaupt nicht mehr bekannt, sagt Weiß — gemäß zu handeln, man, geschützt durch andere Maßregeln — wie das erwähnte obrigkeitliche Auftreiben, und andere strenge, wirtschaftlich nachteilige Folgen für die streikenden Gesellen — schwerlich mehr von Gesellenaufständen und Unordnungen hören werde.

[1]) J. A. Weiß, Über das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte abzuschaffen? 1798, S. 356 ff.

[2]) Vgl. Weiß S. 357 u. 362.

Schlieslich erklärte die fränkische Kreisversammlung es für unumgänglich notwendig, daß sämtliche Reichskreise zur Ergreifung gleicher Maßregeln aufzufordern und anzuhalten seien, womit man den Punkt berührte, der immer und immer wieder erwähnt, doch stets unbeachtet geblieben ist.

Die Jahrhundertwende brachte zunächst in den preußischen Landen eine wesentliche Verschärfung der bisher stets zu Konzessionen geneigt gewesenen Gesetzgebung in Handwerkssachen. Unmittelbar in Zusammenhang mit dem fränkischen Kreisschluß von 1799 erging im Jahre 1800 von Ansbach aus eine Verordnung[1]) wegen der Zusammenkünfte der Handwerker ohne Vorwissen der Obrigkeit. Man hatte die Beobachtung gemacht, daß die Handwerker bei Angelegenheiten, in denen sie mit den Anordnungen der Polizei nicht einverstanden waren, ohne Beaufsichtigung durch dieselbe, wie sie vom Allgemeinen Landrecht vorgeschrieben war, zu Beratungen zusammenkamen. Man verbot bei Strafe diese Versammlungen, auch wenn sie ohne sträfliche Absicht unternommen wurden.

Die vermehrt allen Versammlungen in gewerblichen Angelegenheiten abgeneigte Stellung der Verwaltung Preußens erstreckte sich dann auch auf die bisherigen Bestimmungen über die Gesellen. In dem erneuten Gildebrief für das Bäckergewerbe der Stadt Lübekke[2]) z. B. wurde angeordnet, daß abgesehen von den alten Bestimmungen noch weiters jede Art der Versammlung und Verbindung, besonders auch die Korrespondenz unter allen Umständen verboten sein sollte. Im gleichen Sinne wurde im Frühjahr des Jahres 1801 zur Abstellung der „Mißbräuche, welche noch unter den Hutmachergesellen" sämtlicher Städte der preußischen Gebiete (mit geringen Ausnahmen) bestanden, ein allgemeines Reglement erlassen, welches aus den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts von 1794 bestehend, „nur um einige Zusätze" vermehrt worden war. Hier wurde den Gesellen in jeder Weise das Vereins- oder Versammlungsrecht abgesprochen. Nicht einmal zu Unterstützungszwecken wurde den Gesellen eine gemeinsame Krankenkasse erlaubt; um diese Bedürfnisse zu decken, sollten ent-

[1]) Königl. preuß. Verordnung vom 10. Jan. 1800. Ortloff, Corp. Juris Opific., S. 151/52.

[2]) Ortloff, Corp. Juris Opific., S. 543, d.d. 27. Jan. 1800.

sprechende Beiträge durch Abzüge von ihrem Lohn von ihren Meistern einkassiert und dem Altmeister zugeschickt werden. Die alten Bestimmungen gegen die Kommunen der Gesellen und den blauen Montag wurden ebenfalls wiederholt[1]).

Zeigt sich nun auch z. B. die Sachsen-Coburg-Saalfeldische Innungsgesetzgebung[2]) von 1803 in rein gewerblichen Dingen, besonders hinsichtlich der Freizügigkeit sehr liberal, so verhinderte sie das nicht, in Bezug auf alles übrige, wie Koalitionen, Kundschaft, blauer Montag, auf dem üblichen ablehnenden Standpunkt zu verbleiben.

In ähnlicher Weise beschäftigte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts die großherzogliche Regierung in Frankfurt ernstlich mit der endgültigen Abschaffung der „Gesellenmißbräuche". Sie begann damit, daß sie die überkommenen Gesellenorganisationen vollkommen zerstörte und es den Gesellen mit den schwersten Strafandrohungen verbot, sich aufs neue zu vereinigen, besondere Versammlungen zu halten und Beiträge zu gemeinsamen Zwecken zusammenzuschießen. Die Lade der Buchbindergesellen z. B. wurde in aller Stille, während der Arbeitszeit von der Polizei in den Römer gebracht, wobei sich nicht „das geringste ereignet, was gegen die Ordnung laufe"[3]).

Vorher hatte man sich angesichts der wachsenden Anzahl derartiger wirtschaftlichen Zwecken dienender Arbeitervereinigungen in Bayern veranlaßt gesehen, gegen dieselben eine allgemeine Verordnung im Jahre 1808 (29. März) zu erlassen.

Durch zahlreiche Beschwerden über den allzuhoch gestiegenen Lohn, sah sich die bayerische Regierung bewogen — der allgemeinen Strömung folgend, wie besonders unter dem Einfluß französischer Verhältnisse — alle Polizeistellen daran zu erinnern, daß sie den willkürlichen Steigerungen des Taglohns, welche durch gemeinsame Arbeitseinstellungen und Aufstände der Arbeiter und Ge-

---

[1]) Vgl. Ortloff, Corp. Juris Opific., S. 579, d.d. 31. März 1801. (Beilage 25.)

[2]) Vgl. Ortloff, Sammlung, Corp. Juris Opific., d.d. 25. Mai 1803, S. 592.

[3]) Vgl. K. Bücher, Frankfurter Buchbinderordnungen vom 16. bis 19. Jahrhundert, S. 178.

sellen versucht würden, soviel als nur irgend möglich Schranken setzen und überhaupt solchen unbilligen Forderungen der Arbeitsleute keinen Eingang gestatten sollten[1]). Als trotz der Bemühungen der Polizeibehörden verschiedene Arbeiterkoalitionen Aufsehen erregten, erging ein Gesetz im darauffolgenden Jahre (1809), das die Bestimmungen des Code Pénal in die bayerischen Verhältnisse übernahm und Arbeiterverbindungen zur Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen bei 1 bis 6 Monaten Gefängnis und — das war das Plus der bayerischen Gesetzgebung — bei Prügelstrafe an den Rädelsführern verbot[2]). Von einem Koalitionsverbot der Arbeitgeber war keine Rede; im Gegenteil, die spätere Entwicklung brachte in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts die förmliche Unterstützung der Regierung für Koalitionen der Arbeitgeber zur Herabdrückung der Löhne.

In Sachsen gelangte der Einfluß der französischen Gesetzgebung[3]) 1810 wiederholt zur Geltung. In den meisten Orten des Königreichs konnten nach amtlichen Berichten die längst verbotenen Gesellenladen, Gesellenschaften und Brüderschaften noch immer angetroffen werden. Nun ging man in der Absicht, besonders das Herbergswesen der Gesellen einzuschränken, auf eine Verschärfung der Kundschaftsbestimmungen aus. Die noch bestehenden Reste eines Vereins- oder Versammlungsrechts der Gesellen und Diener (die Bestimmungen würden auf sämtliche Arbeitskräfte ausgedehnt) wurden vernichtet. Im besonderen sollte ähnlich wie in Preußen die Bestimmung der Generalinnungsartikel von 1780 (siehe oben) über die zum Auflegen der Beiträge zu gewissen Zeiten notwendig gewesenen Versammlungen aufgehoben sein. Dieses sächsische Mandat war das erste Gesetz in Deutschland, welches den sogenannten „Schutz der Arbeitswilligen", der sich oben in den älteren deutschen einzelstaatlichen Verfügungen als Verbot des

[1]) Vgl. Sammlung der königl. bayerischen Verordnungen der Jahre 1808/09 bzw. Reg.-Blatt 1808, S. 769.

[2]) Reg.-Blatt 1809, III, S. 1295, § 34. (Beilage 26.)

[3]) Königl. Sächs. Mandat, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend, d.d. 7. Dez. 1810. (Beilage 27.) Vgl. auch Herold, Das Recht der Handwerker, 1835, S. 138—151.

Koalitionszwangs beim Blauen-Montag-Machen z. B. vorgefunden hat, und durch die französische Gesetzgebung bzw. von der naturrechtlichen Lehre als eines der unumstößlichen Freiheitsrechte erklärt worden war, als rechtsgültig aussprach. Nachdem der § 2 des Mandates die Unterlassung aller „Zunöthigungen der Diener und Gesellen untereinander, durch die, der Erfahrung zufolge, der bessere und gesittetere Teil derselben nicht selten zur Teilnahme an den unerlaubten Beschlüssen, Verabredungen und Handlungen der übrigen verleitet wird", zur gesetzlichen Pflicht macht, tritt er für einen besonderen Schutz der Arbeitswilligen ein, indem „die Obrigkeiten den sich über solche Zudringlichkeiten bey ihnen beschwerenden, bey Vermeidung eigener Verantwortung, den erforderlichen Beistand gegen die Kontravenienten zu leisten" haben. Ferner soll das Recht einer eigenen Kasse zu charitativen Zwecken den Gesellen nicht mehr zustehen; ihre durch Lohnabzüge der Arbeitgeber geschehenen Beiträge zur gegenseitigen Unterstützung sollen der Verwaltung der Innung unterstellt sein. Auch der blaue Montag, der demnach noch immer stark im Schwange war, wird mit im Wiederholungsfalle progressiven Strafen belegt.

Schließlich mögen in diesem Zusammenhang wieder die Verhältnisse in Österreich berührt werden. Dort war im Zusammenhang mit anderen gewerblichen Fragen der Antrag gestellt worden, für jene Gesellen, die einen höheren Lohn ertrotzen wollten, eine besondere Strafe festzusetzen[1]). Der Antrag wurde nicht genehmigt, weil, wie man sich äußerte, es dem Gesellen freistehen muß, dort zu arbeiten, wo er mehr Lohn bekommt. Der Fall der Ertrotzung hingegen setze immer eine Zusammenrottung (Koalition) voraus, die als solche nach dem zweiten Teil des Strafgesetzbuches (§ 229) zu bestrafen wäre. Dieser lautete: „Bey Verabredung der Handwerksgesellen, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung, nicht zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen, sind die Rädelsführer mit durch Fasten

[1]) Barth-Barthenheim, Allg. Gewerberecht von Österreich, 1819, Bd. 2, § 429.

und Züchtigung — wie in Bayern — verschärftem Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche zu bestrafen." Im Falle sie Ausländer sein sollten, solle man sie auf den Schub bringen.

Wir haben also die Erscheinung, daß, nachdem im Laufe des 18. Jahrhunderts sich die süddeutschen Staaten durch besondere Milde gegen die Gesellen und ihre korporativen Bestrebungen ausgezeichnet haben, das Blatt mit dem 19. Jahrhundert sich dreht, und, nachdem der deutsche Norden in den meisten Fällen durch eigene Verbote die noch bestehenden Einungsmöglichkeiten aufgehoben hatte, Sachsen und der deutsche Süden, besonders Bayern und Österreich unter den Einfluß der den Arbeitern nicht vollkommen gerecht werdenden französischen Rechtsanschauung in Koalitionsdingen gerät und demgemäß harte und unbillig übertriebene Strafen auf solches Tun setzt.

Daß die parteiische Stellungnahme in Koalitionsfragen zugunsten der Arbeitgeber im Süden auch formell zuerst zur Geltung kam, zeigt die Ansicht Wildners, der in seinem Fabrikenrecht[1]) ausdrücklich erklärt, daß die, eben angeführten, strafgesetzlichen Bestimmungen für Gesellen, welche infolge geschehener Verabredungen gemeinsam die Arbeit verweigern wollten, in der Absicht erlassen seien, „um die Arbeitsherrn nicht in Verlegenheit zu setzen". Und in Bayern ist man in den beginnenden zwanziger Jahren ebensoweit, wenn man dort mit aller Deutlichkeit[2]) die Polizeibehörden und Magistrate anweist, keine gesetzliche Maßnahme zu verabsäumen, welche zur Herabdrückung des Arbeitslohnes, im erforderlichen Falle, geeignet erscheine. Am besten hielt man es, wenn die Behörden die Bildung von Privatvereinen der Arbeitgeber begünstigten, welche unter Berücksichtigung der verschiedenartigen, lokal einwirkenden Umstände ein verhältnismäßiges Maximum des Arbeitslohns verabreden sollten. Die möglichste Unterstützung solcher Arbeitgeberkoalitionen — man erinnere sich, wie schwer die gleichen Bestrebungen der Arbeiter bedroht wurden — wird allen

[1]) Wildner, Fabrikenrecht, S. 147. Wien 1836.

[2]) Allerhöchste Entschließung vom 15. März 1822.

maßgebenden Stellen empfohlen. Durch ein vereinzeltes Beispiel einer solchen Arbeitgeberkoalition in Landshut war die bayrische Regierung aufmerksam gemacht worden[1]).

Nicht lange ließ der Norden mit der Befolgung solcher Richtlinien auf sich warten. Im ersten brandenburgischen Landtag wurde nach zahlreichen Beschwerden über die wachsende Unzufriedenheit gewisser Arbeiterklassen der Antrag gestellt, die Regierung möchte doch dafür sorgen, daß der Lohn auf einem bestimmten Stand darnieder gehalten werden könne. Die Regierung wollte sich mit diesen Dingen nicht befassen und ließ im Abschied des Landtags (17. VIII. 1825) erklären: „Die Herabsetzung des Lohnes der Taglöhner und des Arbeitslohns einiger Handwerker könnten nicht Gegenstand der Gesetzgebung sein, sondern müsse lediglich privaten Vereinbarungen überlassen bleiben." Solche Verabredungen z. B. auf Kreiskommunallandtagen zu treffen, sei den Ständen unverwehrt[2]).

Der nächstfolgende Kreistag faßte auch einen derartigen Entschluß über gemeinschaftliche Herabsetzung des Arbeitslohns und regte noch einmal, im zweiten brandenburgischen Landtag, an, die Regierung möchte doch der vermehrten Wirkung halber diesem Kreisschluß gesetzliche Kraft geben. Das verweigerte die Regierung; im Landtagsabschied 1827 (30. Dezembe) gab sie eine Erklärung des Inhalts, daß zu solchen Dingen der Landtag schließlich nicht berufen sei. Im übrigen verwies sie die Landtagsmitglieder mit ihren Wünschen auf den 1825 angegebenen Ausweg[2]).

In dem gewerblich aufblühenden Sachsen war um diese Zeit die bis dahin eingehaltene, formell koalitionsfeindliche Haltung der Gesetzgebung in eine mehr duldende Stellungnahme übergegangen; doch war noch immer das Eingreifen des Büttels vorgesehen, wenn — nach dem Wortlaut von Art. 111 des Strafgesetzbuchs von 1838 — Gesellen und Fabrikarbeiter, welche sich zur Arbeitseinstel-

---

[1]) Siehe Döllingers Verordnungen Sammlung XIII 2. Teil S. 1345, 1346. § 1036 und § 1037.

[2]) Bergius, Die preußische Gewerbegesetzgebung, 1847, Teil V, S. 105.

lung vereinigten, „sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügten", d. h. kam es zum wirklichen Streik, so drohten den teilnehmenden Arbeitern Gefängnisstrafen von verschiedener Dauer[1]). Weit entgegenkommender zeigte man sich dem gleichen Streben gegenüber, wenn Arbeitgeber die Koalierenden waren, weil — so meinte Minister v. Könneritz bei den Vorverhandlungen — „bei einer Vereinigung der Fabrikherren zur Herabsetzung der Löhne das kaufende Publikum nur gewinne, da dann die Sachen wohlfeiler hergestellt würden". Erst die Reform des sächsischen Strafgesetzbuches von 1855 beseitigte diese Rechtsungleichheit zugunsten der wirtschaftlich Stärkeren und stellte ihre Koalition mit jener der Arbeitnehmer auf die gleiche Stufe[2]).

Zu jener Zeit war die Streikbewegung unter den Arbeitern rege. Besonders erwähnenswert ist hier das Unternehmen der Buchbindergesellen zu Frankfurt (1825)[3]), das sie in der Erinnerung an ihre einstigen mächtigen Verbindungen machten. Das „hochsträfliche Komplott" wurde aber entdeckt und die Teilnehmer, da weiter nichts geschehen war, mit hohen Geldbußen bestraft[3]). Von größerem Umfang waren Lohnbewegungen im niederrheinischen Industriegebiet[4]). Im Januar 1826 wandten sich die Schleifer der Solinger Messerfabrikation mit einer Petition an die Regierung, fanden aber mit ihrer Bitte um Verbesserung ihrer Lage kein Gehör. Nun halfen sie sich selbst. Wie weiland ihre privilegierten Väter stellten sie die Arbeit ein und terrorisierten die arbeitswilligen Genossen, die durch Arbeitswilligkeit in solchen Fällen den Erfolg der ganzen Bewegung in Frage stellten oder ganz zunichte machten. Die sie beschäftigenden Kaufleute hätten ihren Forderungen wahrscheinlich auch nachgeben müssen, fanden aber auf Anruf bei den Behörden militärische Unterstützung, und so wurde der

[1]) Kollmann (S. 161 ff.) nimmt für jene Zeit in Sachsen schon den Bestand einer Art von limitierter Koalitionsfreiheit an.

[2]) Vgl. Kollmann S. 163.

[3]) K. Bücher, Frankfurter Buchbinderordnungen vom 16. bis 19. Jahrhundert, passim.

[4]) A. Thun, Die Industrie am Niederrhein, Bd. 2, S. 64 u. 95.

Streik zu Ungunsten der Arbeiter beigelegt. Kaum war er zu Ende, so versuchten die Messerschmiede in Wald auf die gleiche Weise ihr Recht zu erreichen, aber auch dort endete die Bewegung mit der Niederschlagung des Streiks durch das Militär. Zahlreiche streikende Arbeiter wurden arretiert und vor das Gericht in Düsseldorf gestellt. Gewalttaten waren aber nicht vorgefallen und es mußte schließlich ihre Freisprechung erfolgen. Im Jahre 1830, als sich wegen der revolutionären Strömung die Regierung den Forderungen der Arbeiter eher geneigt zeigte, hatte eine Petition derselben und die darauffolgenden Verhandlungen keinen Erfolg.

Hier ist nun ein Blick auf die allgemeinen gewerberechtlichen Zustände in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und auf die Fassung des Koalitionsrechts sowie auf dessen weitere Entwicklung, die ja ausschlaggebend für das seinerzeitige Reichskoalitionsrecht werden sollte, zu werfen.

§ 20

Die Gewerbegesetzgebung in Preußen bis 1845

Mit den Lehren der französischen Aufklärung gewannen die Physiokraten und besonders Adam Smith allmählich in ganz Deutschland Boden. Die Öffentlichkeit bemächtigte sich dieser neuartigen Anschauungsformen des wirtschaftlichen Lebens und beleuchtete die Innungen von den alten und neuen Grundsätzen aus. Freiheit hieß das Motto der neuen Theorie, und schon mit dem ersten Bekanntwerden der naturrechtlichen Theorien in Deutschland durch Mauvillon, Iselin, Schlettwein u. a. begann eine mehr und mehr erstarkende Abneigung gegen die Zunftverfassung. Dazu kamen noch eine ganze Reihe von bedeutenden Männern, die in einzelnen Abhandlungen die neue Richtung vertraten. Büsch wurde im Laufe dieser Darstellungen schon erwähnt. Er wies, mit Rücksicht auf die Streikbewegungen der neunziger Jahre, auf die vielfach bestehenden Verabredungen der freien Arbeiter hin, „denen niemand einredet, und die sich auch gewiß erhalten werden“[1]). Außerdem

[1]) Büsch, Geldumlauf, 1800, II, 6, Buch VII, § 9.

zeigte er die Ohnmacht aller polizeilichen Verfügungen in Fällen, bei denen es auf den freien Verding des Lohnes ankomme. In diesem Zusammenhang muß auch Firnhaber[1]) genannt werden, der im Gegensatz zu Büsch, bei einer gemäßigten Stellung gegenüber den Zünften, ein scharfer Gegner aller Selbständigkeit der gewerblichen Hilfsarbeiter war. Von diesem Standpunkte aus verurteilte er die liberale Stellung verschiedener deutscher Regierungen zu den Gesellenverbindungen.

Der bedeutendste Kopf, welcher in Deutschland vor der Gewerbegesetzgebung der Jahre 1810/11 diese Fragen behandelte, war Johann Gottfried Hoffmann, der „Theoretiker der Gewerbefreiheit unter den preußischen Staatsmännern der Reformperiode"[2]). Von ihm erschien im Jahre 1803 anonym eine Schrift über die „Interessen des Menschen und Bürgers", in welcher er, mit Adam Smith fast vollständig in Übereinstimmung, einen radikal freiheitlichen Standpunkt dem Gewerbeleben gegenüber vertrat. (Ad. Smith hatte bekanntlich die volle Koalitionsfreiheit der Arbeiter gefordert, teils aus seinem System heraus, teils auch, weil seiner Ansicht nach jeder Arbeitgeber an sich schon den Arbeitern gegenüber eine Koalition darstelle. Hierin weicht Hoffmann von ihm in seinen späteren Jahren ab.) Um die Bekanntmachung und Verbreitung der Gedanken des großen englischen Wirtschaftsklassikers vom Katheder aus machte sich in Preußen Professor Kraus in Königsberg sehr verdient und trug viel dazu bei, daß das werdende preußische Beamtentum in Smithschen Ideen groß wurde. Stein, Hardenberg und Dohna waren Anhänger der neuen Lehre.

Neben dieser geistigen Wirkung der modernen Lehren kam der verwaltungsrechtliche und politische Einfluß der napoleonischen Herrschaft zur Geltung, in deren Verlauf in vielen deutschen Staaten das Prinzip der gewerblichen Freiheit die alten und verbrauchten Anschauungen vom wirtschaftlichen Leben verdrängt hatte. In den von Napoleon unterworfenen Gebieten Deutschlands gelangte die Gewerbefreiheit nach französischem Muster, mit

[1]) I. H. Firnhaber, Historisch-polit. Betrachtung der Innungen, Abschn. II, Kap. 3, §§ 257 u. 262. Hannover 1782.

[2]) Vgl. Rochl, Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik, 1900, S. 8 und weiterhin passim.

ihr aber auch die französischen Koalitionsverbote zur Herrschaft. In Preußen war nach den politischen Umwälzungen von 1806/07 eine völlige Neugestaltung des Staatswesens als das Mittel angesehen worden, den Staat zu neuer Blüte zu bringen. Auf dem Gebiete der Gewerbsamkeit standen die alten und veralteten Einrichtungen der Erreichung solcher Ziele im Wege. Deshalb wurde die tatkräftige Inangriffnahme einer gewerbepolitischen Reform eine der ersten Reorganisationsmaßnahmen. Zum ersten Male im Jahre 1808 gab die Steinsche Instruktion an die Provinzialregierungen öffentlich Kenntnis von der neuen freiheitlicheren Bahn, die man einzuschlagen gedachte. Im Rahmen dieses Erlasses wurde ein vollständiges Programm der Gewerbe- und Handelsfreiheit gegeben. Die polizeiliche Wirksamkeit der Regierung sollte nicht mehr bloß auf „die Abwendung von Gefahren und Nachteilen", sondern auch auf „die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt gerichtet sein". Es folgten einige vorbereitende Schritte der Regierung im Osten des Landes.

Im Sommer 1810 berief der König Hardenberg als Staatskanzler, und damit begann nach Treitschke „die zweite Epoche der preußischen Reformen"[1]). Im Finanzedikt von 1810 erschien eine voraussehende Zusammenfassung der noch folgenden Reformen, von denen das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810 eine der ersten durchführte. Dabei verfolgte man besonders finanzielle Absichten, indem jeder, der selbständig ein Gewerbe betrieb — gleich welcher Art — in Zukunft einen Gewerbeschein lösen sollte. Davon befreit waren nur einige Gruppen von Personen, wie z. B. die Staats- und Kommunalbeamten, dann auch Arbeiter in Fabriken und in den „Handlungen" sowie Heimarbeiter.

Nach dieser Verfügung nahm Hardenberg die Ausarbeitung eines Ergänzungsgsetzes in die Hand, da er sich der Notwendigkeit polizeilicher Bestimmungen bewußt war. Zur eingehenderen Durcharbeitung dieser neuen Vorschriften wurde auch Hoffmann, der seit 1808 in der Gewerbesektion des Ministeriums mitarbeitete, herangezogen. Es mußte sehr geeilt werden, denn allenthalben regten sich Protestkundgebungen gegen die lückenhaften Reformen

[1]) Deutsche Geschichte Bd. 1, S. 352. Leipzig 1894.

des Gewerbesteuererlasses. Da und dort wurde mit aller Macht gegen den Grundsatz der neu eingeführten Gewerbefreiheit Sturm gelaufen. Hardenberg wollte gerne berechtigten Klagen abhelfen, hielt aber doch viele von diesen Kundgebungen für parteiisch geäußerte Übertreibungen und wurde in dieser Meinung von Hoffmann sehr unterstützt. Beide wußten den Gründen der Beschwerdeführer stets ebenso gewichtige Gegengründe vorzuhalten[1]).

Man erhoffte in dem neu erstehenden Gesetz auf der Grundlage der Hoffmannschen Vorschläge von 1803 eine allen Teilen gerecht werdende Lösung des Problems; die endgültige befriedigende Fassung aller dieser Maßnahmen konnte jedoch erst 1845 gefunden werden. Der Entwurf zu der neuen Verfügung wurde nach Begutachtung durch die einzelnen Ministerien nunmehr von Hoffmann selbständig bearbeitet[2]). Anfang Februar 1811 hatte Hoffmann seine Arbeit fertiggestellt, nochmals wurden die neuen Bestimmungen von verschiedenen Seiten begutachtet und nochmals verwertete Hoffmann diese Stimmen bei der wiederholten Verbesserung des Gesetzes. Es wurde Herbst, bis das Gesetz erscheinen konnte (7. IX. 1811).

Die Ordnung des Gesellenverhältnisses überließ man in diesem gewerbepolizeilichen Edikt der freien Vereinbarung, wobei zunächst die strengen Bestimmungen gegen das Koalitionswesen als bestehend und geltend angenommen wurden[3]).

Viele Teilvorschriften stießen auf großen Widerstand bei den Zünften. Wie sich Hoffmann dazu stellte, zeigt eine Stelle aus einem Briefe an einen seiner Kollegen, wo er schreibt (Juli 1818): „Ich habe kein Interesse für die Zünfte, habe schon vor 15 Jahren gegen dieselben geschrieben (in dem schon erwähnten Buche), und das Gesetz von 1811, das ich ganz redigiert habe, spricht auch keine Vorliebe für sie aus“[4]). Immer mehr Stimmen

---

[1]) Roehl S. 114.

[2]) Roehl S. 120.

[3]) Kollmann nimmt schon für die Praxis dieser Jahre den Wegfall der alten strafrechtlichen Koalitionsverbote — im Zusammenhang mit dem Untergang des Zunftsystems — an. Vgl. I. l. c. § 2. Gestraft wurde an Hand der noch immer wiederholten „Blauen-Montag-Verbote“.

[4]) Roehl S. 166, Anm.

vereinigten sich in der Mißbilligung der Hardenbergschen Gewerbegesetze, auch in der Hauptstadt machte sich eine reaktionäre Strömung mehr und mehr bemerkbar. 1818 übersandte der Berliner Stadtrat Drake dem König eine umfangreiche Denkschrift über die Schäden der Gewerbefreiheit, welche er durchaus unvereinbar mit der Originalität des deutschen Nationalcharakters betrachtete. Der König ließ sich nach und nach umstimmen und forderte von Hardenberg Änderungen in diesem Sinne. Hardenberg blieb im allgemeinen mit Hoffmann trotz des sich stetig verbreitenden Kampfes um die Gewerbefreiheit seinen alten freiheitlichen Grundsätzen treu, so daß erst nach seinem Ableben[1]) die Gegner der Gewerbefreiheit größeren Einfluß auf die Gesetzgebung bekamen.

Die Verschiedenheit der Gewerbegesetzgebung in den einzelnen Gebieten des preußischen Staates nach 1815 führte in der Folge zur Entstehung der allgemeinen Gewerbeordnung von 1845. Im Wiener Frieden erhielt Preußen einen Teil seiner früheren Besitzungen zurück und Kompensationen für den endgültigen Verlust einzelner Gebietsteile. In diesen neuen Landesteilen wurde das allgemeine Landrecht nebst abändernden und ergänzenden Bestimmungen veröffentlicht, nicht aber die Gewerbegesetzgebung (eine Ausnahme machte die Stadt Danzig). — In anderen 1815 und später zu Preußen gehörigen Gebieten war die Zunftverfassung gänzlich unberührt geblieben, wogegen wieder in den Teilen, die dem französischen Einfluß unterstanden hatten, völlige Gewerbefreiheit herrschte, die noch weiter ging als die preußische von 1811.

Die alte Zunftverfassung bestand — zum Teil noch drückender als das Allgemeine Landrecht zuließ[2]) — bis 1845 fort im alten Herzogtum Sachsen, in Neuvorpommern, Posen und zahlreichen ehemaligen unmittelbaren Reichsgebieten. Freiheit war im allgemeinen links der Elbe fast uneingeschränkt in Geltung. Man hatte bei der Einverleibung dieser Erwerbungen die alten Verhältnisse möglichst schonen wollen, um der neuen Regierung leichter das Vertrauen der Bevölkerung zu erschließen; daher traten diese Verschiedenheiten in der Verwaltung mit vielen Schwierigkeiten in die Erscheinung. Eines allein war diesen

[1]) 27. Nov. 1822.

[2]) Vgl. Roehl § 21, S. 173 ff.

mannigfachen, sich in hunderterlei Beziehungen voneinander unterscheidenden Gewerbeordnungen älteren und neueren Datums gemeinsam: das Verbot der Koalition. In keinem Gebietsteile war es den Gesellen und Arbeitern vor 1820 ungefähr irgendwie gestattet, sich zum Zwecke der Beschlußfassung über Änderung ihrer Arbeitsbedingungen zu verabreden. Im Gegenteil, die verschiedenartigsten Strafen, alte, aus dem deutschen Zunftrecht stammend, und moderne von der französischen Gesetzgebung geschaffene, wechselten in den einzelnen Landesteilen miteinander ab, das Recht auf den Lohnkampf zu untersagen.

Als im Jahre 1817 besonders aus den Städten, die sehr unter der Verschiedenheit der geltenden Bestimmungen zu leiden hatten, zahlreiche neue Beschwerden einliefen, forderte der König den Staatskanzler wiederholt zur Abstellung dieser augenscheinlichen Mängel der Gewerbeverfassung auf.

Der Staatskanzler hatte lange schon eine Reformgesetzgebung geplant. Doch erfolgte zunächst — die Pläne der gewerbepolizeilichen Reform stießen fortwährend mit denen der finanziellen zusammen — eine Änderung in der Gewerbesteuergesetzgebung. Das Gewerbesteueredikt von 1820 ließ im besonderen den kleinen Handwerker frei und zeigte sich auch im übrigen freier gesinnt als jenes von 1810.

Bald nach dem Erlaß dieser Verfügung, 1826, begannen die Vorarbeiten zur Allgemeinen Gewerbeordnung. Als der König nach Hardenbergs Tode die Arbeiten den verschiedenen Ministerien in Erinnerung brachte, herrschten über die Art der geplanten Zusammenfassung und Ordnung sehr geteilte Ansichten. Schwierigkeiten mannigfaltiger Art erhoben sich damals aus der seinerzeit eingeführten preußischen Städteordnung, die, einseitig gefaßt, die gewerblichen Verhältnisse eher hemmen als fördern mußte. Die Vorarbeiten wurden vom Staatsministerium einer aus Räten der verschiedenen Ministerien zusammengesetzten Kommission unter dem Vorsitze Hoffmanns übergeben. Die Arbeiten der Kommission waren sehr schwierig und wurden unter dem beständigen Drängen des Königs nur langsam gefördert. Als Grundsatz des kommenden Gesetzes wollte man die Freiheit festhalten, weil es das beste für den einzelnen wie für die Gesamtheit

wäre, wenn jeder von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten nach eigener Wahl freien Gebrauch machen könnte; Beschränkungen dieser Freiheit sollten nur mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit, Ordnung und Sittlichkeit vorgenommen werden. Soweit sie richtig wären, müßten sie ceteris paribus in den einzelnen Landesteilen gleich notwendig sein. Man dachte dabei vornehmlich an die Regelung des Verhältnisses zwischen Meister und Gehilfen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Auf den, damals zum ersten Male zusammengekommenen Provinziallandtagen machte sich eine starke konservative, arbeiterkoalitionsfeindliche Strömung bemerkbar.

Im Januar 1835 hatte Hoffmann die nötigen Gesamtentwürfe hergestellt, legte diese mit den Motiven vor und erklärte gleichzeitig die Unmöglichkeit, innerhalb einer derartigen Gewerbegesetzgebung alle herrschenden Ansichten zu vereinigen. Er hielt die von ihm vorgelegten Vorschläge für durchführbar, wenn auch für verbesserungsbedürftig. Damit endete Hoffmanns Wirken an dem Gesetz, er bat um Entbindung von dieser Arbeit. Seit 24 Jahren hätte er alle Meinungen und Ansichten über Gewerbeverfassung in sich aufgenommen und deren folgerechte Durchführung in Verbindung mit den Grundsätzen der Regierung versucht. Unter dieser Arbeit sei aber sein Geist müde geworden. Indem man sich seiner „bewährten Erfahrung als Ratgeber" versicherte, wurde die erbetene Entlassung bewilligt. Bei dem Kampf der Meinungen scheint Hoffmann eine allgemein befriedigende Lösung der schwebenden Fragen undurchführbar gewesen zu sein. Seinem letzten umfassenden Entwurfe lagen im wesentlichen die gleichen Ansichten zugrunde, wie er sie 1841 in seinem Werke „Die Befugnis der Gewerbebetriebe" zusammenfassend dargestellt hat. Hoffmann zeigt sich darin gegenüber seiner 1803 erschienenen Schrift nicht mehr so unbedingt den zünftigen Verhältnissen abgeneigt. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer weist er, ein Anhänger der Lehren Smiths, als einer der ersten in Deutschland darauf hin, daß, wenn auch der Unternehmer seinen Arbeiter nötigen kann, sich für dieselbe Leistung mit einem geringeren Lohnsatz zu begnügen, er allerdings an Arbeitslohn spart, aber nur auf Kosten der Lebenshaltung der Arbeiterfamilie, was wieder zu allgemein schädlichen Folgen führen

müsse. Aus dieser Versuchung für die Unternehmer leitet Hoffmann die Verpflichtung für die Staatsgewalt ab, den Arbeiterstand nicht allein in der allgemeinen Beziehung auf das öffentliche Wohl, sondern auch in der besonderen einer Veredelung der Gewerbsamkeit gegen die Verblendung der Unternehmer zu schützen. — Die Regierung habe die Pflicht, sagt Hoffmann, die beiden ungleichmäßig auf das Lohnverhältnis einwirkenden Kräfte, die geistige und wirtschaftliche Überlegenheit des Unternehmers einerseits, die körperliche Überlegenheit des Arbeiters anderseits, derart zu zügeln, daß eine billige Vereinigung aus ihrem entgegengesetzten Bestreben hervorgeht. Damals aber, 1835, hat Hoffmann in den Gesetzentwurf ein Verbot der Vereinigungen der Arbeitskräfte, selbst für wohltätige Zwecke aufgenommen[1]).

Bei der weiteren Beratung des Hoffmannschen Entwurfes gingen gerade über dieses absolute Verbot der Vereinigungen der Gesellen und Fabrikarbeiter die Meinungen stark auseinander. Bei scharfer polizeilicher Aufsicht hielt man die „Gesellenmißbräuche" nicht für möglich. Gesellenkorporationen erklärte man für so etwas Natürliches, daß sie, wenn nicht geduldet, heimlich entstehen und viel gefährlicher werden würden. Vornehmlich empfahl man die Beibehaltung derselben zum Zweck charitativer Kassen. Diese Meinung vertraten Minister v. Brenn, der nunmehr die Beratungen führte, und Justizminister Mühler[2]). Rother hingegen — der Vorstand der Hauptverwaltung für Handel, Fabriken und Bauwesen — erklärte sich mit Hinweis auf die ausreichenden Verbote des Reichsgesetzes von 1731 und des Allgemeinen Landrechts von 1794 für Hoffmanns Meinung. Die strengsten Verbote seien fruchtlos gewesen, Erpressungen (!) höheren Lohns durch Arbeitseinstellungen u. a. hätten nicht unterdrückt werden können und die neuen Zünfte würden noch

[1]) §§ 50 u. 51. „Alles Niederlegen der Arbeit, aller Tumult, der so oft unter den Handwerksgesellen und Fabrikarbeitern ausbricht, geht von dem Esprit de corps aus ..." sagte Hoffmann, „in diesen Gehilfenvereinen liegt ganz eigentlich der Keim aller Zunftmißbräuche, und es ist ganz vergebene Mühe, hierin etwas Wesentliches verbessern zu wollen, wenn man diese Zusammenkünfte ... autorisiert." Vgl. H. Kollmann, Kap. II, § 2 u. S. 99 f.

[2]) Roehl S. 216.

in viel geringerem Grade als die alten Macht über diese charitativen Verbindungen haben. Rother wünschte allenfalls die Kommunalordnung so geändert zu sehen, daß die Gesellen und Fabrikarbeiter mit zu den Kommunallasten herangezogen würden. Doch ließ schließlich das Gesetz Unterstützungskassen zu, obwohl zuletzt die Meinung vorherrschte, daß man bei der Entwicklung der Krankenversicherung die Gesellen- und Arbeitervereinigungen samt und sonders verbieten zu können glaubte.

Im Winter 1836/37 kam es zur Beratung der überarbeiteten Hoffmannschen Entwurfsbestimmungen im Plenum des Staatsministeriums. Betreffs der Gesellen behielt man nach vorübergehend entgegenkommender Meinung[1]) den alten Standpunkt bei und äußerte bei der Annahme der Ausdehnung dieser Vorschriften auf die Fabrikarbeiter als Begründung, „daß diese nach den Erfahrungen der letzten Jahre durch die große Konzentration an einem Orte gefährlich erschienen." Als in einer der späteren Sitzungen noch einmal zur Sprache kam, ob die Bestimmungen der neuen Ordnung über das Verhältnis der Gesellen und Gehilfen ohne weiteres auch auf die Fabrikarbeiter Anwendung finden sollte, willigte man ohne Widerspruch darein, weil ein großer Teil der Fabrikarbeiter nur ausgelernte Gesellen wären, und man auch im übrigen aus den erwähnten polizeilichen Gesichtspunkten heraus die Fabrikarbeiter in das Gesetz einbeziehen zu müssen glaubte. Von einem Widerspruch zwischen dem Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit und diesen Verboten, welche den einzelnen Arbeiter fast vollkommen unter die Willkür des Arbeitgebers brachte, war keine Rede. (Hier ist daran zu erinnern, daß zur gleichen Zeit die Bundesversammlung sich mit der Frage der Gesellenverbindungen beschäftigte und sehr scharfe, beinahe mittelalterlich grausame Verordnungen dagegen erließ [davon siehe unten]. Eine gewisse Wirkung dieser Bundesbeschlüsse gegen alle Verbindungen der Gesellen wird sich auch hier in der Beratung geltend gemacht haben[2]).)

---

[1]) Vgl. H. Kollmann S. 103 ff.

[2]) Vgl. H. Kollmann S. 111 f. In den Beratungen im Staatsrat 1844 wurde unter ausdrücklicher Erwähnung des Bundesbeschlusses von 1835 dessen Anschauungen Rechnung getragen und förmlich strafgesetzliche Vorschriften zur Verhinderung von Koalitionen gefordert. Da sich

Am 17. Januar 1845 wurde das aus den langjährigen Arbeiten und Verhandlungen hervorgegangene Gesetz als Allgemeine Gewerbeordnung veröffentlicht. Verabredungen selbständiger Gewerbetreibender und besonders gewerblicher und industrieller Arbeiter zu Arbeitseinstellungen u. a. wurden unter strenge Strafen gestellt. Verbindungen von Arbeitern ohne polizeiliche Erlaubnis, also formell eine andere Art von Koalitionen, waren verboten, um den damals allgemein gefürchteten kommunistischen Gefahren vorzubeugen. Kontraktbruch der Arbeiter wurde streng geahndet[1]). Die Gewerbeordnung konnte einen Fortschritt aufweisen: Entsprechend den französischen Bestimmungen stellte man eine, wenn auch nur formale Rechtsgleichheit zwischen den Arbeitern und ihren Brotherrn her, indem man auch Koalitionen der letzteren mit gleicher Strafe bedrohte. Gab man unter Vorbehalt den Bestand gegenseitiger Unterstützungskassen zu, so wendete man sich scharf gegen jeden Versuch, durch Verabredungen und Vereinigungen eine Veränderung der Arbeitsbedingungen herbeizuführen und täuschte die Erwartungen, die man schon vielfach auf die Aufhebung dieser Verbote gerichtet hatte. Als Grund für diese Stellungnahme war noch zuletzt geltend gemacht worden: „Von den Koalitionen der Fabrikherrn sei allerdings anzunehmen, daß sie eine große Menge von Arbeitern augenblicklich in einen Zustand der Not versetzen könnten, welcher für die Sicherheit des Eigentums und der Moralität höchst verderblich sei und gewandte Arbeiterfamilien aus dem Lande treibe. Von den Koalitionen der Arbeitnehmer aber sei sicher zu befürchten, daß sie das Bestehen von Fabriken gefährden, leicht zu Tumult

die Herausgabe des damals in Arbeit befindlichen Strafgesetzbuches, welches die Koalitionen als solche unter Strafe stellte, auf unbestimmte Zeit zu verzögern schien, wurde am 30. Mai 1844 beschlossen, jene Bestimmungen des Strafgesetzentwurfs von 1843 dort auszusondern und sie als Anhang der in Beratung stehenden Gewerbeordnung beizugeben. In den weiteren Verhandlungen ergab sich, daß diese Vorschriften allein nicht ausreichten, „die als Herd kommunistischer Tendenzen gefährlichen Arbeiterverbindungen zu zerstören", weshalb man sie durch ein ebenfalls dem Strafgesetzentwurf entnommenes polizeiliches Verbindungsverbot erweiterte. — Über die strafrechtlichen Vorarbeiten zu diesen §§ 508/509 des Entwurfs vgl. die interessanten Ausführungen bei H. Kollmann l. c. Kap. II, S. 74 ff.

[1]) §§ 181, 182, 183 und 184. G.-O. von 1845.

und Aufruhr führen und die öffentliche Sicherheit bedrohen.“ Der Abgeordnete Reichensperger sagte 20 Jahre später, bei den wichtigen Koalitionsdebatten im preußischen Abgeordnetenhaus u. a.: „. . . ich bin der Meinung, daß nicht bloß gegen das Interesse der Arbeiterklassen gerichtete Absichten maßgebend bei der Abfassung der Koalitionsparagraphen von 1845 waren, daß der Gesetzgeber von 1845 sogar vollständig im Rechte war, damals diese Gesetzesbestimmungen zu geben und zwar deshalb, weil überhaupt unser gesamtes Staatswesen damals durchwegs den Charakter der polizeilichen Bevormundung trug“[1]). Ein anderes war es aber, daß durch die Einfügung eines Koalitionsverbotes für Arbeitgeber keineswegs rechtliche Gleichheit und das wirtschaftliche Gleichgewicht hergestellt war. Man kann sagen, daß der Gesetzgeber ziemlich deutlich für die Arbeitgeber eintrat, wenn er sagte: „Die praktische Bedeutung der Koalitionsverbote sei nicht die, den Arbeitern gemeinschaftliche Besprechungen ihrer Angelegenheiten überhaupt zu verbieten, sondern die Verhütung von Verabredungen der Arbeitseinstellung zu dem Zweck, eine Erhöhung des Lohns oder andere Zugeständnisse zu erreichen.“ Das gleiche meinte Reichensperger, wenn er 1865[1]) sagte, der § 181 der Gewerbeordnung von 1845, welcher einen gesetzlichen Schutz der Arbeiter gegen Koalitionen der Arbeitgeber ausspricht, sei eigentlich überflüssig und von dem Gesetzgeber nur pro colorando aufgenommen worden, um eine gewisse rechtliche Gleichheit auf beiden Seiten herzustellen. „Der Gesetzgeber hat sich keinen Augenblick darüber getäuscht, daß man der sachlichen Koalition der Arbeitgeber mittels des § 181 nicht wirksam entgegentreten kann. Ja, ich meine, daß es für die großen Unternehmer auch nur einer Koalition bedürfe. Denn jeder solche große Unternehmer ist für sich bereits die wirksamste und konzentrierteste Koalition, die man sich denken kann, da er große Kapitalmacht, Intelligenz und Einheit des Willens repräsentiert.“ Auch gemäß der Gewerbeordnung von 1845 also blieben die Arbeiter in der vollkommenen Verfügungsfreiheit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, welche

---

[1]) Vgl. Stenogr. Ber. des Preuß. Abgeordnetenhauses 1865, II, Sitzung vom 11. Febr., S. 125/26. (Dazu Beilage 28.)

sie einzig und allein der Macht des Arbeitgebers gegenüber nur durch Zusammenschließung erreichen konnten, stark behindert.

Noch während der Beratungen und Verhandlungen über die Gewerbeordnung von 1845 kamen in verschiedenen deutschen Bundesstaaten innerhalb der einzelnen Landesgewerbeordnungen strenge Koalitionsverbote zustande. Württemberg hat in seiner Gewerbeordnung von 1836 (5. August) ein solches Verbot (§§ 43 u. 44) aufgenommen, das besonders erwähnenswert ist, weil ein entsprechendes Verbot von ähnlichen Verabredungen der Arbeitgeber unterlassen wurde. Bei den Verabredungen der Arbeiter trat hier Strafe schon ein, wenn ihre Ausführung nur versucht war. Erst im Jahre 1862 (12. II. 1862) wurden die Bestimmungen für das gewerbliche Leben dahin ergänzt, daß einerseits — mit einigen Korrekturen — die alten Koalitionsverbote der dreißiger Jahre aufrecht erhalten, ihnen aber vom Standpunkt der Gerechtigkeit ein Verbot der Koalitionen von Arbeitgebern (Art. 46) hinzugefügt wurde.

Kurze Zeit nach dem Erscheinen der preußischen Gewerbeordnung erklärte auch die neue Gewerbeordnung für das Königreich Hannover vom Jahre 1847 (1. August) Vereine und Verabredungen der „Fabrikanten, Schiffer, Handwerker, Handwerksgesellen und sonstiger Arbeiter" zur Durchsetzung ihrer Forderungen für strafbar und verbot solche Unternehmungen.

Die Lage in Deutschland vor 1848 war die, daß allenthalben Koalitionen der Arbeiter streng verboten und je nach der Stellung der einzelnen Gesetzgebungen mehr oder minder streng bestraft wurden. Das Koalitionsrecht als solches war unterdrückt und es blieb den Arbeitern nichts übrig, als im gegebenen Falle eben zu ungesetzlichen Mitteln ihre Zuflucht zu suchen. Den Arbeitgeberkoalitionen war nur zum Teil die Berechtigung versagt; doch abgesehen davon fanden sie sich stets da, wo es eben im Interesse der Arbeitgeber lag, gemeinsame Beschlüsse gegen die Arbeiter zu fassen. Die Natur der Sache gab ihnen die Möglichkeit, bei der geringen Anzahl der Beteiligten, solche Verabredungen geheim zu halten. Schulze-Delitzsch, der im Jahre 1865 mit seinem Antrag auf Anerkennung der Koalitionsfreiheit eine langwierige und vielseitige Debatte im Abgeordnetenhaus heraufbeschwor, äußerte über diesen Punkt

der Umgehung des bestehenden Koalitionsverbotes durch die Arbeitgeber: „Ich und alle, die sich darum bekümmern, wissen viele Fälle, in denen eine derartige Koalition der Arbeitgeber stattgefunden hat!“[1]) Das gesetzliche Verbot blieb nach dieser Richtung eine rein formale Ausgleichsbestimmung.

§ 21

Die Entstehung des Bundesbeschlusses gegen die Gesellenverbindungen vom 3. Dezember 1840

Seit dem Jahre 1772 hatte die schwerfällige Gesetzgebungsmaschinerie des alten Reiches ihre Tätigkeit gegen die „Gesellenmißbräuche“ nicht wieder aufgenommen. Von den Bestimmungen, die sie im 18. Jahrhundert aufgestellt hatte, war der geringste Teil und der nur an wenigen Orten zur vollkommenen Durchführung gekommen. Die Entwicklung und Darstellung der einschlägigen Verhältnisse ergab als Gesamtresultat, daß trotz der Unsumme von Bemühungen, welche von einzelnen Reichsständen aufgewendet wurden, die Macht der unter sich geschlossenen Gesellenschaften in nennenswerter Weise nicht untergraben werden konnte. Wo es not tat, streikten die Gesellen und Arbeiter, ohne Rücksicht auf bestehende oder nicht bestehende gesetzliche Vorschriften, und riefen je nach der Ausdehnung und Wirksamkeit ihrer Bewegungen mehr oder minder feindliche Maßnahmen der Landesgewalten gegen sich hervor. Das 19. Jahrhundert mit seiner alles beherrschen und unterdrücken wollenden Polizeiverfassung hatte im Verhältnis den Gesellenverbänden den meisten Schaden angetan und im Vergleich zu den Zuständen um die Zeit des alten Reichsgesetzes von 1731 erschienen die Gesellenverbindungen des 19. Jahrhunderts nicht entfernt so einflußreich und geschlossen wie ehedem. Rund 100 Jahre nach dem Reichsedikt, das mit all diesen Dingen, besonders aber dem Koalitionsrecht der gewerblichen Arbeitsgehilfen, aufräumen wollte, kam es im Rahmen des Nachbilds des alten Reichstags, auf der Bundesversammlung, zu einem neuerlichen gemeinsamen Vorgehen gegen die noch immerhin stattlichen Reste der alten Gesellenеinungen.

[1]) Sitzung vom 11. Febr. 1865; Stenogr. Ber. siehe unten.

Die Regierungen waren durch mancherlei Erscheinungen im sozialen Leben erschreckt und vornehmlich mißtrauisch gegen die politischen Geheimbünde der wandernden deutschen Handwerksburschen im benachbarten Ausland geworden.

Im Herbst 1834 glaubte der Präsident der Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. während der Beratungen über die polizeiliche Verfolgung einiger politisch anrüchiger Druckschriften und ihrer Verfasser auf die zu jenen Zeiten häufigen „Versammlungen und Verbindungen von Handwerksgesellen" in der Schweiz aufmerksam machen zu müssen. Er äußerte die Behauptung, der schließliche Zweck dieser Vereinigungen, „wodurch die revolutionäre Partei den Geist dieser so beachtenswerten Volksklasse zu verderben sucht", sei nichts Geringeres, als den Umsturz in den deutschen Staaten mit Hilfe dieser Handwerksgesellen ins Werk zu setzen. Mehr als diesen fürchterlichen Hinweis — ganz abgesehen davon, ob er nun auf Tatsachen beruhte oder nur ein Schreckgespenst der Phantasie ängstlicher Gemüter war — brauchte es nicht, um sämtliche Gesandten der beteiligten Regierungen in seltener Einmütigkeit zu einem Beschluß zu vereinigen, diesen bedenklichen und gefährlichen Dingen auf die Spur zu kommen und sich gegen sie gemeinsam mit aller Strenge zur Wehr zu setzen[1]).

Im einzelnen ergab sich bei der darauffolgenden Untersuchung: Auf Ansuchen des Deutschen Bundestages hatte die Schweiz seinerzeit in einem Schreiben des Vororts Zürich erklärt, „solchen Flüchtlingen, welche das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten stören, von ihrem Gebiete wegzuweisen und ihnen die Rückkehr nicht mehr zu gestatten". Im Laufe des Sommers 1834 hatte es sich auf Grund einzelner Beobachtungen ergeben, daß jene eidgenössischen Versicherungen noch nicht in Erfüllung gegangen waren. So bestand, dem Bericht des Bundesausschusses nach, zu Bern eine Verbindung von Handwerksgesellen, gestiftet vom sogenannten „Jung-Deutschland", die bereits mehrere hundert Teilnehmer zählte und sich regelmäßig des Montags (!) versammle. Bei einem Feste

[1]) Die Darstellung gründet sich auf die amtlichen „Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1834 und folgende". — Hier vgl. 32. Sitzung am 28. Aug. 1834.

dieser Verbindung im Juli 1834 seien die Fahnen von Württemberg, Bayern und Baden zerrissen worden. Nun knüpfte man die Vermutung daran, daß die revolutionäre Partei, nachdem sie die Erfahrung habe machen müssen, in Deutschland vermittels der Studenten oder des Militärs nichts erreichen zu können, sich nun der gut organisierten Gesellen als Instrument der Umwälzung bedienen wolle. „Das Wandern[1]) der deutschen Handwerksgesellen nach fremden Ländern gebe den Revolutionären Gelegenheit, ihre Netze auszuspannen, ohne sich einer persönlichen Gefahr dabei auszusetzen. Die Handwerksgesellen, welche — gleichsam infiziert mit dem Gifte revolutionären Geistes — an jenen von den politischen Flüchtlingen gegründeten Verbindungen teilgenommen hätten, sollten nach ihrer Rückkehr in die deutsche Heimat dazu dienen, die ihnen im Auslande beigebrachten revolutionären Grundsätze unter ihren Mitbürgern weiter zu verbreiten und ähnliche Verbindungen zur Beförderung der revolutionären Zwecke ihrer Lehrer zu stiften, womit, falls der Plan gelänge, keine geringe Gefahr für ganz Deutschland verbunden sey.“ Man sieht, der Zweck war, die vorkommenden Einungen unter den Handwerksgesellen dadurch fester zu fassen zu bekommen, daß man sie eben nicht als sozial-wirtschaftliche Kampfeinungen, sondern als staatsgefährliche Bündnisse betrachtete.

Der berichterstattende Ausschuß beantragte daher einen Beschluß: „Da es im Interesse des Deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Assoziationen teilnehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- und Auslande bedroht und gestört werden könnte,“ und nun folgten die neuen Abwehrvorschriften, die man angenommen wissen wollte. Den Leuten sollte das Wandern nach Frankreich, Belgien — in diesen beiden Ländern glaubte man ähnliche entsetzliche Dinge wahrgenommen zu haben — und der Schweiz verboten werden, und über die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen strenge polizeiliche Aufsicht, besonders rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden. Es wurde beschlossen, sich von den einzelnen Regierungen Instruktionen einzuholen.

---

[1]) Ebenda, 33. Sitzung vom 11. Sept. 1834.

In den letzten drei Monaten des Jahres 1834 erklären sich natürlich der Reihe nach die sämtlichen Regierungen mit der Absicht des Bundes einverstanden, wobei sich im Laufe der Sitzungen nur dahin eine Meinungsverschiedenheit ergibt, ob man das Wandern generell nach allen erwähnten Ländern, oder nur nach solchen Orten, wo dergleichen Assoziationen von Amts wegen gestattet seien, verbieten solle. Österreich macht diesen Einwurf[1]) geltend und Preußen schließt sich ihm in dieser Hinsicht an. Nur Hannover und einige kleinere Staaten sind für allgemein geltende Verbote. Bayern erklärt[2]), daß ein solches, von Österreich vorgeschlagenes Auswanderungsverbot in seinem Lande schon seit Anfang Juni des Jahres 1834 in Geltung sei. Mitte Januar kam es dementsprechend in der Bundesversammlung zu einem Beschluß nach dem Vorschlage Österreichs, der nicht vergaß, jene Bestimmung über etwaige Verbindungen der Handwerksgesellen in Deutschland in den Text aufzunehmen[3]). Nicht so einmütig wie bei der Beschlußfassung zeigten sich die einzelnen Bundesstaaten in der Durchführung des Bundesbeschlusses im Rahmen ihrer Landesgesetzgebung. Nur spärlich laufen Anzeigen darüber ein, und es ist bezeichnend für das mangelnde gegenseitige Vertrauen, daß im März 1835 Baden einen neuen Beschluß durchsetzt, der den Zweck hat, eine energischere Vollziehung des Bundesbeschlusses gegen die Handwerksgesellen zu gewährleisten[4]). Jetzt erst zeigt sich eine rührigere Tätigkeit. Preußen erläßt ein eigenes Reglement[5]), in dem es seinen Behörden zur Pflicht macht, nicht nur über etwa an den einzelnen Orten entstehende Verbindungen sofort zu berichten und scharf gegen sie einzuschreiten, sondern überhaupt über alle auch gelegentliche Zusammenkünfte der Gesellen ein wachsames und gestrenges Auge zu haben. Im Herbst sind alle Einzelverfügungen in den verschiedenen Bundesgebieten erlassen[6]).

---

[1]) Sitzung am 27. Nov. 1834.

[2]) 1. Sitzung 9. Jan. 1835, § 11.

[3]) Beschluß in der 3. Sitzung vom 15. Jan. 1835, § 36.

[4]) Vgl. 10. Sitzung am 12. März 1835, § 129.

[5]) Vgl. 14. Sitzung am 7. Mai 1835, § 195.

[6]) Vgl. (gleich Punkte der Tagesordnungen) §§ 90, 104 ,129, 135, 149, 168, 195, 208, 252, 308, 403.

Die Durchführung des Bundesbeschlusses in Sachsen zeitigte ein auffallendes Ergebnis. Die sächsische Regierung kam nämlich zu der Erkenntnis, daß „unter den Handwerksgesellen fast aller deutschen Innungen" Verbindungen im Schwange wären, „welche mehr oder weniger der polizeilichen Aufsicht sich zu entziehen wissen und desto leichter Ungebührnissen mancher Art Spielraum geben." Daneben wurde festgestellt, daß sich diese sogenannten Gesellenschaften und Brüderschaften über ganz Deutschland und die meisten benachbarten Staaten erstreckten. Sie wären im Besitz einer eigenen sozialen Verfassung, gleichwohl aber von den Obrigkeiten nicht gekannt oder, „wie wohl häufiger der Fall ist" (!), im Stillen geduldet. 100 Jahre nach dem Reichsgesetz von 1731, in einer Zeit, da die landesgesetzlichen Verfügungen der deutschen Staaten durchwegs die strengsten Verbote gegen solche Dinge schon erlassen hatten, zeigte sich nach wie vor ein deutlicher und bemerkbarer sozialer Zusammenhalt unter den an Zahl stetig wachsenden gewerblichen Hilfsarbeitern. Über den Zweck der vorgefundenen Verbände konnte die sächsische Regierung nichts besonders Schlimmes mitteilen. In der Hauptsache versuchten sie gewisse Handwerksgebräuche, darunter besonders den des blauen Montags, und einzelne Sitten hinsichtlich ihres engeren Arbeitsverhältnisses trotz der geltenden Verbote aufrecht zu erhalten. Die sächsische Regierung wird aber auch so schon sehr ängstlich. Es sei doch die Möglichkeit naheliegend, daß irgend einmal die revolutionäre Partei sich dieser umfassenden Organisation der Gesellen für ihre Zwecke bedienen würde. Die gegen die bewußten „Mißbräuche der Gesellen" — gemeint waren immer Dinge, die irgendwie mit dem Begriff der Koalition zusammenhingen — erlassenen landesgesetzlichen Verbote seien samt und sonders wirkungslos gewesen. Aus diesem Grunde sieht sich Sachsen veranlaßt, Ende August 1835 in der Deutschen Bundesversammlung den Antrag zu stellen, die im vorangegangenen Jahre erlassenen Einzelgesetze zu einem gemeinsamen Schritte des Deutschen Bundes, der also für ganz Deutschland Gewalt hätte, zusammenzufassen, und alle Gesellenverbindungen und was mit ihnen zusammenhänge, ein für allemal zu verbieten.

Der Antrag Sachsens hat zur Folge, daß die zur Untersuchung aufgestellte Kommission in dem am 10. September erstatteten Bericht behauptet, „es dürfe nicht in Abrede zu stellen sein, daß die Bemühungen der revolutionären Partei zur Verführung der Handwerksgesellen stets noch fortdaueren". Nun habe der Beschluß vom Beginn des Jahres die einmütige Stellung der Regierungen schon hinreichend gekennzeichnet, um nunmehr, wo der Antrag Sachsens die Handhabung der Bestimmungen sichern wolle, Aussicht auf das Zustandekommen eines gemeinsamen Vorgehens zu geben. Der Kommission schien einleuchtend — tatsächliche Gründe mag sie dazu wohl keine oder nur sehr schwache gehabt haben —, daß die gefürchteten staatsgefährlichen Pläne unter den Handwerksgesellen sich am leichtesten unter dem Mantel der altehrwürdigen Brüderschaft verbergen und diese zu ihren Zwecken bequem benutzen könnten. Demgemäß müsse es im Gesamtinteresse des Bundes liegen, derartig vorzugehen, daß das Bestehen der Gesellenschaften in ganz Deutschland zur Unmöglichkeit werde.

Man hatte es recht eilig und erbat die Instruktionen der Landesregierungen innerhalb einer Frist von 8 Wochen. Mit gewohnter Schwerfälligkeit arbeitete der Bundesapparat derart, daß, bis die Mehrzahl der einzelnen Berichte eingelaufen waren, nicht weniger als 5 Jahre vergingen. Und dann mußte das Präsidium noch das Fehlen einzelner Stimmen, besonders jener von Dänemark, schmerzlich bedauern.

Man kann sich denken, daß die verschiedenen Berichte es nach Möglichkeit versuchten, die von Sachsen berührten Dinge mit den schwärzesten Farben zu schildern. Nahm man doch stets in Deutschland mit Freuden eine derartige Gelegenheit wahr, durch vereintes Vorgehen gegen derartig verbreitete und trotzdem eng zusammenhängende Mißstände für die „öffentliche Ruhe" zu sorgen. Die in den einzelnen Berichten geschilderten Tatsachen ergeben ein sehr merkwürdiges Bild von den „revolutionären Bestrebungen" der damaligen deutschen Handwerksgesellen, wenn man an die Denunziation Sachsens denkt. Selten, d. h. eigentlich nirgends wird mit einem Worte nur auf irgendwelche politische oder gar aufrührerische Strömungen hingewiesen, und so bestätigt sich, daß die Beschuldigungen, welche im sächsischen Antrag und

im darauf folgenden Bericht der Untersuchungskommission gegen die Gesamtheit der deutschen Handwerksgesellen erhoben worden waren, nichts als inhaltslose, reaktionäre Stimmungsmacherei einzelner besonders daran interessierter Kreise bedeuten. Der im Handwerksverbande stehende Geselle wollte eben auch in jenen Zeiten nicht auf der Seite stehen, wenn es sich um Bestimmungen handelte, die seine Arbeitsverhältnisse im engeren Sinne — also Lohn, Arbeitszeit u. dgl. — oder im weiteren Sinne der Standesfragen in irgendeiner Richtung zu beeinflussen suchten. In den Berichten Frankfurts und der hannöverschen Regierung wurde auf eine gewisse eigenmächtige Diktatur der Gesellenverbände hinsichtlich der Zulassung fremder und zugewanderter Arbeitsgenossen hingewiesen, welche erst durch einen von den Gesellenschaften erteilten „Freischein" befähigt und berechtigt wurden, an der Seite der schon in Arbeit stehenden Gesellen zu arbeiten. Solche Dinge wurden einerseits zwar mit der größten Beharrlichkeit, anderseits aber mit so vieler Verschlagenheit ausgeführt, daß die Polizei, wenn sie von den Getroffenen zu Hilfe gerufen wird, in den meisten Fällen keine Handhabe besaß, um mit Erfolg einschreiten zu können.

Hamburg teilte sein eben erschienenes Gewerbereglement (1835) mit, wodurch es jeden Einfluß der Gesellen zu vernichten versucht hatte. Alle Verabredungen der Gesellen über die Größe des Lohnes und allenfallsige Molestierungen eines Mitgesellen, welcher sich darüber — entgegen den Beschlüssen der koalierenden Gesellen — mit seinem Meister vereinbarte, wurden streng verboten und sollten ebenso wie alle Versuche, durch die Koalition einzelne Arbeitgeber zu Zugeständnissen aller Art zu zwingen, je nach Umständen mit Gefängnis, Zuchthaus oder Stadtverweisung bestraft werden (§ 89). Selbstverständlich fanden sich in diesem Zusammenhange die üblichen Verbote gegen Versammlungen und Verbindungen, gegen Streiks und Korrespondenzen der Gesellen, wie sie seit Jahrhunderten mit gleichem unbedeutendem Erfolge, eher als chronologische Beweismittel solcher sozialer Erscheinungen an der Tagesordnung waren.

Damals, im Jahre 1835 bzw. 1840, galt es, die Reste der zünftigen Selbstverwaltung der Gesellen zu vernichten, zunächst zum

Vorteil ihrer Arbeitgeber, dann jedoch auch zugunsten der Einmischung der Behörden. In der zweiten Begründung Sachsens, dem Protokoll vom 29. Oktober 1835 eingefügt, findet sich dieses Ziel noch klarer als im ersten Antrag ausgesprochen: „Es kommt darauf an," heißt es dort, „den Gesellen eine angemaßte Selbständigkeit und die Gelegenheit, sich zu besonderen Korporationen zu verbinden, zu nehmen ..." Die eigentlichen Lohnkoalitionen wurden hier und da in den einzelnen Regierungsberichten erwähnt; bei ihrer nicht allzugroßen Häufigkeit in jenen Jahren aber nicht besonders hervorgehoben.

Die Mehrzahl der im Deutschen Bund vereinigten Staaten waren demgemäß bereit zu einem gemeinsamen Vorgehen und sicherten ihre Unterstützung zu. Wo sie zurückhaltender und mitunter nicht ohne Bedenken waren, erklärten sie doch im Interesse des Ganzen, auf die Geltung ihrer eigenen Meinung verzichten zu wollen. Die größten Staaten waren in ihrer Berichterstattung sehr kurz. Österreich erklärte, in seinen Landen die bewußten Mißbräuche schon längst abgeschafft zu haben — daß es allerdings nur auf dem Papier geschehen war, wurde nicht gesagt — und bezeichnete es als Hauptschwierigkeit, etwa noch vorkommende Erscheinungen dieser Art auszurotten, „solange sie in anderen Gegenden geduldet seien". Die alte Leier von der Gefahr des vereinzelten Vorgehens wurde damit wieder angestimmt. Gerade aus diesem Grunde aber erklärte sich Österreich zur Mitwirkung bereit. Preußen faßte seine Meinung dahin zusammen, daß die Frage, ob alle Gesellenverbindungen auf einmal zu verbieten seien, ihrer Natur nach mit dem sonst geltenden Gewerberecht auf das innigste zusammenhängen. Und da es eben eine neue Gewerbeordnung zu schaffen im Begriffe wäre, so könne es sich im Augenblick über die angeregte Frage nicht mit Sicherheit erklären. Es ist zu bedenken, daß in den Jahren kurz vor 1840 in Preußen eine starke Stimmung für die Aufhebung der Verbindungsverbote bestanden hatte. Bayern äußerte — auch eine Erscheinung, die zu den Einrichtungen des Bundes wie des alten Reiches in dieser Hinsicht gleichermaßen gehörte — mehrere sonderstaatliche Bedenken gegen derlei Eingriffe des Bundes in die innere Staatsverwaltung, wie es sich ausdrückte, und verursachte auf diese Weise ein weiteres Verzögern der Verhandlungen.

Erst im Jahre 1840 machte sich ein gewisses Vorwärts zu dem endgültigen Beschluß in der Bundesversammlung bemerkbar. In den freien Städten war es damals unter den Gesellen der Bauhandwerker, der Maurer und Zimmerleute, „welche die zahlreichsten, überall begehrten und leicht Arbeit findenden waren", zu umfangreichen Bewegungen gekommen, welche nach dem Bericht „einen hohen Grad von Ausdehnung und Zügellosigkeit" erreicht hatten. Ein „äußerst gefährlicher Zusammenhang" zwischen den Gesellen zahlreicher norddeutscher Städte (Lübeck, Bremen, Hamburg, Leipzig, Dresden, Berlin, Danzig, Posen, Lüneburg, Celle, Braunschweig, Hannover, Schwerin, Rostock, Wismar, Kiel, Altona u. a. m.) sei aufgedeckt worden und man habe zu umfangreichen polizeilichen Gewaltmaßregeln, wie Massenverhaftungen und Ausweisungen, Zuflucht nehmen müssen. Ja, noch viel schlimmere Dinge hätten sich die Gesellen zu Schulden kommen lassen. Zu gleicher Zeit hätten nämlich die im Streike befindlichen Pariser Schneidergesellen nach Dresden an ihre Kameraden um Unterstützung geschrieben; dies verursachte große Aufregung bei den Behörden, und man regte mit vermehrtem Nachdruck die energische Wiederaufnahme der fast eingeschlafenen Verhandlungen über ein gemeinsames Einschreiten im Deutschen Bunde an. Der sächsische Gesandte verfehlte natürlich nicht, auf die vorausschauende Weisheit seiner Regierung ebenso wie auf jenes „hochsträfliche Unterfangen der Pariser Schneidergesellen" mit übertriebenem Nachdruck hinzuweisen. Jetzt kommt Bewegung in die Maschinerie, die letzten Berichte von den noch ausstehenden Regierungen treffen ein, das Präsidium teilt einen Entwurf zu gemeinsamer „Vereinbarung" vertraulich mit; die darauf erfolgenden Beratungen und Äußerungen geschehen ebenfalls unter Beobachtung der größten Heimlichkeit — die Protokolle enthalten weiter nichts darüber — und schließlich am 3. Dezember erklären sich die Vertreter sämtlicher im Deutschen Bund vereinigter Regierungen mit einem ebenso scharfen, wie brutalen und ungerechten Beschluß „einhellig einverstanden".

Man einigte sich zu übereinstimmenden Maßnahmen gegen solche Handwerksgesellen, welche sich durch Teilnahme an verbotenen Verbindungen, Gesellengerichten, Verabredungen und Verrufserklärungen vergangen hätten.

Zuerst sollten sie in Untersuchungshaft gesteckt, ihnen ihre Legitimationen abgenommen, die begangenen Übertretungen mit dem nötigen Kommentar darin verzeichnet und diese an die Heimatsbehörden der Gesellen geschickt werden. Sie selbst sollten nach abgesessener Strafe per Schub in ihre Heimat gebracht und dort unter polizeilicher Aufsicht gehalten, und demgemäß in keinem anderen Bundesstaat mehr zur Arbeit zugelassen werden. Daneben sollten die einzelnen Regierungen, um eine verbesserte allgemeine Beaufsichtigung solcher „Staatsverbrecher" zu bewirken, namentliche Verzeichnisse derselben untereinander austauschen.

So war der Bundesbeschluß von 1840 zustande gekommen[1]), der zu einer Zeit, wo man z. B. in England schon längst das Prinzip der Koalitionsfreiheit ausgesprochen hatte, noch auf dem Standpunkte verharrte, den Gebrauch derselben als ein hochverräterisches Verbrechen anzusehen und in übertrieben scharfer Weise gegen die Koalitionen der gewerblichen Hilfskräfte einzuschreiten. Es war einer der letzten Schritte einer dreihundertjährigen Entwicklung, der sich aber hinsichtlich seiner Stellung zu den tatsächlichen Verhältnissen nur durch die Zeit, aber fast in keiner Weise durch den Mangel an Verständnis für wichtige soziale Fragen von jenen primitiven Anfangsstadien unterschied.

Durch die ganze Entwicklung der Koalitionsgesetzgebung im alten Deutschland zieht sich wie ein Kontrapunkt eine gewisse einseitige Stellungnahme der Staatsgewalt gegenüber Erscheinungen hin, die zum mindesten durch ihr unaufhörliches Auftauchen an allen Orten und zu jeder Zeit beweisen mußten, daß sie nicht nur Entzündungsprozesse des wirtschaftlich-gewerblichen Lebens allein waren, sondern tief in der einseitig festgeschraubten Verfassung des Gewerbewesens begründet lagen. Immer sah man in solchen Vereinbarungen von Gewerbetreibenden, und vornehmlich in jenen der Arbeitskräfte, nur das rein Äußerliche, die widerspenstige Bewegung ungehorsamer Untertanen, nie aber die natürliche Rückwirkung einzelner Grundschäden des Arbeitsvertrages und der Arbeitsbedingungen, wie sie in den verschie-

[1]) Vgl. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1835: §§ 324, 365, 417, 477, 487; 1836: §§ 11, 47, 71, 118, 132; 1840: §§ 217, 301, 310 und Beilagen, und M. Schippel, Beiträge zur Entwicklung des Koalitionsrechts, I. Neue Zeit 1899.

denen Zeiten von gänzlich unbeteiligter Seite, aber beeinflußt durch das Interesse der Arbeitgeber festgesetzt waren. So allein war es möglich gewesen, daß man solche rein wirtschaftlich-sozial aufzufassende gesunde Bewegungen, die eine bessere Regelung der Grundbedingungen des Arbeitsverhältnisses erstrebten, zusammenwarf mit Rebellion, Revolution und anderen staatsgefährlichen Dingen, mit denen jene höchstenfalls für kurze Zeit die äußere Erscheinung gemeinsam hatten, und dies auch nur, wo durch verfehltes Eingreifen der Behörden die Ehre der Beteiligten in empfindlicher Weise in ihren Grundfesten getroffen und verletzt worden war. Daß naturgemäß die an einer Niederhaltung der arbeitenden Klassen in materieller Beziehung interessierten Personen und Kreise in jedem einzelnen Falle mit Freuden die Gelegenheit ergriffen, immer wieder auf die „Staatsgefährlichkeit" solcher Bewegungen der Arbeiter — auch die Gesellen waren nichts anderes als Arbeiter — hinzuweisen, ist klar. Konnten sie doch stets in vermehrtem Grade sicher sein, daß der selbst innerlich noch nicht festgefügte und allem Selbstständigem feindliche neu aufkommende Staat jederzeit die einer solchen Bewegung angemessenen Unterdrückungsmaßregeln, gegen diese „Tumulte, Aufruhre, Aufstände usw.", wie sie gang und gäbe genannt wurden, ergreifen würde. Dem Staat wiederum war es bei den stetigen politischen Verwicklungen und Wirren der nachmittelalterlichen Zeiten nur darum zu tun, in seinem Lande die Ruhe zu bewahren, um jederzeit freie Hand nach außen zu haben. An vereinzelten Versuchen, den berechtigten Ansprüchen der fordernden Arbeitskräfte nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, hat es nicht so sehr gefehlt — es sei nur daran erinnert, wie man von Staats-, ja sogar Reichs wegen rechtlich anerkannte, daß die Gesellen bei der Abschaffung des blauen Montags einen Anspruch auf materielle Kompensationen hätten. Im Allgemeinen aber war solches Beginnen selten und nicht von durchschlagender Wirkung. Die weitere Entwicklung des Koalitionsrechtes hing in der Hauptsache von der Einheitlichkeit auf beiden Seiten ab; Einheitlichkeit des Begehrens der Arbeiter und Einheitlichkeit der amtlichen und gesetzlichen Regelung. Je nach dem Überwiegen des einen oder anderen Faktors mußte sich die tatsächliche Ausbildung der Koalitionen oder die rechtliche ihrer Gesetzesgrundlagen gestalten.

Sechster Teil

Die die Koalitionsfreiheit vorbereitenden Ereignisse

§ 22

Die Entwicklung des Koalitionsrechts in England und Frankreich im 19. Jahrhundert

Bevor auf die weitere Entwicklung des Koalitionsrechts und der Koalitionen in Deutschland eingegangen wird, erscheint es vorteilhaft, einen kurzen Überblick über die gleiche Entwicklung zu geben, wie sie sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Ländern abgespielt hat, welche in dieser Beziehung starken Einfluß auf den Gang der deutschen Entwicklung genommen haben — England und Frankreich.

In der Zeit vor 1800 war es in England im Allgemeinen die Sache der Friedensrichter, die Bedingungen des Arbeitsvertrages festzusetzen. Ähnlich wie in Deutschland wurden in den meisten Fällen Arbeiterverbindungen, um die festgesetzten Normen zu Gunsten der Arbeiter zu ändern, als Auflehnung gegen die Behörde oder im weiteren Sinne gegen die Staatsgewalt betrachtet und somit auch in England streng verboten, auch hier als negative Ergänzung der amtlichen Normierung der Arbeitsbedingungen.

Die Gesetzgebung Elisabeths brachte eine umfassende Umbildung dieser Verhältnisse; durch lange Mietszeit und jährlich wiederkehrende Lohnnormierungen wurde für die gewerblichen Arbeitskräfte Sicherheit der Existenz und ein gewisses Mindestmaß einer Lebenshaltung verschafft.

Mit der Weiterentwicklung der gewerblich-technischen Verhältnisse verlieren diese alten behördlichen Vorschriften an Inhalt und Wert. In dieser Zeit entstehen Arbeiterverbindungen in vermehrtem Maße; aber nicht mit dem Blicke nach vorwärts,

sondern im Gedanken an die, wenn auch immer sich innerhalb gewisser Grenzen bewegenden, aber sichergestellten früheren Arbeitsverhältnisse, verbunden mit dem Streben, an diesen alten Traditionen festzuhalten. Daneben erschienen besonders auch unter dem Einfluß der modernen Entwicklung der Wirtschaft und ihrer Grundlehren (Adam Smith) Arbeiterkoalitionen im heutigen Sinne, die auf eine starke Gegenströmung in den herrschenden Kreisen stießen. Wieso das im Lande Adam Smiths, der erklärter Freund der Arbeiter war, der als einer der ersten die völlige Vertragsfreiheit des Arbeiters nur durch den kollektiven Vertrag gewährleistet fand, möglich sein konnte, erklärt sich daraus, daß die um 1800 führende Partei der englischen Konservativen einzelne Bestandteile der Smithschen Lehren, die ihr für ihre Zwecke geeignet erschienen, zusammenlas und die neue individuelle Freiheit in ihrem eigenen Sinn verkündete. Dazu kam noch der zustimmende Widerhall, den die oben geschilderten Schritte der französischen Gesetzgebung der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts auch in England fanden.

Die Zusammensetzung der englischen Arbeiterschaft unterschied sich nicht allzusehr von jener der deutschen. Neben einem Teil von Handwerkern, welche ihre friedlichen Verbindungen unter Anerkennung ihrer Meister stets beibehielten und erst später unter die allgemeine Verfolgung von Arbeiterkoalitionen kamen, fanden sich die in der Großindustrie angestellten Hand- und Fabrikarbeiter, deren periodisch und sporadisch auftauchende Koalitionen von weit glühenderem Streben erfüllt war, als jene stillen Vereinigungen der Handwerker. Von außen erschien die gesamte Arbeitermasse als ein ungeheures gefährliches Etwas, das in jeder Beziehung fürchtenswert war und demgegenüber alle erdenklichen Einschränkungen nur allzu geraten erschienen.

Als Ausfluß dieser Stimmung erschien zu Ende des 18. Jahrhunderts in England ein Gesetz[1]), das sich zwar noch nicht ausgesprochen gegen die Arbeiterkoalitionen richtete, sie aber insofern als verboten hinstellte, als bei den wenig entwickelten Verhältnissen jener Jahre eine genaue Unterscheidung zwischen Vereinigungen mit rein politischen Zwecken — gegen solche wendet sich das Ge-

[1]) Gesetz von 1795. Vgl. Krojanker, Die Entwicklung des Koalitionsrechts in England, 1914, S. 10 ff.

setz — und solchen mit vorwiegend wirtschaftlichen Absichten nicht zu treffen war. Die weitere Ausbildung dieses Gesetzes führte zu einem, deutschen Verfügungen (z. B. fränkischer Kreisschluß 1799) jener Zeit entsprechenden Verbot des Zusammenhangs verschiedener lokaler Vereine untereinander und traf auch so die eigentliche Entwicklung der interlokalen Organisation der Arbeiterkoalitionen.

Das Ende des Jahrhunderts brachte den entscheidenden Schritt: Die General Combination Act von 1799, amendiert 1800, trat als einheitliches und verschärftes Verbot der Bildung aller Arten von Verbindungen scharf entgegen. Da man mit gewissenhafter Genauigkeit alle Zwecke, die solche Koalitionen etwa verfechten konnten, im Gesetze aufzählte, blieb den Arbeiterkoalitionen nichts übrig, was sie als gesetzlich gültigen Vorwand ihres Zusammenschlusses hätten verwenden können. Die den Friedensrichtern anvertraute Rechtsprechung über solche Vergehen — jeder Teilnehmer an einer derart verbotenen Verbindung sollte mit zwei Monaten Gefängnis bestraft werden — führte in der Praxis zu der Anwendung des Begriffes der „Conspiration", der sich damals schon beinahe vollkommen mit jenem der „Combination" in der richterlichen Auffassung deckte und daher auch die Anwendung von Strafen, welche auf diese ursprünglich den Arbeiterverhältnissen vollkommen wesensfremde Dinge in Anwendung kommen konnten, gestatteten.

Ein beinahe unbegrenztes Maß von Rechtsmacht war dem Richter gegenüber den Arbeiterverbindungen in die Hand gegeben und mußte mit Naturnotwendigkeit seine Rückwirkung auf die Koalitionsfreiheit der Arbeiter ausüben. Trotzdem ist die Entstehung der großzügigen englischen Arbeiterorganisation gerade in jenen Jahren des beginnenden 19. Jahrhunderts zu suchen, als die zwingende Not die Arbeiter zusammenschloß und in ihnen das Gefühl einer abgesonderten — vielleicht auch ungerecht behandelten — Bevölkerungsklasse groß werden ließ. Schneller als man denken konnte, geschah aber etwas anderes — und das zu einem im Vergleich zu den anderen europäischen Entwicklungen auffallend frühen Zeitpunkt — die gesetzliche Anerkennung der Koalitionsfreiheit, nicht als Errungenschaft des Strebens gewaltiger Massen der Bevölkerung,

sondern als das Resultat der unendlich vielfältigen Bemühungen eines einzelnen Mannes, Francis Place.

Selbst aus dem unteren Bestandteil seines Volkes hervorgegangen, hatte er als einfacher Lederhosenarbeiter viel unter den Mißständen der Gesetzgebung zu leiden gehabt. Mit beinahe wunderbarer Energie aber benutzte er die Zeit seines größten Elends zu einer autodidaktischen Ausbildung seiner immerhin mangelhaften sozialen und wirtschaftlichen Kenntnisse. Durch eigene Energie und Befähigung zu Wohlstand gekommen, wurde sein Laden, oder vielmehr seine hinter demselben liegende Bibliothek zum Ausgangspunkt der ganzen umfassenden sozialpolitischen Bewegung, die schließlich — zum ersten Male überhaupt — dem Prinzipe der Koalitionsfreiheit der Arbeiter gesetzliche Geltung verschaffte.

Seine Überzeugung von der Notwendigkeit der Aufhebung der Gesetze gegen die Koalitionsfreiheit begründete sich auf das von der Zeitung „Times" gegen ihre Setzer — die eine Koalition zu Zwecken der Regulierung des Arbeitsverhältnisses eingegangen waren — eingeleitete Gerichtsverfahren[1]). Der amtierende Richter verkündete sein Urteil über diese Leute nach folgender Einleitung: „Angeklagte, ihr seid der Teilnahme an der gemeinsten Verschwörung, zum Zweck, eueren Brotgebern auf die fühlbarste Weise zu schaden, überführt worden"... Es müßte ein exemplarisches Beispiel an ihnen aufgestellt werden, die wegen solch dreisten schändlichen Zusammenrottungen voll Trotz gegen Recht und Gesetz ... verurteilt worden seien. „Ihr habt noch nicht die geringste Reue gezeigt, und der Verein, an dessen Bestehen ihr mitschuldig seid, hat noch keine Miene gemacht, seine Tätigkeit einzustellen ..." und dementsprechend wurden sie wegen Gewerkvereinsmitgliedschaft und Streik zu 9 Monaten bis 2 Jahre Gefängnis verurteilt.

Diese förmlich schreienden Mißverhältnisse erregten den Unwillen des freisinnigen Place. Er selbst glaubte zwar ebensowenig an die wirtschaftliche Möglichkeit, mit Hilfe der Gewerkvereine die Löhne zu verbessern, als an die zu einer kräftigen Wirkung notwendige Bereitwilligkeit oder Ausdauer der Arbeiter, für jene

[1]) Vgl. Steffen, Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter, Kap. 25, S. 302 ff.

und ihre unsicheren, oft in der Ferne liegenden Vorteile Opfer zu bringen, — aber er war von den liberalen Gedanken seiner Freunde Bentham und James Mill begeistert und hatte die Meinung, daß die tyrannische Behandlung solcher Arbeiterkoalitionen und ihrer Mitglieder auf einen rechtlichen Irrtum gegründet und ein positives Übel sei, auch wenn den ersteren der große Wert fehlen sollte, den ihre Mitglieder ihnen zuschrieben.

Nach Francis Place waren die staatlichen Koalitionsverbote im Grunde nichts anderes als ein Mißtrauensvotum des Staates gegen seine eigenen Arbeiter, das sie herabsetzen, ihre Achtung vor dem Gesetze verringern, ihre brutalen Triebe vermehren, sowie den Zwiespalt und die gereizte Stimmung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vergrößern und künstlich aufrechterhalten mußte. „Es gab," schreibt er[1]), „in dieser Frage nur eine allgemeine Meinung, die sich auf die Annahme gründete, daß der Lohnarbeiter das gewissenloseste aller menschlichen Geschöpfe sei, und die Folge hiervon war, daß Arbeiter und Arbeitgeber ständig allen möglichen Argwohn und jede Art von Übelgesinntheit gegeneinander an den Tag legten." In dem Bewußtsein, das Gesetz hinter sich zu haben, ließen sich viele Arbeitgeber zu unglaublichen Rücksichtslosigkeiten und Ungerechtigkeiten in wirtschaftlicher Beziehung verleiten. Place selbst fand bei seinen Bestrebungen nur geringe Unterstützung und Aufmunterung bei den Arbeitern, als er — ungefähr seit dem Jahre 1814 — in umfassender Weise an seine Aufgabe herantrat, und auch das mußte ihn als Gefolgsmann Benthams, Mills, Mac Cullochs u. a. m. nicht wenig in seiner oft geäußerten Ansicht von der verhältnismäßigen Wertlosigkeit der Arbeiterkoalitionen bestärken. Im letzten Grunde bestimmte ihn — so merkwürdig es auch klingt — in dem Wunsche die Verbote gegen Koalitionen aufzuheben, nichts, als das Streben, die Koalitionen selbst aufgehoben zu sehen, die ihm nicht als positive wirtschaftliche Einwirkungsversuche der Arbeiter, sondern als durch Gesetzesmaßnahmen entstandene Anomalien des wirtschaftlichen Lebens erschienen.

In den auf Beseitigung der Koalitionsverbote gerichteten Bestrebungen der zwanziger Jahre war Francis Place der „unsichtbare Regisseur", während das Parlamentsmitglied Josef

[1]) Place, M. S. S. Bd. 27, 798, S. 6 u. 7; angeführt bei Steffen S. 304 ff.

Hume seine Tendenz in den legislativen Verhandlungen persönlich vertrat. Nur dem Geschick des ehemaligen Schneiders war es zu verdanken, wenn man trotz unglaublicher Hindernisse schließlich zu einem erfolgreichen Ziele kam. Allein seinen riesenhaften Bemühungen war es zuzuschreiben, daß das vom Parlament eingesetzte Komitee schließlich zu der Feststellung der herrschenden Zustände, der mit ihnen verbundenen Gesetzesanomalien und zur Empfehlung der Freigebung der Koalitionsmöglichkeit kam. Zur Sicherung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen vollkommenen Freiheit, hielt man jedoch die Hinzufügung gesetzlicher Schutzbestimmungen gegen Zwangsmaßregeln der Koalierenden für notwendig. Der „Schutz der Arbeitswilligen" erschien auf dem Schauplatz.

Das Gesetz entsprach den Anschauungen des Ausschusses und hob sämtliche Gesetze gegen Koalitionen bedingungslos auf. Damit aber nicht genug, wurde im zweiten Teile von Gesetzes wegen eine Schutzmauer der „Arbeitswilligen" — im weiteren Sinn aller derjenigen, die irgendwie mit der Tendenz der einzelnen Koalition nicht einverstanden waren — geschaffen. Und gerade dieser „Schutz der Arbeitswilligen" wurde in der Folgezeit in England, genau wie später in Deutschland — wo sich der entsprechende teils auf selbständige Rechtsauffassung (Sachsen), teils auf eben diese englische Entwicklung zurückgehende Passus vorfindet — die Quelle der unzähligen Mißhelligkeiten, die sich in der weiteren Ausbildung des Koalitionswesens für die Arbeiter besonders ergaben. Der rechtliche Widerspruch lag darin, daß zunächst die gesetzliche Grundlage für die Bildung von Koalitionen, d. h. die Anwendung des kollektiven Arbeitsvertrages geschaffen wurde, gleichzeitig aber nicht jede Konsequenz vom Gesetzgeber gezogen und in mancher Beziehung die wirksame Durchführung wirtschaftlicher auf Koalitionen gegründeter Kämpfe unmöglich gemacht wurde.

Erst die vollkommene Organisation ermöglicht dem Arbeiter, das Angebot an Arbeit gleich anderen Verkäufern so zu regeln, daß er den Preis der Arbeit auf deren wirkliche Produktionskosten und darüber hinaus zu erhalten im Stande ist. Wie nun die in einer Koalition befindlichen Arbeitgeber das Angebot ihrer Produkte entsprechend der Nachfrage regeln, so wünschen sie

auch das Angebot der Produkte, die sie kaufen müssen, maßgebend zu beeinflussen. Und das ist der letzte Grund ihres Bestrebens, mit Hilfe der Gesetzgebung einen „Schutz der Arbeitswilligen" herbeizuführen, der „die Regelung des Arbeitsangebotes durch die organisierten Arbeiter zu paralysieren sucht"[1]). So ist die ganze Frage des „Schutzes der Arbeitswilligen" nichts anderes als ein Kampf um die Regelung des Angebots der Arbeit und die Inanspruchnahme der Gesetzgebung nichts anderes als die Forderung der Arbeitgeber, der Staat möge in diesem Kampfe zweier mächtiger wirtschaftlicher Parteien zugunsten der Arbeitgeber eingreifen[1]). Die gesamte Entwicklung des Koalitionsrechts zeigt, wie fast durchweg der Staat diesem Einfluß der wirtschaftlich mächtigeren Partei nachgegeben und sich auf ihre Seite gestellt hat.

Das Gesetz, das die Koalitionsfreiheit für die englischen Arbeiter aussprach, war im Jahre 1824 zustandegekommen, wie Francis Place bemerkte: „fast ohne daß die Mitglieder im Parlament und die Zeitungen außerhalb desselben etwas merkten". Eine Flut von Koalitionen war die Folge, und sie kam so schnell, daß sogar noch nach dem Erlaß des Gesetzes Verurteilungen auf Grund der alten ungültigen Bestimmungen erfolgten[2]). Jetzt, nach der rechtlichen Anerkennung der Koalitionsfreiheit, begann erst eigentlich der Kampf um dieselbe. Der Ausgang dieses ungleichen Ringens war zunächst die gesetzliche Beschränkung der in jener unglaublichen Schnelligkeit erreichten Freiheiten. Im Jahre 1825 schon wird nur eine stark beschnittene Koalitionsfreiheit dem Drängen der Arbeiter zugestanden. Wieder wurde auch der „Schutz der Arbeitswilligen" ausgesprochen, aber in viel umfassenderer Weise als im vergangenen Jahre, wo eine auf friedliche Weise erfolgte Verleitung zum Kontraktbruch gestattet gewesen war. Man verbot eigentlich alle tatsächlich notwendigen Handlungen, die bei Lohnkampfbewegungen in Betracht kommen konnten. Immerhin war aber der Grundsatz der gesetzlichen Bestätigung eines Koalitionsrechts der Arbeiter unangetastet geblieben. Die weitere Entwicklung des englischen

[1]) Vgl. Brentano, Reaktion oder Reform, 1899, S. 21.

[2]) Vgl. Krojanker, Die Entwicklung des Koalitionsrechts in England, 1914.

Koalitionsrechts ist charakterisiert durch das Streben der Arbeiter nach möglichst umfassender und gründlicher Organisation, und durch das gegenteilige Ankämpfen der Kreise und Ansichten, die sich durch dieses Vorgehen bedroht fühlten. Die vereinten Bemühungen der Arbeiter um eine weitere rechtliche Anerkennung ihrer Organisationen und Lösung der noch vorhandenen Fesseln führten schließlich in den siebziger Jahren zu einem Entgegenkommen der Gesetzgebung.

In Frankreich blieb die im Napoleonischen Strafgesetzbuche begründete parteiliche Stellungnahme der Gesetzgebung in Fragen des Koalitionsrechts, zugunsten der Arbeitgeber, bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten. Zu mehreren Malen wurde, veranlaßt durch einzelne Fälle und durch die Ansichten einflußreicher Männer, die Abschaffung der Koalitionsverbote oder zum mindesten die Herstellung der rechtlichen Gleichheit bei der Be- und Verurteilung von Koalitionsvergehen in der gesetzgebenden Versammlung in Vorschlag gebracht. Einer dieser Verbesserungsvorschläge gelangte bis zur Überweisung an eine Kommission zur Prüfung; diese hielt es für notwendig, die Strafbestimmungen beizubehalten, aber sie so zu verändern, daß sie gleiches Maß für Arbeiter und Arbeitgeber darstellen sollten. Doch wurde dieses Ziel erst in der Mitte des Jahrhunderts erreicht.

Morin, ein Mann, der viele Arbeiter in seinen Manufakturen beschäftigte, brachte im Jahre 1849 einen erneuten Antrag in der Nationalversammlung ein, der, gestützt auf die Überzeugung, daß Gleichheit vor dem Gesetz die unbedingte Grundlage für ein gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sei, auf Beseitigung der herrschenden Rechtsungleichheit abzielte. Lebhafte Unterstützung fand dabei Morin an Frédéric Bastiat, einem Anhänger der Assoziationen, der die Mängel der französischen Gesetzgebung gegenüber den damals geltenden englischen, freiheitlichen Bestimmungen beleuchtete. (Seine Entwürfe drangen bis nach Preußen und verfehlten dort nicht ihre Wirkung auszuüben.) Der Antrag ging auf dem Wege über das „Comité des travailleurs“ an jenes der Gesetzgebung. Der Jurist Mittermaier „hielt es für seine Pflicht, den Lesern das wesentliche aus diesen Verhandlungen mitzuteilen und zu veranlassen, daß auch der deutsche Gesetzgeber sich mit dem Gegen-

stand beschäftigen solle“[1]). Zu diesem Zwecke wies Mittermaier im besonderen auf die verschiedenen „Systeme des Koalitionsrechts“ hin, wie sie damals in Frankreich zu finden waren. Neben dem ursprünglichen ungerechten drakonischen Strafverbot des Code pénal stand die Ansicht des Antragstellers Morin, der Koalitionen nur dann gestraft sehen wollte, wenn sie Gewalttätigkeiten und auf Einschüchterung berechnete Äußerungen anwendeten. Nach dem vom „Comité des travailleurs“ gegebenen Vorschlage wurden Koalitionen nur dann für strafbar erklärt, wenn sie Ungerechtes durchzusetzen suchten, selbst ohne Anwendung der nach Morins Ansicht strafwürdigen Handlungen; das „Comité de legislation“ wiederum schloß sich dem Standpunkte Morins mehr an, und wollte ihn nur durch eine Zusatzbestimmung ausgebaut sehen, die den gegenseitigen Kontraktbruch — als Ausgangspunkt und Hilfsmittel einer jeden Koalition — unter Strafe stellte. Schließlich ergab sich im Laufe der Verhandlungen noch eine andere Meinung aus den von den Deputierten Corbon und Grandis gemachten Vorschlägen, die sich am fortschrittlichsten gebärdeten. Arbeitgeber und Arbeiter sollten danach völlig frei in ihren Handlungen sein, auch Koalitionen jeder Art ungestraft eingehen können; nur die Einschränkung des rechtlichen Vorbehalts gegen jene, welche ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllten, oder Schmähungen, Drohungen oder Tätlichkeiten sich zu Schulden kommen ließen, sollte bestehen bleiben.

Die beratende Kommission mußte sich also für eines dieser Systeme entscheiden und zwar im Zusammenhang mit dem damals verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der freien Vereinigung. Nach Ansicht der Kommission durfte daher die bloße Eingehung von Koalitionen in Beziehung auf Arbeitslohn keiner Strafe unterliegen, es sei denn, daß sich die Koalition der Mittel bediente, welche nach dem Gesetze untersagt wären. Selbst wenn man — wie das vielfach und nicht nur in Frankreich geschah — schon in der bloßen Koalition eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung sah, so war nach der Ansicht der Kommission — für sie erstattete der Abgeordnete Leblond am 28. März 1849 Bericht — trotzdem

[1]) Vgl. C. A. Mittermaier, Über unerlaubte Verbindungen von seiten der Fabrikherrn und Fabrikarbeiter. Archiv des Kriminalrechts, Jahrg. 1849. Heidelberg 1849.

kein Anlaß zur Bestrafung vorhanden. Daneben herrschte damals jene aus England stammende Ansicht, daß die Koalitionen der Arbeiter an sich ja zwecklos seien. Die Kommission war sich dabei im klaren, daß als Mittel der Koalition zunächst der Vertragsbruch und dann Drohung und Einschüchterung zweifellos in Betracht kämen. Darüber, ob beim ersteren Falle eine Bestrafung zu rechtfertigen sei, waren innerhalb der Kommission die Stimmen geteilt. Die Mehrheit wollte hierfür keine Strafandrohung des Gesetzes, sondern eine solche nur im zweiten Falle beim Gebrauch gewisser „verbrecherischer Mittel" angewendet sehen. Dazu bemerkte Mittermaier[1]): „Der Gesetzgeber hielt die schon bestehenden Strafbestimmungen für solche Handlungen, falls sie in Verbindung mit Lohnkoalitionen vorkamen, nicht für ausreichend und konnte daher aus diesem Grunde der Ansicht der Kommission, die ziemlich nachdrücklich für die Koalitionsfreiheit eintrat, nicht zustimmen." Im weiteren fand der französische Kommissionsvorschlag, solche mit Koalitionsangelegenheiten zusammenhängende Vergehen, der Gerechtigkeit halber, vor der richterlichen Behandlung durch einen Rat von Sachverständigen beurteilen zu lassen, durchaus die Zustimmung Mittermaiers, der in diesem Sinne auch seine Meinung über die Notwendigkeit der Aufhebung der in Deutschland geltenden Koalitionsverbote äußerte.

An dem schon berührten Widerstand der gesetzgebenden Gewalt scheiterte der Vorschlag der Kommission. Man behielt die Unterdrückung der Koalitionsfreiheit bei, ließ sich aber wenigstens soweit beeinflussen, daß man die vom Code pénal herrührenden Ungerechtigkeiten in der Beurteilung solcher Vergehen, je nachdem sie von Arbeitern oder ihren Brotherren begangen waren, beseitigte und formell — ähnlich wie in der preußischen Gewerbeordnung von 1845 — ein gesetzliches Verbot für Koalitionen aller Art, gleichgültig von welcher Seite der Parteien des Arbeitsvertrags, aufstellte. Dieses Gesetz vom 27. November 1849 rief zunächst, da naturgemäß die bestehende Koalitionslust dadurch nicht im Geringsten abgeschwächt wurde, die Bildung von zahlreichen Geheimbünden hervor, mit denen die Behörden fortwährend zu schaffen hatten. Bei der rasch wachsenden Bedeu-

[1]) Vgl. Prof. C. J. A. Mittermaier l. c.

tung des sozialen Machtfaktors, den die Arbeiterschaft darstellte, mußte sich, wenn auch erst nach längerem Zögern, die Gesetzgebung zu Zugeständnissen und zu einer Änderung ihrer gewerblichen Politik in dieser Hinsicht verstehen. Jahrelange Kämpfe und Agitationen[1]), welche unter dem zweiten Kaiserreich an Napoleon III. selbst einen Gönner fanden, bewirkten in den sechziger Jahren eine Beseitigung der Koalitionsverbote. Jetzt stellte man sich auf den Standpunkt, daß die einfache Koalition bzw. die Verständigung auf ihrer Basis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nicht den Gesetzen zuwiderlaufe[2]). Man erkannte auch an, daß trotz der Gleichheit nach dem Buchstaben des Gesetzes, die Arbeiter in Wirklichkeit benachteiligt waren und daß die Gerechtigkeit gebiete, sie nach ihrem Belieben und Bedarf ungehindert sich vereinigen zu lassen. „Die Koalition bringe keine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit mit als jeder andere Vertrag," so faßte vor der Abstimmung Emile Olivier die Ansicht der Mehrheit über das Koalitionsrecht zusammen; am 25. Mai 1864 war auch für Frankreich der Grundsatz der Koalitionsfreiheit ausgesprochen. Doch befriedigte das neue Gesetz die Arbeiter nicht hinreichend, da sie ihm mit Recht vorwerfen konnten, daß ihnen damit ein Recht zwar gewährt würde, sie aber sich dessen nicht bedienen konnten, solange sie des Vereins- und Versammlungsrechts — wie es damals der Fall war — entbehrten. Wenn die Verwaltungsbehörde Vereinsgründungen jederzeit hindern und Versammlungen der Arbeiter in jedem Zeitpunkt auflösen konnte — und nur mit Rücksicht auf diesen Rechtszustand war bei den Verhandlungen von 1864 der Grundsatz der Koalitionsfreiheit für die Regierung annehmbar gewesen — so waren sie weder in der Lage Streiks auszuführen und zu organisieren, noch die nötigen Kampfmittel durch gemeinschaftliche Kassen aufzubringen[3]). Nach dem „Exposé des motifs" hatte der Regierungsvertreter selbst in der Kammer erklärt, daß auf Grund solcher Garantien man keine ernstlichen Befürchtungen zu hegen nötig habe, daß diese Koalitionsfreiheit die Türe für tyrannische Koalitionen und tumultuarische Streiks

[1]) Goldschmidt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter, S. 334 ff.
[2]) Smith, Les coalitions et les greves, S. 162. Paris 1885.
[3]) Smith l. c. S. 164.

öffnen könne. Die Entwicklung des Koalitionsrechts in Deutschland ließ ähnliche Gesichtspunkte auf beiden Seiten erscheinen.

In dem Maße, als nun diese Art von Koalitionsfreiheit sich mehr und mehr den Bedürfnissen des praktischen Wirtschaftslebens gegenüber als nicht zureichend erwies, trat auch die Frage einer Reform des Vereins- und Versammlungsrechts in den Vordergrund. Schließlich mußte von Seiten der Regierung etwas geschehen, um den bestehenden Widerspruch zwischen der in der Theorie anerkannten Koalitionsfreiheit und ihrer tatsächlich fast unmöglich gemachten Handhabung auszugleichen. Die Thronrede zu Beginn des Jahres 1866 (22. Januar) kündigte an, daß in Zukunft für unpolitische Versammlungen zur Beratung bürgerlicher und gewerblicher Fragen die unbeschränkte Versammlungsfreiheit eingeführt werden sollte. Das Gesetz, welches dies Versprechen einlösen sollte — es erschien am 6. Juni 1868 — brachte aber, weit entfernt von einer Ermöglichung der vollen Koalitionsfreiheit, nur einige geringe Erleichterungen für sozialpolitische Vereine, die nach wie vor jederzeit aufgelöst werden konnten.

Trat bis 1870 in keiner Weise eine Abnahme des Bedürfnisses der Arbeiter nach Freiheit für ihr gemeinsames Vorgehen ein, so schienen nach dem Deutsch-Französischen Kriege zunächst die Aussichten auf Erfüllung dieser langgehegten Wünsche günstig. Aber einen dahin gerichteten Antrag brachte die Regierung zu Fall[1]). Die Schrecken der Kommune waren noch in frischer Erinnerung, und man setzte seitens der Regierenden Bestrebungen, die darauf ausgingen, auf dem Boden des geltenden Rechtes die berechtigten Interessen einer Gewerbsklasse wahrzunehmen, ohne Unterschied auf eine Stufe mit Umsturzbewegungen. Wir sehen, Ort und Zeit mochten noch so verschieden sein: es kam wie kraft eines Naturgesetzes zu allen Zeiten zu diesem verhängnisvollen, von der den Arbeitern feindlich gesinnten Seite stets unterstützten Mißverständnis.

Ob nun die Gesellen vergangener Jahrhunderte für eine im Verhältnis zu ihrem knappen Lohn nicht unberechtigte Kürzung der Arbeitszeit ihren Hals wagten, oder die Arbeiter des 19. Jahrhunderts trotz Androhung der schwersten Freiheitsstrafen von den ihnen unumgänglich erscheinenden Forderungen nicht abstanden, immer wurden diesen nur dem Wirtschaftsleben an-

[1]) Goldschmidt S. 336.

gehörenden Vorgängen gegenüber von der Seite der Arbeitgeber oder der von ihnen beeinflußten herrschenden Macht das Schreckgespenst „Aufruhr", „Tumult", „Revolution" heraufbeschworen, und jene an sich wohlbegründeten, wirtschaftlichen Reibungserscheinungen als hochverräterische, staatsgefährliche Verbrechen hingestellt, gegen die man sich auf jede denkbare Weise schützen müsse. Erst im Jahre 1884[1]) wurde den französischen Arbeitern — auf Antrag Waldeck-Rousseaus — für „alle Vereinigungen von Fachgenossen, die dasselbe oder ähnliche Gewerbe betreiben und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse mitwirken", die Koalitionsfreiheit gewährt. Auch diesmal war bei der Vorverhandlung im Senate die Befürchtung geäußert worden, „es werde auf solche Weise die revolutionäre Arbeiterbewegung gefördert werden". Wer weiß, ob es wirklich zu diesem Erfolg gekommen wäre, hätte sich diesmal nicht die Regierung, besonders der Minister des Innern, Waldeck-Rousseau, der Sache angenommen, und im entscheidenden Augenblicke in allem Ernste — ein bis dahin noch nie dagewesener und auch nie wiedergekommener Fall — mit der gesetzlichen Schließung der Unternehmerverbände, dem Grundsatze der Rechtsgleichheit gemäß, gedroht. In der Endabstimmung der Kammer begegneten sich schließlich die Meinungen der Regierungs- und der radikalen Fortschrittspartei darin, daß die gesetzliche Anerkennung der Arbeiterfachvereine sozialpolitisch richtig sei und — aber nicht in dem von Francis Place geäußerten Sinne — zu einer sozialen Beruhigung, besser hätte man gesagt, Klärung, zu gegenseitigem Verständnis führen werde. Die Entwicklung in Frankreich hat diesen Ansichten in mehr als einer Hinsicht Recht gegeben.

§ 23

Die Arbeiterbewegung in Deutschland vor und nach der Mitte des 19. Jahrhunderts

Die Entwicklung des Koalitionsrechts in Deutschland wurde mit einer allgemein koalitionsfeindlichen Stellungnahme der Reichs- und Landesgesetzgebung — wenn wir

[1]) Gesetz vom 21. März 1884. Vgl. Goldschmidt S. 337 f.

den Bundesbeschluß von 1840 als Schlußglied der jahrhundertelangen reichsgesetzlichen Entwicklung auffassen — kurz vor der Mitte des 19. Jahrhunderts abgeschlossen gefunden. Nun ist aber nicht zu denken, daß deswegen von Koalitionen der Arbeiter nicht die Rede war. In den dreißiger Jahren hatte es hie und da zu Unruhen geführt, wenn die einzelnen Regierungen im Zusammenhang mit der radikal reaktionären Zeitströmung allzu scharf gegen Vereinigungen der gewerblichen Arbeitskräfte vorgegangen waren. 1832 war es besonders in dem rheinpfälzischen Frankenthal während einer empfindlichen Teuerung der Lebensmittelpreise — eine regelmäßige Beziehung zwischen dieser und dem Anwachsen der Streikbewegung muß sich ja notwendigerweise ergeben — zu Kundgebungen der durch das Fallissement einiger Fabriken beschäftigungslos gewordenen Arbeiter, rund ein halbes Tausend, gekommen. In Verbindung damit war aber auch eine politisch gerichtete Färbung bemerkbar, so daß die rein wirtschaftliche Ursache der Bewegung bezweifelt werden muß[1]).

Erst die vierziger Jahre zeigten eine verstärkte Zunahme von Arbeitererhebungen, die sich nur gegen allzu niedrige Löhne oder andere schlechte und unerträgliche Arbeitsbedingungen richteten. Im Juni 1844 erhoben sich die schlesischen Weber — in Langenbielau und Peterswaldau —, ungefähr 5000 an der Zahl, die bei einem sehr niedrig bemessenen Lohne ihr Leben fristen und dabei verhältnismäßig sehr anstrengende Arbeit leisten mußten. Die lange zurückgehaltene und ohnmächtig gebliebene Wut machte sich in einer förmlichen Explosion Luft. Die Weber stürmten die Häuser der verhaßten Fabrikanten und vernichteten die Schuldbücher und Kreditbriefe. Von Seiten der Behörden half man sich durch eiligste Herbeirufung der bewaffneten Macht. Eine große Anzahl der Arbeiter wurde erschossen oder verwundet, und die Erhebung endete damit, daß 83 Gefangene vor das Breslauer Kriminalgericht gestellt und die Hauptanführer der Bewegung zu 10 Jahren Schanzarbeit und harter körperlicher Züchtigung verurteilt wurden.

In ähnlicher Weise mußte zur gleichen Zeit in Breslau eine Arbeiterbewegung, die sich bis zum allgemeinen Ausstand gesteigert

[1]) G. Adler, Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, 1885, S. 107 f.

hatte, mit Militärgewalt beigelegt werden, ebenso wie ein Aufstand der Schifferknechte zu Glun.

In Prag nahm ein Streik zur selben Zeit einen ruhigeren Verlauf. Dort waren die Arbeiter, welche in den Fabriken angestellt waren, von ihren Brotherren in unberechtigter Weise um große Teile ihrer Löhne gebracht worden; trotzdem hörten die fortwährenden Lohnherabsetzungen — von den vereinigten Fabrikbesitzern ins Werk gesetzt — nicht auf. Mitte Juni 1844 stellten die Arbeiter ihre Arbeit ein, demolierten in allen Fabriken Prags die Maschinen, die als Feinde der Handarbeit betrachtet wurden, ehe das aufgebotene Militär sie daran hindern konnte. Darauf gingen die eineinhalb Tausend Arbeiter, ohne auch nur einen weiteren Exzeß zu versuchen, in und um Prag spazieren und feierten. Am 24. wurden sie von einigen Bataillonen umringt und in eine Kaserne gebracht. Von verschiedenen Seiten wurden Anträge laut, sie zuerst körperlich strafen und dann abschuben zu lassen. Der oberstkommandierende General jedoch, dem die Wortführer der Arbeiter Aufklärung über ihre Verhältnisse gegeben hatten, entließ die Arbeiter ohne weitere Bestrafung, nachdem er sich von ihnen hatte versprechen lassen, sich sofort wieder zur Arbeit zu begeben. Ähnliche Lohnbewegungen mit etwas gewalttätigem Anstrich spielten sich um diese Zeit in Reichenberg (Böhmen) und anderen Orten Böhmens ab. Ebenso zeigten sich solche Streiks im Königreich Sachsen unter den Eisenbahnarbeitern — hier erhob sich zum erstenmal das Problem der Koalitionsfreiheit von staatlich beschäftigten Arbeitern —, in Magdeburg unter den Arbeitern in den Zuckerfabriken und in Ingolstadt bei den Festungsbauarbeitern.

Die gleichzeitig sich abspielenden Massenstreiks unter den Arbeitern in den Berliner Kattunfabriken wegen Durchsetzung einer Lohnerhöhung bewiesen, wie mehr und mehr trotz der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen das Gefühl der Zusammengehörigkeit und eines gewissen gemeinsam zu beanspruchenden Rechtes unter den Fabrikarbeitern groß wurde. Sie, die bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts von den zünftig organisierten gewerblichen Hilfsarbeitern, den Gesellen, gerade wegen ihrer Organisationslosigkeit hauptsächlich, nicht als ganz vollwertige Arbeiter anerkannt worden waren, wurden durch die in-

dustrielle Entwicklung in Deutschland, besonders im Norden, nach und nach zu dem überragenden und beherrschenden Teil der gewerblichen Arbeiterschaft überhaupt. Bei ihrer fast regelmäßig ländlichen Herkunft war es begreiflich, daß sie den sie geradezu altmodisch anmutenden Zeremonien der Handwerksgesellen keinen Gefallen abgewinnen konnten und schon deshalb nicht in engere geistige Berührung mit diesen traten. Sie blieben zunächst eine ungefüge, breite zahlreiche Gruppe innerhalb des Ganzen der gewerblichen Arbeiterschaft, was aber durchaus nicht ausschloß, daß sie da und dort bei umfangreicheren Lohnbewegungen und sonstigen ständischen Erhebungen der handwerklichen Arbeiter gemeinsame Sache mit ihnen machten. (Es sei nur an den oben geschilderten Streik in Hamburg erinnert.)

Die industrielle Entwicklung hatte zu einer zahlenmäßigen Verschiebung der einzelnen Arbeitergruppen geführt. Hatten sich noch 1816 in Preußen die Handwerksgehilfen und Lehrlinge einerseits und die Fabrikarbeiter auf der anderen Seite ungefähr das Gleichgewicht mit einer runden Gesamtzahl von je 180 000 gehalten[1]), so stellte sich um die Mitte des Jahrhunderts (1846) ein zugunsten der freien Arbeiter in den Fabriken verschobenes Verhältnis dar. Waren bis dahin beide Gruppen von Arbeitern zahlenmäßig stark vorgeschritten, so betrug doch die Zahl der Fabrikarbeiter um 1846 — wenn man die verschiedenen auseinandergehenden Angaben der Statistiken vergleicht — rund das Doppelte der im Handwerk tätigen unselbständigen Arbeiter. Im Vergleich zur Bevölkerungszahl war die Gruppe der Fabrikarbeiter um mehr als das Doppelte gewachsen; gleichzeitig zeigt sich ein im Vergleich zur Bevölkerungsvermehrung vermindertes Anwachsen der Ziffer der ländlichen Gesindearbeiter, was sich daraus erklärt, daß die hohen Löhne in den Fabriken gegenüber

[1]) In Preußen:

	1816	1846
Fabrikarbeiter aller Art	186 612	656 592
Handwerksgehilfen und Lehrlinge . .	179 020	379 313
Handarbeiter, Taglöhner	880 401	1 470 091
Gesinde	1 081 589	1 271 608
Summa	2 327 631	3 777 604
Gesamtzivilbevölkerung	10 169 899	15 908 776

Vgl. Dieterici, Mitteilungen des statistischen Bureaus in Berlin, 1849, S. 82 ff.

den ländlichen Löhnungen und die dort gewährte größere Sicherheit des Erwerbs eine überaus starke Anziehungskraft für die auf dem Lande beschäftigten Arbeiter bildeten und der Grund zu der immer stärker werdenden „Landflucht" wurden. Als bezeichnende Nebenerscheinung mag die Zunahme der in Betrieb stehenden und gewerblichen Zwecken dienenden Dampfmaschinen in Preußen, für die ebenfalls bei Dieterici[1]) eine vergleichende Statistik beigebracht ist, dienen. Danach standen (ohne Lokomotiven) einer Zahl von 423 Dampfmaschinen mit rund 7500 Pferdekräften im Jahre 1837 eine solche von 1534 Maschinen mit rund 38 800 Pferdekräften im Jahre 1849 im ganzen preußischen Staate gegenüber. Im allgemeinen hatte schon damals der Norden Deutschlands im Vergleiche zum Süden die weit stärkere industrielle Struktur. Dieterici zeigt in einer „Gewerbestatistik des deutschen Zollvereins vom Jahre 1846", daß von der Gesamtsumme der Fabriken und der darin beschäftigten Arbeiter im Gebiete des Deutschen Zollvereins (147,968 bzw. 1 208 123) in den Ländern der norddeutschen Staaten (Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen) 68 % der Fabriken und 78 % der Arbeiter gezählt werden konnten. Bayern hatte 1846 nach dieser Statistik 32 312 Fabrikationsanstalten und 177 805 Arbeiter aufzuweisen.

Bei jenen massenweisen Lohnforderungen der Berliner Kattunarbeiter in der Mitte der vierziger Jahre fielen im übrigen keine erheblicheren Ruhestörungen vor und waren solche nach dem Wortlaut der amtlichen Bekanntmachung[2]) „bei der Gesinnung der größtenteils zu der gebildeteren Arbeiterklasse gehörenden Beteiligten" — und bei den natürlich in ausreichender Weise getroffenen Vorsichtsmaßregeln nicht zu erwarten. Damals wurde auch der erste Arbeiterverein — wenn man von Vereinen zu Unterstützungszwecken allein absieht — in Berlin, in dem sogenannten Berliner Gesellenverein, gegründet, welcher schon nach mehrmonatlichem Bestehen mehrere Hundert Mitglieder zählte. — Den Statuten nach hauptsächlich Verein zu Bildungszwecken, hat er in seinen Sitzungen den hierdurch vorgeschriebenen allgemeinen Zielen gedient, und sich offiziell in keiner Weise durch irgendwelche politische Betätigung oder Parteinahme bemerkbar

[1]) L. c. 1846.

[2]) G. Adler l. c. S. 109 f.

gemacht. Ähnliche Bildungsvereine entstanden auch in anderen Städten, besonders in Hamburg, Magdeburg, Oldenburg und Kiel. Danzig, Leipzig, Mannheim, Bremen u. a. m. konnten bald ähnliche Vereine (teils unter dem Titel Arbeiter-, teils unter dem von Gesellenvereinen) aufweisen. In vielen anderen Städten wurden auch Arbeitergesangvereine ins Leben gerufen.

Das Jahr 1846 brachte bei den Eisenbahnbauarbeitern in der Nähe von Brandenburg wegen angeblich unbilliger Lohnabzüge eine Arbeitseinstellung, in deren Verlauf sie sich schließlich den geforderten Lohn mit Gewalt erzwangen. Lange konnten sie sich allerdings ihrer Errungenschaft nicht erfreuen, an einem der nächsten Tage nach dem Beginn des Streiks wurden sie mit Hilfe einer Abteilung Kürassiere in Haft gebracht. Als gleichzeitig in Elbing von den Eisenbahnarbeitern für höhere Löhne agitiert wurde, erfolgte hiegegen von Seiten der Eisenbahnbauverwaltung kurzerhand die Aussperrung der Arbeiter.

Wie schon erwähnt, entstand damit das Problem der Koalitionsfreiheit bzw. ihrer Verweigerung für Arbeiter in Betrieben, welche der Staat als juristische Person zu Erwerbszwecken betreibt. Als solcher ist er in Lohnstreitigkeiten mit den von ihm beschäftigten Arbeitern natürlich viel mächtiger als jeder andere einzelne (oder auch die Verbindung mehrerer privater) Arbeitgeber, und kann kraft seiner Staatshoheit gerade seinen Arbeitern im besonderen sehr bequem Gesetze vorschreiben, d. h. ihnen das Recht auf die Koalitionsfreiheit untersagen. Und nicht nur das, er kann im einzelnen Falle im eigenen oder — wie er natürlich argumentieren wird — im sozialen Interesse, das oft in unleugbarer Weise vorliegen kann, aber nicht immer vorliegen muß, auf Verstöße gegen die von ihm für seine Arbeiter aufgestellte Arbeitsordnung strenge gesetzliche Strafen setzen. Schwierig wird es auf jeden Fall sein, welches von den beiden sozialen Interessen — das der Arbeiter nach Verbesserung ihrer Lebenshaltung oder das der Allgemeinheit auf Ungestörtheit des öffentlichen Lebens — im einzelnen tatsächlich maßgebend sein soll. Trotzdem kann aber kein Zweifel bestehen darüber, daß auch Arbeitern, die im Staatsdienst stehen, ein Recht auf Koalition zustehen muß, da sonst ihre Arbeit als solche gegenüber der ihrer in der Privatindustrie arbeitenden Kameraden entwertet werden würde. Wenn

wirklich der Staat als Arbeitgeber eine Arbeitseinstellung in seinen Betrieben — man denke z. B. an Kriegszeiten — unter keinen Umständen dulden kann, so wird er nicht umhin können, diesen materiellen Nachteil seiner Arbeiter durch ebensolche Vorteile oder eben auch wieder durch rationelle Organisation wettzumachen[1]). Die einfache Ableugnung und Verweigerung derartiger heutzutage allgemein anerkannter Rechte muß immer und immer wieder zu Wirtschaftsstörungen von mehr oder minder großem Umfang führen, — und das ist doch eigentlich, was der Staat vermieden wissen will. In jenen Jahren allerdings, da nicht einmal den in den Privatbetrieben beschäftigten Arbeitern Koalitionsfreiheit gewährt war, konnte beim Staate erst recht nicht davon die Rede sein.

Daß in jener vormärzlichen Zeit die öffentliche Meinung zum Teil den Koalitionen der Arbeiter mehr als je abgeneigt war, hatte nicht zuletzt seinen Grund in einzelnen Prozessen, die gegen kommunistisch gesinnte Agitatoren verhandelt wurden und bei denen mehr als einmal — z. B. im sogenannten „Kommunisten-Prozeß Mentel-Hätzel" (1846) — von der Notwendigkeit einer Belehrung der Arbeiter über ihr Recht auf freie Presse und allgemeines Assoziationsrecht die Rede war. Die Verbindung des dabei immer im Hintergrund lauernden Gedankens der „Revolution" mit solchen, im Grunde doch nur rein wirtschaftlich begründeten Forderungen mußte auf die öffentliche Meinung nachteilig wirken.

In den Märztagen des Jahres 1848 richteten die Berliner Arbeiter gemeinsam an den König eine Adresse — es ist sehr zweifelhaft, ob die Arbeiter wirklich die eigentlichen Verfasser waren —, worin sie um Abhilfe der herrschenden wirtschaftlichen Notlage und Schaffung eines Ministeriums für Arbeit baten. Hier sollten von den einzelnen Parteien selbst gewählte Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber gemeinsam über die Lösung der brennenden sozialen und wirtschaftlichen Fragen beraten. Verschiedene Arbeiterversammlungen fanden im Laufe des Jahres,

[1]) Die neuerdings vom Staate für Fabrikbetriebe, die für den Heeresbedarf arbeiten, eingeführte „Vertragsabkehr" — eine vom staatlichen Standpunkt aus durchaus gerechtfertigte Maßregel — erscheint in diesem Zusammenhang als Nachläufer der „Kundschaft".

das von so viel Lärm und Unruhe erfüllt war, statt, geleitet meist von dem Schriftsetzer Born, der mit Feuereifer eine Organisation der Arbeiter anstrebte. Als Symptom der damals allgemein herrschenden Angst vor den Arbeitern mag die Besorgnis angeführt werden, welche sich zu Anfang des Monats April der ganzen Stadt Berlin bemächtigte, als ein großer Teil der Kattundrucker wegen Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen den Streik proklamierte. Obwohl die Fabriken durch einige Hundert auf der Seite der Arbeitgeber stehenden Arbeiter, zum Schutze gegen einen etwa beabsichtigten Angriff der Streikenden, mit bewaffneter Hand bewacht wurden, wurde beschlossen, außerdem je 20 Mann eines jeden Bürgerwehrbezirks schlagbereit zu halten. Im übrigen wurde der Streik schon nach wenigen Tagen durch das Nachgeben der Unternehmer beendigt[1]).

In Berlin selbst machte die Organisation der Arbeiterschaft gute Fortschritte, was hauptsächlich dem Wirken Stephan Borns zuzuschreiben war. Er war es auch, der, als von verschiedener Seite den Arbeitern nahegelegt wurde, derartige Versuche doch gemeinsam mit den Unternehmern anzustellen, erklärte, daß eine im Interesse der Arbeiter liegende Verständigung mit den Arbeitgebern nur dann möglich wäre, wenn die ersteren zuvor gesondert ihre Interessen beraten hätten, da sonst der Einfluß der Unternehmer dominieren oder — da jede Einigung fehlen mußte — gar keine Beschlußfassung zustande kommen würde. Aus den Kreisen der Arbeiter selbst geschah auch die Wahl eines Zentralkomitees, dessen Vorsitzender Born wurde. Gerade dieser Schritt mußte schon damals dem Bürgertum, das sich der Arbeiterklasse gar zu gerne zu seinen politischen Absichten bedient hätte, zeigen, bis zu welchem Grade den Arbeitern die Trennung der beiderseitigen Interessen bewußt war.

Zunächst betrachtete die herrschende Partei, die „Bourgeoisie", diese junge Arbeiterklasse als eine Art von Bundesgenossen gegen ihre sozialen und politischen Gegner. Hie und da sind aber schon starke Abweichungen zu bemerken. Zur Zeit der Wahlen zur Nationalversammlung veranstalteten die Berliner Buchdrucker einen Streik. Einige Tage gab es keine Zeitungen. Zunächst waren die Arbeitgeber zu Vermittlungen

[1]) G. Adler l. c. S. 159.

bereit, gewannen aber durch vermehrte Unterstützung durch „Arbeitswillige" die Oberhand und wollten die Arbeiter zur Unterzeichnung eines sie verpflichtenden Reverses veranlassen. Darauf erfolgte nochmals erweiterte Arbeitseinstellung, und erst, nachdem die Arbeitgeber dieses Ansinnen fallen ließen, kamen die Verhältnisse wieder in geregeltere Bahnen. Diesmal nahm das Bürgertum sehr entschieden gegen die Arbeiter Stellung und veranlaßte eine Magistratsbekanntmachung (23. April 1848)[1]), die in sehr reaktionärer Weise die Koalitionen der Arbeiter mit Strafe bedrohte.

Die verschiedenartigen Assoziationsbestrebungen, welche damals auch von den Handwerkern in verstärktem Grade betrieben wurden, führten zu den ersten Arbeiterkongressen. Deutlicher wurden Stimmen[2]) laut, die das Recht auf Verbindung der Arbeiter zur Aufrechterhaltung des festgesetzten Lohnes und die Aufhebung des veralteten „Wanderbuches" forderten. Da erfolgte wiederum eine Arbeitseinstellung der Berliner Buchdrucker (16. Juni 1848). Im Verlauf der sich daran knüpfenden Verhandlungen kam es zur Einberufung eines großen Arbeiterkongresses nach Berlin, in dessen Zusammenhang die Grundlage für einen umfassenden Arbeiterbund geschaffen wurde. „Arbeiter-Verbrüderung" war sein Name (August 1848). Das Zentralorgan wurde nach Leipzig verlegt.

Von Leipzig aus erfolgte eine umfangreiche Agitation in allen Teilen Deutschlands. Zu Beginn des Jahres 1849 versuchte man von Hamburg aus den Vereinigungsgedanken unter den Landarbeitern zu verbreiten. Doch wurden diese Versuche, wie überhaupt die sich teilweise sehr extrem zeigenden Bestrebungen des Arbeiterbundes von der bald eintretenden Reaktion unterdrückt. Was die besondere Stellung des Arbeiterbundes zu den Arbeitseinstellungen anlangte, so war er — nachdem das Frühjahr 1848 mit seinen zahlreichen Streiks eine durchschnittliche Lohnaufbesserung gebracht hatte — zu sehr durch seine allgemein sozialpolitischen Aufgaben in Anspruch genommen, als daß er an solchen Bewegungen unmittelbaren Anteil hätte nehmen können,

[1]) Vgl. Bernstein, Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung, 1907, § 3.

[2]) Ebenda § 4.

schon um der hohen Kosten willen, die die Unterstützung der Streikenden verursacht hätte. Der Arbeiterbund begnügte sich daher meistens, in seinem Verbandsorgan vor Zuzug in die Städte, wo derartige Arbeitseinstellungen im Gange waren, zu warnen.

Unterdessen hatten einige Gewerke sich unabhängig von dem Arbeiterbund zu konstituieren versucht, um eine Verbesserung ihrer Lage, teils auf dem Wege der Staatsintervention, teils auch besonders auf dem der Selbsthilfe zu erreichen. Die Buchdrucker waren die ersten, welche es unternahmen, eine Organisation in diesem Sinne zu schaffen. Von ihrem ersten Versuche, der mit ihrem Erfolge endigte (die Arbeitgeber bewilligten eine Lohnerhöhung von 25 %), war oben die Rede. Im April 1848 wurde von den Frankfurter Buchdruckern aus die Anregung zur Bildung einer Vereinigung der deutschen Buchdruckergesellen gegeben[1]). Es kam zur Einberufung einer deutschen National-Buchdruckerversammlung nach Mainz, zu welcher sich Abgeordnete aus mehr als 50 Städten einfanden. Nach mehrtägigen Sitzungen wurde dort Mitte Juni ein „National-Buchdrucker-Verein Gutenberg" gegründet. Man beabsichtigte die Bildung von lokalen Verbänden zur Regelung der Arbeitsverhältnisse. Unter anderem wurde auch ein im Vergleich zu den herrschenden Sätzen wesentlich höherer Lohntarif festgesetzt und bestimmt, daß spätestens am 1. August 1848 überall die Geltung desselben durchgesetzt sein sollte. Von diesem Zeitpunkt an sollte in allen Arbeitsstätten, die sich den Gesellenbeschlüssen nicht gefügt hätten, die Arbeit eingestellt, und alle Arbeiter, die trotzdem fortarbeiteten, mit den Werkstätten in Verruf erklärt werden. Auf beiden Seiten bewirkte dieser Beschluß große Erregung und zeitigte zunächst einen festeren Zusammenschluß der Buchdruckereibesitzer, die auf einem Mitte Juli zu Leipzig veranstalteten Kongresse die Ablehnung der Forderungen beschlossen, „weil sie das ganze Geschäft notwendig untergraben und jede Ordnung auflösen mußten". Wenn man sich schließlich zu kleineren Zugeständnissen bereit erklärte, so wollten die Arbeitgeber darin freie Hand behalten. Dieser unerwartet energische Widerstand der

[1]) Bei diesen Ereignissen läßt sich am ehesten ein unmittelbarer Zusammenhang dieser auf Vereinigung gerichteten Bestrebungen mit jenen der früheren Jahrhunderte nachweisen.

Arbeitgeber, und das nicht allgemein durchgeführte Vorgehen führte zu einer mangelhaften Einhelligkeit der Gesellen, wobei sich schließlich als drittes Hindernis die Polizei in den Weg stellte, welche sogar gegen die Vorbereitungen zum Streik einschritt[1]). Unter solchen Umständen konnte die geplante Arbeitseinstellung in ausgedehnter Form nicht durchgeführt werden und es kam nur an einzelnen Orten, wie z. B. Berlin, zu Arbeitseinstellungen. Dort wurden, nachdem die Bewegung selbst gescheitert war, die Anführer derselben von der Staatsanwaltschaft unter die Anklage wegen strafbarer Arbeitseinstellung gestellt, und schließlich nach dem Urteil des Berliner Kriminalgerichts (20. Januar 1849) mit je 14 Tagen Gefängnis bestraft. Die Buchdrucker ließen sich durch diesen Mißerfolg nicht abschrecken, sondern versuchten nach einem neuen Kongreß in Frankfurt in der Ausbildung ihrer Organisation weitere Fortschritte zu erreichen, wobei sie sich strenge jeder irgendwie politisch gefärbten Handlungsweise enthielten. Nur sehr vereinzelte Ausnahmen von lokalem Charakter kamen vor. Trotz dieser maßvollen und sachlichen Haltung konnte der Verband der Buchdrucker den mit dem Erstarken der Reaktion sich mehrenden polizeilichen Verfolgungen nicht entgehen. Als der Berliner Zentralausschuß der Buchdrucker einen neuen Kongreß im Herbst 1849 veranstalten wollte, wurde dieser von der Polizei auf Grund inhaltloser Verdächtigungen aufgelöst. In der Folgezeit verschärften sich diese Maßregelungen, so lösten z. B. Bayern und Sachsen die Zweigvereine des Gutenbergbundes ohne weiteres auf. Im Verein mit den Bestrebungen der Arbeitgeber gelang es der Reaktion, diesen ersten Einungsversuchen der Buchdrucker das Lebenslicht auszublasen[2]).

Neben den Buchdruckern waren es hauptsächlich die Zigarrenarbeiter, welche sich durch fachgenossenschaftliche Bestrebungen bemerkbar machten. Im Herbst 1848 wurde ihr Verband in Berlin gegründet und dank rühriger Tätigkeit zählte er in kurzer Zeit 60 Mitgliedschaften in verschie-

[1]) G. Adler l. c. S. 190 ff.

[2]) Zu den angedeuteten Bestrebungen der Buchdrucker ist näheres nachzulesen in der Abhandlung von F. Zahn, Band 45 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

denen deutschen Städten. Im Herbste 1849 lenkte ein neuer Kongreß besonders die Aufmerksamkeit auf die Frage der Lohnerhöhung. Es kam aber dann zu Beziehungen mit der „Verbrüderung“ und schließlich mußte auch dieser Verband das Schicksal erleiden (im Jahre 1850), das damals allen nicht völlig harmlosen Arbeitervereinen von der gegen die Forderungen der Arbeiter tauben Reaktion bereitet wurde. Später, als die Morgenröte der Koalitionsfreiheit in Preußen aufging, befanden sich, bei den seinerzeitigen Vereinigungsbestrebungen der Arbeiter, die Buchdrucker und die Zigarrenarbeiter an der Spitze.

Naturgemäß gab es in jenen Jahren an allen Orten, die eine einigermaßen entwickelte Industrie aufweisen konnten, mehr oder minder umfangreiche Arbeiterbewegungen, die aller Vermutung nach schon damals zur Begründung festerer Verbände geführt hätten, wenn ihnen mehr Zeit zu ihrer Entwicklung gelassen worden wäre. Wie groß damals die Geneigtheit der Arbeiterklasse zu Einungstendenzen in den verschiedenen Gewerbszweigen war, lassen einerseits die an allen Orten auftretenden Vereine[1]) der Arbeiter, anderseits die gerade in der Zeit unmittelbar nach der Erhebung des Jahres 1848 zahlreichen versuchten und durchgeführten Streiks[2]) erkennen. Trotzdem war der erlangte Zusammenhalt in dem kurzen Zeitraum

---

[1]) Es gab Vereine der Maschinenbauer und Stuhlarbeiter in Berlin, der Garnwirker, ebenso der Seidenwirker in Bernau, der Samt- und Seidenwirker in Köpenik, der Weber in Krefeld, der Zimmerleute, der Maurer, der Schuster, der Schneider, der Packer, der Barbiergesellen in Leipzig, der Schuhmachergesellen in Bremen u. a. m. Vgl. Adler S. 197.

[2]) In Berlin allein fanden im Frühjahr 1848 kurz nach der Revolution folgende Streiks statt:

Die städtischen Arbeiter verlangten eine Lohnerhöhung von $2^1/_2$ Groschen, und setzten sie auch durch. Ebenso erreichten die Maschinenbauer eine Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 12 Stunden und eine Erhöhung des Wochenlohns auf 5 Taler; ähnlich bewirkten die Schneider durch eine Arbeitseinstellung eine Verbesserung, die Maurer, die Stuhlarbeiter, welche außerdem noch das Versprechen des Ministerpräsidenten erhalten, die Stuhlarbeit in den Zuchthäusern nicht zu dulden; die Schuhmacher und Bäcker streikten ebenfalls, jedoch nicht mit dem Erfolg wie schließlich die Buchdrucker. Vgl. G. Adler l. c. S. 197 f.

ihres ungehinderten Schaltens nicht so erstarkt, daß sie mit Erfolg dem Druck der Reaktion — und zugleich dem der Behörden — nicht hätten nachgeben müssen.

§ 24

Die letzten gesetzlichen Koalitionsverbote in Deutschland

Nachdem das Jahr 1848 zunächst die tatsächliche Ausübung des freien Vereins- und Versammlungsrechtes gebracht hatte, geschah die formelle Sanktion derselben durch den später in die deutsche Reichsverfassung (§§ 161/62) übergegangenen Art. VIII der deutschen Grundrechte, welche jedem Deutschen das Recht, Vereine zu bilden, ohne Beifügung irgendwelcher Beschränkung durch vorbeugende Maßregeln, mit der einzigen Maßgabe zusprach, daß Volksversammlungen unter freiem Himmel bei dringender Gefahr öffentlicher Ordnung und Sicherheit verboten werden könnten[1]).

Als Folge der reaktionären Strömungen kam es im Jahre 1854 zu einem Bundestagsbeschluß[2]), welcher dieses Vereinigungsrecht wieder allgemein in Frage stellte, indem er Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgten, binnen einer Frist von zwei Monaten aufheben und für die Folge bei Strafe verbieten ließ. Waren nun auch die Zwecke genau angegeben, so war es damit nicht ausgeschlossen, daß die Polizei in irgend einem Falle von rein wirtschaftlich-sozialen Organisationen eine Handhabe finden konnte, um auf der Grundlage dieses Gesetzes einschreiten zu können. In Wirklichkeit verhinderte aber die äußerst streng durchgeführte, polizeiliche Aufsicht des gewerblichen Lebens jeden Ansatz zu einer Bildung von Fachvereinen oder gar Lohnkampfeinungen. (Das Gesetz selbst wurde indes nicht überall, z. B. in Preußen und Bayern, veröffentlicht, in anderen Staaten durch die Landesgesetzgebung oder die Praxis ermäßigt oder endlich auch formell beseitigt.)

Trotz einer allmählich sich verbreitenden milden behörd-

[1]) Gierke, Das Genossenschaftsrecht, 1868, Bd. 1, S. 888 f.
[2]) Ebenda.

lichen Handhabung der Koalitionsbestimmungen[1]) bewirkte die Reaktion in Preußen, daß der Grundsatz des Koalitionsverbots, der in der Gewerbeordnung ausgesprochen worden war, erweiterte Anwendung fand, und zwar auf die ländlichen Arbeiter.

Seit dem Einsetzen der reaktionären Strömung in Preußen hatten besonders die östlichen Gutsbesitzer mehr und mehr Klagen wegen der Unbotmäßigkeit ihrer Arbeiter erhoben. Fast in jeder Sitzungsperiode des Landtags liefen derartige Petitionen ein, die im Zusammenhang damit auch die Wiedereinführung der gesetzlichen Prügelstrafe in Vorschlag brachten. Seit 1851 häuften sich Petitionen aus den bezeichneten Kreisen, welche der Regierung einen förmlichen Vorwurf daraus machten, daß bloß die Industrie den so bequemen Schutz der §§ 181 bis 184, welche die einschlägigen Verbote der Arbeiterkoalitionen usw. enthielten, habe.

Die Regierung sah sich schließlich veranlaßt, diesen unnachlässigen Wünschen zu entsprechen und legte — wohlgemerkt — zuerst in der Ersten Kammer des preußischen Abgeordnetenhauses im Winter 1853/54 den Entwurf eines Gesetzes vor[2]), dessen Zweck dahin ging, die Widerspenstigkeit und den Ungehorsam der Dienstboten gegen ihre Herrschaft oder deren Stellvertreter unter Strafe zu stellen und „denjenigen Verbindungen entgegenzutreten, die zur Ausübung eines ungerechtfertigten Privatzwangs gegen die Herrschaften vorkommen würden". — Natürlich erhielt der Entwurf in der Ersten Kammer wesentliche Zustimmung und gelangte, in einigen Punkten etwas abgeändert, zur Vorberatung an die Zweite Kammer, wo er zunächst einer Kommission zur Durcharbeitung überlassen wurde.

Die Verhandlungen der Kommission gestalteten sich in mehr als einer Beziehung interessant, besonders deswegen, weil

[1]) Vgl. darüber die authentischen Berichte bei H. Kollmann, l. c. Kap. III § 1 S. 124 ff., wonach die Behörden in den Jahren zwischen 1850 und 1860 bestrebt waren, so lange, als irgend möglich, die vorhandenen Strafsatzungen nicht anzuwenden.

[2]) Die Darstellung schließt sich an die „Stenogr. Ber. der Kammern der Abgeordneten 1853/54" Bd. I S. 447 ff. und Nr. 53 der Drucksachen (1853) an.

sie ein bezeichnendes Licht auf die damals herrschenden Anschauungen über die gewerblichen Koalitionsverbote, wie überhaupt auf die damit zusammenhängenden Fragen warfen. Gleich zu Anfang erhob sich eine Kontroverse: Von konservativer Seite wurde darauf hingewiesen, daß das landwirtschaftliche Dienstverhältnis nicht nur ein rein kontraktliches, sondern auch ein sittliches sei. Energischer Widerspruch, der dieses Dienstverhältnis — mit Recht — als ebenso frei wie jedes andere bezeichnete, machte sich geltend. Dann erklärten die Konservativen wieder, das Verhalten der Dienstboten sei in den letzten Jahren ein überaus schlechtes; man müsse demnach schon vom pädagogischen Standpunkt aus ein solches Gesetz empfehlen. Auch hiegegen wurde scharfer Einspruch erhoben. Nun kam man von der Seite der landwirtschaftlichen Gutsbesitzer mit schwererem Geschütz aufgefahren: „Man möchte sich doch aus dem, was in anderen Ländern, namentlich in England mit den sogenannten ‚strikes' vorgekommen, warnen lassen und es jetzt schon als staatliche Vorsorge betrachten, daß nicht ähnliche Zustände sich aus fremden Ländern in unserem Vaterland verbreiten könnten." Auf die angegebene Weise ersticke man sozusagen die Lust am Streik und die Leichtigkeit, in Verbindungen zu treten, im Keime, und — vergaß man fortzufahren — diene am besten den Interessen der landwirtschaftlichen Gutsherren. Forderte dies schon entschiedenen Widerspruch heraus, so verstärkte er sich noch, als ausdrücklich auf Grund berechtigter Interessen ein den gewerblichen Vorschriften ähnlicher Schutz der Brotherren gefordert wurde.

Die den konservativen Wünschen abgeneigte Seite wies zunächst darauf hin, daß es doch schließlich gewisse Unterschiede zwischen Landwirtschaft und Gewerbe gebe. Wenn man wirklich die beiden Gebiete unter einem Gesichtspunkte betrachtete, so stellte man nachdrücklichst überhaupt in Frage, ob die Koalitionsverbote der Gewerbeordnung zu empfehlen und (!) zu rechtfertigen seien, besonders auch, ob sie den Aufschwung der Gewerbe besonders gefördert hätten! — Die Mehrheit der Kommission wollte diesen Anschauungen beistimmen und die Ab-

lehnung ländlicher Koalitionsverbote in Vorschlag bringen. Doch ließ die Minderheit keineswegs locker: Man wollte unter allen Umständen ein Analogon zur Gewerbeordnung, auch für ländliche Verhältnisse, haben. Als man weiter darauf hinwies, daß dann auch die Arbeitgeberkoalitionen verboten werden müßten, brachten die konservativen Vertreter Ausflüchte: solche Koalitionen habe es bei den ländlichen Arbeitgebern nie gegeben und ähnliches. Die Mehrheit setzte jedoch in der Kommission ihre Meinung durch und schlug als solche der Kammer vor, einem Antrag auf Einführung der Koalitionsverbote für die ländlichen Arbeiter nicht beizustimmen. Falls dieser Antrag auf einfache Ablehnung nicht durchgehen sollte, sollte der Entwurf die alte Fassung beibehalten.

In der Kammer selbst[1]) fand der Regierungsantrag ein heftiges Für und Wider. Gleich zu Beginn trat der Abgeordnete Thissen für die Ermöglichung einer selbständigen Regelung der ländlichen Arbeitsverhältnisse ohne Einmischung des Staates ein. Demgegenüber hielt v. Grävenitz (Elbing) die ganze Frage nur für einen ganz ungefährlichen legislatorischen Versuch. Dann aber kam v. Hennig und wetterte mit aller Macht gegen eine solche „Strafe für böse Buben", als welche die ländlichen Gutsherren die Koalitionsparagraphen hingestellt wissen wollen. Freiheit nach jeder Richtung müsse unbedingt auch auf dem ländlichen Arbeitsmarkt herrschen; sonst seien der Ungerechtigkeit seitens der Arbeitgeber Tür und Tor geöffnet. Noch viel weniger dürfe es zu einem förmlichen Koalitionsverbote kommen; v. Hennig hielt ein solches, als im Widerspruch mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes stehend, für gefährlich und wies schließlich nach, daß die Verabredung unter den freien, ländlichen Arbeitern (z. B. unter den im Akkord beim Kartoffelbau beschäftigten) notwendig und häufig im Gebrauche sei[2]). Ihn sekundierte geschickt der Abgeordnete Brämer, selbst ein erfahrener

[1]) Sitzung vom 25. Febr. 1854. Vgl. Stenogr. Ber.

[2]) H. Kollmann, l. c. S. 139, bezeichnet v. Hennig als Vertreter der im damaligen Rechtsleben herrschenden Beurteilung der Lohnkampfberedungen.

praktischer Gutsbesitzer: Wenn man dieses „angebliche Vergehen, daß die Leute eine Verabredung treffen, um einen höheren Lohn zu bedingen, mit einer so sehr harten Strafe bedrohen“ wolle, und der betreffende Paragraph (3) des Gesetzes zur Annahme gelangen würde, so erfordere es die Gerechtigkeit, eine strafrechtliche Bestimmung zu treffen, um auch dem entgegengesetzten Verfahren der Arbeitgeber Rechnung zu tragen. Man müsse in solchem Falle unter allen Umständen dafür sorgen, daß die Arbeitgeber im Falle einer Koalition zu Lohnherabsetzungen mit der gleichen Strafe bedroht würden. Brämer wies in dieser Hinsicht auf die Verabredungen dieses Inhalts hin, welche auf den Kreistagen der Mark Brandenburg 1825 und 1827 (siehe oben) getroffen worden seien. Wenn nun das den Arbeitgebern gestattet sei, könne man doch unmöglich jene wirtschaftlich viel schlechter gestellten Leute verhindern, ein Gleiches zu tun, und sie noch obendrein mit Strafe bedrohen.

Der Regierungskommissär beschränkte sich auf die Besprechung der Bedürfnisfrage, zählte die zahlreichen im Sinne des beantragten Gesetzentwurfs ergangenen Petitionen — darunter auch eine des preußischen Landtags von 1852 — auf, worin man die Forderung eines Koalitionsverbotes für die ländlichen Arbeiter damit begründet hatte, daß diese Verabredungen durch Arbeitseinstellungen bei der oft weiten Entfernung der nächsten Behörde dem landwirtschaftlichen Gewerbe großen Nachteil zuführen könnten und erklärt schließlich einen durch einen solchen Paragraphen gewährleisteten Schutz der Arbeitgeber für „ein dringendes Bedürfnis!“ — Da war es denn kein Wunder, daß sich eine große Anzahl von Abgeordneten, da sie die Regierung vollkommen auf ihrer Seite wußten, bei der Abstimmung über den in Frage stehenden Teil des Gesetzes[1]) für die Annahme desselben und damit gegen jede Koalitionsmöglichkeit der ländlichen Arbeiter aussprachen. Es kann aber als Zeichen der Anschauung über Koalitionsverbote in jener Zeit betrachtet werden, daß sich beim Abzählen der Stimmen (141 : 129) die genügende Mehrheit (von 15 Stimmen) zur Annahme nicht ergab und diese erst bei der

[1]) 28. Febr. 1854. Vgl. Stenogr. Ber.

nochmaligen namentlichen Abstimmung[1]) mit einem noch geringeren Unterschiede (140 : 134) eintrat. Die Annahme dieses Koalitionsverbotes in Preußen war eines der letzten Zeichen einer Arbeiterpolitik, die sich überlebt hatte. Der § 184 der Gewerbeordnung von 1845 wurde § 1 des neuen Gesetzes und verbot bei den gleichen Strafen den ländlichen Arbeitern usw. das kontraktbrüchige Verlassen der Arbeit. Daneben wurde der Inhalt des § 182 als Koalitionsverbot im § 3 des Gesetzes von 1854 eingefügt. Koalitionen der Arbeitgeber über den zu zahlenden Lohn oder andere Arbeitsbedingungen — wie es wenigstens der § 181 der Gewerbeordnung der Form nach tat — verbot das Gesetz nicht. Der Mangel eines durchgreifenden Organisationsbedürfnisses bei den ländlichen Arbeitern hat das Bestehen dieses Gesetzes bis in unsere Zeit gesichert. In der Rechtsanwendung fand jedoch dieses Koalitionsverbot, gegen Gesinde, Landarbeiter und Schiffsknechte gerichtet, nur unbedeutenden Gebrauch[2]).

Ein sinngemäßes Koalitionsverbot für Arbeiter — das letzte in der Reihe der Entwicklung — wurde ähnlich den gewerblichen Vorschriften durch Abstimmung vom 28. Februar in das Berggesetz vom 21. Mai 1860 rücksichtlich der Berg- und Hüttenarbeiter aufgenommen; nicht zum geringsten Teile war hier der Staat selbst — als wesentlich daran interessiert — die Veranlassung zur Aufnahme dieser ungerechten Bestimmungen. Doch wurde auf Antrag des Regierungsvertreters, weil man „den Bergarbeitern denselben Schutz gegen die Bergwerkseigentümer wie den Fabrikarbeitern gegen die Fabrikanten gewähren müßte", auch ein Verbot gegen Koalitionen der Bergwerkseigentümer (§ 17) in das Gesetz mit aufgenommen[3]).

Mit seinen sämtlichen Vorläufern teilte dieses Koalitionsverbot für Arbeiter (und Arbeitgeber) das gleiche Schicksal: zunächst nur kraftarm und sehr selten in praktische Anwendung genommen, versank es schon nach wenigen

[1]) 2. März 1854: Generalabstimmung. Das Gesetz angenommen.

[2]) Vgl. hierzu auch H. Kollmann l. c. S. 139/140.

[3]) Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses 1860 Bd. 1 und 3 S. I und III.

Jahren in völlige Bedeutungslosigkeit[1]). Dem natürlichen Einungsdrang der auf gleicher wirtschaftlicher Grundlage stehenden „Arbeiter" zur Verfechtung ihrer berechtigten Ansprüche konnte niemals und nirgends, selbst nicht durch die strengsten gesetzlichen Verbote, auf die Dauer Fesseln angelegt werden.

[1]) Vgl. H. Kollmann l. c. S. 141/142.

Siebenter Teil

Der Sieg der Koalitionsfreiheit in Deutschland

§ 25

Wirtschaft, Politik und Koalitionsrecht in Preußen in der Zeit zwischen der Reaktion und dem Beginn der parlamentarischen Koalitionsdebatten

Regierung und Reaktionspartei hatten in der Zeit nach 1848/49 mit großem Mißbehagen der Anbahnung verschiedener Organisationen unter den Arbeitern zugesehen. Man beschränkte sich zunächst auf einen schikanenreichen Kleinkrieg, da eine gesetzliche Handhabe zu entschiedenem Einschreiten fehlte. Erst nachdem die durch das neue Wahlrecht geschaffene Reaktionskammer ein neues strenges Vereinsrecht im rückschrittlichen Sinne bewirkt hatte, konnte die Polizei an die Ausrottung der noch übrig gebliebenen Reste der Arbeiterverbände und -vereine gehen; für die nächste Zeit trat Ruhe unter den Arbeitern ein.

Mit dem Regierungswechsel im Herbst 1858 begann die neue Ära. Gleich zu Beginn des Antritts seiner Herrschaft entstanden zwischen dem Prinzen Wilhelm und der stärksten Partei, den Konservativen, Gegensätze. Der Regent suchte und fand Anlehnung an den Vertretern der bürgerlichen Kreise, die sich später zur deutschen Fortschrittspartei vereinigten. Hatte die Reaktion in gewerbepolitischen Dingen stark nach der korporativ-zunftmäßigen Seite geneigt, so standen ihr in dem Hauptteil der liberalen Gesamtpartei die Vertreter des ökonomischen Liberalismus gegenüber.

Ihre Hauptgrundlage bildeten ursprünglich die Lehren Adam Smiths, deren tieferen Inhalt sie jedoch nicht voll auszuschöpfen wußten. Traten sie auf der einen Seite für den vollkommen freien

Wettbewerb im Wirtschaftsleben und dem „Laissez faire — laissez aller" von Seiten des Staates ein, so ließen sie für die Verhältnisse der Arbeit das Gesetz von Angebot und Nachfrage — als „Naturgesetz" auf der anderen Seite für eine vollkommen selbsttätige Regulierung des wirtschaftlichen Getriebes sorgen. Die Arbeitskraft galt als eine Ware wie jede andere Ware; aus dem freien Spiel der Kräfte dachte man ganz von selbst die beste Ordnung hervorgehen zu sehen, die dann eben als das Fatum der industriellen Entwicklung hinzunehmen sei[1]). Gerade den letzteren Punkt machte später Ferdinand Lassalle dieser Anschauung zum Vorwurf, wenn er sagte[2]): „Die kalte unpersönliche Beziehung des Unternehmers auf den Arbeiter als auf eine Sache — auf eine Sache, die wie jede andere Ware auf dem Markte nach dem Gesetz der Produktionskosten erzeugt wird, das ist es, was die durchaus spezifisch, durchaus entmenschte Physiognomie der bürgerlichen Periode bildet." In diesem Zusammenhang kam Lassalle zu jener Bezeichnung der Streiks der englischen Arbeiter als „die vergeblichen Anstrengungen der Ware Arbeit sich als Mensch gebärden zu wollen".

Die freie Arbeitseinstellung und das freie Koalitionsrecht gehörten mit zum System des wirtschaftlichen Liberalismus. Die Arbeitseinstellung auf Grundlage des Koalitionsrechts — das zusammen war im englischen Sinne „Streik" — wurde als ein Versuch betrachtet, mittels des Gesetzes von Angebot und Nachfrage selbsttätig von Zeit zu Zeit die Ernährungsfrage des arbeitenden Volks zu regulieren. Die ganze Frage war stets von einer gewissen Unbequemlichkeit für die Industrie begleitet; dem liberal-ökonomischen System als solchem schadete sie jedoch nicht. An sich war auch dem Streik kein politischer Nebengedanke beizulegen. Trotzdem war die Arbeitseinstellung, ob mit oder ohne Koalitionsrecht begründet, in den großen Industrieländern gleich einer Art Hochverrat verpönt gewesen. Die Bourgeoisie — der Hauptteil der liberalen Gesamt-

[1]) Vgl. J. E. Jörg, Geschichte der sozialpolitischen Parteien in Deutschland, 1867, S. 25.

[2]) Kapital und Arbeit oder der ökonomische Julian, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, F. Lassalle, 1864, S. 189.

partei — fand diese ungerechte und ungleiche Behandlungsweise in ihrem Interesse, und der politische Liberalismus jener Jahre hatte zunächst keinen Anstoß daran genommen, daß die freie Konkurrenz des einen Teils in polizeiliche und strafrechtliche Fesseln geschlagen wurde, während sie für den andern schlechthin schrankenlos war[1]). In dem Augenblick, wo mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des freien Wettbewerbs die Arbeit eine Ware geworden war, welche der Arbeiter auf den Markt der Arbeit brachte und deren Preis sich nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage regelte, war das uneingeschränkte Verfügungsrecht über die Arbeit, damit auch die Arbeitseinstellung die selbstverständliche Konsequenz. Als Recht des vereinzelten Arbeiters wurde diese Befugnis von niemand geleugnet. Aber diese Anerkennung allein half dem Arbeiter nichts. Man übersah das wichtigste, nämlich: daß diese Ware „Arbeit" in einem unzertrennlichen Zusammenhang mit der menschlichen Persönlichkeit ihres Verkäufers auf den Markt gebracht wird, und zwar in den meisten Fällen nicht so sehr um des Verkaufens, des wirtschaftlichen Gewinns wegen, sondern „um vermittels ihrer Nutzung den nötigen Lebensunterhalt, ohne den die menschliche Existenz unmöglich ist, zu schaffen". Der individuelle, sich selbst überlassene Arbeiter trägt keine Verantwortung für die Ware, welche er durch die Not fortwährend zum Kaufe anzubieten gezwungen war[2]).

Dem vereinzelten Arbeiter gegenüber ist der Arbeitgeber als Kapitalist immer eine Kollektivperson[3]) und außerdem besitzt er einen mächtigen Bundesgenossen an dem Hunger; gelingt es dem Arbeiter nicht, eine gleich starke Allianz durch eine Koalition gleichgestellter Individuen auf seiner Seite entgegenzustellen, so wird sein formelles Recht, ein Angebot an Arbeit zu machen und

[1]) Jörg S. 56 f.

[2]) Vgl. Brentano, Reaktion oder Reform, S. 16.

[3]) W. Roscher hatte schon 1854 von der „konzentriertesten, planmäßigsten und stetigsten Union" geschrieben, welche jeder Arbeitgeber seinen Arbeitern gegenüber darstellt.

auf den Preis einzuwirken zur reinen Illusion; er muß seine Arbeit verkaufen, und zwar um jeden Preis, wenn er nicht Hunger leiden will[1]). Der einzelne Arbeiter ist demnach völlig außerstande, Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte irgendwie zu beeinflussen; dies kann nur die Gesamtheit seiner Mit-Arbeiter im Verein vollbringen. Das Recht auf Arbeitseinstellung ist inhaltslos, solange es nicht durch ein gleichzeitiges Recht auf Koalition — zum Zwecke des gemeinsamen und der wirtschaftlichen Macht des Arbeitgebers gegenüber gleichwertigen Vorgehens — ergänzt und begründet wird. Erst wenn diese Grundbedingung erfüllt ist, tritt annäherndes Gleichgewicht im Gegenspiel der beiden auf den Arbeitsvertrag einwirkenden Kräfte ein; annähernd insofern, als das Angebot und die Nachfrage einer einzelnen Arbeitskraft (und so auch von mehreren) in einem viel innigeren, bedingenden Verhältnis zur Person und zur Existenz des Arbeiters, als die gleichen Faktoren — nur mehr oder weniger fördernd — zur Existenz des Arbeitgebers in Beziehung treten.

Nun war von dieser Seite her ein naheliegender Einwand — und dies war zugleich auch die Anschauung des liberalen Ökonomismus, ebenso, wie einer seiner schwersten und verhängnisvollsten Irrtümer —: der Arbeitgeber stehe ja ebenso unter der Wirkung des wirtschaftlichen Marktgesetzes und um vollkommen sicher zu gehen und in jeder Beziehung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, sei nur notwendig, daß auch den Arbeitgebern gleiche Verbote die Zusammenschließung verbieten. Die Fadenscheinigkeit dieses Arguments leuchtet ohne weiteres ein. Einmal wurde eben gezeigt, wie der Arbeitgeber an sich schon durch seine Kapitalkraft im Vorteil ist, anderseits würden, falls der Arbeitgeber wirklich einer Koalition bedürfen würde, Gesetze dagegen vollständig wirkungslos sein. „Er kann solche jederzeit, mit zweien oder dreien seinesgleichen, bei einer Tasse Tee herstellen“[2]), und zwar in vollkommen hinreichender Weise, ohne daß ihn irgend ein Gesetz

[1]) Vgl. hiezu Jörg S. 57.
[2]) Vgl. hiezu Jörg S. 59.

der Welt zu fassen vermöchte. Dem Unternehmer gegenüber ist der einzelne Arbeiter ein verlorener Mann. Der Professor Huber, über den weiter unten im Zusammenhang die Rede sein wird, gebrauchte dafür einen treffenden Vergleich: „Wenn der Nachbar, dem ich seinen Acker abkaufen will, am Ertrinken ist, und ich ihn nur unter der Bedingung rette, daß er sich mit meinem Preise begnügt, so ist dies alles, was man will, nur kein ehrlicher Handel nach Angebot und Nachfrage“[1]). Mit anderen Worten, der Vorwurf des Terrorismus, der von Seiten der Arbeitgeber den streikenden Arbeitern zu allen Zeiten gemacht worden ist, fällt auf diese selbst zurück.

Schließlich wäre noch der Einwand zu berücksichtigen, daß selbst da, wo solche Streiks der Arbeiter stattgefunden haben, sie doch im letzten Ende den Arbeitern selbst Schaden gebracht haben, da ja in der Mehrzahl der Streiks keine Verbesserung der Arbeitsbedingungen eingetreten ist. (Auch mit dieser Finte focht der ökonomische Liberalismus.) Die Ansicht Hubers widerlegt diesen Einwand völlig hinreichend[2]): „Es fehlt nicht an sehr gewichtigen Anzeichen,“ schreibt er im Jahre 1865, „und auch Zeugnissen, woraus hervorgeht, daß die Nachteile, welche auch bei dem günstigsten Ausgang eines Streiks für die Arbeitgeber nicht ausbleiben, groß genug sind, um die Furcht vor einem solchen Kampfe bis zu einem gewissen Punkt als eine Schraube gegen allzu schreienden Mißbrauch der Vorteile wirken zu lassen, welche das ganze Verhältnis dem Arbeitgeber gegen den Arbeiter gewährt ... Erfahren wir auch mit Sicherheit, wie da und dort eine Arbeiterkoalition vergebens eine Lohnveränderung zu ihrem Vorteil zu erzwingen versucht hat, so kann begreiflich selten oder nie zutage treten, wie oft eine Verminderung des Lohns oder eine sonstige Erschwerung der Arbeitsbedingungen unterblieben ist, weil man den durch einen Streik auch bestenfalls zu erwartenden Schaden aller Art höher anschlug, als den aus jener Veränderung zu hoffenden Vorteil!“ Deutlicher kann der Schutz, den ein freies Koalitionsrecht dem Arbeiter gegen den

[1]) V. A. Huber, Über Arbeiterkoalitionen, 1865, S. 29.

[2]) Ebenda S. 25.

Arbeitgeber gewährleistet, wohl nicht gezeigt werden.

Konnte also die Anschauung der liberalen Partei das Koalitionsrecht nicht rundweg verneinen, so mußte sie naturgemäß die Erfolglosigkeit aller Zwangsmaßregeln von Seiten der Arbeiterschaft behaupten. Selbst wenn eine Verbesserung der Löhne erreicht werden könnte, so würde dadurch noch lange keine Verbesserung der allgemeinen Lage der Arbeiter eintreten, da die Preise aller Produkte und Lebensmittel in gleichem Maße steigen müßten. Jörg wirft mit Recht dieser Logik den gewichtigen Umstand entgegen, daß das eine Verdrehung der Verhältnisse sei: die Erhöhung der Preise der Arbeitsprodukte, also auch der notwendigen Lebensmittel, ist nämlich dem Streik schon vorausgegangen und hat eben in der Hauptsache erst ein wirkliches Bedürfnis einer Lohnerhöhung erweckt, deren Betrag ja übrigens die Unternehmer auch nicht mit zwingender Notwendigkeit auf den Preis der von ihnen hergestellten Produkte aufschlagen müssen, sondern ebensogut von ihrem Geschäftsgewinn abziehen könnten[1]). Jörg kommt schließlich zu der Anschauung, daß durch das Koalitionsrecht als solches ein allgemeiner sozialer Kriegszustand begründet und in dauernder Existenz gehalten werde. Die auf der Basis desselben geschaffenen Organisationen bezeichnet er mit Huber als eine Art von Waffenstillstand, der jederzeit vom Kriegsbrand heimgesucht werden könnte. Den wirklichen Friedensschluß sieht er nur in dem Aufkommen des alten Mittelstandes längst vergangener Jahrhunderte, bei dem Kapital und Arbeit in einer Hand vereinigt sei[2]).

Was schlug nun die Bourgeoisie als Heilmittel dieser Schäden des wirtschaftlichen Lebens vor? Es waren Gedanken, die von dem „König im sozialen Reiche" — Hermann Schulze-Delitzsch — verbreitet und auch in die Tat umgesetzt worden waren. Die Grundidee war die: In der Absicht, den kleinen und

[1]) Daß die Unternehmer dazu selten bereit sind, liegt darin begründet, daß sie mit verhältnismäßiger Leichtigkeit — für ihre Person fern von der Front des Wirtschaftskampfes stehend — wirtschaftliche Lasten abwälzen können.

[2]) Vgl. hierzu Hermann Wageners Rede (im Abgeordnetenhaus 1865).

kleinsten Gewerbetreibenden den so dringend nötigen und nie vorhandenen Betriebskredit zu verschaffen, dachte er dieser Kreditnot durch Gründung von Assoziationen abzuhelfen, bei der die einzelnen Genossen solidarisch haften; ein Gedankengang, wie er schon früher in den sogenannten „Landschaften" in der gleichen Absicht verwirklicht worden war. Schulze-Delitzsch hatte diese Lehre für die Gewerbetreibenden nicht erfunden; ihr erster Begründer in Deutschland war der schon oben erwähnte Professor Viktor Aimé Huber in Wernigerode. Auch praktisch waren schon vor seiner Zeit ähnliche Versuche angestellt worden: mitunter allem Anschein nach mehr als Vorwand; so sollten diese Vereine in Hamburg nach dem Eintritt der Reaktion eigentlich zu dem Zwecke errichtet worden sein, einen Sammelplatz der unterdrückten Koalitionsbewegung zu bilden[1]). Jedenfalls gebührt Schulze-Delitzsch das Verdienst der tatkräftigen und großartigen Durchführung des Genossenschaftswesens. Und als „Vater des Assoziationswesens" haben ihn in dieser Hinsicht sowohl Huber wie sein großer Gegner Lassalle stets anerkannt.

Den Schulzeschen Gedanken gemäß beging nun die Bourgeoisie den großen Irrtum, diese Art von wirtschaftlichem Genossenschaftswesen als Allheilmittel aller proletarischen Leiden anzupreisen. Sie predigte daher die Selbsthilfe — im privaten Sinne: der Arbeiter soll sich durch gewissenhaftes Sparen u. dgl. helfen, während man der eigentlichen Selbsthilfe der Arbeiter, daß sich die Arbeiterklasse als solche selbst helfen solle, mit großem Bedenken und innerlicher Abneigung gegenüberstand. Schulzes Genossenschaften fanden von Anbeginn keine große Gegenliebe bei den Arbeitern.

Beeinflußt durch starke politische Strömungen zu Beginn der sechziger Jahre hatte nun die Bourgeoisie auf Schulzes Ratschlag zu dem Mittel gegriffen, das ihr die politische Gefolgschaft der Arbeiter, deren sie so notwendig bedurfte, sichern sollte. Man gründete die sogenannten „Arbeiterbildungsvereine". Der zugrunde liegende Plan war dabei, die geistige Elite der Arbeiter so an die Bourgeoisie zu fesseln, daß die letztere gleichsam an ihnen ein Korps von treu ergebenen Unteroffizieren gewinnen und so die „bürgerliche Herrschaft" über die große Masse ver-

[1]) Jörg S. 97.

stärkt werden könne. Bei dieser „Bildung“ — einem Konglomerat von Elementar- und anderem den Arbeiterinteressen vollkommen entlegenen Unterricht — vergaß man nicht, unaufhörlich die Mahnung zu wiederholen, daß jeder gute Zweck sich nur durch gehorsame Unterordnung unter die allgemeine liberale Partei erreichen lasse und ja nicht etwa dadurch, daß der Arbeiter „sich von neuem als Stand dem Bürgerstand gegenüberstellen wolle, was nur zu neuer Verirrung und Verwirrung führe“[1]).

Die Entwicklung zeigte, daß sich die Fortschrittspartei hierin arg getäuscht hat. Die Arbeiterbildungsvereine, wie sie seit dem Jahre 1860 ungefähr vom liberalen Nationalverein ins Leben gerufen worden waren und zu Beginn des Jahres 1863 die Zahl Hundert überschritten hatten — wurden „der erste Tummelplatz der Arbeiter, sich über ihre Interessen zu verständigen“[2]). Die reaktionäre Gesetzgebung des Deutschen Bundes, wie dementsprechend die aller Einzelstaaten, erschwerte die politische Organisation der Arbeiter in ungeheurem Maße und machte auch ihre rein wirtschaftliche, gewerkschaftliche Organisation so gut wie unmöglich. Aufgeklärt sowohl durch die guten wie die schlechten Seiten der Arbeiterbildungsvereine, erwachte gerade bei dieser Gelegenheit ihr Klassenbewußtsein langsam aber ebenso unaufhaltsam. Stets kritisch gegen alles was man ihnen mit allzugroßen Lobpreisungen anbot, nahmen sie sich daraus, was sie für ihre Zwecke gut hielten, und bereiteten sich auf diese Weise den Boden und den Grund für ihre spätere Entwicklung. Für diese war ausschlaggebend: Das Auftreten Ferdinand Lassalles.

Lassalle war auf den radikalen Ansichten der achtundvierziger Jahre stehen geblieben und führte jetzt, zu Beginn der sechziger Jahre, die gleiche entschiedene Sprache. Wie sich seine Anschauung zu den früheren stellte, hat er selbst so dargestellt: „Die gesamte alte Welt und ebenso das ganze Mittelalter bis zur französischen Revolution sucht die menschliche Solidarität und Gemeinsamkeit in der

---

[1]) Koburger Allg. deutsche Arbeiterzeitung, 1863, S. 87. Süddeutsche Zeitung 1863. Vgl. auch Jörg, der sich gerade auf diese beiden Zeitungen vielfach beruft, S. 94 ff.

[2]) Mehring, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, 1903 Bd. 3, S. 15.

Gebundenheit oder Unterwerfung. Die französische Revolution von 1789 und die von ihr beherrschte Geschichtsperiode, von dieser Gebundenheit mit Recht empört, suchte die Freiheit in der Auflösung aller Solidarität und Gemeinsamkeit. Sie behielt damit nicht einmal die Freiheit, sondern nur die Willkür in der Hand; denn Freiheit ohne Gemeinsamkeit ist Willkür. Die neue jetzige Zeit sucht die Solidarität (und Gemeinsamkeit) in der Freiheit[1])."

Es erleichtert die Darstellung und Auffassung der ganzen Verhältnisse, wenn man innerhalb des Auftretens Lassalles drei Momente unterscheidet[2]). Das vornehmste und wichtigste war dabei seine Kritik des liberalen Ökonomismus und der Schulzeschen Experimente zur Hebung der arbeitenden Massen. Daneben steht sein Vorschlag einer neuen Gesellschaftsordnung und der politischen Mittel zur Erzwingung derselben. Schließlich macht einen großen Teil seines Wirkens und auch seiner Wirkung die revolutionäre Begeisterung aus, mit der er durch seine Verherrlichung des vierten Standes die maßlosen Ansprüche der Fortschrittspartei und der Bourgeoisie im allgemeinen gebührend übertrumpfte. In diesem Zusammenhang kann naturgemäß nur die erste und wichtigste Richtung seiner Tätigkeit zur Geltung kommen.

Schulze-Delitzsch war überragend hoch in der allgemeinen Anerkennung der Bedeutung und Wichtigkeit seiner Lehren gestiegen. Da kam Lassalle. Er fuhr mit dem Flammenschwert seiner — oft ausfallenden — Kritik in das soziale Paradies des großen Sozialpolitikers der Bourgeoisie. Gleich zu Anfang ging er gegen die Grundlehre Schulzes vor: unter vollkommener Unberührtheit der wirtschaftlichen Freiheit sei die soziale Frage durch die Selbsthilfe der Assoziation (im Schulzeschen Sinne) positiv gelöst. Lassalle wies, gestützt auch auf die Ansichten Hubers, nach[3]), daß die vielgerühmten Kredit- und Rohstoffvereine, ebenso wie die von Schulze empfohlenen Konsumvereine, bar aller dauernden und verläßlichen Hilfe für

[1]) Vgl. Lassalles Bastiat-Schulze von Delitzsch, S. 21.

[2]) Jörg Kap. 7, S. 132 ff.

[3]) Vgl. Ferd. Lassalle, Offenes Antwortschreiben an das Zentralkomitee zu Leipzig, 1863.

die Arbeiter wären. In diesem Zusammenhang beleuchtete Lassalle seinen sozialen Kardinalsatz, das „eherne, ökonomische Gesetz“ vom Verhältnis des Arbeitslohnes zur Lebensnotdurft. Dabei griff er auf die von Riccardo aufgestellte Lohntheorie (nach Ad. Smith' Lohnfonds), welcher dieser für die niedrigsten Löhne aufgestellt hatte, zurück und zeigte den Arbeitern mit grausamer Schärfe den Satz, dem sie seiner Ansicht nach auf Gnade und Ungnade unterworfen wären: Daß nämlich der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf die Höhe des notwendigen Lebensunterhalts beschränkt bleibe, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich sei. Alles was vom Ertrage der Arbeit darüber hinausgehe, falle mit Naturnotwendigkeit — weil innerhalb des Volkes ein begrenzter „Lohnfonds“ zu jeder Zeit gegeben sei — auf den Unternehmeranteil, der sich bei steigender Produktivität der Arbeit zum Nachteil des Arbeitslohnes vergrößere[1]). Wer also dem Arbeiterstand ehrlich helfen wolle, müsse ein Mittel anwenden, das die Wirkung dieses unbarmherzigen Gesetzes wett mache. Das könne nur geschehen, wenn das bisherige System der Nachfrage und des Angebots aufhöre, den Arbeitslohn zu bestimmen. Und das wiederum könne nur dann eintreten, wenn der Arbeiter sein eigener Unternehmer werde und sohin nicht einen Arbeitslohn beziehe, sondern den Arbeitsertrag, den Unternehmergewinn selbst. Auch Lassalle greift auf das Hilfsmittel der Assoziation zurück, aber mit deutlicher Absicht auf den fabrikmäßigen Selbstgroßbetrieb der Arbeiter, auf die von allen liberalen Ökonomisten und besonders von Schulze-Delitzsch bisher mit Absicht vernachlässigte und heimlich gehaßte Produktivassoziation. An dem damals berühmt gewordenen Beispiel der Pioniere von Rochdale weist er die Geltung seiner Theorie nach. Was also zunächst erforderlich sei, das sei eine den gesamten Arbeiterstand umfassende Organisation. (Damit kommen wir schon zu dem zweiten Teil seiner Unternehmung.) Der immense Wert der Vereinigungsbewegung bestehe darin, daß sie sich selbst aus der auf die rein atomistisch-isolierten

[1]) Vgl. dazu auch H. Kollmann l. c., S. 148 f.

Kräfte der Arbeiterindividuen gebauten Assoziation steigere zur „Entwicklung der freien, individuellen Arbeiterassoziationen durch die helfende Hand des Staates". Staatshilfe bedinge letzten Endes das Gelingen des Ganzen.

Gegen den Einwand, daß diese Staatshilfe den Steuerträgern zur Last falle und so die Vorteile der einen Seite auf der anderen Seite wieder vernichte, hob Lassalle, gestützt auf die amtlichen statistischen Mitteilungen, hervor, daß rund 95% der preußischen Bevölkerung wegen ihrer bedrückten Lage für die Besteuerung nicht in Betracht kämen. Das aber bedeute zugleich, daß diese ungeheure notleidende Klasse eigentlich den wesentlichen Teil des Staates darstelle, ihre große Assoziation sei der Staat selbst. Und die in diesem Sinne erforderliche Staatshilfe für umfassende Produktivassoziationen könne eben nur dann zustande kommen, wenn die gesetzgebenden Körper der deutschen Staaten aus einem allgemeinen und direkten Wahlrecht hervorgehen würden. „Das allgemeine Stimmrecht als Magenfrage aufgefaßt," schloß Lassalle sein Schreiben an die Arbeiter, „das ist das Zeichen, in dem Sie siegen werden!"

Der ganze Liberalismus erhob sich einstimmig gegen Lassalle. Als sein wissenschaftlicher Vertreter trat der Volkswirtschaftler, Professor Rau, auf, der die Vorschläge Lassalles mit Unrecht eine Nachahmung der Louis Blancschen Nationalwerkstätten nannte, welche in Frankreich kläglich gescheitert seien.

Inzwischen waren aber schon einige Zeugen für die volkswirtschaftliche Anschauung Lassalles auf dem Plan erschienen. Zuerst erklärte der Leipziger Professor Heinrich Wuttke, daß er überzeugt sei, der Weg der Fortschrittspartei sei auf keinem Fall das Heil. „Eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse werde nur herbeigeführt, wenn an die Stelle des Arbeitslohnes der Arbeitsertrag tritt[1])."

Gleichzeitig mit ihm äußerte sich Karl Rodbertus darüber, daß nur ein allgemeines Gesetz der Staatsgewalt den Arbeitern helfen könne. „Wenn die Arbeiter immerdar bei ungefähr dem gleichen Einkommen festgehalten werden, muß natürlich der

[1]) Vgl. Jörg, S. 141.

steigende Nationalreichtum das Einkommen der anderen, der besitzenden Klassen, allein erhöhen. Hieraus geht einleuchtenderweise hervor, daß der materielle Abstand zwischen unseren gesellschaftlichen Klassen immer größer werden muß![1])" Dies aber hielt der ehemalige Minister von 1848 für eine der größten Gefahren im Leben der Nationen. Auch Lothar Bucher trat für Lassalle gegen die Fortschrittler ein.

Lassalle selbst vollzog weiterhin noch die gedankliche Scheidung der vollkommen getrennten Interessensphären der Bourgeoisie auf der einen und des „vierten Standes" auf der anderen Seite und bewirkte schließlich die endgültige Absonderung des Arbeiterstandes vom Liberalismus als politisch selbständiger Stand.

§ 26

Die gesetzliche Anerkennung der Koalitionsfreiheit in Sachsen 1861

Unabhängig von den übrigen deutschen im Zollvereine verbundenen Staaten und auch von den Arbeiterkreisen in den anderen deutschen Ländern verhältnismäßig wenig beachtet, war im Rahmen der sächsischen Gewerbeordnung dem Grundsatze der Koalitionsfreiheit zum ersten Male in deutschen Landen gesetzliche Anerkennung gegeben worden.

Seit längerer Zeit, vornehmlich seit der Gründung des deutschen Zollvereins und der dadurch erfolgten Hinwegräumung der innerdeutschen Zollschranken war in Sachsen das Bedürfnis nach einer eingehenden und zeitgemäßen Reform der Gesetzgebung nachhaltig empfunden worden[2]). Wiederholt waren entsprechende Äußerungen in der Ständeversammlung laut geworden und hatten in berechtigten Klagen über das Mißverhältnis der alten Rechtsnormen und den tatsächlich bestehenden Verhältnissen des gewerbe- und industriereichen Landes beredten Ausdruck gefunden. Ein reichhaltiges, mannigfaches Material

[1]) Jörg S. 142.

[2]) Vgl. Motive und die betreffenden Verhandlungsberichte in den Berichten über die Verhandlungen der sächsischen Landtagskammern (I. und II.) vom Jahre 1860/61. (Beilage 29.)

hatte sich im Laufe der Jahre angesammelt, besonders von Petitionen, die regelmäßig eingegangen waren, und von selbständigen Anregungen aus den Kreisen der Abgeordneten. Die ganze Sammlung wurde schließlich zur Durchsicht und Erörterung der Gewerbe- und Arbeitsverhältnisse im Jahre 1849 einer Kommission überwiesen.

Doch schien die Angelegenheit sich lange hinauszuziehen. Da gab im Jahre 1850[1]) eine Petition der Abgeordneten Reichenbach und Haberkorn dem Ersuchen Ausdruck, es möchte von Seiten der Ständeversammlung an die Regierung die Aufforderung ergehen, im nächstfolgenden Landtag den Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen zur verfassungsmäßigen Beratung vorzulegen.

Die Regierung ließ ihrerseits sofort mit den Vorarbeiten zu einer solchen Neuordnung der Gewerbeverhältnisse beginnen. Es dauerte aber immerhin 7 Jahre, bis sie den fertigen Entwurf der Öffentlichkeit übergeben konnte. Gleichzeitig forderte sie zur allgemeinen Begutachtung der einzelnen Teile auf. — Bei der Abfassung war man von der Meinung ausgegangen, daß vom wirtschaftlichen Standpunkt aus die vollständige und uneingeschränkte Gewerbefreiheit auf jeden Fall und unbedingt zu befürworten sei. Nur aus sozialpolitischen Gründen war in einzelnen Handwerkszweigen an dem früheren Korporationszwang — zum Teil auch auf den Wunsch der daran Interessierten — festgehalten worden. Der sächsische Regierungsentwurf von 1857[2]) ging einen entschieden anderen Weg als die ungefähr gleichzeitig erlassene Gewerbeordnung von Bayern, welche in einer Art von Vermittlung zwischen Zunftzwang und

---

[1]) 15. März 1850.

[2]) Wie oben erwähnt wurde, war noch im sächsischen Strafgesetzbuch (Art. 111) ein Koalitionsverbot für „Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter", welche gemeinsam die Arbeit einstellten, „und sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügten", mit Strafen ohne ein entsprechendes Verbot für Unternehmerkoalitionen aufgenommen; Gleichheit trat erst 1855 im Art. 145 des Strafgesetzbuchs ein. Mit H. Kollmann — siehe l. c. S. 161 ff. — kann man für Sachsen deshalb in der Entwicklung eine Art Vorstufe von begrenzter Koalitionsfreiheit annehmen, obwohl die Motive (1857) hierin zu voller Klarlegung der Verhältnisse nicht gelangen.

moderner Gewerbefreiheit auf dem Konzessionsprinzip aufgebaut war. Mit ungewöhnlicher Schärfe hatte man, wie hier bemerkt werden mag, in dieser bayerischen Rechtsordnung auf Grund der bis dahin geltenden Bestimmungen alle eigenmächtigen Versammlungen der Fabrikarbeiter, sowie Verabredungen zur Erzwingung höherer Löhne usw. mittels physischer oder moralischer Zwangsmittel aufs strengste untersagt. Die Urheber und Leiter solcher Koalitionen und Streiks sollten mit schwerem Kerker bis zu acht Wochen. Arbeiteraustritt in Masse und jede Art von Koalitionszwang gegen andere Arbeiter als Aufruhr oder als Versuch hierzu behandelt und bestraft werden.

Gerade in Bezug auf das Koalitionsrecht stellt sich nun der sächsische Entwurf in stark fortschrittlichem Gegensatz zu der bayerischen Auffassung, wenn er auch die Freiheit zur Streikvereinigung nicht ohne weiteres anerkannte. Wie die Motive erwähnen, ging man bei der Abfassung der sächsischen Koalitionsparagraphen von der Ansicht aus, daß jede Art von Verabredung zur Erzwingung bestimmter Lohnsätze an sich nicht strafbar seien, nur könne man — und hier lag der Rückhalt der Gesetzgebung — solchen Verabredungen einerseits keine zivilrechtliche Geltung einräumen, anderseits müsse man allen unzulässigen Mitteln der Durchführung, auch wenn sie nicht gerade den Charakter verbrecherischen Zwangs hätten, im öffentlichen Interesse entgegentreten. Innerhalb dieser Grenzen aber sei nicht einzusehen, warum man gemeinsam betriebene Verständigungen der das gleiche Interesse verfolgenden Gewerbetreibenden von Staats wegen verfolgen sollte. Unter der Herrschaft der freien Konkurrenz, wie sie einmal durch das Prinzip der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit anerkannt sei, hielt man nur solche derartige Schritte für erfolgreich, welche den wirklich vorhandenen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen Rechnung trugen. Und wenn dies der Fall wäre, so habe auch der Staat kein entgegenlaufendes Interesse.

Im Winter 1860/61 kam der Entwurf der neuen sächsischen

Gewerbeordnung, als dessen Verfasser Albert Christian Weinlig betrachtet werden kann, zur Beratung in die Kammern; mit ihm die beiden für deutsche Verhältnisse neuartigen Koalitionsparagraphen. In der zweiten Kammer betonte der Referent Georgi die schon erwähnten Gründe für die Neugestaltung des Koalitionsrechts und wies gleichzeitig darauf hin, daß die Koalitionen derselben Beurteilung unterlägen, auch wenn sie von Arbeitgebern eingegangen wären, was aus den schon angeführten Gründen nur bedingt Richtigkeit hatte.

In der Kammer war man sich dabei vollkommen klar, daß die ziemlich unvermittelte Freigabe derartiger Verabredungen vorübergehend zu verschiedenen Übelständen führen würde; auch daß diese in Sachsen geäußerte Anschauung den zeitgleichen Ansichten über diese Dinge noch ziemlich zuwider sei. Doch konnte das trotzdem nicht dazu führen, ein Verbot eintreten zu lassen, welches in vollkommenem Widerspruch mit den rechts- und wirtschaftsphilosophischen Grundlagen des neuen Gewerbegesetzes wäre. Die Abstimmung über beide Paragraphen (§§ 52 und 73) ergab sowohl in der Zweiten wie in der Ersten Kammer die einstimmige Annahme der neuen Ordnung der Dinge. — So war Sachsen als erstes deutsches Land[1]) in den Besitz einer gesetzlich anerkannten Koalitionsfreiheit gekommen[2]), die notwendigerweise bei der starken Wirkung, die das englische Vorbild auf die deutschen Verhältnisse ausübte, auch alle die Mängel der englischen Koalitionsgesetzgebung, wie sie ja auch zum Teil gerade in Sachsen in eigenen früheren Verordnungen, was z. B. den Schutz der Arbeitswilligen anlangt, begründet lagen. Der Staat gab den Arbeitern (und auch den Arbeitgebern) die Erlaubnis, sich zur Verfechtung ihrer wirtschaftlichen Interessen zu vereinigen, versagte aber den auf solche Weise zustande gekommenen Einungen den so notwendigen und unentbehrlichen Rechtsschutz. So entzog er ihnen den äußeren Zusammenhalt und vergaß nicht — nach bewährter Methode — den Arbeitswilligen, die sich bei allen Streiks vorfanden,

[1]) 15. Okt. 1861.

[2]) Kollmann (l. c. 167) spricht nur von weiter ausgebildeter koalitionsfreundlicher Stellung des Gesetzgebers.

seinen Schutz im Interesse der Arbeitgeber angedeihen zu lassen. Die Begründung für diese Restriktion ist man schuldig geblieben.

§ 27

Der Kampf um den Einfluß auf die Arbeiter in Preußen

Lassalle hatte zunächst auf die Arbeiter nur gering unmittelbar einwirken können. Die mangelhafte Organisation derselben, und die noch in vielem herrschende Abhängigkeit von ihren liberalen Ratgebern erschwerte ihm zunächst die direkte Berührung mit ihnen. Im Frühjahr 1862 hielt er zwei Vorträge, wobei er besonders in dem ersten, den er im Handwerkerverein der Maschinenbauer einer Berliner Vorstadt über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes hielt, seinen Gedanken in gewünschtem Maße Ausdruck geben konnte. Da kamen ihm in seinem Bestreben auf Trennung der Arbeiter von der Fortschrittspartei noch andere Umstände zu Hilfe. Der von Liberalen aller Schattierungen ins Leben gerufene Nationalverein hatte eine Geldsammlung veranstaltet, um deutsche Arbeiter in den Stand zu setzen, die Londoner Weltausstellung zu besuchen, und in einem etwas auffallenden Mißverhältnis zu seiner dabei betriebenen Reklame 12 Arbeiter dahin geschickt. Gleichzeitig hatte ein zünftlerischer Handwerkerkongreß in Weimar in den entwickelteren Arbeitern starken Widerspruch geweckt, und z. B. in Nürnberg die Ausschreibung eines Arbeitertages veranlaßt.

Die Berliner Arbeiter kamen Ende August 1862 zum ersten Male in größerem Kreise zusammen, um sich von ihren in England gewesenen Kameraden, die auch mit englischen Arbeitern in Berührung gekommen waren, Bericht geben zu lassen. Schon hier tauchte der Vorschlag auf, einen allgemeinen Arbeitertag einzuberufen, und der Gedanke fand in der Mehrzahl der in der Folge gehaltenen Teilversammlungen der Arbeiter beifällige Zustimmung. Am 7. Oktober wurde zum Zwecke von Vorbereitungen hiezu ein Komitee gewählt und die nötigen Schritte an die sächsische Regierung gerichtet, da man in Leipzig tagen wollte. Es

war begreiflich, daß man sich nach Sachsen wandte, da dort seit einem Jahre die Koalitionsfreiheit vom Gesetzgeber ausgesprochen worden war.

In Leipzig war aus Bildungsvereinen ähnlicher Art wie in Preußen ein Zentralkomitee (mit Fritzsche an der Spitze) entstanden, das den Plan eines Arbeitertages und einer Zusammenfassung der Arbeiterschaft mit Tatkraft aufgriff. Von hier erging eine Aufforderung zur Äußerung an Lassalle, der die Gelegenheit, in seinem Sinne wirken zu können, mit Freuden ergriff, und in seinem „offenen Antwortschreiben" die oben erwähnten Grundsätze klarlegte. Indem sich nun die Mehrheit des Komitees für Lassalles Manifest entschied, verzichtete sie auf den teilweise geplanten Kongreß der Arbeiter in Berlin und erklärte sich für die Gründung eines großen Arbeitervereins mit dem Programm, das Lassalle entwickelt hatte. Lassalle fand mit seinen Ansichten lebhaften Anklang, aber auch heftigen Widerspruch, besonders von liberaler Seite. Die liberale Gesamtpartei schwebte seit langem in Angst, daß sich die Arbeitermassen, deren sie sich zu wiederholten Malen, am erfolgreichsten 1848, bedient hatte, von ihr losmachen würden. Sie fand zunächst einen Ausweg darin, daß sie vorläufig ihre politischen Ziele beiseite schob und durch den Hinweis auf die von ihr vertretenen Reformgedanken die erstarkende Regierung an sich zog. Sobald nun aber die Bourgeoisie im Einverständnis mit der Regierung die alte Gewerbeverfassung beseitigt hatte, und der Erreichung ihres sozialen Ziels („Gewerbefreiheit und Freizügigkeit" hatte sie auf ihre Fahnen geschrieben!) sicher war, kehrte sie wieder ihre politischen Absichten deutlicher hervor. Die liberale Gesamtpartei, welche sich bis dahin der politischen Reaktion gefügig gezeigt hatte, erlebte einen neuen politischen Aufschwung und stand bald in offenem Kampf mit Krone und Regierung. Die alten Projekte von 1848 standen wieder auf, mit ihnen aber auch die Furcht vor dem Abfall der Arbeitermassen, der das Zeichen zu dem nun erst beginnenden Kampf zwischen dem dritten und vierten Stand — der Hauptunterschied lag in der wirtschaftlichen Selbständigkeit bzw. der Unselbständigkeit des Erwerbs — gegeben hätte. Wie schon erwähnt, beruhigte Schulze-Delitzsch

seine Partei. Er behauptete damals: er sei im Besitze des Geheimnisses, wie der „Demokratie der Habenichtse ihr Stachel“ und damit der sozialen Frage ihr Schrecken genommen werden könnten; er wollte mit den geschilderten Mitteln innerhalb der bestehenden Ordnung, mit ihren Mitteln die Arbeiter befriedigen, so daß sie fortan keinerlei Ursache hätten, überhaupt Politik oder gar eine dem Liberalismus entgegengesetzte Sonderpolitik zu treiben. Die Bourgeoisie war für einige Zeit beruhigt und glaubte sich vorläufig wenigstens nicht davor fürchten zu müssen, daß die Arbeiter sich bei den negativen Freiheiten ihrer volkswirtschaftlichen Hauptlehren nicht begnügen würden. Der Bourgeoisie ging der Glaube an die Unfehlbarkeit ihres Systems in wirtschaftlicher Hinsicht so weit, daß sie dessen abstrakte Sätze, soweit sie ihren eigenen Interessen förderlich waren, ins Leben einführte, die sich daraus logischerweise für die Arbeiter ergebenden günstigen Schlußfolgerungen in der Praxis diesen absprach. So war die Lage, als Schulze-Delitzsch zu Beginn der sechziger Jahre für Berlin wieder in den Landtag gekommen war und als Führer der liberalen Mehrheit, der sogenannten „Deutschen Fortschrittspartei“, auftrat.

Trotz seiner Bemühungen mußte Lassalle zunächst zusehen, wie die Mehrzahl der Berliner Arbeiter getreulich im Fahrwasser der liberalen Partei blieb. An die Leipziger Arbeiter berichtet Ludwig Löwe aus Berlin nach den ersten Erfolgen Lassalles: „Schulze ist wütend auf Sie, möchte gerne das Zentralkomitee von Leipzig fort haben, hofft auf Zwiespalt dort und selbst im Komitee und wird nach Offenbach, Pforzheim und Nürnberg Parole geben gegen die Lassallesche Broschüre[1]).“ Die Bourgeoisie war sich ihrer gefährdeten Klasseninteressen viel zu bewußt, um nicht sofort zu erkennen, was für sie auf dem Spiel stand, und sie zögerte keinen Augenblick, das Möglichste gegen Lassalle aufzubieten. Ein großes Kesseltreiben in der Presse begann, doch ließ weder Lassalle noch das Leipziger Komitee sich von dem Aufwand an Lärm verblüffen. Sie arbeiteten mit aller Macht gegen den Strom, aber bei dem noch ungebrochenen Einfluß der liberalen Presse auf einen großen

[1]) Bernstein, Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung. Kap. 7 f. passim.

Teil der Arbeiterbevölkerung kamen sie nur schwer vorwärts. Rodbertus, von Lassalle als wissenschaftliche Autorität angerufen, bestätigte alles, was Lassalle in seiner Kritik des liberalen Ökonomismus erklärt hatte, doch verwarf er dessen Gedanken der Produktivassoziationen mit Staatskredit ebenso, wie die von Lassalle angestrebte Ausbildung der Arbeiterschaft als politische Partei. Rodbertus riet den Arbeitern, nicht den Umweg über die Politik zu nehmen, sondern sich nur auf sozialem Gebiete als Klasse, als Partei zu konstituieren und in allem Frieden ihr Ziel zu erreichen suchen. In großartigster Weise agitierte nun Lassalle in verschiedenen großen deutschen Städten für seine Ideen, bis er nach erfolgreichem Handeln in den rheinischen Industrieorten im Herbst 1862 nach Berlin kam, um dort den Kampf mit den Fortschrittlern an ihrem Stammort aufzunehmen.

Zuerst traf er auf entschiedene Abneigung bei den Berliner Arbeitern, die von den Liberalen trefflich eingeschult waren. Dazu kam, daß sich Schulze-Delitzsch in seinen Reden an die Berliner Arbeiter neben anderen praktischen Dingen des öfteren mit der Erörterung der Frage der Arbeiterverbrüderung und des Koalitionsrechts — in sehr bewußter Absicht, nur nicht in der, aus den Worten Taten werden zu lassen — beschäftigte, während Lassalle sich schon bei der ersten Versammlung von Arbeitern, in der er in Berlin sprach, vom Standpunkt seiner Lehre aus gegen das Koalitionsrecht, d. h. eigentlich nur gegen die gewerklichen Koalitionen ausgesprochen hatte, da er unverrückbar an seinen ursprünglichen Gedanken festhielt. Zu allem kam noch das politische Mißtrauen, welches ihm die durch die liberalen Verleumdungen beeinflußten regeren Arbeiter entgegenbrachten. In einer der folgenden Versammlungen (im Admiralsgarten) machte ein gewisser Engel den Vorschlag, mit einer Petition für das Koalitionsrecht der Arbeiter die Arbeiterfreundlichkeit der Mehrheit des Abgeordnetenhauses auf die Probe zu stellen. Lassalle wies das scharf zurück: „Petitionen sollen die Fortschrittler machen, die Arbeiter sollen auf dem Wege des allgemeinen Wahlrechts zu ihren Zielen kommen; um die Herrschaft petitioniert man nicht, höchstens um ein

Almosen[1])." Es war klar, daß daraufhin viele Arbeiter ihre Voreingenommenheit nur bestärkt fühlten. Zu gleicher Zeit aber hatte der Berliner Buchdruckergehilfenverein, der sich mit dem größten Teil der Lassalleschen Lehren einverstanden erklärte, eine Petition an das Staatsministerium um Aufhebung der Koalitionsverbote gerichtet, und sich in der Begründung auf das „eherne Lohngesetz" berufen, aber mit der Einschränkung, daß durch Koalitionen der Arbeiter eine „annäherungsweise Ausgleichung des Übergewichts über den unbemittelten Arbeiter" erreicht werden könnte.

Der Streit zwischen Schulze-Delitzsch und Lassalle spitzte sich in der letzten Zeit des Lebens Lassalles mehr und mehr auf einen Kampf zwischen dem Liberalismus und seinem emanzipationsreifen Nachfolger, der Sozialdemokratie, zu. Trotzdem bei der anfangs September 1864 in Berlin eingetroffenen Nachricht von Lassalles Tode nicht genügend Anhänger seiner Lehre vorhanden waren, um eine Totenfeier zu veranstalten, zeigten sich bald die Zeichen seines Auftretens unter den Arbeitern. Im Schulze-Delitzschschen Arbeiterverein kündigte sich schon jener Gegensatz an, der für den Einfluß der Fortschrittspartei auf die Arbeiter verhängnisvoll werden sollte. Hier war stets für die Aufhebung der Koalitionsverbote agitiert worden, auch Schulze-Delitzsch hatte sich zu wiederholten Malen in diesem Sinne ausgesprochen; im Grunde war und blieb er innerlicher Gegner dieses Gedankens: vom Koalitionskampf der Arbeiter wollte er so wenig wissen wie Lassalle.

Lassalle war zu dieser Ansicht gekommen, weil er aus der Geschichte der Lohnkämpfe der englischen Arbeiter den Schluß zog, daß jeder Versuch der Arbeiter, durch Koalitionen — er bezeichnete sie als „vergebliche Anstrengungen der Sache (Ware, Arbeit), sich als Mensch gebärden zu wollen" — ihre Lage zu verbessern, hoffnungsloses Schwimmen gegen den Strom wäre[2]). Schulze-Delitzsch

[1]) Bernstein, Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung, Kap. 8.

[2]) Doch stand Lassalle Anfang 1864 bei Gelegenheit obiger Petition der Buchdrucker nicht mehr auf diesem pessimistischen Standpunkt.

und mehr noch seine Anhänger betrachteten diese auf Lohnverbesserung gerichteten Wünsche der Arbeiter und ihre Versuche als wirtschaftlich unberechtigte Eingriffe in das Walten der freien Konkurrenz und die Rechte des Unternehmertums.

Die erste offene Gegnerschaft, die zum großen Teil auf Lassalles Einfluß zurückging, fand Schulze-Delitzsch in dem schon erwähnten Verein der Buchdruckergehilfen. Bei dem Ausbau der Vereinssatzungen machte Schulze-Delitzsch Vorschläge, die, falls sie Tat geworden wären, bewirkt hätten, den Arbeiterverein in eine Art Nebeneinrichtung des Schulzeschen Handwerkervereins umzuwandeln. Da erhob sich zum ersten Male ihm gegenüber offener Widerspruch. Gleich der erste Redner hielt es für notwendig, ausdrücklich auszusprechen, daß die vornehmste Aufgabe des Vereins in der Förderung der Organisation der Arbeiter zu bestehen habe, damit sie befähigt würden, in Lohnfragen als gesonderter Stand vorzugehen, so wenig sie auch ein besonderer politischer Stand im Staate sein wollten. Dr. Faucher, als Adjutant Schulzes, hielt eine tönende Gegenrede, in der er unter anderem vom Kapitalprofit als berechtigten Lohn des Kapitalisten für die Entbehrungen, die er sich beim Ansammeln des Kapitals auferlegt habe, sprach. Schulze-Delitzsch erklärte daraufhin die Worte Fauchers als Quintessenz seiner Lehren und riet zur Bildung seiner Genossenschaften. Aber die Arbeiter blieben bei ihrer ablehnenden Haltung, wie vorher; noch einmal trat der erste Redner, Gaide, vor und widersprach den Ausführungen der liberalen Abgeordneten aufs energischste: Er habe nun seit 14 Jahren die Arbeiterbewegung miterlebt und z. B. in Hamburg wohl gesehen, wie es die Schiffszimmerer infolge einer gut durchgeführten Arbeitseinstellung erzielt hätten, daß ihren Lohnforderungen Rechnung getragen wurde. Unterstützt wurde Gaide von dem Schriftsetzer Dittmann, und zwar so nachdrücklich, daß schließlich die anwesenden Arbeiter ihrem Beifall zu diesen Ansichten Ausdruck gaben. Schulze-Delitzsch und seine Anhänger bekamen Angst und lenkten ein, d. h. sie sagten, man werde sich

wohl noch einigen[1]). Da die Lohnfrage im Buchdruckerverein noch wiederholt im gleichen Sinne während des Winters 1864 zur Sprache kam, hielt es Schulze für sehr geraten — er wollte nichts unversucht lassen, einen Abfall der Arbeiter hintanzuhalten — den Arbeitern zu willfahren und ihnen sogar eine Statistik der Löhne und gewissenhafte Aufstellungen über die übrigen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu versprechen, angeblich um eine Grundlage für praktisches Vorgehen und eventuelle Gesetzesvorschläge zu haben.

Hier setzte Dittmann mit vermehrtem Nachdruck ein. Er stellte in dieser Sitzung (24. I. 1864) den Antrag auf eine Resolution des Inhalts: „In Erwägung, daß es das natürlichste Recht des Arbeiters sei, seine Arbeitskraft nach seinem Ermessen verwerten zu dürfen, sei mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1845, das Recht der Arbeitseinstellung usw. betreffend, aufgehoben werden." Zu Beginn des Monats Februar (7. Februar) wurde der Vorstand des Vereins beauftragt[2]), mit Nachdruck bei der Regierung dahin zu wirken, daß alle die Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und das Recht der freien Vereinigung der Arbeiter hemmenden gesetzlichen Bestimmungen schleunigst aufgehoben würden[3]). Ein Zusatzantrag des Arbeiters Klockow, die Aufhebung der §§ 181/82 ausdrücklich in die Resolution aufzunehmen, konnte mangels genügender Unterstützung nicht durchdringen. Damit war eine Anregung begraben, die, falls sie wirklich im Sinne der Arbeiter ausgeführt worden wäre, das bald darauf bemerkbare Abbröckeln der Arbeiterschaft von der Fortschrittspartei zum Mindesten hätte aufhalten, wenn auch nicht verhindern können. Aber die Durchführung im Sinne der Antragsteller war eben durch die Zusammensetzung der liberalen Fortschrittspartei an sich, ihre kapitalistische Natur, die auch den Grundzug der Schulze-Delitzschschen Bewegung bildete, unmöglich.

Schulze-Delitzsch stand schon damals weit mehr unter

---

[1]) Vgl. E. Bernstein l. c. Kap. 8.

[2]) Vgl. „Arbeiterfreund" 1864, S. 1 f.

[3]) Über die dementsprechende Petition vgl. „Arbeiterfreund" 1864, S. 433.

dem Einfluß vornehmlich kapitalistisch gerichteter Anschauungen, als er es sich vielleicht selbst gestand. Seine Ideen hatten die Arbeiter noch befriedigen können, solange sie als Bevölkerungsklasse wegen ihrer geringen Entwicklung und mangelnden Selbständigkeit ihrer Bewegung keinen Nachdruck geben konnten, und sich an dem Leitseil des Wohlwollens anderer ihnen wesensfremder Klassen führen ließen.

In dem Maße, als die Arbeiterklasse sich innerlich festigte und die schroffen Gegensätze Kapital und Arbeit stärker und heftiger aufeinanderprallten, mußte diese bloß auf ein Wohlwollen gestützte Parteipolitik ohne Gnade dem Verfall entgegengehen. Mit dem Aufschwung der Industrie, der damit gegebenen ständigen Zunahme der Arbeiterklasse und der allmählichen Steigerung ihrer Beteiligung am öffentlichen Leben, waren besonders die alten Koalitionsverbote nicht mehr aufrechtzuerhalten. Zum Teil wurden sie von den Arbeitern kurzerhand durchbrochen. Immer häufiger traten die Arbeiter als berufliche Korporation mit Lohnforderungen an die Arbeitgeber heran, wobei sie sich sowohl der noch immer vorhandenen Reste der alten Zunftorganisation als auch einheitlicher Arbeitseinstellungen bedienten. In dieser Richtung gibt auch eine amtliche, von der Regierung im Jahre 1865 erhobene Koalitionsstatistik, die nach dem vorangegangenen französischen Muster aufgenommen worden war, zahlenmäßigen Aufschluß[1]). Diese Statistik ist allerdings insofern unvollständig, als nur die Fälle von Streiks berichtet

[1]) Vgl. Stieda, Handwörterbuch der Staatsw., „Arbeitseinstellungen".

Es ergaben sich an Streiks demnach:

1846	0	1856	2
1847	0	1857	6
1848	3	1858	3
1849	1	1859	4
1850	1	1860	1
1851	2	1861	0
1852	0	1862	0(3)
1853	2	1863	5
1854	0	1864	10!
1855	4	1865 bis Mai	7

werden, die zur Anwendung der Koalitionsparagraphen geführt hatten.

Die vom Handelsministerium auf Grund dieser dürftigen Erhebungen verfaßte Denkschrift, die seinerzeit auch im Abgeordnetenhause vorgelegt wurde, faßte die Ergebnisse im Auszuge folgendermaßen zusammen: „. . . Es haben im ganzen in diesen 20 Jahren nicht mehr als 26 Fälle konstatiert werden können, in denen Bestrafung auf Grund der Koalitionsparagraphen (speziell 182) stattgefunden hat. Von den Fällen, in denen es nicht dazu kam, werden nur die einigermaßen wichtigen in einer Gesamtzahl von 29 mitgeteilt." Die Mehrzahl der Streiks wurde in den einzelnen Berichten selbst als unerheblich bezeichnet. Die längsten unter ihnen dauerten, soweit Angaben vorlagen, 10 Tage. Die Strafen haben in der Regel weniger als eine Woche betragen. In 2 Fällen, wo gegen eine große Anzahl von Teilnehmern erkannt worden war, sind auch diese Strafen auf dem Gnadenwege erlassen worden. Nur in 2 Fällen kam es zu tumultuarischen Auftritten, und nur zweimal zu Drohungen oder Mißhandlungen der Koalenten, aber auch diese in verhältnismäßig harmlosen Formen. Über Arbeitseinstellungen in der Landwirtschaft wurde nichts berichtet. Ebenso hatte die in Sachsen z. B. schon vor einigen Jahren gewährte Koalitionsfreiheit nicht zu den vielfach befürchteten Erschütterungen der gewerblichen und sozialen Verhältnisse geführt. In Sachsen war, abgesehen von dem ausgedehnten Leipziger Buchdruckerstreik, trotz der im Verhältnis niedrigen Lohnsätze überhaupt nichts von erheblichen Streikversuchen bekannt geworden. In Preußen hatten in vielen Fällen die Streikenden von dem Vorhandensein eines Koalitionsverbotes überhaupt nichts gewußt, was das Ministerium damit begreiflich erscheinen läßt, daß vor der Gewerbeordnung von 1845 in Preußen nach dem preußischen Landrecht ein formelles Koalitionsverbot nicht bestand. Wenn das in die Gewerbeordnung aufgenommen war, so geschah das „anscheinend als eine Analogie zu dem in den Rheinprovinzen geltenden Code pénal, sowie aus Erfahrungen heraus geschehen, die vom Auslande abstrahiert waren". Schließlich meinte die Denkschrift, daß ein gesetzliches Koalitionsverbot eher die Koalitionen be-

fördere, als sie hintanzuhalten verstehe. So zeigte auch diese Koalitionsstatistik, wie in den sechziger Jahren bei der preußischen Regierung der Wunsch rege war, den herrschenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Der damalige Ministerpräsident v. Bismarck richtete im Sommer 1864 ein vertrauliches Schreiben an den Landrat Olearius in Reichenbach in der Angelegenheit der Weberzustände im Waldenburger Kreise[1]) und teilte ihm die im Ministerrate beschlossene Aufstellung einer aus Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber zusammengesetzten Untersuchungskommission mit. Bismarck schreibt, daß diese Kommission in kontradiktorischem Wege das Verhältnis der Arbeitslöhne und der Lebensbedürfnisse feststellen und Maßregeln zur Abhilfe in Vorschlag bringen solle. Namentlich hält es Bismarck schon damals für wichtig, wenn sich die Kommission besonders über die Aufhebung der Koalitionsverbote äußern würde. Vorher hatte er[2]) schon in einem Schreiben an den Handelsminister Graf Itzenplitz, das sich auf die Bildung jener Kommission bezog — neben dem Hinweis auf die Bewegung unter den Buchdruckergehilfen —, die Aufmerksamkeit des Ministers auf den Professor Huber gelenkt.

Viktor Aimé Huber war damals wohl der bedeutendste Theoretiker in der Frage des Koalitionsrechts. Auf langen Reisen in Frankreich und England hatte er die praktische Unmöglichkeit einer feudal-zünftlerischen Reaktion begreifen und die Assoziationsbestrebungen der Arbeiterklasse würdigen lernen. In dem Streite zwischen Schulze-Delitzsch und Lassalle war er von beiden Teilen als Zeuge und Schiedsrichter aufgerufen worden. In der Theorie stellte sich Huber auf die Seite Lassalles, in der Wirklichkeit stand er Schulze-Delitzsch weit näher. Dieser hatte Hubers Lieblingsgedanken, die Bildung von Genossenschaften in Fluß gebracht und Huber wurde nicht müde, seine Verdienste zu preisen und zu verteidigen, nur bedauerte er auf Grund seiner Überzeugung das Fehlen der christlichen Moral. Auf der anderen Seite verteidigte

[1]) Vgl. Poschinger, Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck, 1890; Schreiben vom 17. Juni 1864.

[2]) Ebenda; Schreiben vom 25. Mai 1864.

er gegen Schulze die Berechtigung der Staatshilfe[1]). „Der Staat darf sich seiner grundlegenden Aufgabe nach nicht gleichgültig gegen das Leben und Wohlergehen der arbeitenden Klassen verhalten, sein Einschreiten aber sei Sache der Umstände und konkreten Verhältnisse." Als Hauptvorwurf gegen Schulze-Delitzsch machte Huber geltend, daß dessen soziale Bestrebungen dem politischen Parteizwecke der Fortschrittler dienstbar seien und dadurch ihre ursprüngliche Reinheit verloren hätten.

Gegen Lassalle verteidigte Huber aus den erwähnten Gründen die unleugbaren Verdienste des Schulze-Delitzsch um die Arbeiter und erklärte mit gewissem Recht Lassalles ehernes Lohngesetz, auf dem dieser seine ganze Agitationstätigkeit aufbaute, für dessen größte Übertreibung. Einig erklärte Huber sich mit Lassalle darin, daß sie beide auf dem Wege der Produktivassoziationen die Lösung der sozialen Frage sahen. Als den wesentlichen Unterschied seiner und Lassalles sozialer Lehren bezeichnete er: „Daß wir jenes nur auf dem weiten, einsamen und steilen Wege der friedlichen Selbsthilfe, in langsamer natürlicher Bewegung, Schritt für Schritt erreichbar halten, während er — Lassalle — meint, dasselbe könne und müsse nur mit Hilfe des Staates, dann aber auf einmal durch zwangsmäßigen Eingriff erreicht werden." (Die Agitation als solche verurteilte er aufs schärfste, da sie verderblich für die Grundlage freien Lebens wäre.)

In der Frage des Koalitionsrechts ging Huber von der Ansicht aus, daß das Streben wahrer Staatsweisheit dahin gehen müsse, das formale mit dem idealen Rechte zu identifizieren. Er stellte die so überaus notwendigen Begriffsbestimmungen auf, welche eine richtige Beurteilung der Frage erst ermöglichten. Koalition im engeren Sinne bedeutete ihm eine Verbindung von Arbeitern, welche irgendwie die Hebung und Besserung der Zustände der Arbeiter beabsichtige[2]). Ihr Zweck sei unmittelbar die Erhöhung des Arbeitslohnes (Arbeitslohn ist für ihn gleich der Summe aus dem Preis der Arbeit und allen anderen Arbeits-

[1]) Vgl. V. A. Huber, Die Arbeiter und ihre Ratgeber, 1863.

[2]) Vgl. V. A. Huber, Über Arbeiterkoalitionen, 1865.

bedingungen, welche erst dem Lohnsatz sein wirkliches Maß verleihen) und ihre Mittel vornehmlich die Arbeitseinstellung und die durch gemeinsame Ersparnisse möglich gemachte Unterstützung der darunter leidenden Arbeiter. Huber ging, wie Adam Smith, vom Naturrecht aus. Er stellte den Arbeiter auf einen idealen theoretischen Rechtsboden und fand demnach als zwingend, daß dem einzelnen Arbeiter zunächst unzweifelhaft das Recht zustehen müsse, seine Arbeit einem anderen unter so günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, wie er sie nur durch die ihm gesetzlich und sittlich erlaubten Mittel zu erlangen vermag. Demnach kann er sich in jedem Zeitpunkt, falls er sich mit dem Arbeitgeber über die ferneren Arbeitsbedingungen nicht zu einigen vermag, mit seiner Arbeitskraft zurückziehen. Hat schon vorher ein bedingtes Arbeitsverhältnis bestanden, so wird die natürliche Ausübung seines Rechts zur Arbeitseinstellung führen. „Jeder, der nicht den gewünschten Preis für sein Angebot erhält, kann seine Ware Arbeitskraft vom Markte zurückziehen."

Nun erhebt Huber die Frage: „Wie kann das, was nachgewiesenermaßen für den einzelnen Arbeiter ein unbedingtes Recht ist, zum Unrecht werden, einzig und allein durch die Verbindung einer Mehrzahl solcher Arbeiter unter den gleichen Bedingungen, vorausgesetzt, daß dies ohne Verletzung irgend eines anderweitigen Rechtes oder Gesetzes geschieht. Alles Recht, was durch Zwang eine solche Verbindung zu verhindern oder zu erschweren sucht, macht jenes unangefochtene Recht des persönlich freien Arbeiters, über seine Arbeit zu verfügen, illusorisch. Das natürliche Recht auf Arbeitseinstellung wird durch ein solches Koalitionsverbot zu einem Scheinrecht und zwar — und darauf legt Huber mit Recht gewichtigen Nachdruck — ist ein solches Koalitionsverbot für die Arbeiter ebenso entscheidend, wie es im umgekehrten Falle, für die Arbeitgeber, irrelevant ist.

Wenn nun der einzelne Arbeiter seine allzugeringe Widerstandskraft gegen den Druck des Hungers durch Koalitionen stärken zu können meint, das Gesetz aber ihm diese an sich und sittlich völlig berechtigte Form der Selbsthilfe verbietet, fragt Huber, ob dadurch etwa die Lösung der volkswirtschaft-

lichen Aufgabe, die Ermittlung des tatsächlich bestehenden Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, des wirklichen — bona fide — Marktpreises der Arbeit gefördert werde? Solche Zweifel an der Richtigkeit der jeweils herrschenden Lohnsätze hält Huber für um so berechtigter, als die Arbeitgeber durch Nachgiebigkeit den Koalitionen gegenüber oft genug tatsächlich anerkannt haben, daß sie gar wohl auch mehr zu geben imstande sind.

Die Behauptungen — die zu allen Zeiten erhoben wurden —, Koalitionen der Arbeiter hätten entweder überhaupt nicht den beabsichtigten Erfolg oder müßten ihn durch vorübergehende oder sogar bleibende Nachteile zu teuer erkaufen, beseitigt Huber mit dem Hinweis auf die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage, welche die Arbeiter in vielen Fällen tatsächlich erlangt haben. Und mit tiefem Scharfsinn weist er damals schon auf die viel größere Bedeutung, ja ausschlaggebende Wichtigkeit der Koalitionen in der Hinsicht hin, daß schon ihre bloße, allenfalls auch durch das Gesetz gewährleistete Möglichkeit ihres Entstehens allein die Arbeitgeber bei der Bestimmung des Lohnes zur Rücksicht veranlasse, und namentlich Verschärfungen der Arbeitsbedingungen zu Ungunsten der Arbeiter in den meisten Fällen zu verhindern wohl imstande sei. Auf den anderen Einwand, die Erhöhung der Löhne müsse notwendigerweise auch eine Erhöhung der Produktionskosten und damit auch eine Erhöhung der allgemeinen Preissätze bewirken, erwidert Huber, daß in Wirklichkeit aus der Preissteigerung der gewöhnlichen Lebensmittel und Bedürfnisse das Bedürfnis höherer Löhne hervorgegangen sei und nicht umgekehrt. Schließlich gibt Huber in diesem Zusammenhang der schon weiter oben erwähnten Ansicht Raum, daß die fortwährende Berechnung eines den bisherigen Ansprüchen der Arbeitgeber entsprechenden Anteils am Geschäftsgewinn, auf keinen Fall als absolute Naturnotwendigkeit, ja als Naturgesetz anzuerkennen sei. Die Verminderung der Produktionskosten oder Vermeidung einer Steigerung müßte nicht mit zwingender Notwendigkeit immer auf Kosten der Arbeiter durch Herabsetzung ihrer Löhne geschehen.

Bis dahin geht Hubers negative Kritik ebenso negativer Zustände. Er sucht die Koalition auch organisch zu

beleben und als Teil einer festen Gliederung zu zeigen. Gegenüber der einseitigen liberalen Auffassung des Begriffs „Arbeiterverein" — entweder nur als Einrichtung zu Bildungszwecken, oder nur als ein vorübergehend gebrauchtes Instrument zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen — will Huber den Koalitionsgedanken in einer Weise ausgestaltet sehen, daß die Koalition als solche eine Vermittlung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber darstellt. (Er denkt dabei, ohne es ausdrücklich zu sagen, an die englischen „trades unions" und die französischen „prud'hommes".) Die Aufgabe dieser neuen Arbeiterkoalitionen zergliedert sich für ihn nach den jeweiligen Zeitumständen in eine rein beratende, reformatorische, schiedsrichterliche, wirtschaftlich-organisatorische und schließlich auch kampfpolitische Tätigkeit. Als Folge dieser Entwicklung müsse ein bestimmtes gesundes Verhältnis zwischen Kapitalzins, Lohn und Unternehmergewinn angestrebt werden. Die Reihe seiner von wirklich überragender Geisteskraft getragenen Äußerungen schließt er mit der Forderung: der Staat müsse so viel dafür tun, als er könne, zum allermindesten als Arbeitgeber das Muster darstellen; seine Einmischung aber, besonders wenn es von selber leidlich geht, ist nicht vonnöten.

Wie sehr Bismarck mit der Meinung Hubers über die Koalitionsfreiheit übereinstimmte, zeigte sich, als eine Denkschrift des Stadtrats Riedel im Jahre 1863 dem Staatsministerium die gesetzliche Anerkennung der Koalitionsfreiheit nach sächsischem und mittlerweile entstandenem weimarischen Muster — wohl behütet von den unzertrennlich verbundenen Schranken des mangelnden Rechtsschutzes und des Verbots des Koalitionszwangs — vorgeschlagen und beim begutachtenden Handelsminister Itzenplitz Ablehnung gefunden hatte[1]). „Ich lege Wert darauf," schrieb dagegen Bismarck im Januar 1865, „den Arbeitern die Freiheit der Koalition gewährt zu sehen, zunächst wegen der moralischen Wirkungen, die ich mir davon verspreche." Bismarck betonte die praktische Wirkungslosigkeit

[1]) Zu diesen Bemerkungen vgl. besonders H. Kollmann, l. c. Kap. IV, § 2 I, S. 206 ff.

der Koalitionsverbote für Arbeitgeber. „Der Arbeiter kann also bis jetzt nicht ohne Grund die Beschwerde erheben, daß die Gesetzgebung Wind und Sonne nicht gleich geteilt, daß sie Ungleiches mit gleichem Maße gemessen, also ungleiche Resultate erzeugt habe; er würde, wenn das Verbot für beide Teile aufgehoben wäre, von dem beruhigenden, loyale Gesinnung nährenden Bewußtsein erfüllt werden, daß der Staat gerecht über ihm walte.“ Mit genialem Blick sah Bismarck hier die Verbindung zwischen Koalitionsfreiheit und dem Vertrauen der Arbeiter auf Krone und Regierung. Als zweiten wichtigen Grund führte er einen „pädagogischen“ Gesichtspunkt an: „Die vorsichtige und ernste Erwägung, mit der die Arbeiter daran gehen würden, ihre Fonds an einen Strike zu setzen und eine Waffe in die Hand zu nehmen, welche die größesten Dinge leistet, so lange sie in der Scheide ruht, würde populäre Irrlehren zerstören, zu einem richtigen Einblick in das wirtschaftliche Leben nötigen und Charakter und Intelligenz bilden helfen ..., kurz, ohne Koalitionsfreiheit gäbe es keinen wirtschaftlichen Frieden und keine Gesundheit des Wachstums einzelner Industriezweige.

Der ungefähr gleichzeitig erfolgte Antrag Schulze-Delitzsch auf Aufhebung der Koalitionsverbote hatte unter anderem auch zur Folge, daß Bismarck die von Itzenplitz betonte Notwendigkeit der Schaffung eines freien Arbeitsvertrags und Arbeitsmarktes als Voraussetzung der Koalitionsfreiheit anerkannte; es kam zu einer Verständigung, als deren Ergebnis die Äußerung Itzenplitzens zu Beginn der Koalitionsdebatten, der Mitte Februar, betrachtet werden kann.

§ 28

Das Koalitionsrecht in der preußischen Volksvertretung

Zu Beginn der sechziger Jahre, namentlich in den Jahren 1862 und 1863 war die Koalitionsfreiheit Gegenstand von An-

trägen im preußischen Abgeordnetenhaus gewesen. Im März und Mai 1862[1]) hatten die Abgeordneten Faucher, Lette (bzw. Michaelis) und Genossen der Versammlung Vorschläge unterbreitet, die im allgemeinen die Aufhebung der Hauptteile der alten Gewerbeordnung von 1845 und damit auch die Beseitigung der dort enthaltenen Koalitionsverbote bezweckten. Die verstärkte Kommission für Handel und Gewerbe, an welche der letztere Entwurf überwiesen wurde, trat den diesbezüglichen Anträgen nicht nur bei, sondern sprach sich auch für die Aufhebung der im Rahmen des Berggesetzes von 1860 geltenden Koalitionsverbote aus. Jedoch vereitelte der Sessionsschluß die Beratung im Plenum.

Im darauffolgenden Jahre 1863 legten Faucher, Dr. Ziegert und Genossen, also wiederum Liberale, das Ergebnis der Kommissionsberatungen dem Landtag als Entwurf vor; sie hatten es auf Grund gewisser Erscheinungen in den Arbeiterkreisen für notwendig gefunden, ihre hie und da angezweifelten Absichten mit den Arbeitern auf diese immerhin nicht allzugefährliche Weise zu demonstrieren. Die Regierung war aber noch zu sehr mit anderen Dingen beschäftigt, um die nötige Zeit für derartige Fragen aufzubringen, und redete nur davon, daß keine Anzeichen dafür vorlägen, daß die arbeitende Klasse in Preußen unzufrieden mit dem Verbot der Koalition sei.

Mittlerweile trat eine entschiedene Änderung in den Verhältnissen ein. Im Laufe des Jahres 1864 hatte sich die gegnerische Agitation in Berlin ausgedehnt. Lassalle hatte noch kurz vor seinem Tode gesagt, daß der Berliner Arbeiterverein gegen die Fortschrittspartei schwierig zu werden beginne. Jetzt nach seinem Tode zeigte es sich, daß diese Behauptung, nicht, wie es ihm damals ausgelegt worden, rein agitatorische Übertreibung gewesen war. Die liberale Partei wußte nur allzugut, wie es um ihre Sache bei den Arbeitern stand, und um allen Gefahren[2]) entschieden vorzubeugen, verstand man sich schließlich

---

[1]) Vgl. M. Schippel, Zur Geschichte des Koalitionsrechts. Beiträge. „Neue Zeit" Bd. 17, 2, S. 102, und H. Kollmann, l. c. Kap. IV, § 1, I, S. 169 ff.

[2]) Besonders des drohenden Anschlusses der Arbeiter an die Konservativen.

dazu, in aller Bedächtigkeit an die Schaffung einer Koalitionsfreiheit zu denken.

Eine Deputation der schlesischen Weber, die im Frühjahre 1864 durch Vermittlung Bismarcks zum Könige kam, gab den äußeren Anstoß. Diese Waldenburger Weber hatten sich förmlich über ihre Arbeitsherren und die von ihnen aufgezwungene Notlage beim Könige beschwert und geneigtes Gehör gefunden. Als weiterhin deswegen die Weber von ihren Brotherren entlassen wurden, nahm sich auch Bismarck der Dinge an und äußerte seine allerschärfste Mißbilligung[1]), als er erfahren mußte, in welch parteiischer und arbeitgeberfreundlicher Weise der in dem betreffenden Kreise amtierende Regierungsassessor in der Angelegenheit der Weber von dem Grundsatz der amtlichen Gerechtigkeit abgewichen war. Bismarck forderte und erlangte daraufhin dessen Abberufung. Im Sommer des gleichen Jahres gab er dem Landrate von Karlsbad aus seine Zustimmung[2]) zur Lösung der Frage durch eine Assoziation der Weber und erklärt sich auch weiterhin mit den Versuchen, im Lassalleschen Sinne Abhilfe zu schaffen, vollkommen einverstanden[3]).

Am 1. Juni 1864 hielt der Justizrat Hermann Wagener, der Freund und Mitarbeiter Bismarcks, im preußischen Volksvereine eine Rede über die gnädige Aufnahme der schlesischen Weber beim König und wies auf die durch dieses und auch andere Anzeichen bestätigte Haltung der Regierung hin, die allem Anschein nach zu jeder Art von Förderung der arbeitenden Klassen bereit war. Als Mittel zum Ziele forderte Wagener die Einführung des sogenannten Koalitionsrechtes, doch nicht als bloßes Mittel oder Einrichtung zur Veranstaltung von Arbeitseinstellungen, sondern — er sah förmlich die ganze weitere Entwicklung im Geiste schon voraus — zur Anbahnung und als Vorstufe zu gewerblichen Arbeiterkorporationen im modernen Sinne[4]).

Mutmaßlich von der gleichen Stelle ausgegangen, hat dann

---

[1]) Vgl. bei Poschinger, Brief vom 31. Mai 1864.

[2]) Vom 13. Juli 1864.

[3]) Brief vom 12. Aug. 1864 aus Gastein.

[4]) Vgl. Kommissionsbericht über den ersten Antrag Schulze-Delitzsch vom 23. Jan. 1865, Nr. 37 der Beilagen der Verhandlungsberichte der Abgeordnetenkammer, Abschn. 5.

eine im Frühherbst 1864 verbreitete Arbeiterpetition die besondere Aufmerksamkeit erregt. Sie vertrat die Ansichten Lassalles und verlangte vom Staat die Festsetzung der Lohnsätze und eigener Organe des Staates, die die Einhaltung derselben in den Betrieben überwachen sollten. Doch trat sie nicht für die Schaffung von durch Staatshilfe ermöglichte Produktivassoziationen, sondern nur für staatliche „Musteranstalten" ein.

Der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, eine von den Liberalen geschaffene Einrichtung, beschloß im Oktober eine Agitation für die Koalitionsfreiheit. In der unter Zuziehung von Vertretern der Arbeiter abgehaltenen Beratung wußte man durch einen Zusatz, den der Liberale Gneist bewerkstelligte, den Gedanken der die Arbeitgeber und die Arbeitswilligen schützenden Strafbestimmungen, wie er vorher in Sachsen verwirklicht worden war, einzuschmuggeln. Kein Wunder war es, wenn nach dem, was vorausgegangen war, die Arbeiter nun nicht mehr mit ihrer wahren Meinung hinter dem Berge hielten[1]). Nachdem im Buchdruckerverein und in verschiedenen anderen Vereinen gegen diese Auffassung Stellung genommen worden war, fand am 22. Januar 1865 eine Versammlung statt, die vom Berliner Arbeiterverein selbst veranstaltet wurde. Dazu waren ungefähr 20 fortschrittliche Abgeordnete geladen, man kann fast sagen, vorgeladen worden, und ihre Reden schienen den Arbeitern nicht dazu angetan, sich wieder durch den Wohlklang ihrer Phrasen betäuben zu lassen. Die Arbeiter bekundeten in ihren Reden sehr deutlich, daß sie der Vormundschaft der Fortschrittspartei satt wären, und zu ihren ewigen Versprechungen nicht mehr das notwendige Zutrauen aufbringen könnten. Der Berichterstatter Dittmann, ein Schriftsetzer, der ursprünglich die Liberalen eifrig gegen Lassalle verteidigt, jedoch schon in der letzten Zeit seinen Abfall von ihnen nicht mehr verleugnet hatte, wußte die Arbeiter von der Ungerechtigkeit zu überzeugen, unter der sie bei den bestehenden Ausnahmegesetzen zu leiden hätten, und so kam die Arbeiterversammlung schließlich zu einer energischen Resolution. Der

[1]) Der Schriftsetzer Spalcke widersprach schon auf dieser Versammlung den Ausführungen von liberaler Seite, besonders jenen des Dr. Faucher. Vgl. Arbeiterfreund 1864, S. 420—446.

erste Teil derselben wendete sich ausdrücklich mit Beziehung auf die Beratungen des Zentralvereins gegen die dort geäußerte Annahme, als solle das Recht der Arbeiter nur zur Bewerkstelligung reiner Arbeitseinstellungen dienen. Man protestierte deshalb mit aller Schärfe gegen jede nicht durch die allgemeinen Landesgesetze begründete Beschränkung des Koalitionsrechts. Gegen das Ende der Versammlung hatten einzelne Arbeiter offen ihre Unzufriedenheit mit der Politik der Fortschrittler geäußert und selbst die Reden der noch zu den Liberalen haltenden Arbeiter klangen für die „Freunde der arbeitenden Klassen" nicht schmeichelhaft.

Die Liberalen waren bestürzt. Schneller als sie es erwartet hatten, war der gefürchtete Moment gekommen. Eilends beschlossen sie daher dem Drucke der entrüsteten Arbeiter nachzugeben und am anderen Tage schon, am 23. Januar 1865, stellte im Landtag Schulze-Delitzsch und seine Anhänger notgedrungenerweise einen Antrag auf Beseitigung — nicht aller, sondern nur der beiden ersten Koalitionsparagraphen (181 u. 182), welche die Koalitionen von Arbeitern und Arbeitgebern verboten. Die Liberalen dachten auf solche Weise dem Drängen der Arbeiter hinreichend genug entgegen- und den konservativen Bestrebungen zuvorzukommen, die beiden anderen Paragraphen aber, von denen der erste (§ 183) die Verbindungen der Arbeiter der Polizei unterwarf, der andere (§ 184) ihnen den Kontraktbruch verbot — also zwei zur vollen Koalitionsfreiheit unbedingt notwendigen Bestimmungen — vorläufig, wenn möglich, bestehen zu lassen, um so die eigenen Interessen gewahrt zu wissen.

Die Vorberatungen über die Aufhebung der Koalitionsparagraphen in der Kommission für Handel und Gewerbe[1])

Die Kommission für Handel und Gewerbe, welche mit der Vorberatung des Antrags der Liberalen von der Kammer betraut worden war, und deren Sitzungen sowohl die Antragsteller als auch zwei Regierungskommissare beiwohnten, stellte gleich zu Beginn der Beratungen fest: daß die Koalitionsfrage als solche

[1]) Vgl. hierzu den Kommissionsbericht, Haus der Abgeordneten, 8. Legislaturperiode, II. Session, Beilage Nr. 37.

bei der Reform der Gewerbegesetzgebung, die ein langgefühltes Bedürfnis in Preußen sei, eine abgesonderte Behandlung finden könne, da nun einmal die Gewährung des Koalitionsrechts in den meisten Kreisen der Gesellschaft auf der Tagesordnung stehe. Einstimmig war man der Ansicht, daß das Erreichbare und Nützliche auch isoliert sich anstreben lasse. Entscheidend hielt die Kommission bei der allgemeinen Beratung über das Koalitionsrecht, daß in den Kreisen, welche der Regierung nahe standen, das freie Koalitionsrecht anscheinend mit Zustimmung der Regierung befürwortet wurde, und man die Überzeugung hatte, daß die Staatsregierung selbst gegen die Anerkennung dieses Rechtes keinen Widerspruch erheben werde.

In der Sache selbst legte man sich drei Fragen vor. Bei der ersten, ob die von den Antragstellern angeregte Aufhebung der Beschränkung des Koalitionsrechts der Arbeitgeber und Arbeiter in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht geboten sei, erkannte die Kommission in allgemeiner Übereinstimmung die Notwendigkeit der Freigabe der Koalitionen an; dies sei eine natürliche Konsequenz und ein wesentliches Korrelat der modernen vollen Gewerbefreiheit. Man bewegte sich im Einzelnen bei der Begründung in den Bahnen der Ansichten V. A. Hubers.

Auch hier in der Kommission wurde, und nicht zum Mindesten von liberaler Seite, auf die Gefahren des Koalitionsrechts für das öffentliche Interesse und das eigene Wohl der Arbeiter hingewiesen. Als man aber — nach dem Kommissionsbericht von Seiten der liberalen Antragsteller (!) — wegen der zahlreichen zu befürchtenden Arbeitseinstellungen und Einstellungen der Gewerbebetriebe eine zeitliche Verlegung der gesetzlichen Maßnahmen auf später anregte („bis Einsicht, Bildung und Genossenschaftswesen in allen Arbeiterkreisen tiefe Wurzeln geschlagen"), wurde dem von der Mehrheit der Kommission entgegengesetzt, daß jede Freiheit ihre Gefahren habe und mißbraucht werden könne, dieses Grundes wegen aber nicht versagt oder aufgeschoben werden dürfe, da doch sicherlich die deutschen Arbeiter und Arbeitgeber in der Beurteilung ihrer Interessen, in ihrer wirtschaftlichen Einsicht und in ihrem guten Willen ihren englischen Berufsgenossen nichtnachständen. Das Koalitionsrecht, meinte

die Kommissionsmehrheit, bezwecke ja gar nicht vorzugsweise die Arbeitseinstellung, sondern weit häufiger Verhandlungen und Verständigungen über Preise und Löhne und über andere Arbeitsbedingungen und räume bei dieser Gelegenheit Jahrhunderte alte Vorurteile hinweg, welche selbst meistens der Grund der Arbeitseinstellungen seien. Man verglich mit den englischen Verhältnissen und stützte sich auf die Ansicht der bedeutendsten englischen Staatsmänner, die sich sämtlich für ein unverkümmertes Koalitionsrecht erklärt hatten.

Mehrere von den in der Kommission zahlreich vertretenen Arbeitgebern selbst sprachen sich zudem ausdrücklich übereinstimmend mit diesen Ansichten aus. Ein freies Koalitionsrecht der Arbeiter hielten sie ganz besonders im Interesse der Arbeitgeber gelegen, weil es die Grundlage für Verhandlungen und Verständigungen bilde, und weil die Vorenthaltung und Versagung dieser Rechte schlimmere Folgen haben werde, als eine noch so weite, übrigens gar nicht zu befürchtende Ausübung. Im Zusammenhang damit wurde von Arbeitgebern darauf hingewiesen, daß in den bewegten Zeiten der Jahre 1848/49, wo eine Koalition der Arbeiter faktisch an vielen Orten zur Ausübung gekommen sei, die Koalitionen meistens zu friedlichen, sonst vielleicht überhaupt nicht erreichbaren Verständigungen über erhebliche Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern geführt hätten. Rücksichtlich der von einer Minderheit, darunter die liberalen Antragsteller, angeregten Frage, ob man nicht die Gewährung der Koalitionsfreiheit noch hinausschieben könne, erklärte man — obwohl in der Kommission die Meinung von der nicht allzugroßen, dauernden Wirkung der Koalitionen vorherrschend war — sie für den „gegenwärtigen Zeitpunkt als notwendig, weil die Forderung derselben nun einmal im Zusammenhang mit anderen Gedanken bei den Arbeitern erwacht sei, und weil ihre Verweigerung das schon vorhandene Mißtrauen der Arbeiter steigern, die gesunde Weiterentwicklung der Arbeiterverhältnisse hemmen und gefährliche moralische Krankheiten im Innern der Gesellschaft nähren und großziehen werde". Man zeigte in der Kommission, daß ein Verbot der Koalitionen stets in den Arbeitern die Überzeugung der un-

gerechten Behandlung und der Benachteiligung zeitigen müsse.

An dieser Stelle befragte man auch die Vertreter der Regierung um ihre Meinung und da ergab sich eine bemerkenswerte Tatsache. Trotz mannigfacher Bedenken, die im Namen der Regierung geäußert wurden, dachte man sich, so gut es ging, mit den Erfahrungen, die den betreffenden Stellen nicht erspart bleiben würden, abzufinden. Abgesehen davon warf aber der Vertreter der Regierung die Frage auf — die volle Wucht des darin enthaltenen Vorwurfs mußte die Antragsteller treffen —, ob es denn geraten sei, allein die in dem Schulzeschen Antrage enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben. Bei dem engen Zusammenhang mit anderen Vorschriften des Gewerbegesetzes hielt man es von Seiten der Regierung einer Prüfung wert, ob die Konsequenz nicht auch Änderungen dieser anderen Vorschriften eventuell erheischen würde (!!). Auch sei man von Regierungs wegen unter keinen Umständen für die Vertagung der Beratung, da die Regierung selbst, weil sie noch zu keinem abschließenden Ergebnis gelangt sei, sich von dieser Diskussion wertvolle Einzelheiten erhoffte.

Über die zweite Frage, ob die Aufhebung der beiden §§ 181 und 182 gesetzlich ausreiche, hatte man sich schnell geeinigt und fand eine Ergänzung des liberalen Antrags durch die Beseitigung der §§ 183/84, sowie der Koalitionsparagraphen des Berggesetzes von 1860 für unbedingt notwendig. Zur Begründung dieses veränderten Gesetzentwurfs der Kommission führte man im einzelnen an: Wenn zunächst der § 183, welcher eigentlich die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern usw. polizeilich verbietet, nicht falle, so sei ein volles Koalitionsrecht, welches ja größtenteils auf solchen Verbindungen beruhe, nicht gewährt. Die Liberalen, vor allem Schulze-Delitzsch, von diesen unausgesprochenen Vorwürfen getroffen, suchten sich zu verteidigen und behaupteten, der in Rede stehende Paragraph sei bereits durch den Art. 30 der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 und durch das Vereins- und Versammlungsgesetz vom 11. März 1850 aufgehoben. Es erhob sich scharfer Widerspruch, der mit Recht entgegenstellte, eine ausdrückliche Aufhebung dieses Spezialgesetzes sei nirgends verordnet; bei den allerwärts vorkom-

menden Interpretationen der bestehenden Landesgesetze könne leicht der Fall eintreten, daß man einfach das Fortbestehen dieser Spezialbsetimmung behauptet. Auch die Aufhebung des § 184 wegen des Verbots eines Kontraktbruchs müsse natürlich aufgehoben werden, da ja die Koalition in vielen Fällen ein Verlassen der Arbeit, in den meisten Fällen aber einen Ungehorsam und einen Widerstand gegen den Arbeitgeber in sich enthalte. Bestrafe man dies nun polizeilich und lasse man nicht bloß die zivilrechtlichen Folgen des Arbeitsaustritts als Rechtsgrundlage bestehen, so bleibe stets die Ausübung der Koalitionsfreiheit wenigstens durch eine Polizeistrafe bedroht und beschränkt.

Nun kam die wichtigste Frage, welche die Liberalen bisher stets in ihrem eigensten Interesse bejaht hatten, ob Spezialbestimmungen gegen den Mißbrauch des Koalitionsrechts erforderlich wären? Die Kommission, in der Rönne den Vorsitz führte, verneinte entschieden diese Frage, „weil eine bestimmte Klasse von Staatsbürgern bei den etwaigen Überschreitungen eines ihnen zustehenden Rechtes ohne Not keinen strafdrohenden Spezialbestimmungen unterworfen werden dürfe", weil anderseits nach der Ansicht der Kommission die geltenden Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches von 1851 vollkommen, ebenso wie gegen die anderen Vergehen aller übrigen Staatsbürger, auch gegen einen wirklichen strafbaren Mißbrauch des Koalitionsrechts durch die Arbeiter ausreichten[1]), und weil man endlich, wenn die künftige Entwicklung der Dinge solche Spezialbestimmungen wirklich notwendig machen würde, man diese augenblicklich für völlig unnötig erachteten Zusätze der Zukunft überlassen wolle.

Bei der Spezialberatung zu Beginn des Monats Februar 1865 wurde der so erweiterte Antrag auf Aufhebung des Koalitionsverbots von der Mehrheit der Kommission angenommen. (Die Aufhebung der §§ 181/82/83 mit 10 : 2, des § 184 mit 9 : 3, und die der Koalitionsverbote der Bergarbeiter mit 9 : 3 Stimmen.) Und in dieser auf Aufhebung sämtlicher Bestimmungen gerichteten Form gelangte der Kommissionsantrag am 6. Februar zum Abschluß und in die Abgeordnetenkammer.

[1]) Man wies im einzelnen auf die §§ 90, 91, 98, 212, 214, 234, 281, 284, 340 u. 346 des Strafgesetzbuchs hin.

§ 29

Die Koalitionsdebatten von 1865

Durch die Zeitung, die v. Schweitzer, der geistige Nachfolger Lassalles in der Arbeiterbewegung, unter dem Namen „Sozialdemokrat" herausgab, wurden die liberalen Machenschaften von Schulze-Delitzsch und seinen Anhängern, sowie die ganzen Verhandlungen in der Kommission bekannt, und überall erhob sich starker Widerspruch gegen ein derartiges zweideutiges Benehmen. Mit Recht wurde den Fortschrittlern vorgeworfen, durch die Art ihres Antrags jene Ausnahmebestimmungen gegen die Arbeiter erst ausdrücklich sanktioniert zu haben. Als nun durch die Kommission der liberale Antrag erweitert worden war, gestanden Schulze und Faucher zögernd zu, man habe das tun müssen, „weil die Arbeiterbewegung inzwischen eine bedenkliche Höhe erreicht habe".

Am 11. Februar 1865[1]) kam das Koalitionsrecht im preußischen Abgeordnetenhaus zur Beratung, und zwar in der Form, wie es die Kommission schließlich beschlossen hatte. Gleichzeitig liefen zwei Zusatzanträge ein: Der eine, von dem fortschrittlichen Abgeordneten Twesten gestellt, beantragte, den § 183 aus dem Gesetzentwurf doch wegzulassen. Der Präsident schlug darauf Teilung der Debatte über den Kommissionsantrag nach den einzelnen Paragraphen vor. Der andere Antrag, von den Konservativen unter Leitung Wageners gestellt, wollte die Ablehnung des Kommissionsantrags und eine Initiative der Regierung nicht nur in Beziehung auf die Beseitigung der Koalitionsverbote, sondern auch zur Anbahnung ständischer Organisationen der Arbeiter bewirken.

Gleich zu Beginn der Verhandlungen stellte, um Klarheit zu schaffen, der Handelsminister, Graf Itzenplitz, die Stellung der Regierung zur Koalitionsfrage fest. Das wichtigste daran war, daß nach seinen Äußerungen die Regierung die Überzeugung gewonnen hatte, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Koalitionsrecht der Arbeitgeber und der Arbeiter einer Änderung im Sinne des Gesetz-

[1]) Vgl. Stenogr. Ber. des preuß. Abgeordnetenhauses, 1865, Bd. 1, S. 119—145, 148—175.

entwurfs — wie er von der Kommission beantragt war — bedurften. Daneben wäre es Ansicht der Regierung, daß es mit dieser negativen legislatorischen Tätigkeit noch nicht sein Bewenden haben dürfe, sondern auch an positive Mittel, insbesondere Förderung des Genossenschaftswesens gedacht werden müsse. Als solche bezeichnete der Minister die Konsumvereine, die Vorschußvereine und die Produktivvereine und deutete auf die Weiterverfolgung der Frage durch eine parlamentarische Kommission und Erhebungen hin.

Als erster Abgeordneter erschien Schulze-Delitzsch und wandte sich in längeren Ausführungen gegen den Kommissionsantrag, was er damit begründete, daß er den Erweiterungen, wie sie von der Kommission getroffen seien, nicht zustimmen könnte. Wenn man noch so sehr an die guten Absichten des Schulze-Delitzsch glaubte, daß er sich so energisch gegen eine, wenn auch nur rein formale, Erweiterung seines Antrags im Sinne auf Aufhebung der Koalitionsfreiheit sträubte, mußte seine Rede in zweifelhaftem Licht erscheinen lassen. Er gab eine längere Ausführung über die oben angeführten liberalen Ansichten von der Koalitionsfreiheit, die sich äußerlich in jedem Sinne fortschrittlich anhörten. Man merkt, wie sehr er durch die Beratungen in der Kommission beeinflußt worden, zu gleicher Zeit aber auch wie sehr er fürchtete, den Einfluß seiner Partei auf die Arbeiter durch die Agitation von konservativer Seite untergraben zu sehen. Man hat den Eindruck, als ob er sich, dadurch bewogen, doppelt bemüht, als „Freund der Arbeiter" zu erscheinen. Mit allen Mitteln versuchte er den konservativen Antrag in ein schiefes Licht zu bringen, wobei er mit Nachdruck den „Organisationen", von denen dort die Rede ging, von vornherein jede Berechtigung absprach. Im Ganzen konnte seine Rede, da er doch sonst gerade in dieser Beziehung keinen schlechten Ruf besaß, eine gewisse Unsicherheit und auf der anderen Seite ein gewisses Übermaß von Pathos nicht verleugnen.

Ganz anders, in viel ernsthafterer Weise, behandelte August Reichensperger als nächster Redner die angeschnittenen Fragen. Er begründete den Standpunkt des Gesetzgebers von 1845 mit der damals herrschenden politischen polizeilichen Zeitströmung und zeigt in der schon berührten Weise die den in Frage stehenden Paragraphen innewohnende Ungerechtigkeit zu-

gunsten der Arbeitgeber. Ganz richtig bemerkte er gegenüber der wirklich mehr als bedingt scheinenden Gegnerschaft Schulzes, den § 183 aufzuheben; daß ein solches Beginnen ja gerade, wenn der Paragraph schon aufgehoben sein sollte, erst recht völlig unverfänglich wäre. Aufrichtig seine Überzeugung äußernd, erklärte er sich nur gegen die Beseitigung einer Strafbestimmung gegen den Kontraktbruch, den er im Interesse eines ungestörten Betriebes der Gewerbe und der Industrie nach Möglichkeit, vielleicht auf dem Wege einer gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfrist, vermieden sehen wolle. Aus seinen gehaltvollen Ausführungen ist eines hervorzuheben, nicht wegen der Bedeutung in der Debatte, sondern, weil es uns zeigt, wie ein Teil des heute geltenden Koalitionsrechts, und nicht sein vorteilhaftester, nämlich die Rechtsungültigkeit der Arbeiterkoalitionen und der Schutz der Arbeitswilligen, bei den Beratungen von 1865 auch nach Reichensperger den neuen Gesetzen hinzugefügt werden sollte.

Als dritter Redner, als der bedeutendste im Rahmen der ganzen Debatte über die Koalitionsfrage, meldete sich Hermann Wagener, der Führer der Konservativen, zum Wort. Ein Jahr vor diesen Vorgängen hatte er schon von der gleichen Stelle aus den Fortschrittlern prophezeit, daß binnen kurzem er nicht mehr mit ihnen, sondern vielmehr mit ihren Hinterleuten — er meinte die Arbeiter — verhandeln werde. Auch jetzt machte er sie darauf aufmerksam, daß sie sich mit dem Antrag, den sie gestellt hatten, in den Augen der Arbeiter, die ja zum größten Teil von ihnen, den Liberalen, nichts mehr wissen wollten, nicht mehr würden rehabilitieren können. — Gestützt auf den Kommissionsbericht gab Wagener zunächst eine kurze geschichtliche Zusammenfassung und betonte die Art und Weise, wie Schulze und seine Anhänger förmlich gezwungen worden seien, überhaupt einen Antrag zu stellen, wie sie nur teilweise den Erwartungen Rechnung getragen hätten, und wie dann die Meinungen der Presse und der beteiligten Arbeiterklassen sie doch schließlich in den Beratungen der Kommission veranlaßt hatte, zunächst einer Erweiterung des Antrags auf alle einschlägigen Bestimmungen ihre Zustimmung zu geben[1]).

[1]) In starker Anlehnung an seine Rede vom 1. Juni 1864 im preußischen Volksverein.

Mit aller Schärfe geht Wagener mit Schulzes und der Liberalen Manöver ins Gericht: „Er selbst wird doch nicht den Anspruch erheben," meint er, „daß wir (die Konservativen) uns zu einem Antrag bekennen — unter seiner Führung und auf Grund seiner Motive —, von dem wir wissen, daß, wenn er in seiner Tendenz und mit seinen Zielen weiter ausgearbeitet und ausgeführt wird, er notwendig zu dem Gegenteil dessen führen muß, was wir als das Richtige erkannt und erstrebt haben," die gesetzliche Anerkennung der Koalitionsfreiheit. Man kann sich denken, in welcher Weise eine derartige „Offenheit" — mit diesem Ausdruck bezeichnet sie Wagener selbst — auf die Fortschrittler wirken mußte. Nebenbei stellt Wagener fest, daß rein parteipolitische Gründe es nie gewesen wären, die ihn und seine Anhänger bewogen hätten, nur aus Widerspenstigkeit sich gegen den fortschrittlichen Antrag zu stellen. Die Gründe lagen tiefer. Mit wuchtiger Deutlichkeit zeigte er den Liberalen, wie wenig eigentlich die Arbeiter von ihren Lehren im allgemeinen und von ihrer Koalitionsfreiheit „mit Maulkorb" wissen wollten; wie sehr gerade der eine Satz des verstorbenen Lassalle bei den Arbeitern auf Verständnis getroffen habe, daß Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, diese zu leeren Schlagworten der Liberalen gewordenen Richtpunkte, in Wirklichkeit für den einzelnen Arbeiter nichts anderes bedeuten, als die Möglichkeit, den Gewerbszweig zu wählen und den Ort auszusuchen, worin und wo er Hunger leidet. „Die energischen Bestandteile des Arbeiterstandes," bemerkte Wagener mit voller Richtigkeit, „glauben — Sie mögen heute dies Ihrerseits bedauern — diesen Lehren Lassalles schon viel mehr, als den Ihren geglaubt wird."

Wagener weist weiter mit wahrhaft überragender Einsicht seine Zuhörer darauf hin, bei der Beratung eines einzelnen Bestandteiles der ganzen gewerblichen Gesetzesbestimmungen, doch nicht den Zusammenhang mit dem Ganzen zu übersehen, was gerade in dem vorliegenden Falle nur allzu leicht geschehen könnte. Von der richtigen Lösung der Frage des Koalitionsrechts, d. h. der sozialen Frage überhaupt, hängt, wie er zeigt, das Schicksal der gesamten europäischen Gesellschaft und Zivilisation überhaupt ab. Er tritt eigentlich als erster auf, der offen sagt, was

das Streben der Arbeiter nach dem Koalitionsrecht bzw. den Koalitionen überhaupt zu bedeuten habe. Nicht aufrührerische Absichten, wie man sie so oft und so gerne den Arbeitern unterschob, sondern „die freiwillige und naturwüchsige Entwicklung zeitgemäßer korporativer Neubildungen!“ So ist er der Prophet der Organisation als Leitgedanken des kommenden Zeitalters. Selbstverständlich fordert er in diesem Zusammenhang ein vollkommen freies Vereins- und Versammlungsrecht und ein dementsprechend uneingeschränktes Koalitionsrecht. Den ganzen Widersinn der damaligen Verhältnisse konnte Wagener in wenige Worte zusammenzufassen, wenn er darauf hinwies, daß die Arbeiter kraft ihres Wahlrechtes wohl die Möglichkeit hätten, unbedingt und uneingeschränkt darüber Beschluß fassen zu können, wer in Schleswig-Holstein sukzedieren, oder ob man in Deutschland in Zukunft eine zwei- oder dreijährige Dienstzeit einführen solle; demgegenüber versagte ihnen aber das Gesetz die selbständige Beschlußfassung darüber, ob sie glauben und für nötig finden, nach ihrem Bedürfnisse und nach dem jedesmaligen Stand der Gewerbe statt 6, 7 Groschen fordern zu können und zu müssen. Wenn man sich schon einmal gegen das Koalitionsrecht sträubte, dann wäre die eigentliche Konsequenz, den Arbeitern demgemäß auch das Wahlrecht zu entziehen. „Glauben Sie aber,“ fährt Wagener fort, „ihnen über die höchsten politischen Interessen das Vereinigungs- und Versammlungsrecht nicht vorenthalten zu sollen, wie mögen Sie es ihnen dann vorenthalten, wo die Leute ihr eigenstes Interesse und die beste Information besitzen!“

Hermann Wagener redete dann, eindrucksvoll und überzeugend, davon, was eigentlich der Zweck des Koalitionsrechts sei: Nicht im Entferntesten Streiks und immer wieder Streiks, ungeordnete, explosive und wirkungslose Bewegungen; nein; die Koalition soll eine moralische Selbstzucht innerhalb des Arbeiterstandes erreichen, eine Disziplin der ungeordneten Massen, mit einem Wort, die innerliche organische Zusammenfassung der Arbeiterschaft. Daneben, in gleichem Werte, soll die Koalition Veranlassung geben, daß die Arbeiter sich über ihre standesgemäßen

Bedürfnisse verständigen. Hieran anknüpfend reinigte er auch die englischen Trade Unions von dem damals häufig zu hörenden Vorwurfe, nur Streikorganisationen zu sein. Im Gegensatz hiezu verglich er sie mit den in älteren Zeiten bestehenden wirtschaftlich-sozialen Verbänden und bezeichnete sie nicht mit Unrecht als „Fabrikarbeiter- und Gesellenzünfte oder -Innungen." Solches hatte er auch im Auge, wenn er die deutschen Arbeiter erwähnte. Mehr müßte ihnen gegeben werden, als bloß das isolierte Recht Streik zu machen. Die Staatsregierung müßte ihnen entgegenkommen und ihre Verbindungen mit den nötigen Rechten und Pflichten nach außen und innen ausstatten! Nur so allein könnte ein gewisser Kontakt zwischen Staat und Arbeiterschaft geschaffen und gewahrt werden, dessen Nutzen gerade in unruhigen Zeiten sich voll beweisen müßte. Mit scharfem Blick sah und zeigte er die große Gefahr, die nicht im Koalitionsrecht, sondern in der Agitation für dasselbe eingeschlossen lag, die gerade wegen ihrer Unbestimmtheit die doppelte Gefahr einer politischen Entwicklung in sich schloß. „Jede Menschenklasse wird am leichtesten konservativ, wenn man sie auf die Dinge hinweist, die sie selbst am besten versteht." Wenn auch unbedingt die Bevormundung als leitender Staatsgedanke (der ja auch die Koalitionsverbote in sich schließt) als überlebt abzuweisen sei, meinte Wagener, daß damit durchaus nicht eine Einwirkung und Teilnahme des Staates auf die Selbständigkeit und Selbstorganisation des Gewerbes ausgeschlossen sein soll. Daneben sei es selbstverständlich, daß die Strafgesetze für Mißbräuche und Übertretungen, wie sie für jeden Staatsbürger in Geltung wären, auch für die Arbeiter, im Zusammenhang mit Koalitionen vorkommend, verbindlich sein sollten.

Wagener kam dem von Schulze in seiner Rede geäußerten Wunsche nach, die damaligen sozialpolitischen Ziele der Konservativen klarzustellen. Seinen Worten nach bestanden diese darin, die Selbstverantwortlichkeit, die Selbstorganisation und die Selbstregierung des Arbeiterstandes zu gewährleisten und auf der anderen Seite, die Pflicht der Regierung zu betonen, auf dem Wege der Gesetzgebung in der schon angeführten Weise diesen Bestrebungen entgegenzukommen und sie zu unterstützen.

So begründete Wagener in einwandfreier Weise die Stellung der Konservativen zu dem Antrag der Liberalen bzw. der Kommission: als wahre staatstreue Sozialpolitiker könnten sie gar nichts anderes tun, als die Initiative solcher Maßnahmen mit nachdrücklichem Hinweis auf deren Notwendigkeit in die Hände der Regierung zu legen. Das mußte in diesem Falle die konservative Partei von dem Scheine einer Parteipolitik reinigen, weil sie in entschiedener Weise nicht vermittelnd, d.h. immer auch störend, zwischen Staat und Arbeiterschaft treten, sondern in wirklich großzügigem, allgemeinen und sachlichen Interesse die grundlegende und natürliche, unmittelbare Verbindung zwischen den beiden Polen des gesamten sozialen Lebens und Wirkens Staat und Arbeiterschaft auf möglichst kurzem und breitem Wege hergestellt wissen wollte.

Dies war die große Bedeutung der Rede Wageners in der Koalitionsdebatte des preußischen Abgeordnetenhauses. Mitten in dem von Neid und Haß erfüllten Parteihader wußte er mit kristallner Schärfe und Unbefangenheit das Sachliche und Notwendige der Arbeiterfrage herauszuschälen, sie von allem unnötigen und hinderlichen Beiwerk frei zu machen und in all ihrer Größe und machtvollen Bedeutung in Beziehung zu setzen mit ihrer breitesten und festesten Grundlage, dem Staate.

Im Vergleich zu seinen Ausführungen betrachtet, erscheinen die folgenden kurzen Äußerungen der einzelnen Abgeordneten nur als unsicheres Tasten in einem Urwalde von nicht ganz erfaßten Begriffen und Verhältnissen, bei denen hie und da ein wahres und kerniges Wort die Sache selbst traf, der größere Teil sich aber im Gestrüpp einseitiger Ansichten und Interessen verfing.

So hob z. B. der nächstfolgende Redner Osterrath als einen Mangel des Antrags der Kommission hervor, daß er von einer Beseitigung des Koalitionsverbots der ländlichen Arbeiter nichts wissen wollte. Im übrigen bemerkte er richtig, daß seinerzeit, 1854, Wagener selbst noch für das Koalitionsverbot von 1854 gestimmt habe, nun aber, seinen Äußerungen nach, Koalitionen der Arbeiter auf dem Lande für unmöglich halte. Dr. Faucher, der Sekundant Schulze-Delitzsch', gab ein klareres Bild der liberalen Ansichten vom Koalitionsrecht und Streik und betonte

dabei den stets eintretenden Schaden des Arbeitgebers. Auf die Frage des Koalitionsverbots der ländlichen Arbeiter, die von Osterrath angeschnitten worden war, ging im einzelnen besonders Dr. Becker aus Dortmund ein. Er brachte die Entwicklung, welche im Jahre 1854 zu diesen Bestimmungen führte, dem Hause in Erinnerung, wies ausdrücklich auf die Ungerechtigkeit der Paragraphen hin und beantragte, wenn man nun wirklich daran gehe, Koalitionsfreiheit zu schaffen, dieselbe auch den ländlichen Arbeitern zu gewähren. — Als letzter der Liberalen in dem ersten Teil der Debatte sprach nach Twesten der alte Waldeck, der sich, was politische Haltung anlangt, als Fortschrittler am besten mit der Frage abfand, und von aller Theorie absehend, den liberalen Kernpunkt der Frage, den wahren Zusammenhang des Koalitionsrechts mit ihren Prinzipien auf verfassungsmäßiger Grundlage ehrlich und ungeschminkt darstellte. Am Ende des ersten Beratungstages nahm auch der Ministerpräsident v. Bismarck das Wort: Allerdings nicht unmittelbar in Zusammenhang mit den Koalitionsberatungen, wies er doch immerhin auf gute Nachrichten aus dem Waldenburger Kreise hin, wo die Regierung mit Produktivassoziationen mit Staatsunterstützung die denkbar besten Erfahrungen gemacht habe.

Aus der langen Reihe der Redner, welche am zweiten Tage der Beratungen zu Wort kamen, sei besonders der Abgeordnete v. Hennig hervorgehoben, der, wie er es schon 1854 getan hatte, auch diesmal für die Aufhebung der Koalitionsverbote, besonders der für die ländlichen Arbeiten geltenden, eine Lanze brach. Die Debatte nahm in der weiteren Entwicklung Proportionen an, die kein Mensch vorher geahnt hatte. Aus den anfänglichen parteilichen und unparteilichen Stellungnahmen zu der ganz speziellen Frage entwickelte sich nach und nach eine förmliche Redeschlacht, in deren Verlauf auf die entlegensten Dinge Bezug genommen, und damit auch die allgemeine Ansicht über den Gegenstand nicht weiter klar gestellt, sondern eher verwischt wurde. Den Höhepunkt in dieser Beziehung bezeichnete die am dritten Tage gehaltene Rede des Abgeordneten v. d. Heydt. Nachdem die Fortschrittspartei, die Konservativen und das Zentrum sich wenigstens in

der Frage der Notwendigkeit einer Aufhebung der Koalitionsverbote geeinigt hatten und selbst die königliche Staatsregierung ihr Einverständnis mit diesen Ansichten geäußert hatte, erklärte sich ohne stärkere Zustimmung im Hause plötzlich v. d. Heydt mit allem Nachdruck gegen die Aufhebung der Koalitionsparagraphen, einmal, weil es gar nicht nötig wäre, auf der anderen Seite aber weil es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gebieterisch forderte. Danach schien man genug von diesen Dingen gehört zu haben und der Antrag auf Schluß der Debatte fand ausreichende Unterstützung. Zum Schlusse ergriff als Antragsteller noch einmal Schulze-Delitzsch das Wort, um sich, wie es ja begreiflich war, vornehmlich gegen die Ausführungen Wageners zu wenden. Hier beging er offene Übertreibung, wenn er den Gedanken einer staatlichen Unterstützung der von Wagener empfohlenen neuzeitlichen Organisationen, welche Wagener ausdrücklich nur für den Fall der unumgänglichen Notwendigkeit empfohlen hatte, so hinstellte, als ob es in den Wagenerschen Gedanken nichts als Produktivassoziationen mit Staatshilfe gegeben hätte, also das Lieblingsprojekt seines größten politischen Feindes Lassalle. Von da war es für ihn gar nicht schwer, zu der Beschuldigung überzuleiten, die Konservativen hätten eben gemeinsame Sache mit den sozialistisch gerichteten Arbeitern gemacht, um diese in ihrem Kampfe gegen die Fortschrittler auszuspielen. Er gefiel sich darin, diesen Gedanken auszuspinnen und auch die Produktivassoziationen mit Staatshilfe nach seiner Art zu bewerten. Zum Schlusse konnte er nur warnend seine Stimme erheben, die soziale Frage mit einer Sphinx vergleichen, und endete, indem es unklar blieb — ob er die soziale Frage oder die Arbeiter als Klasse meinte — mit dem Ausrufe: „Entfesseln Sie die Bestie nicht, die Sie mit ihren Löwenklauen zerfleischen wird."

Am Ende der Debatte angelangt, bemerkte der Kommissionsreferent, daß die Ansicht der Kommission sich dahin erweitert hätte, auch die ländlichen Koalitionsverbote zu beseitigen. Ministerpräsident v. Bismarck griff noch einmal in die Verhandlungen ein, indem er über die Angelegenheit der schlesischen Weber eine ausführliche Erklärung offizieller Art abgab, welche verschiedene Äußerungen während der Debatte

hatten notwendig erscheinen lassen. Als es zur Abstimmung kam, war wohl das ganze Haus mit wenigen Ausnahmen bereit, dem ursprünglichen Antrag der Kommission auf jeden Fall, unter Umständen sogar der Beseitigung der ländlichen Koalitionsverbote zuzustimmen. Infolge mißverstandener Fragestellung des Präsidenten wurde aber zunächst der Schulze-Delitzschsche Antrag angenommen, von den meisten Abgeordneten in der Meinung, danach erst über die Erweiterungen ihr Votum abzugeben. Nun hatte aber vorher der Präsident, vielleicht von vielen unbemerkt, geäußert, daß er den liberalen Antrag darum vor dem Kommissionsantrag stelle, um für den Fall seiner Ablehnung über den erweiterten Kommissionsantrag abstimmen zu lassen. Hier lag das Mißverständnis, die meisten Abgeordneten meinten nach der Annahme des liberalen Antrags zur bejahenden Abstimmung des Kommissionsantrags fortschreiten zu können. Mit großer Mehrheit wurde also der Schulze-Delitzschsche Antrag angenommen, nun aber war, der Geschäftsordnung gemäß, damit der Kommissionsantrag abgelehnt und nur auf Aufhebung der beiden §§ 181/82 abgestimmt. Die Verlegenheit war groß, da man gerade die entgegengesetzte Absicht gehabt hatte. Der gemachte Fehler war aber nicht zu verbessern.

Zwei Wochen später kam der ursprüngliche liberale Gesetzentwurf in die Erste Kammer, wo er ebenfalls einer Kommission überwiesen wurde. Diese aber unterschied sich von der der Zweiten Kammer wesentlich dadurch, daß sie den Antrag abzulehnen beschloß. Vornehmlich aus rein äußeren Gründen, weil große Bedenken begreiflicherweise obwalteten, ob die Mehrheit des anderen Hauses dasjenige wirklich hatte beschließen wollen, was vorlag, und weil anderseits die Regierung erklärt hatte, daß sie im allgemeinen zwar das Bedürfnis der legislativen Änderung anerkenne, daß sie aber die dazu nötigen Vorbereitungen noch in keiner Weise hinreichend vorliegend halte. Die inneren Bedenken lassen sich dahin zusammenfassen, daß man der Meinung Ausdruck gab, man müsse im Zweifel sein, ob durch eine Annahme der Aufhebung dieser beiden vereinzelten Paragraphen der Sache nicht mehr geschadet als genützt werde. Schließlich behauptete die Kom-

mission: Ein wirkliches Bedürfnis nach Herstellung einer vollständigen Koalitionsfreiheit sei ihr noch nicht nachgewiesen worden. Noch mehr stellte sich das als Ergebnis der Kommissionsberatungen der Ersten Kammer zustandegekommene Gutachten auf die Seite der Arbeitgeber und gelangte schließlich zur endgültigen Verneinung der Bedürfnisfrage. — Einen ähnlichen, krassen Gegensatz, wie er sich zwischen den beiden gewerblichen Kommissionen der zwei Kammern gezeigt hatte, brachte auch die Verhandlung im Plenum der Ersten Kammer am 25. April 1865. Ein einziger Redner, der Breslauer Professor Tellkampf, trat als Verteidiger des liberalen Antrags auf und wies besonders auf Adam Smith hin, der gezeigt habe, daß es ungerecht sei, Arbeiterverbindungen oder Arbeitseinstellungen zu verbieten oder gar mit Strafe zu bedrohen. Im Übrigen äußerte er die gleichen Bedenken wie August Reichensperger gegen die geltenden Bestimmungen und empfahl als einziger die glatte Aufhebung der beiden Paragraphen. Die übrige Mehrheit des Herrenhauses verhielt sich im Sinne des Kommissionsantrags, der es als Pflicht des Hauses bezeichnet hatte, auf die Gefahren dieser koalitionsfreundlichen Richtung aufmerksam zu machen; im Übrigen hatte er zur Vorsicht gemahnt; man müsse zwar ein warmes Herz für die Arbeiterklasse zeigen, aber auch alles vermeiden, was auf falsche Wege leiten und unerfüllbare Hoffnungen wecken könnte. Des Weiteren unterhielt man sich im Plenum der Ersten Kammer über allzurasch eingetretene Lohnsteigerungen, über die wachsende Unkirchlichkeit in den Fabrikstädten, über den allzu eiligen Eisenbahnausbau, der nur auf dem Lande die Arbeitskräfte verteure und entziehe und — lehnte schließlich mit allen gegen die einsame Stimme des Professors Tellkampf den Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses ab.

So waren die verschiedenen Hoffnungen, welche die hauptsächlich an der Koalitionsfrage beteiligten Parteien gehegt hatten, ins Wasser gefallen. Während die damals noch nicht vertretenen Sozialdemokraten von der Aufhebung der Koalitionsverbote Lähmung oder gar wohl Zerstörung des Kapitals und im weiteren die soziale Republik erhofften, erwarteten die

Liberalen auf Grund ihrer ökonomischen Ansichten die unbeschränkte Herrschaft des Kapitals und die endgültige Hinwegräumung aller korporativ-gewerblichen Schranken. Die Konservativen gründeten auf die Beseitigung der Koalitionsverbote hauptsächlich eine neue Stärkung des Staatsgedankens und den Ansatz damit zusammenhängender moderner Organisationen des Arbeiterstandes. So groß die Gegensätze waren, im Fehlschlag der Absichten vereinigten sie sich und schoben die Lösung der Frage um einige Zeit hinaus. Alles Weitere mußte großenteils vom Verhalten der Regierung abhängen.

§ 30

Das Koalitionsrecht von 1865 bis zur Reichsgewerbeordnung

Von 1865 bis 1866.

Eine Folge der resultatlos gebliebenen Kammerverhandlungen war, daß auch die Arbeiterbewegung, die mehr und mehr an Ausdehnung zunahm und stark nach der politischen Seite strebte, im Ganzen ziemlich verwirrt blieb. In der Praxis war der noch vorhandene Bestand der gesetzlichen Koalitionsverbote von ausnehmend geringer, man kann sagen negativer Wirkung. Unbekümmert um sie zeigten sich fast täglich an den verschiedenen industriereichen Plätzen Deutschlands Arbeitseinstellungen von größerem und geringerem Umfang. Nachrichten der zu Chemnitz erscheinenden Deutschen Industriezeitung aus dem Frühjahr des Jahres 1865 charakterisieren diese Erscheinung[1]). Bei den sich im Frühjahr zeigenden Berliner Streiks benahmen sich die Fortschrittler in ihrer Presse arbeiterfreundlicher als vorher; weit entschiedener traten sie für die Aufhebung der

[1]) Deutsche Industriezeitung. Chemnitz 1865.

12. Mai: „Die Arbeitseinstellungen nehmen immer allgemeiner überhand ...“

19. Mai: „In Berlin wurden 7 Maurer verhaftet, weil sie wegen verweigerter Lohnerhöhung Arbeitseinstellung verabredet und plötzlich ausgeführt hatten ...“

25. Mai: „Die an allen Orten überhand nehmenden Arbeitseinstellungen sind kaum zu notieren, da deren zu viele sind ...“ usw.

Koalitionsverbote ein. Sie hatten viel aus den Verhandlungen in der Kammer gelernt. Selbst die fortschrittlich gesinnten Großindustriellen ließen sich in diesem Sinne hören. Eine Gesamterklärung der führenden Maschinenfabrikanten, darunter Borsig, Engels, Freund, Pflug, Siemens, Halske u. a. m., wurde am 1. Mai 1865 dem Staatsministerium überreicht, darin die Aufhebung der Koalitionsverbote (für gewerbliche Arbeiter) nicht nur als zulässig, sondern auch für zweckmäßig und nützlich erachtet und in einem solchen Schritte der Gesetzgebung ein Fortschritt zur freien Selbstbestimmung der Arbeiter gesehen, zur Beseitigung des Mißtrauens sowohl, wie einer etwaigen Ausbeutung der Arbeiter durch die Arbeitgeber.

Im Juli 1865 fanden zwei große Arbeiterversammlungen in Berlin statt. Die Arbeiter hatten sich in großer Anzahl, als eine Anzahl fortschrittlicher Abgeordneter in Köln an der Abhaltung eines Kongresses gehindert worden war, für ihre ehemaligen Ratgeber erklärt und Protestkundgebungen veranstalten wollen. Am 23. Juli faßte eine solche Versammlung den Beschluß, ein Komitee aus neun Mitgliedern zu wählen, unter welchen sich v. Schweitzer, C. Dittmann, B. Becker u. a. befanden. Weiterhin wurde nach verschiedenem Widerstand dieses Komitee vom Allgemeinen Arbeiterverein ermächtigt, jederzeit die Arbeiter einberufen zu können. Mit dem Gesetz in Konflikt gekommen, wurde jedoch diese Einrichtung als politischer Verein betrachtet und wegen Verbindung mit anderen politischen Vereinen geschlossen. Die offizielle Zeidlersche Korrespondenz schrieb dazu am 2. August: „daß wenn die Arbeitervereine sich nur als Vereine zur Erörterung der Lage der arbeitenden Klassen gezeigt hätten, ihr Vereinsstimmrecht nie in Frage gestellt worden wäre, nun aber die alte, revolutionäre Phrase durch die Tünche eines ernsten Strebens durchgebrochen sei, seien derartige Folgen unausbleiblich".

Die weitere Entwicklung der gesetzgeberischen Tätigkeit hinsichtlich des Koalitionsrechts hing nur von der Regierung ab. Im Verlaufe seiner die Koalitionsdebatten einleitenden offiziellen Äußerungen hatte der Handelsminister auf die bei der Regierung bestehende Absicht hingewiesen: „die Erörterung der Frage,

außer durch eine Umfrage bei den Provinzialbehörden und den Organen des Handelsstandes, auch durch eine besondere Kommission zu veranlassen, zu welcher Mitglieder beider Häuser des Landtags und Sachverständige aus den Kreisen der Beteiligten, sowohl der Arbeitgeber als der Arbeiter zugezogen werden sollen."

Am 4. März 1865 waren dementsprechend, ebenso wie die oberen Behörden, alle Handelskammern vom Ministerium aufgefordert worden, sich über die Koalitionsfreiheit und ihr Bedürfnis zu äußern. Von den Ergebnissen der Umfrage bei den Behörden sind in dem späteren Koalitionsgesetzentwurf der Regierung nur die „Berichte über praktische Anwendung der Koalitionsverbote" in Preußen mitgeteilt[1]). Es war ganz geringfügiges, sich vollkommen in den Bahnen gewohnter und oft gehörter Ansichten haltendes Material, das die zustehenden Stellen mitteilen konnten. Nach ihren Meldungen hatten, wenn auch nicht allzu häufig, Bestrafungen von Arbeitern auf Grund des § 182 stattgefunden, während ausdrücklich bemerkt wurde, daß „die Strafbestimmung des § 181, der sich gegen Arbeitgeberkoalitionen richtet, nach dem Inhalt der Berichte bis dahin nirgends zur Anwendung gekommen war". Der durch Bismarck von der Pariser Botschaft eingeforderte Bericht trat unter Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse für die Koalitionsfreiheit — natürlich nicht ohne Schutzbestimmungen — ein[2]).

Die Gutachten der Handelskammern, in ihrer Eigenschaft als amtliche Vertretungen der größeren Arbeitgeber, hielten es zum Teil für nötig, die von Arbeitseinstellungen drohenden Gefahren ins Auge zu fassen und übertrieben bei ihren Erwägungen teilweise diese Ängstlichkeit[3]).

Am weitesten ging darin der Bericht der Handelskammer für Aachen. Nach etwas übertrieben klingenden Einleitungssätzen über die Schlechtigkeit der Arbeiter verhielt sich diese Han-

---

[1]) Vgl. Preuß. Abgeordnetenhaus, Verhandlungen 1866, III. Session, Drucksachen Nr. 56.

[2]) Vgl. H. Kollmann, S. 219/220.

[3]) „Urteile über die Koalitionsfreiheit" von K. Braemer im „Arbeiterfreund" 1866.

delskammer im höchsten Maße abwehrend gegen die allgemein verlangten Abänderungen der Gewerbeordnung. Von der Koalitionsfreiheit gar glaubte sie den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung befürchten zu müssen und erinnert lebhaft an ähnliche Meinungsäußerungen des 18. und 19. Jahrhunderts. Koblenz fand im örtlichen Bereich keinen Grund zu tieferem Eingehen auf die Frage, bezweifelte jedoch, daß aus der Koalitionsfreiheit eine wesentliche Besserung der Arbeiterzustände entspringen werde. Unter allen Umständen müßte bei ihrer Einführung für einen ausgiebigen Schutz der Arbeitswilligen und der Arbeitgeber gesorgt werden. Auch Köln war nur bedingungsweise für die Aufhebung der Koalitionsfreiheit und glaubte dieselbe nur in Verbindung mit einer vollständigen Neuregelung der Gewerbegesetze befürworten zu können. Ähnlich äußerten sich die Kammern von Altona, Lennep und Münster.

Positiver stellte sich das Gutachten der Mindener Handelskammer, die gestützt auf die Erklärung der dortigen Großfabrikanten (Tabakindustrie) für volle Vereinigungsfreiheit der Arbeiter eintrat. Die Mehrzahl der Handelskammern war der gleichen Ansicht: Saarbrücken, Wesel, Düsseldorf, Mülhausen, Frankfurt und Breslau, sie alle wünschten einen derartigen Schritt der Gesetzgebung in ihrem eigenen wie in der Arbeiter Interesse. Am entschiedensten und eingehendsten in der ganzen Reihe der Gutachten hatte sich Breslau mit der Frage der Koalitionsfreiheit beschäftigt und sich ebenso fortschrittlich wie gerecht für ihre möglichst baldige Herstellung ausgesprochen.

In der Tagespresse vom Sommer 1865 findet man in seltener Übereinstimmung fast überall nach einigen vorsichtig ausgestreckten Fühlern eine unumwundene Anerkennung des moralischen Rechts der Arbeiter, sich ungehindert zu gemeinsamen Vorgehen zu vereinigen, unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Ordnung und der geltenden Berufssitte (Kündigung)[1]). Über den Nutzen eines solchen Rechtes ür die Arbeiter sind die Ansichten geteilt.

[1]) Vgl. „Arbeiterfreund“ l. c.

Im Spätsommer 1865 hatte sich der Kongreß deutscher Volkswirte versammelt und dort wurde auf Antrag des Abgeordneten Schulze-Delitzsch mit allen Stimmen gegen eine beschlossen: „Alle Eingriffe der Gesetzgebung in die Koalitionsfreiheit der Arbeiter, welche die Vereinigung derselben bei Auflösung ihrer Arbeitsverhältnisse beschränken und irgendwie eine Ausnahmestellung derselben gegenüber den übrigen Klassen der Gesellschaft rechtlich begründen, widerstreiten dem gemeinsamen Interesse der Arbeiter und der Arbeitgeber, sind unvereinbar mit den ersten Prinzipien der Gerechtigkeit und vom wirtschaftlichen Standpunkt aus verwerflich.“ Dies war eine andere Sprache, als sie Schulze-Delitzsch im Februar in der Kammer geführt hatte.

Graf v. Itzenplitz als Handelsminister, dem die Gewerbefragen unterstanden, berichtete am 10. August nach Gastein an Bismarck, daß die Konferenz über das Koalitionsrecht am 21. August eröffnet werden sollte. Nach dem Willen des Staatsministeriums sollten hiezu auch die Abgeordneten Dr. Faucher und Justizrat Wagener berufen werden (als parlamentarische Ergänzung der aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzten Kommission). Nun hatte Dr. Faucher nicht geantwortet, man wußte seine Adresse nicht, und da man unbedingt einen Abgeordneten der Fortschrittspartei beiziehen wollte, hatte man an Schulze-Delitzsch gedacht[1]).

Bismarck lehnte ihn glatt ab. Er hielt die Zuziehung von Schulze-Delitzsch für unzulässig, zunächst weil er der Kommission keinen allzu parlamentarischen Charakter geben lassen wollte, auf der anderen Seite sollte die Regierung nur solche Abgeordnete berufen, „die nicht zu ihren entschiedensten Gegnern gehören und von denen sie annehmen kann, daß dieselben das gebotene Diskussionsfeld nicht lediglich für ihre politischen Parteiinteressen ausbeuten werden“ (!!). „Dieses Bedenken,“ schreibt Bismarck, dem also das Auftreten Schulzes nicht besonders gefallen haben mußte, „halte ich Schulze-Delitzsch gegenüber um so gewichtiger, als seine ganze agitatorische Tätigkeit überwiegend darauf gerichtet ist,

[1]) Vgl. Poschinger Nr. 35.

politischen Einfluß auf die Arbeiter und Handwerker zu gewinnen, um die Fortschrittspartei gegen die Regierung zu verstärken." In leitenden Kreisen scheint also damals die Wirksamkeit Schulzes für die Arbeiter in das richtige Licht gekommen zu sein. Bismarck hielt die Berufung Dr. Fauchers für genügend. „Hat er derselben nicht Folge geleistet, so liegt die Schuld der Nichtvertretung seiner Partei nicht an der Regierung, sondern an ihm selbst." Als Ersatzmänner schlug Bismarck Prince-Smith und Michaelis von der Fortschrittspartei vor, schließlich noch den Freund Hubers, den Professor Glaser[1]).

Vom 21. August bis zum 4. September 1865 trat diese von der Regierung berufene Kommission zur Beratung der Koalitionsfrage in zehn Sitzungen zusammen. Für die Arbeiter führte hier vor allem der schon erwähnte Buchdrucker Dittmann das Wort: knapp, sachkundig und seinen Gegnern voll gewachsen. Nach dem Urteil der Behörden galt er als vielleicht der gescheiteste Verteidiger der Rechte seiner Berufsgenossen[2]). — Als Gegner der Reform zeigten sich zwei rheinische Industrielle, Engels aus Barmen und Simons aus Elberfeld, und zwar so stark, daß sie am liebsten noch eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen eingeführt wissen wollen. Auch hier war Justizrat Wagener wie im Landtag der wärmste Verteidiger der Arbeiterinteressen und sein konservativer Parteigenosse ging mit ihm — wie Schippel sagt[3]) — durch dick und dünn und stimmte wie sein Freund von der „Kreuzzeitung" sogar gegen die „Ausnahmemaßregeln" des ländlichen Arbeitergesetzes von 1854.

---

[1]) Vgl. Poschinger, Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck, 1890. Schreiben Nr. 35 vom 16. Aug. 1865.

Auch weiterhin verhielt sich Bismarck der Tätigkeit Schulzes gegenüber ablehnend. 1866 schreibt er an den Generaldirektor der Landfeuersozietät Hülsen in Merseburg unter anderem: „Es hat sich in Folge verschiedener Dinge herausgestellt, daß eine auf den Prinzipien von Schulze-Delitzsch gegründete Assoziation (von Arbeitern) nicht lebensfähig ist und dies nur durch den Zutritt der Regierung und eine leitende Aufsicht möglicherweise werden kann." Schreiben vom 2. März 1866; Poschinger Nr. 51.

[2]) Vgl. H. Kollmann, S. 225 Anm. 1.

[3]) Schippel, „Neue Zeit" S. 107.

Der Gang der Verhandlungen[1]) war der, daß in der Sachverständigenkommission, die aus 14 Vertretern der Arbeitgeber, 16 der Arbeitnehmer und 7 Männern der höheren Verwaltung und der Wissenschaft, sowie einer Reihe besonders aufgestellter Sachverständiger zusammengesetzt war, eine Reihe vom Regierungsvertreter vorgelegter Einzelfragen[2]) beraten und darüber abgestimmt wurde und schließlich eine Generalabstimmung das Ergebnis zusammenfaßte. In der ersten Sitzung stand zur Debatte, ob die Aufhebung der in den §§ 181/82 vorgesehenen Beschränkungen der Koalitionsfreiheit notwendig oder nützlich sei, auch wenn anderweite Änderungen der Gesetzgebung gleichzeitig nicht eintreten; es ergab sich, daß die Kommission dieser isolierten Beseitigung der gewerblichen Bestimmungen nicht ihre Zustimmung geben konnte (19 : 15). Eine noch entschiedenere Befürwortung einer erweiterten Koalitionsfreiheit rief die zweite Frage hervor, ob die Koalitionsverbote der ländlichen Arbeiter aufgehoben werden sollten (Ja, 30:4). Mit gleicher Stimmenzahl hielt die Kommission die Aufhebung der übrigen die Koalitionen der Arbeiter hindernden Gesetzesbestimmungen (z. B. das Bergarbeitergesetz von 1860) für notwendig. Nun kam es zur dritten Frage: „Bedarf es, im Falle der Aufhebung, des Erlasses besonderer Bestimmungen zum Schutze derjenigen, welche an der Verabredung, die Arbeit einzustellen, nicht teilnehmen wollen.“ Nein! antwortete die Kommission und begründete dies damit, daß alles hiezu Notwendige im Falle wirklicher Vergehen im Strafgesetzbuche enthalten sei. Daneben wurde der Vorschlag gemacht, gleichzeitig mit der Aufhebung der Koalitionsverbote eine zweckmäßige Zusammenstellung der allenfalls in Betracht kommenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu veröffentlichen. Einen gesetzlichen „Schutz der Arbeitswilligen“ hielt die Kommission — voran Wagener — für verwerflich. Man äußerte gemeinsam den Wunsch, nach Eintreten der gesetzlichen Koalitions-

[1]) Vgl. Verhandlungen d. z. Berat. d. Koalitionsfrage beruf. Kommission, Berlin 1865. Dazu: Vgl. Urteile über die Koalitionsfreiheit l. c.

[2]) Als Ergebnis der eingeleiteten Erhebungen von Geheimrat Hertzog, dem Leiter der Kommissionsberatungen, zusammengefaßt. Vgl. H. Kollmann, S. 224.

freiheit auf die Bildung von Schiedsgerichten hinzuarbeiten, zu welcher vor einer Arbeitseinstellung Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammentreten sollten. Im Weiteren erklärte man sich für die vollkommene Durchführung der Freizügigkeit in gewerblicher Hinsicht, hielt die geltenden Bestimmungen für genügend und wollte unter Beibehaltung des Paragraphen, der den Kontraktbruch verbot, eine gleiche Bestimmung für Arbeitgeber und die Beseitigung aller Strafen wegen Ungehorsam und Widerspenstigkeit usw. durchgeführt sehen.

Da am Ende volle Klarheit der vorherrschenden Meinungen noch nicht erreicht war, nahm der Regierungskommissar eine zweite Abstimmungsreihe vor, die das wesentlich gleiche, einstimmige Resultat ergab. Als nicht erforderlich wurden noch einmal ausdrücklich bezeichnet: Bestimmungen zum Schutz der Arbeitswilligen nach Art der sächsischen von 1861 und ähnliche damit im Zusammenhang stehende Verfügungen. Alles in Allem betrachtet, bedeuteten die Kommissionsbeschlüsse einen vollkommenen Sieg des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit. Gestützt auf diese Ergebnisse, und schließlich auch durch eine Reihe von Petitionen aus den Arbeiterkreisen (z. B. der Klempnergesellen vom 15. I. 1866) veranlaßt, löste die Regierung nach längeren Vorarbeiten, welche sich im Rahmen des Kommissionsbeschlusses hielten, jedoch auch den „Schutz der Arbeitswilligen" nicht verschwinden ließen [1]), ihr 1865 gegebenes Versprechen ein und legte dem Abgeordnetenhaus [2]) 1866 (10. II.) einen Gesetzentwurf vor, der die Aufhebung aller Koalitionsverbote der preußischen Gesetzgebung einschließlich des ländlichen und des montanen Arbeiterkoalitionsverbots, sowie einiger einschlägiger Bestimmungen der Verordnung vom 9. II. 1849, forderte.

Mehrfach bezeichnete die Regierung die alten Bestimmungen als „Ausnahmerecht" und beleuchtete den inneren Widerspruch der alten Gewerbegesetze mit den Grundsätzen der neuen Rechtsanschauung. Besonders vom strafrechtlichen Standpunkt aus gab die Regierung eine Begründung der Koalitions-

[1]) Hierzu vgl. H. Kollmann, IV, § 2 V, S. 230 ff.

[2]) Vgl. Stenogr. Ber. über die Verhandl. d. preuß. Abgeordnetenhauses 1866, Sitzung vom 10. Febr. 1866 und Drucksache Nr. 56.

freiheit gegenüber der bis dahin vorhandenen rechtlichen Anomalie. Vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus folgte die Begründung der Regierung der Ansicht Roschers, daß jeder industrielle Unternehmer schon an und für sich seinen Arbeitern gegenüber die planmäßigste, konzentrierteste und stetigste Konzentration darstelle und deshalb derartig allgemein gehaltenen Koalitionsverbote, wie die bis dahin bestandenen, sich eigentlich nur gegen die Koalitionen der Arbeiter zur Arbeitseinstellung richten. Man konstatierte ausdrücklich von Seiten der Regierung, daß den Koalitionen ein Wert zugestanden werden müßte, da aus den Berichten über den Verlauf von Arbeitseinstellungen in Preußen der Beweis gezogen werden konnte, daß in zahlreichen Fällen die Unternehmer infolge von Arbeitseinstellungen zu Lohnerhöhungen sich bereit gefunden hätten. Klar erkannt wurde auch der Wert der Koalitionsfreiheit für die Arbeiter und ihre Verhältnisse in wirtschaftlicher Hinsicht. Die Koalitionsverbote wurden schließlich als dem ursprünglichen preußischen Gewerberecht fremd und nur ausländischen Verhältnissen – dem Code pénal — entnommen bezeichnet. Der „Schutz der Arbeitswilligen" und die mangelnde Rechtsverbindlichkeit der Arbeiterkoalitionen blieben aber erhalten.

Trotz des guten Willens der Regierung kam es zu keinem Ergebnis. Zwei Wochen nach der Einbringung der Vorlage — 13. Februar 1866 —, nachdem die neue parlamentarische Kommission unter Schulze-Delitzsch den „Arbeitswilligen-Schutz" abgelehnt hatte, wurde der Landtag am 23. Februar wegen des Konflikts, der zwischen Regierung und Parlament über die Militärvorlage entstand, geschlossen; der im Juni ausbrechende Krieg führte zu einem Stillstand der Bemühungen auf beiden Seiten.

Von 1867 bis zur Reichsgewerbeordnung.

Nach dem Kriege von 1866 und der danach erfolgten Gründung des Norddeutschen Bundes verhielt sich die Regierung zunächst noch abwartend, da man angesichts der reformbedürftigen, gewerberechtlichen Zustände an umfassende gesetzgeberische Arbeiten dachte. Im Frühjahre 1867 richteten die vereinigten Buchdrucker in Braunschweig eine Petition an die Landesversammlung um Gewährung der Koalitionsfreiheit. In Preußen

mehrten sich solche mahnende Stimmen und über den Ozean kamen damals eingehende Nachrichten über die Erfolge der organisierten und zentralisierten Arbeiterklasse (Achtstundentag) und ihren vollkommenen Sieg über die bis dahin drüben allein herrschende Bourgeoisieherrschaft. Die Koalitionsbewegung nahm unter Mißachtung der formell noch bestehenden Verbote zu.

Durch diese Umstände bewogen und zum Teil wieder aus parteipolitischen Gründen, beschäftigte sich die liberale Partei in der Vertretung des neuen Staatenbundes mit der Koalitionsfrage. Im Herbst 1867 stellten die Abgeordneten Schulze-Delitzsch und Becker-Dortmund mit Genossen gleich zu Beginn der ersten Legislaturperiode des Norddeutschen Reichstags den Antrag auf[1]) Herstellung der Koalitionsfreiheit, wobei sie im Einzelnen die Ergebnisse des parlamentarischen Kommissionsbeschlusses von 1866 zur Grundlage nahmen. Eine allgemeine Gewerbeordnung für das Bundesgebiet erforderte zu langwierige Vorbereitungen, während die Koalitionsfrage vollkommen genügend behandelt erschien. Eine Unzahl von Anfragen entfesselte der Schulzesche Antrag: der Nationalliberale Keller wünschte Entscheidung von Lohnstreitigkeiten durch Lohngerichte[2]), andere Abgeordnete seiner Partei wollten das Gesinde und die Mannschaften der Seeschiffe von der Koalitionsfreiheit ausgeschlossen wissen[3]), Reichensperger beantragte sämtliche den Kontraktbruch hindernde Bestimmungen aufzuheben, anderseits — sein alter Vorschlag — Arbeitern wie Unternehmern den folgenlos freien Rücktritt von Koalitionen und damit verbundenen Verpflichtungen für die Zukunft zu sichern[4]). Einen Vereinigungsantrag der beiden letzten Vorschläge hatten einige Abgeordnete unter Führung von Lasker eingebracht[5]). Schließlich ersuchte eine konservative Resolution „Stumm" — der nachmalige Freiherr v. Stumm — allem Anschein nach in der Absicht, die Behandlung der schon seit langem spruchreifen Frage den Liberalen zu entziehen und der Regierung zu-

[1]) Vgl. Reichstag 1867, Drucksache 14.
[2]) Drucksachen 52 u. 101.
[3]) Nr. 98 u. 99.
[4]) Nr. 100.
[5]) Nr. 97.

zuschieben, den Bundeskanzler „mit tunlichster Beschleunigung auf den Grundlagen des dem preußischen Landtag vorgelegten Gesetzentwurfs von 1866 einen Gesetzentwurf zur Reform der Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern bei dem Reichstag einzubringen“[1]). Eine letzte Resolution brachte Wünsche hinsichtlich eines verbesserten Arbeiterschutzes zum Ausdruck[2]).

Am 14. Oktober 1867[3]) fand die erste Koalitionsdebatte im Reichstag des Norddeutschen Bundes statt. Die Liberalen mußten diesmal wieder auf Widerstand der Konservativen rechnen und suchten nun — ähnlich wie früher die Arbeiter — die Arbeitgeber davon zu überzeugen, daß, wenn auch die Arbeiter sich koalieren könnten, der Lohn noch nicht um einen Pfennig steigen müßte. Hermann Wagener hielt sich in den Bahnen seiner 1865 gehaltenen Ausführungen und forderte die Aufhebung ebenso nachdrücklich wie damals. Wenn auch die freie Konkurrenz, wie sie durch die Anerkennung der Koalitionsfreiheit in betonter Weise herrschen würde, einen gesellschaftlichen Kriegszustand begründe, so bedeute das noch lange nicht einen endlosen Kampf bis aufs Messer mit allen möglichen gefährlichen Folgen. Das Mittel, diesem gesellschaftlichen Kriegszustand seinen gefährlichsten Stachel zu nehmen, sei die Organisation und diese Organisation des gesellschaftlichen Kriegszustandes bedeute eine gesetzliche Koalitionsfreiheit. Durch weiteren Ausbau des organisatorischen Grundgedankens in Richtung auf ständigere Verbände werde man einem Friedenszustand im sozialen Leben zum Mindesten sehr nahe kommen, wenn nicht völlig erreichen.

Delbrück, der Regierungsvertreter, leitete seine Rede damit ein, daß er sich der Reihe der Redner anschloß, welche der Überzeugung waren, daß die Koalitionsbeschränkungen aufzuheben seien. Gerade die langen Verhandlungen, die sich bisher im Rahmen des Landtags, der Kommission und der Erfahrungen aus dem Ausland ergeben hätten, hätten auch der Regierung des

[1]) Nr. 63.

[2]) Nr. 72.

[3]) Vgl. Stenogr. Ber. über die Verhandl. d. 1. Reichstags des Norddeutschen Bundes 1867/68.

Norddeutschen Bundes, mit Bismarck an der Spitze, die Überzeugung beigebracht, daß die Zeit der Beschränkungen für die Koalitionsfrage vorbei war.

Selbst Stumm wandte sich nicht mehr unmittelbar gegen die Grundlage der fortschrittlichen Forderung, sondern nur gegen ihre Ausdehnung auf die ländlichen Arbeiter. Natürlich wollte er die Beibehaltung der Kontraktbruchbestrafung durchsetzen, da er im anderen Falle eine Rechtsungleichheit zu Ungunsten der Arbeitgeber befürchtete. Am Ende der Generaldiskussion sprachen noch Waldeck, der besonders betonte, daß es für die Gesetzgebung völlig gleich sein müßte, ob die Koalitionen einen wirtschaftlichen Effekt hätten oder nicht, und Schulze-Delitzsch, der sich in der Hauptsache gegen seinen Widersacher von 1865, Hermann Wagener, und die Konservativen überhaupt in parteilicher Polemik richtete.

Nachdem der sozialdemokratische Abgeordnete v. Schweitzer, dessen Hauptverdienste in der Fortsetzung der Lassalleschen Agitation durch die Presse lagen, in längeren Ausführungen von seinem Standpunkt aus die Notwendigkeit des Antrags beleuchtet hatte[1]), trat auch er für den fortschrittlichen Antrag ein, da es für ihn unbedingt im Interesse der Sache lag, das Koalitionsrecht möglichst bald, ganz abgesehen von dem etwaigen politischen Ausgangspunkt, gesetzlich anerkannt zu sehen.

Zur Annahme gelangte nach Ablehnung aller Resolutionen der von Lasker abgeänderte Schulze-Delitzschsche Antrag, wonach man nur die Seeschiffahrt und den Gesindedienst, jedoch nicht die Landwirtschaft, von dem Genusse der Koalitionsfreiheit ausgeschlossen wissen wollte. Wagener, weil er wie ehedem der Regierungsinitiative den Vorrang lassen wollte, und Stumm hatten unter anderem bei der namentlichen Abstimmung gegen den grundlegenden Paragraphen gestimmt. Bei der Schlußberatung am 19. Oktober 1867 versuchten Stumm und die meisten Konservativen die Annahme des Gesetzentwurfs zu verhindern, indem sie alles der Initiative der Bundesregierungen überlassen

[1]) Er bezeichnete die Arbeitseinstellung als „die erste naturgemäße Form, zu welcher die zum Bewußtsein erwachende Arbeiterklasse in ihrem gesellschaftlichen Kampfe greift".

wollten, was ihnen aber mißlang. Sie scheinen aber tatsächlich in Übereinstimmung mit den maßgebenden Stellen gehandelt zu haben: im Bundesrat wurde der Beschluß des Reichstags mit überwiegender Mehrheit abgelehnt.

Noch vor Ablauf eines weiteren Jahres trat die Bundesregierung mit der Frucht ihrer Tätigkeit, einer Gewerbeordnung, an den Reichstag (7. IV. 1868) heran[1]). Eine rasche Verständigung schien über das Ganze ausgeschlossen und so griffen die Abgeordneten Lasker und Miquel die für die parlamentarische Mehrheit eiligsten und zweifelfreiesten Punkte heraus und brachten dieses sogenannte Notgewerbegesetz dem Reichstag zum Vorschlag. Darin war jedoch wenig von Koalitionsfreiheit enthalten; die alten „Vorkämpfer der Koalitionsfreiheit" stellten daher einen Zusatzantrag am 9. Juni, um die im vorangegangenen Jahre beschlossenen Gesetzesänderungen durchzusetzen und „das ganze Gebiet des Strikes, der Koalitionen, absolut von dem Boden, auf welchen es nicht hingehört, von dem kriminalistischen, auf den zivilrechtlichen zu übertragen". Die Debatte am 17. Juni 1868 zeigte das Bestreben der parlamentarischen Mehrheit, das Wenige, was sie auf alle Fälle sicher gestellt wissen wollte, nicht durch langwierige Verhandlungen, wie sie nun einmal beim Punkt Koalitionsrecht üblich geworden waren, gefährdet zu sehen. Der Antrag auf Koalitionsfreiheit fiel jedoch, nicht so sehr, weil eine koalitionsfeindliche Mehrheit es nicht gewollt hätte, sondern wegen ängstlicher Rücksicht auf die Kreise, deren Zustimmung man zum Notgewerbegesetz brauchte. Ob diese Befürchtung gerechtfertigt war, ist zum mindesten sehr zweifelhaft, da ja der vollständige Gewerbegesetzentwurf, wie er ursprünglich von der Regierung vorgeschlagen und dann unerledigt geblieben war, die Koalitionsfreiheit, allerdings nur für die gewerblichen Arbeiter, enthalten hatte.

Im März des folgenden Jahres kam — angesichts eines großen Aufschwungs der Koalitionsbestrebungen unter den Arbeitern, verbunden mit durchgängiger Nichtanwendung der Koalitionsverbote durch die Behörden —

[1]) Vgl. Schippel S. 139 ff. und H. Kollmann, l. c. IV, § 3, III, S. 263 ff.

die neue Gewerbeordnung im Regierungsentwurf von 1869 in Vorlage[1]). Der Inhalt des ersten einschlägigen Paragraphen (§ 168 des Entwurfs) war der gleiche wie im vorangegangenen Jahre und — gleich dem heutigen § 152 der Gewerbeordnung, d. h. man gab den Arbeitern und den Arbeitgebern die Koalitionsfreiheit, vermied es aber, ihren auf diese Weise eingegangenen Verbindungen irgendwelchen Rechtsschutz zu verleihen. Außerdem sollten alle entgegenstehenden Landesgesetze außer Kraft gesetzt werden. In § 170 (des Entwurfs) war die Ausdehnung der gleichen Bestimmung auch auf den Bergbau ausgesprochen, doch mißglückten alle Versuche, den Bergarbeitern im Laufe der Verhandlungen die gleichen Rechte zu sichern.

Anfangs hatten die Abgeordneten Runge, Stephani und Lasker den Antrag gestellt, die Befreiung von allen Schranken des Koalitionsrechts und von der Kontraktbruchsbestrafung auf alle Unternehmer und Arbeiter auszudehnen. Dann hatte ein Antrag der Abgeordneten Friedenthal-Kleist die Ausschließung des Gesindes und der ständigen Landarbeiter von der Koalitionsfreiheit in Vorschlag gebracht und die Zustimmung des Reichstags gefunden. Bei der dritten Lesung hatte dieser „Umfall" weiter um sich gegriffen und eine Reihe von Abgeordneten, darunter v. Hennig, Miquel, Stumm u. a., befürworteten, alle jene Arbeiter von der Neuregelung der Dinge auszunehmen, mit welchen sich die Gewerbeordnung als solche auch sonst nicht beschäftigte. So kam schließlich am 29. Mai 1869 der heutige grundlegende Koalitionsparagraph der Gewerbeordnung zustande[2]), der aussprach, daß „alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit aufgehoben" wurden.

[1]) Vgl. Stenograph. Berichte Bd. I und Bd. II, sowie Anlagen, besonders Nr. 13.

[2]) Bei der Generalabstimmung erhob sich das ganze Haus. Stenogr. Berichte Bd. II S. 1142.

Daneben sollte jedem Teilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen freistehen und aus solchen weder Klage noch Einrede stattfinden. Die Rechtsfähigkeit war den Koalitionen von vorneherein abgesprochen.

Ein weiterer Paragraph (heute § 153) kam zustande und stellte den „Schutz der Arbeitswilligen" in weit schärferer Form auf, als er je bis dahin, mit Ausnahme von Sachsen, in Deutschland bestanden hatte.

Schon die Kommission vor den Koalitionsdebatten von 1865 hatte eine solche Schutzmauer des neuen Koalitionsrechtes nicht für erforderlich gehalten und die damaligen Debatten, mit Ausnahme Reichenspergers, sich in diesen Bahnen gehalten. Auch die Sachverständigenkommission im Sommer 1865 hatte ihre Stellungnahme einem Schutz der Arbeitswilligen gegenüber dahin zusammengefaßt, daß sie es für unrichtig erklärte, in demselben Augenblick, wo man eine Ausnahmegesetzgebung beseitigen wolle, eine andere an deren Stelle zu setzen und den Arbeiterstand unter eine besondere Kriminalgesetzgebung zu stellen. Hermann Wagener, der hier besonders seinen ganzen Einfluß aufgeboten hatte, bewirkte, daß im Protokoll die Meinung der Kommission aufgenommen wurde, daß die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen für ausreichend gehalten würden, um Ausschreitungen bei Ausübung des Koalitionsrechts zu verhindern.

Der Regierungsentwurf von 1866 brachte zum ersten Mal unterm § 3 den Schutz der Arbeitswilligen und begründete ihn einerseits mit den geltenden Vorschriften in England, Frankreich und Sachsen, anderseits mit der Meinung der Mehrzahl der Verwaltungsbehörden und — um noch einen Stützpunkt zu haben — der Mehrzahl der in der Kommission von 1865 vertretenen Arbeitgeber.

Das Jahr 1867 hatte weder in dem liberalen Antrag im Reichstag, noch in der Debatte einen solchen Zusatz notwendig erscheinen lassen und, trotzdem schließlich noch Stumm auf die Verhältnisse in den fremden Ländern und im benachbarten Sachsen hingewiesen hatte, wollte der Reichstagbeschluß von 1867 davon nichts wissen.

Naturgemäß fand sich aber in dem 1868 nicht erledigten Regierungsentwurf, ebenso wie 1866 der Schutz der Arbeitswilligen in einem eigenen Paragraphen (§ 169) festgestellt und damit begründet, daß eine solche Bestimmung von dem Interesse der Freiheit gegen den Mißbrauch, freie Entschließungen der Arbeiter durch Drohungen und Anmaßungen von Gewalt zu beeinflussen und zu beeinträchtigen, gefordert werde. Wörtlich wiederholte diesen Paragraphen der Entwurf der neuen Gewerbeordnung im Jahre 1869. Obwohl nun sowohl in der Generaldebatte über das neue Gewerberecht, als auch bei der Einzelberatung Schulze-Delitzsch mit wirklich anerkennenswerter Anstrengung sich um die Streichung des gehässigen Strafparagraphen bemühte, wurde die Beibehaltung der Ausnahmebestimmung, besonders durch den Abgeordneten Lasker vertreten, als „unentbehrliches Korrelat" zur Koalitionsfreiheit, die andernfalls zum Vereinigungszwang werden würde, durchgesetzt, nachdem Lasker noch den sämtlichen deutschen Strafgesetzbüchern den Vorwurf einer Lückenhaftigkeit in dieser Beziehung gemacht hat. Einen Beweis dafür anzutreten, hat Lasker damals vermieden. Nach der dritten Lesung, bei der der Abgeordnete Dr. Max Hirsch noch in letzter Stunde für die Beseitigung des Paragraphen, welcher beinahe einem Verbote der Koalitionsverbote gleichkam, eintrat, wurde derselbe (heute § 153) mit großer Majorität, wie der Präsident ausdrücklich feststellte, angenommen. Die beiden Bestimmungen über die Koalitionen gingen am 26. April 1872 gemeinsam mit der ganzen Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes in die Eigenschaft eines Reichsgesetzes über, und sind in der gleichen Form, in welcher sie damals angenommen wurden, heute als § 152 und § 153 der Reichsgewerbeordnung in Geltung[1]).

Die Kritik dieses neuesten deutschen Koalitionsrechtes ergibt sich zur Genüge aus dem, was im Laufe der Arbeit über die entsprechenden Bestimmungen in Frankreich und England und Sachsen bemerkt worden ist. Für die daraus unmittelbar gefolgten Zustände bezeichnend mag der Ausspruch Brentanos

[1]) Beilage 30.

sein, wenn er über die Bestimmungen der Gewerbeordnungen, welche sich heute auf die Koalitionen beziehen, sagt: „Die deutschen Arbeiter haben ein Koalitionsrecht; wenn sie aber davon Gebrauch machen, werden sie bestraft[1])!“

Der Krieg zeigt von Tag zu Tag deutlicher den Wert der Organisation. Das Maß ihrer Einheitlichkeit gab dem deutschen Volke Vorsprung vor den Feinden.

Einmütig hat die Arbeiterschaft zum Staate gestanden! Möge dies beweisen, daß sie reif ist, die Organisation ihrer Reihen unter voller, rechtlicher Anerkennung und Freiheit zu handhaben. Zu eigener Kraft, zum Fortschritt des Ganzen!

---

[1]) Vgl. „Die soziale Kraft der Koalition“ von Dr. Hugo Heinemann in „Recht, Verwaltung und Politik im Neuen Deutschland“, 1916.

Anhang

Beilagen 1 bis 30

1

Die Gürtlermeister zu Breslau verbinden sich vor dem Rate, da die Gürtlergesellen sich vereinigt haben, ein Jahr alle Arbeit einzustellen, auch ihrerseits keinem derselben Arbeit zu geben. — 4. November 1329[1]).

(Die Urkunde ist lateinisch abgefaßt und wiedergegeben.)

„Im Jahre des Herren 1329. IX. 4. versammelten und vereinigten sich vor uns, den Ratsherrn, die Gürtler, weil ihre Gesellen unter sich einen solchen Entschluß gefaßt hatten, daß keiner innerhalb Jahresfrist irgend einem der vorgenannten Gürtlermeister dienen noch sich überhaupt in die Dienste irgend jemands begeben solle! . . .

Aus diesem Grunde haben nun die vorgenannten Meister nach vorangegangener Beratung einstimmig unter sich auch einen Beschluß gefaßt und sich uns gegenüber verbunden, daß, wer immer von ihnen innerhalb derselben Frist irgend einen der vorgenannten Gesellen in seine Familie oder Dienst zurückgenommen hätte, eine bestimmte Strafe der Stadt zu zahlen schuldig wäre."

2

Bestimmung des Arbeitslohnes für die Webergesellen zu Speier. — 31. Oktober 1351[2]).

Grund: Wir die zunftmeistere . . . umbe solche mishelle und zweiunge, als zwüschent uns und den wöberknechten zu Spire

[1]) Korn, Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerbewesens; Urk. 11.

[2]) Mone, Zeitschrift f. Geschichte d. Oberrheins Bd. 17, S. 56 ff.

gemeiniglichen von dez lones wegen gewesen ist und als sie sprachent, der lon were zu kleine und sie möchtent nit dabi bestan, und sie da rumbe weggelauffen warent ...

Ergebnis: ... ewiclichen versünet und eins lons miteinander überkommen den wir ewiclichen geben ... und die wöberknechte ewiclichen nemen sollent und nieman me geben noch geben ... bei den penen als hie geschrieben stet ...

Lohnfestsetzung: ... (z. B.) ... von einem grawen tuche 4 schilling 2 heller ...

... daz man gelt geben sol und nitzit anders dafür.

Neue Bestimmung am gleichen Ort. — 26. Januar 1362[1]).

Grund: Wir die wöbermeister ... zu Spire entbieten den büchsen meistern (sc. Schatzmeister der nunmehr organisierten Gesellen) und den wöberknechten unsern früntlichen gruz und waz wir gutes mögent ...

Ergebnis: Ouch verzeihen wir ... die beide gezünfte ... uff alle knechte, die uns widerdries in diesen sachen bisher getan hant, ouch also, daz ihr ouch verzeihen solt uff all die (Meister), die euch in disen sachen widerdries getan hant ...

Und dise vorgeschriben ding geloben wir den knechten stete und veste zu haltenne ... das sollen die knechte ouch beschwören ... und — damit es eine wahre Urkunde sei, verwendet man die „Siegel der vorgenannten zweyer gezünft!"

Und sollen die zwo gezünfte der knechte keinen setzen (d. h. als Gesellen anerkennen und im Arbeit verschaffen) ... er haben denn disen brief vor gesworen ...

Und welich knecht da wider detde und diz ding under stünde zu brechenne, so sollen die zwo gezünfte mit einander beholfen sin zum rehten wider denselben kneht ...

Lohnfestsetzung: Nach Übereinkunft der Meister und des Rates ziemlich der gleiche wie 1351.

---

[1]) Mone, Zeitschrift f. Geschichte d. Oberrheins Bd. 17, S. 56 ff.

3

Bündnis der Schneiderzünfte von zwanzig oberrheinischen Städten (darunter Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Landau, Heidelberg u. a. m.). — 26. Juli 1457[1]).

1. Das man keynem knechte ... nit me zu lone geben solle dann 2 Pfund Heller nach alt Herkommen.

2. Kontraktbrüchige Gesellen sollen bei keinem Meister des Bundes angenommen werden.

3. Verbot der Lohnerhöhung von seiten eines einzelnen Meisters.

4. Es mag ein knecht wole zu 14 tagen einen tag zu siner notdurft ungeverlich müßig gene also doch daß kein Fihertag in der Wochen ist. (Blauer Montag.)

5. Was er darüber feyert, dafür soll er mit einem Schilling von seinem Meister gestraft werden.

6. Auch sijen wir überkommen, das die snyderknechte kein gebott haben sollen ohne erlaubung eins Meisters der Bruderschaft. (Koalitionsverbot.)

4

Verbot der Lohnsteigerung um 1420. — Straßburger Tucherbuch 1400—1434, Art. 25/26[2]).

„Dieser lon ist also geordent und gemaht allen den tuchern und wöbern und nieman anders ...

wellicher wollslaher, meister oder knecht, deheinen tucher oder wöber fürbasser trengen oder höher steigen wolte und an inen melones forderte, dan also vorgeschriben ist, ... ist, der solliches tut, ein meister, der sol dem antwercke bessern ein Pfund pfennige; ist er ein knecht, sol er bessern zehen schilling pfennige."

---

[1]) Mone, Zeitschrift Bd. 13, S. 129.

[2]) Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft, 1878, Urk. 23.

5

Vereinbarung der Kleinböttcher der fünf Seestädte Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock Stralsund gegen die Gesellen. — 26. August 1494[1]).

1. Lohnfestsetzung: „Item so hebben se alle belevet in dat erste to lonende den Knechten dat veerbendende Schock vor 4 Schilling Lübsch usw."

2. Kontraktbruch: „Item ... dat eyn Gheselle myt vorsate eynen upstot (soll „streit" bedeuten) makede mit synem meystere, ... so enschal derselve gheselle nyn arbeyt hebben in dissen 5 steden binnen jar und dach."

Vereinbarung der Böttcher der Wendischen Städte gegen die Gesellen. — An Johanni 1569[1]).

7. Kontraktbruch: Ähnlich wie oben.

12. Blauer Montag: „Welcher knecht mehr als einen dach mith muthwillen inder wekenn to bheere ghann worde, der schal vorbraken habeen twintich Schilling Lübsch; der Meister overst des knechtes, so solches verschwicht, vorbricht 10 Sch. L."

18. Koalitionsverbot: „Item ook schölen sich nene unseres amptes knechte vorbinden offte vorwedden, tho hope to wanderen ... Strafe: eyne thunne beers."

Vollmacht des Hamburger Rates für die Älterleute des Buntmacheramts zur Versammlung in Lübeck. — 9. Juli 1577[1]).

2. Blauer Montag: Mehr als einen Tag bei Strafe verboten.

9. Koalitionsverbot: „Item idt schölen de gesellen nene heemliche thohopekumpst macken gegen den raht, ehre morgenspraksheren und gegen dat ampt.

Deden se daraver, so schall ein jeder, de damit over ist, thor straffe verfallen seyn na willkoer des rahdes und des ampts."

[1]) Weitere ähnliche Vereinbarungen bei: Rüdiger, Ältere Hamburgische und Hanseatische Handwerksgesellendokumente.

6

Taglöhnerordnung zu Oppenheim und Umgebung von 1523[1]).

Genaue Festsetzung des Taglohns: 12 Heidelberger Pfennig ohne Kost. (Zwischen dem 1. Mai und dem 13. Juli dürfen sie eine Stunde am Tage schlafen.)

§ 16. ... es solle auch keyn taglöhner ... nyemands auffhalten oder noten, das er im essen und trinken geben solle so es demselben ungelegen oder sonst nit tun wolle.

§ 18. Verbot der Überschreitung der festgesetzten Lohnhöhe für Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeder Art.

7

„Bedenken des verordneten Ausschusses über polizeiliche Angelegenheiten", der die Vorberatungen im Reichstag zu Augsburg 1530 führte[2]).

Von Taglônern und arbaitern!

Dieweil auch der taglôner unnd arbaiter halbenn umb denn teglichen pfenig ein große Unordnung allennthalbenn ist in dem, das niemandes, so derselbenn notdürftig die überkommen mag er gebe dann Inen Ires gefallens. Nachdem aber die taglon, Bothenlon ... inn dem Land nit gleich, were zur furderung des gemeinen nuzen vonn nothenn, das eine jede Oberkeit Inn Irem Gebiete ein stadtlich satzung der hallb ließe aufrichtenn, damit derjenige so Irer (der Taglöhner) bedorft, nit Ires gefallens überkommen unnd der tagloner, ... winther und Sommerzeit, wes sie Jedes tags lôn habenn und nhemenn soltenn, wissens hettenn.

8

Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530. — Carl V.[3]).

Tit. XXXIX. § 2. Dieweil auch in dem H. Römischen Reich Teutscher Nation gemeinlich — in Städten und Flecken —

[1]) Mone, Zeitschrift Bd. 1, 2.

[2]) Förstermanns Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstags zu Augsburg, 1530, II, S. 360.

[3]) Emminghaus, Corp. Juris Germanici. S. 170 ff.

darinn dan bishero geschenkte und ungeschenkte Handwercker gehalten worden, von wegen der Meistersöhne, Gesellen, Knecht und Lehrknaben, viel Unruhe, ... nicht allein unter ihne selbst, sondern auch zwischen derselben Handwerken Meistern ... entstanden sind: so wollen wir ...

§ 6. Wir wollen auch, daß die Handwerksknecht und Geselle, den Meistern nit eindingen, was und wieviel sie ihnen jederzeit zu essen und trinken geben, doch daß die Meister ihre Knechte und Gesellen dermaßen halten, daß sie zu klagen nit Ursach haben, darin die Obrigkeiten auch jederzeit Einsehen tun sollen.

Daneben findet sich die Klausel:

„Doch einer jeden Oberkeit, so Regalien von Uns und dem Heil. R. R. hat, unbenommen, diese Unsere Ordnung, nach eines jeden Lands Gelegenheit, einzuziehen, zu ringern und zu mäßigen, aber in keinem Wege zu erhöhen und zu mehren."

In jedem einzelnen Falle sollte also diese allgemeine Vorschrift das Höchstmaß von Strenge bedeuten!

9

Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548. — Carl V.[1]).

Tit. XXXVI. Und nachdem die Handwerker in ihren Zünften und auch sonst zu Zeiten, sich miteinander vergleichen und vereinigen, daß einer seine gemachte Arbeit, oder Werck, in feilem Kauf nicht mehr oder weniger verkauffen soll, dann der andere, und also einen Aufschlag oder Steigerung machen ... meinen wir ernstlich und wollen, daß solches von den Obrigkeiten hinfüro keinewegs geduldet, oder gestattet, sondern gebührlich Einsehens getan werde: wo es aber darüber von Handwerkern geschehe, daß alsdann die Obrigkeit dieselben nach Gestalt der Sachen unnachlässig strafen solle.

Tit. XXXVII. Inhaltlich gleich Tit. XXXIX. Reichspolizeiordnung 1530. Auch die Klausel findet sich wieder vor.

---

[1]) Emminghaus, Corp. Juris Germ. l, c.

10

Reichsabschied vom Jahre 1551. — Carl V.[1]).

§ 83. Weiter haben wir im Bericht erfunden, daß die Polizeiordnung (von 1548) in ihrem Articul von den Handwerksknechten ... biß anhero auch nicht gäntzlich vollzogen sei. Dann obgleich etliche Städt der Ordnung nachzusetzen wohl geneigt gewesen, und fürgenommen, so haben sich doch die Handwerksgesellen diesem widersetzt und sind darüber verzogen ... aus dem erfolgt, wo nicht alle Ständ durch das Reich ... gemeinlich in ihren Oberkeiten über dies Ordnung zugleich halten, daß die nicht gehandhabt, oder in stätige Übung gebracht werden möge.

§ 84. Derentwegen so setzen und befehlen wir, daß nach Dato dieses Reichsabschieds eine jede Oberkeit im Reiche ... in ihren Städten ... den Handwerksmeistern und Gesellen denen Articul ... fürhalten und sie erinnern, ... demselbigen bessers Fleiß nachzukommen.

Da auch einer oder mehr Gesellen einem andern sein Gesinde schmähen oder angreiffen würden, so soll von Uns die Oberkeit hiemit Befelch haben, daß sie mit der Straffe vermög der Polizei gegen dieselbigen fürgehen, und folgends, so sie die der Gefängnis erledigen, sie geloben und schwören lassen, die Ordnung in dem stät und fest zu halten.

11

Reichsabschied von 1559. — Ferdinand[2]).

Die Verordnungen des Reichsabschieds und der vorangegangenen Reichsordnungen wurden unter §§ 75—80 wiederholt.

Als Grund gibt Struvius in seiner Geschichte der Reichsverordnungen (I. III. 5, 20) an:

„Verum cum hae saluberrimae Imperii constitutiones rem non conficerent, haec omnia noviter repetita ... fuerunt."

Übersetzt: „Da aber diese heilsamen kaiserlichen Erlasse

---

[1]) Emminghaus, Corp. Juris Germ. S. 233 ff.

[2]) Emminghaus, Corp. Juris Germ. l. c.

die Angelegenheit nicht beilegen konnten, wurden sie alle von neuem wiederholt.“ Er fährt dann fort:

„Nun hätte man glauben können, daß auf solche Weise nicht nur den Mißständen ein Ende gemacht werden würde, sondern auch in der Folgezeit aus Furcht vor Strafe den Anordnungen gehorcht werden würde. Aber nicht einmal jetzt konnte etwas erreicht werden. Obwohl man eine ganze Anzahl der Gesellen mit schwerer Strafe belegte und sie in den Turm werfen ließ, konnte man ihrer Widerspenstigkeit nicht Herr werden. Die Mißstände erstanden stets von Neuem und das hoffnungslose Unternehmen ließ die Hände der Beamten erschlaffen, so daß auf solche Weise nach und nach der Einfluß der gesamten kaiserlichen Verordnungen zusehends schwand.“

Von Zeit zu Zeit erschienen nun regelmäßig die gleichen Klagen und Drohungen in den Reichsgesetzen und Verordnungen,

im Reichsabschied von 1566 unter § 177[1]);

im Reichsabschied von 1570 unter § 152[1]).

12

Reichspolizeiordnung von 1577. — Rudolf II[2]).

Tit. XV. § 2. Über das trägt sich auch in den Handwerken allerhand List und gefährlicher Betrug zu, gemeinem Nutz zu Nachtheil. So fällt auch täglich des Kostens und Lohn halben Irrung und Mißverstand für zwischen Meistern und Gesellen welchen ... Mängeln stattlich zu begegnen ... und darin gute Ordnung und Maß fürzunehmen die unvermeidliche Notdurft erfordert.

§ 4. Demnach ... gebieten wir, daß ... alle Stände ... in halber Jahres Frist, den ihren verkünden, darüber auch ... festiglich halten und die Ungehorsamen straffen sollen, bey Vermeidung einer Peen, nemlich zwo Mark lötigs Goldes, so eine jede Obrigkeit, so dem, wie obstehet nicht nachkommen ... würde ... pflichtig seyn soll.

Tit. XXV. § 1. Nachdem sich auch viel begibt ... daß Dienstboten und Knecht muthwillig aus ihren Diensten treten ...

---

[1]) Emminghaus, Corp. Juris Germ. l. c.

[2]) Emminghaus, Corp. Juris Germ. S. 390 ff.

wird ein Paßport oder Urkund über den ordnungsmäßigen Abschied eingeführt . . .

§ 2. Es sollen Lohnordnungen überall eingeführt werden (nachdem der Lohn in wenig Jahren etwa hoch gestiegen) damit . . . der Dienstboten Ungehorsam und eigener Will auch mit ernstlichem Einsehen fürkommen werde.

Tit. XXXVII. Inhaltlich und wörtlich gleich Tit. XXXVI. 1548.

Tit. XXXVIII. Inhaltlich und wörtlich gleich Tit. XXXIX. 1530.

Wiederholungen dieser Anordnungen finden sich im Reichsabschied von 1594, §§ 125—126[1]) und im Reichsabschied von 1654[1]). Hier im § 106 findet sich auch wieder die Hoheitsklausel: Dafern solche Sach wider selbigen Orts hergebrachte und den Reichskonstitutionen nicht ungemäße Handwerksordnungen lauffet (zu Abschneidung des . . . so hoch verbotenen Aufftreibens und Scheltung der Meister und Gesellen und anderer Ungelegenheiten) ist sie an des Orts Obrigkeit, als die ohne daß den Gewalt haben, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läuff und Zeit zu widerrufen und zu ändern, zu verweisen.

13

Neues Reglement der Hamburger Ämter und Brüderschaften von Kaiser Josef. — Wien 7. November 1710[2]).

Tit. VII. Art. 6. Ein jeder Bürger und Einwohner ist bemächtiget . . . den Ämptern nichts mehr, als den Arbeitslohn zu bezahlen schuldig; auch darff niemand sich von Zimmer und Maurerleuten, wie auch anderen Handwerckern, Handlangern und Arbeitsleute auffdingen lassen, sondern ein jeder hat Macht, ihnen selbige zu geben . . . (selbige = Materialien) „und was sonsten dazu erfordert werden möchte, selber anzuschaffen und herzugeben und also den Ämptern . . .“ (s. o.).

(Es scheint sich um ein Vorgehen gegen Koalitionen von

---

[1]) Emminghaus, Corp. Juris Germ. l. c.

[2]) J. A. Ortloff, Corp. Juris Opificiarii, 1805, S. 345 ff.

Meistern und Gesellen zum Zweck der Erreichung irgendwelcher günstiger Arbeitsbedingungen gehandelt zu haben.)

Tit. VIII. Art. 1. Die Handwerksgesellen sollen ihren Meistern gebührenden Respect geben und sich nicht unterstehen, über dieselben zu gebiethen, wider sie aufzustehen oder ihnen Gesetze vorzuschreiben ...

Art. 3. Es sollen auch die Gesellen sich nicht zusammenrotten und gegen die Meister kein solches Complott machen, daß sie insgesambt keine Dienste tun wollen, die Meister haben ihnen dann eingeräumet, was sie verlangen. Sollte dergleichen, wie es wohl eher passieret, künfftig geschehen, sollen nicht allein die Urheber beym Kopff genommen werden und nach Verdienst von der Obrigkeit bestraffet werden, sondern auch die anderen Complotisten, der Gebühr nach angesehen werden. Da ihnen aber von denen Meistern sollte zu nahe geschehen, mögen sie wohl ihre Klage bey denen Amptsalten, oder auch dem Patrono, und eventualiter bey dem Amtsgerichte anbringen, woselbst ihnen dann geholffen und Recht verschaffet werden sollte.

Art. 6. Denen Gesellen ist keines Weges erlaubt, zu der Meister Ungelegenheit und mit Versäumnis der unter den Händen habenden Arbeit, Krugtage zu halten und sich einander zur Unzeit in ihre Herberg zu fordern und die Ausbleibenden darüber zu bestraffen. Jedoch sollen ihnen die von Alters her üblichen Recreations-Täge oder die sogenannten Häge, wann solche vorhero von der Obrigkeit erlaubt worden, mit der Condition gelassen werden, daß sie sich dabey ehrbar aufführen. Außer diese ordentlichen Recreationstäge soll kein Gesell ohne des Meisters Erlaubnis von siner Arbeit gehen und zu seinem Plaisir oder Behuef die Zeit anwenden.

Art. 9. Was wegen der Gesellen ihrer Belohnung, Speisung und Trinckgeldes, entweder die Gewohnheit mit sich bringet oder unter Meistern und Gesellen verabredet und paciscieret, dabey hat es billig seyn Bewenden. Wie aber die Meister nicht befugt, denen Gesellen von ihrem verdienten Lohn etwas abzuziehen, und was ihnen zum Trinckgeld verehret ihnen abzunehmen und an nötiger Beköstigung es fehlen zu lassen, so stehet im Gegentheil denen Gesellen nicht zu, den Lohn

ihren Meistern nicht zu steigern, oder wie und welcher Gestalt sie in Essen und Trinken wollen tractieret seyn, ihnen Gesetze vorzuschreiben, als welches bereits in der Reform, guter Policey de A. 1548, Tit. XXXVII, § 4 verbothen.

14

Copia, kayserlich-allergnädigster Verordnung/wegen ein und anderer abstellender Handwerks-Mißbräuche. — Wien, 20. Juni 1722[1]).

„Wir Carl der Sechste/..../geben euch hiemit Gnädigst zu vernehmen:

Was massen Uns schon öffters mißfällig beygebracht worden/das die Handwercks-Bursch sich nicht allein ihren Meistern/sondern auch der von Uns aufgestellten Obrigkeit freventlich widersetzen/Unseren ... Handwerker ... Ordnungen nicht nachleben/und wann sie darzu verhalten werden wolten/oder sonst einem Gesellen was zustehet/nicht allein zugleich aus der Arbeit ausstehen/sondern auch in der Arbeit verbleibende Mitgesellen/mittels verbotener Scheltung/aus denen Werckstätten vertreiben/sich zusammen rottieren/und solchergestalten ihren Unfug durch Sperrung der Arbeit behaupten/und ..... mit derley Aufruhren ihr Verlangen erzwingen wollen."

Daher 1. Verbot, eigenmächtigerweise aus der Arbeit auszutreten, Drohungen u. a. Strafe: Anführer bis zur Todesstrafe.

2. Verbot der Scheltung; Ungültigkeit.

3. Wirte, die Unterstützung und Speise geben, werden als Mithelfer bestraft.

14a

Die Reichsversammlung ersucht den Kaiser, wegen letzterer Beobachtung des Reichsschlusses von 1731 patentes ins Reich er-

---

[1]) Vgl. Fabers Staatskanzley IV, p. 41.

gehen zu lassen und zugleich den neuerlich sich hervorgethanenen Mißbräuchen zu steuern. — Reichsgutachten vom 15. Juli, diktiert den 20. Juli 1771[1]). — (Auszug.)

„... Nachdem von mehreren Orten her zu erkennen gegeben, auch sonsten wahrgenommen worden, daß der im Jahr 1731 gegen die Handwerksmißbräuche zu Stand gekommene Reichsschluß nicht in durchgängiger Beobachtung gehalten, sondern an vielen Orten noch mancherlei Mißbräuchen nachgesehen, und deren Fortsetzung zum Nachtheil benachbarter Stände gedultet wurde, dahero denn auf eine von Reichs wegen hierunter zu treffende weitere Vorsehung der Antrag verschiedentlich geschehen; so hat man ... beschlossen kaiserl. Majestät allergehorsamst zu ersuchen, daß ... geruhen möchten, nicht nur wegen besserer Beobachtung vorgedachten Reichsschlusses, sowol überhaupt, als besonders in einigen Reichsstädten wo hierunter zum Theil mehr denn anderswo Mangel verspühret worden ... Patentes ins Reich ergehen zu lassen und zwar unter Wiederholung der früheren ... Strafen ...

... Andurch auch zugleich den sich neuerlich noch mehr hervorgethanenen Mißbräuchen zu steuern, worunter dermalen vorzüglich zu erwähnen sind:

1. Die an vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montage, wo sich die Handwerksgesellen eigenmächtig der Arbeit entziehen, und nebst den saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedient ist, auch die willigen Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem größeren Haufen zu ziehen, wo nicht genöthigt, so doch veranlasset werden, so daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weil sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden; dahero denn zu Abstellung dieses Unfugs für das dienlichste Mittel erachtet werden, daß fürs künftige die Haltung des blauen Montags nicht nur unter Eingangs gemeldten in dem R. S. v. 1731 bestimmten Strafen den Handwerkspurschen verbotten, sondern

[1]) Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze, 1788, Bd. 9, S. 1758 ff.

derselben Aufnahm und Beherbergung an diesem Tagen allen Wirthen ... durchgängig und nachdrucksam untersaget werde, wobey den Lands und Ortsherrn die Bestrafung des ein- oder andern Contravenienten wie auch die zu treffende Einrichtung überlasset bleibet, nach welcher den Handwerksgesellen, nach Maaß derjenigen Tage, so sie künftig mehr als zeithero üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaßen angedeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern muß."

2. Abstellung des Mißbrauchs „da bey verschiedenen Handwerken, insbesondere bey der Weberey die Personen weiblichen Geschlechts nicht zugelassen werden wollen".

3. Abstellung des Mißbrauchs „da einem Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten erlaubt seyn soll, doch so, daß die nähere Bestimmung hierinn jeder Lands- und Ortsobrigkeit überlassen wird".

15

Generalprivilegium und Güldebrief des ... Gewerks in der Chur- und Mark Brandenburg diesseits und jenseits der Oder und Elbe, insonderheit des ... Gewerks ... in Berlin. — d.d. Berlin 1774/76[1]). — (Auszug.)

(Nach der am 6. August erfolgten Publikation des Reichsgesetzes — der Text spricht zwar nur von einem „Reichsgutachten" — hielt man es für nötig, zur Vermeidung etwaiger Irrtümer und Verwechslungen eine eigene Handwerksordnung für die Chur und Mark Brandenburg herauszugeben.) Daraus:

XI. Haben wir zwar der Gesellen Laden, schwarze Tafeln, und der gleichen sehr gemißbrauchte Dinge, samt den Gesellenbriefen und Siegeln im ganzen Lande wegnehmen und auf die Rathäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmer in Zukunft wider gestattet werden solle. Wie wir dann wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die

---

[1]) Ortloff, Corp. Juris Opific. S. 51 ff.

Finger sehen, oder aus Gewinnsucht wie vorhin sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größesten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen wir eine Lade gestatten ...

XVII. Wir verbieten auch aufs schärfste, daß weder eintzelne Meister noch weniger das Gewerk, sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeitslohn auf einen gewissen Preis zu setzen, und diejenige, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen, gleich dann solches auch durch das GeneralsReichspatent verboten ist und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wolfeil er will, zu verfertigen.

XVIII. ... Alles Correspondierens mit anderen ein- oder ausländischen Gewercken, soll sich das Gewerck bey schwerer Strafe enthalten ...

XXV. Die ehemaligen Gesellen Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeinen Reichsgesetze, und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach, mit Leib und Lebensstrafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwande sothaner nunmehro völlig abgeschaften närrischen Handwerksgewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerkssachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu wiedersetzen, verbothene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottieren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, vor unehrlich erklären, und dergleichen Bosheiten mehr vorzunehmen sich erkühnen täten. Wie denn dieselben sich alles Schimpfen unter sich zu enthalten. ... Wenn aber ein Geselle von jemand geschimpfet worden, sollen die anderen Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen und aus der Arbeit gehen ... sondern solches dem Magistrat anzeiegen, welcher ... den Beleidiger zu bestrafen hat ...

XXVI. Und ob Wir wohl zunächst geschehen lassen, daß die Gesellen ... ihre eigen sogenannten Herberge haben, wo die ankommenden Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammenkommen können, so verstehet sich solches nicht doch nicht anders, als daß sothane

Herberge bloß als ein ander Wirtshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wissen solle, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne. Daher Wir ... alle ... vorigen Gebräuche abgeschaffet wissen wollen, wie die Gesellen sich denn überall ihren Meistern gehorsam zeigen ... nicht einander aufreden, keine gute Montäge oder andere Werketage feyern ... sollen.

XXIX. Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin zwey Altgesellen unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. ... Dieselben müssen sich alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhüten helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige tun. (Die Altgesellen sorgen auch für den Eingang der Auflage, Übergabe an den Altmeister usw.)

XXX. Alles Briefwechsels mit anderen Gesellen, oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, ferneren Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte nun sich finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reich gehörigen Stadt, wider die Verordnung des Generalpatents § 6 verbotene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden und die Bestrafung zu urgieren.

XXXI. Wegen des Gesellen Lohns, deren Speisung, auch, wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen. Jedoch daß einem Meister allemahl freybleibe sich mit seinen Gesellen, so gut er kann zu vergleichen.

16

Kgl. Preußische Handwerksordnung für Westpreußen. — d.d. Berlin, 24. Januar 1774. — (Auszug.)[1])

Art. 1. Alle bisher unter den Handwerkern, Meistern und Gesellen üblichen Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten, insofern sie Unserer Handwerksordnung entgegen sind ... werden annulieret.

Art. 15. Damit nun alle bey den Handwerkern eingeschlichenen Mißbräuche auch das hin und wieder genein und zur Gewohnheit gewordene Auftreiben der Gesellen, wie auch deren unvernünftiges Aufstehen und Austretten, inskünftige gäntzlich wegfallen; so wird hiemit eins wie das andere, bey den in dieser Ordnung ausgedrückten Strafen, gänzlich verboten und abgeschaft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bey allen Handwerkern und Zünften ein jeder Lehrjunge, so aufgedungen wird, seinen gedruckten Originalgeburtsbrief ... an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meisterlade legen ...

Art. 25. Wenn auch ein Gesell, welcher sein Handwerk redlich erlernet, außer demselben, auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet ... soll ihm dann, wenn er nach der Hand seinem erlernten Handwerke entweder als Geselle wieder nachgehen oder aber Meister werden will ... ermeldtes dienen außer dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen ...

Art. 27. Die böse Gewohnheit, daß die Handwerksgesellen gemeiniglich des Montags und sonsten außer den ordentlichen Sonn- und Festtagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen und müßig gehen, wollen wir gänzlich abgeschaffet wissen, zu welchem Ende Wir dem Magistraten hiemit und Kraft dieses so gnädig als ernstlich anbefehlen, sofort nach Publication dieser Unserer Verordnung solche Verfügung zu machen, daß die Gesellen bey den Meistern von Montag früh bis Sonnabends zur Vesperzeit in stetiger Arbeit erhalten werden. Welcher Meister aber seinen Gesellen dergleichen verderblichen Müßiggang, oder

[1]) Ortloff, Corp. Juris Opific. S. 80 ff.

sogenannten bishero zur Ungebühr angemaßten freyen oder blauen Montag verstatten, und es nicht anzeigen wird, soll jedesmal in 1, 2, 3 Preußisch Gulden Strafe zur Armenkasse verfallen sein, und die Gesellen eben soviel dahin erlegen angehalten, auch allenfalls, wenn sie von dem Müßiggang nicht abstehen würden, mit Zuchthausstrafe beleget werden.

Art. 30. Die angemaßte Gerichtsbarkeit der Gesellen über ihre Meister usw., das Aufstehen von ihnen etc. wird noch einmal für nichtig erklärt.

Art. 31. Enthält fast wörtlich die scharfen Bestimmungen des Reichsgesetzes von 1731 gegen den Aufstand usw. der Gesellen.

Art. 40. Damit auch alle unnütze Correspondenz zwischen den Gewerken hinführo gäntzlich wegfalle; so ist ihnen selbige bey Vermeidung 5—20 Rthlr. Strafe zu untersagen ...

Art. 42. Wenn auch die Erfahrung bezeuget, daß sich die Handwerker unter sich zu bereden, oder heimlich zu verbinden pflegen, ihre Arbeit um ein gewisses Geld und nicht minder zu machen, und denjenigen, welcher die Arbeit um einen billigeren Preiß fertiget, zu strafen oder sonst zu verfolgen, so soll jedes Ortes Obrigkeit, auf dergleichen Verabredungen und Verbindnisse wohl acht haben, und sobald sie etwas davon bemerket und in Erfahrung bringet, oder darüber bey ihr geklaget würde, solche Handwerker ohnausbleiblich und ernstlich zu strafen.

17

Edict wegen Abstellung des Blauen Montags bey den Handwerkern. — d.d. Berlin, 24. März 1783[1]).

§ 1. Wir setzen, ordnen und gebiethen hiemit, daß zufolge der unterm 29. August 1636 und den 6. VIII. 1723 emanierten Edickte der sogenannte freye oder blaue Montag bey allen denjenigen Gewercken und Innungen, wo derselbe noch im Schwange gehen sollte, sogleich nach Publication dieses Edicts gänzlich eingestellet, und die Gesellen an allen Montagen ebenso fleißig und lange, als in den übrigen Wercktagen arbeiten sollen.

---

[1]) Ortloff, Corp. Juris Opific. l. c.

Um nun diesen Unfug, welcher den Staat um eine zweymonatliche Arbeit, die Handwerksmeister und Gesellen zur Üppigkeit und der darauf notwendig erfolgenden Armuth bringet, auf das sicherste abzustellen, befehlen wir hiemit aufs ernstlichste, daß jeder Meister, dessen Geselle sich des Montags, ohne rechtmaßige Entschuldigung von seiner Arbeit entfernet, selbigen in unseren Residenzien, dem Polizeydirektorium, und in anderen Städten, wo kein P. ist, dem Magistrat bey 2 Rthlr. niemals zu erlassender und zur Gewerkskasse zu erlegender Strafe sofort anzeigen, und ein solcher Geselle, welcher diesen Mißbrauch hartnäckig fortsetzen will, das erstemal mit achttägigem, das anderemal mit 14tägigem Arrest, bey Wasser und Brod bestrafet, das dritte und folgende Mal aber, als ein fürsetzlich boshafter Übertretter unserer Gesetze mit 4wöchentlicher Zuchthausstrafe beleget, alsdann für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, und auf sein Handwerk an keinem Orte passieren soll, so lange und biß derselbe nach vorhergegangenen obrigkeitlichen Erkenntniß zu seinem Handwerke wiederum öffentlich admittieret worden. Wir wollen auch

§ 2. Daß diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Übertretter wissentlich für tüchtig und Handwerksfähig halten, mit eben dieser Strafe und in gleichmäßiger Progression beleget werden sollen.

§ 3. Wir verbiethen auch jedem Wirte ... in den Herbergen bey 2 Rthlr. ... Strafe keinen in Arbeit stehenden Gesellen des Montags, vor geendigter Abendarbeitszeit, in der Herberge zu dulden ... es sollen zu dem Zwecke die Polizeydiener jeder Stadt, die Herbergen des Montags öfters und genau visitieren ...

§ 4. Und wenn auch die Gesellen von dem bisherigen Müßiggange desto besser abgehalten und zum Fleiß ermuntert werden; so wollen wir, daß ihnen nach Maße derjenigen Tage oder Stunden, so sie künftig mehr als seither bey dem üblich gewesenen freyen Montag, in der Arbeit bleiben, eine billige Vermehrung des Lohns angedeiht, welche nach Umständen jedes Orts und jedes Gewerks, auch allenfalls durch richterliche Erkenntniß zu bestimmen sein wird.

§ 5. Da auch ferner dem gemeinen Wesen nicht zuträglich

ist, daß einem Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrjungen und eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten erlaubt sein soll, wodurch sowohl das Publikum, als auch die Geschicklichkeit der Meister in gleichen Grade leiden müssen; so wollen wir hiemit, daß diese Gewohnheit, wenn selbige in einigen Unserer Städte noch obwalten sollte, abgeschaffet, und den Meistern die Haltung von mehr als einem Lehrjungen, sowie einer uneingeschränkten Zahl von Gesellen verstattet und nachgelassen sein soll.

§ 6. (Wird auch weibliche Arbeit besonders bei der Weberei als handwerksmäßig erklärt.)

18

Badische allgemeine Zunftordnung, wornach sich bey allen Zünften, soweit nicht die Art und Treibung des Handwerks oder andere Hindernisse entgegenstehen, zu richten. — d.d. Carlsruhe am 25. Oktober 1760[1]). — (Auszug.)

Art IV. Sollen Meister, Gesellen und Knechte alljährlich auf den in denen Specialzunftartikeln bestimmten Tag vor sothanen Zunftvorstehern erscheinen ... ihnen sowohl diese gnädigst verliehene als auch die von Uns ausgelassene Specialarticul vorgelesen, sofort, diejenige Meistere, Gesellen und Knechte, so noch nicht darauf gelobet, gebührend genommen und vergelübdet werden.

Art. IX. Soll außer obstehenden keine Zunftversammlung, weder von den Meistern, noch weniger von denen Gesellen oder Knechten bei einer Uns allein gehörigen Strafe à zehen Gulden, gehalten werden, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Oberamts, welches entweder selbsten beyzuwohnen, oder Jemand hiezu abzuordnen hat, da gleichwohl im letzteren Fall alles Verhandelt bis auf erfolgende Oberamtliche Ratification von Unwürden und ungültig ist.

Art. X. Wollen Wir allen Zünften hierdurch gänzlich untersagt haben mit denen Zünften anderer Orten ohne des Oberamths Vorwissen einige Correspondenz in Handwerkssachen zu

---

[1]) Ortloff, Corp. Juris Opific. 225 ff.

pflegen, und sollen dieselben bei 20 Rthlr. Uns allein gehörigen Strafe, ohne des Oberamts Beisein, weder Briefe annehmen oder erbrechen noch Briefe erlassen oder jemand an andere Zünfte abschicken. Wie dann auch unter gleicher Strafe keine Meistere, Gesellen oder Knechte in particulari in Handwerks, mithin vor die ganze Lade gehörigen Angelegenheiten anderer Orten hin correspondieren sollen.

Art. XXII. Soll besonders ein jeder Meister keinen Gesellen oder Knecht annehmen, es habe denn dieser zuvor nicht nur den Zunftvorstehern, seinen Lehrbrief, Abschied oder Attestata vorgewiesen, sondern auch alle diese Urkunden, welche bei 5 Gulden u. g. S. ohne des Oberamts Vorwissen nicht wieder herauszugeben sind, zur Verwahrung in die Meisterlade geleget, und sind die hiegegen handelnde Meister Uns allein 5 Gulden zu erlegen schuldig.

Art. XXIII. Würde aber ein Gesell oder ein Knecht, daß er um seine Attestata zufälliger Weise gekommen, sattsam erweisen, oder beschwören, so soll das Oberamt durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo er zuletzt gedienet, derer verlohrenen Kundschaften anderweitige Expedition bewürcken, und den Gesellen und Knechten, inzwischen hier zu dienen, vergönnet sein.

Art. XXIV. Wegen anderer Orten üblichen differenten Ordnungen, es bestehe der Unterschied in weniger Lehrjahren oder in etwas anderen, soll bei 12 Gulden U. a. g. Strafe, keinem Gesellen oder Knecht von dem Handwerk einige Schwürigkeit gemacht, noch auch derselbe dieserhalb um etwas gestraft werden.

Art. XXV. Hätte auch ein Gesell oder Knecht einige Zeit bei Herrschaften gedienet, so soll dieses ihme nichts schaden, und von dem Handwerk unter nächstvorstehender Geldbuße, ihme kein Verdruß erregt, oder einige Strafe angesetzet werden.

Art. XXXII. Wofern die Gesellen oder Knechte sich unter irgend einem Vorwand sich gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, sich zusammen zu rottieren, und entweder bis zur Abhelfung ihrer vermeintlichen Beschwerde keine Arbeit tun, oder selbst haufenweis austreten wollten, sollen solche von Uns mit Zuchthaus oder Schellen-

werken, auch nach Beschaffenheit des Ungehorsams und verursachten Schadens am Leben gestraft werden und gedenken wir gegen die, welche solchen Aufenthalt oder Speis und Trank geben, mit gleicher Strafe zu verfahren, un die Meistere, welche Gesellen so an anderen Orten dergleichen Bosheit begangen, wissentlich annehmen, ebenfalls mit Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. XXXIII. Die Führung eines Bruderschaftssiegels, soll denen Gesellen nicht verstattet, sondern im Fall sie eines deren haben solches sogleich von ihnen abgefordert werden.

Art. XXXIV. Welcher Gesell oder Knecht einen Tag außer den erlaubten feyern und müßiggehen will, dem soll der Meister solchen Tag nicht zu essen geben, auch vor jeden dergleichen gemachte Feyertag einen Wochenlohn abzuziehen befugt sein.

Art. L. Wird denen sämtlichen Meistern des Handwerks, die Vereinigung wegen des Preises ihrer verfertigenden Waren bei ernstlicher oberamtlicher Strafe verboten.

19

Ordnung für die Gesellschaft eines ehrsamen Schreinerhandwerks in ... Erlangen. — d.d. Erlangen, 27. Oktober 1788[1]).

(Erlassen zur Abänderung der Schreinergesellenordnungen vom 28. März 1707 auf Antrag sämtlicher Meister und Gesellen.)

(Auszug.)

1. Da es zum Besten der Brüderschaft nach der Gewohnheit an anderen Orten, auch dahier erforderlich ist, zu derselben nötigen Zusammenkünften, dann Verpflegung der reisenden und kranken Gesellen, eine Herberge zu haben, so soll es in dem Maße auch ferner noch gehalten werden.

5. Die Gesellschaft soll in Handwerksangelegenheiten ohne Zuziehung der geordneten 2 Beisitzmeister nichts beschließen oder verabreden, maßen ein solcher gefaßter Schluß hiemit für ungültig und unkräftig erkläret und gegen die verdiente Bestrafung vorbehalten wird. Um nun aber auch einer solchen Zusammenkunft alle eingebildete Formalität zu benehmen, so soll der Herbergsvater bey Strafe 2 Gulden an gnädigste Herr-

[1]) Aus Ortloff, Corp. Juris Opific. S. 566 ff.

schaft, denen Gesellen ohne die Beysitzmeister das zu ihrer ordentlichen Zusammenkunft bestimmte Zimmer, allwo die Laden steht, nicht öffnen.

14. Ob nun wohl der Gesellschaft über ihre Glieder in der durch die vorstehenden Articul bestimmten Maase ein Strafrecht zugelassen worden; so soll die zu diktierende Strafe sich doch niemals höher als auf das bestimmte gewöhnliche Wochenlohn der 30 Kreuzer erstrecken dürfen, hievon 15 Kr. zur Lade und 5 Kr. für die Armen verrechnet und der Überrest zum Vertrinken gegeben werden.

15. Wird den Gesellen alles Correspondieren mit anderen Brüderschaften in Gemäßheit der vorhandenen Reichs- und Hochfürstl. Landesgesetze alles Ernstes und bey Strafe verboten.

22. Die Gesellen sollen Morgens um 5 Uhr die Arbeit anfangen und des Abends um 7 Uhr Feyerabend machen ...

25. Sollen die Gesellen jedes Jahr 4 gute Montage zu halten haben, als zu Fastnacht, zu Walburgis, zu Jacobi und zu Michaelis; welcher Gesell aber außer diesen noch einen Tag mit der Arbeit auszusetzen sich beygehen ließe, dem ist der Meister befugt, hievon an seinem Lohn und wann er zu Mittag und Abend gegessen auch von der Kost abzuziehen.

26. Jeder hieher ankommende Gesell, so dahier in Arbeit tritt soll mitbringende Kundschaften abgeben ...

27. Würde ein Meister mit einem Gesellen statt des gewöhnlichen Wochenlohns auf Stückwerk sich vergleichen so ist dies wohl zugelassen, doch dergestalt, daß kein Gesell gegen einen anderen Meister ein Recht hieraus zu machen, noch sich darauf zu berufen, befugt sein soll.

29. Verhetzung und Complott machen und den oder diejenigen so nicht mithalten wollen, schänden ein solcher soll als ein Störer und Aufwiegler sogleich der hohen Obrigkeit zur gebührenden Strafe angezeigt werden.

38. Wenn ein Gesell bey einem Meister aus der Arbeit geht, solche aber bey einem anderen Meister suchen wollte und nicht gleich am Sonntag sondern erst am Montag umschicken würde, so soll er ein halbes Wochenlohn zum Abtrag zahlen.

20

Annotationes über den Cod. Max. Bav. Civ. von dem Geh. Kanzler W. X. A. v. Kreittmayr. München 1768, Kap. XXVII, S. 1797—1835[1]).
(Des Freiherrn v. Kreittmayr Abhandlung vom Handwerksrecht, worin der Unterschied des bayerischen Rechts gezeigt und beide miteinander verglichen werden.) — (Auszug.)

Kap. 1. Im Iure Romano kommt von Handwerksrechten fast gar nichts vor und dieses ist eben die Ursache, warum des Jus opificiarium vor diesem nicht nur auf den Universitäten völlig übergangen, sondern von den Authoribus bis auf die Zeiten Beieri wenig oder gar nicht berührt worden ist . . . Seine Werke . . . waren der Stoff, woraus nachher von Struvio das große Werk Systema Jurisprudentiae Opificiariae verfertigt worden ist, dessen wir uns auch hier . . . jedoch nur quo ad Generalia bedient haben.

Durch den bekannten Reichsschluß von 1731 hat das Jus Op. fast eine ganz andere Gestalt angenommen . . . Vorher war der Hund nicht mit so viel Flöhen als die Handwerke mit Mißbräuchen angefüllt . . . Durch jetzt gedachten Reichsschluß aber wurden zwar nicht alle, doch die gröbsten Mißbräuche und Unordnungen aus dem ganzen deutschen Reich völlig verbannt; . . . er ist in hiesigen Landen ex Mandato Elect. de 9. Januar 1765 von neuem aufgelegt und publiciert worden.

Kap. 5. Die Obliegenheit der Gesellen besteht darin, daß sie ihren Meister vor die Bedingung oder sonst gewöhnlicher Kost und Lohn treu und redlich dienen, auch wie er sie mit Speis und anderem tractieren soll, keine Maß vorschreiben . . . Sie dürfen sich auch außer des Feyerabends und gebotener Kirchenfeyertagen der Arbeit nicht entschlagen. Der sogenannte gute Montag aber, und andere dergleichen gemachte Feyertäg, welche der Meister nicht selbst gerne vergönnt, werden unter die Mißbräuch gezählt (cf. Landespolizeiordnung L. 4, T. 1 Art. 19).

Kap. 6. Die Dienst, welche der Handwerksbursch etwann außer dem Handwerk bey anderen Leuten oder Herrschaften

---

[1]) Ortloff, Corp. Juris Opific. 439 ff.

verrichtet seynd ihm zwar nicht soweit nachteilig, daß er selbe weder verlassen, noch seiner vorigen Profession wiederum nachgehen kann, hingegen werden aber auch solche in die Wanderszeit nicht eingerechnet (R. S. Art. 9).

Kap. 7. Zu Beförderung der Wanderschaft dient die Gesellenherberg, allwo man fremd ankommenden Gesellen die Arbeit soweit man selber an einem jeden Ort bedürftig ist, anzuweisen pflegt. Zu dem Ende muß der Gesell ... von dem Handwerk, wo er gelernet hat, authentische Kundschaft und Attestation nach Vorschrift des R. S. Art. 2 beybringen, außer dessen er mit der Arbeit von keinem Meister gefördert wird ...

Kap. 19. Sammentliche Gesellen eines Handwerks machen zwar eine Gattung von Confraternität oder Brüderschaft aus, welche jedoch der gesamten Handwerkszumft subordiniert bleibt (Struv. T. 2, 4, § 2). Die Jura der Gesellen Brüderschaft bestehen in dem gewöhnlichen Konvent, Ausübung einer gewissen Gerichtsbarkeit, Errichtung von Gesellenbriefen und gemeinschaftlicher Lade. Der Convent, welchen man die Auflage zu nennen pflegt, wird mit Zuziehung zweyer Handwerksmeister alle 14 Täg einmal gehalten, um die zu der Brüderschaft gehörige Dinge zu schlichten Gesellenbrief oder Articul zu machen, gebührt ersagter Brüderschaft andergestalt nicht, als unter obrigkeitlicher Autorität.

Kap. 10. Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht weiter als auf die Verhandlung gering und solchen Händeln oder Freveln, welche gegen die Gesellenordnung lauffen, z. B. ein Gesell bey der Auflag zu spät oder gar nicht erscheint usw. ... Über die Meister erstreckt sich das Gesellengericht niemals (R. S. Art. 10).

Kap. 11. Eigenmächtiger Weis aus dem Dienst stehen sonderbar es vor der Zeit geschiehet ist eine sträfliche Sache und soll von keiner Obrigkeit geduldet, sondern der Gesell zu seinem Meister also fort wiederum in die Arbeit geschafft und auf die bezeigte Widerspenstigkeit dahin angehalten oder für geleitlos deklarrieret werden. Noch sträflicher ist, wann der Entlassene das Handwerk deswegen beschimpft oder auftreibt. Am allersträflichsten aber ist, wenn die Gesellen unter irgend einem Prätext einen gefährlichen Aufstand erregen, sich zusammen rottieren und entweder bis zur Abstellung ihrer

vermeinten Beschwerde an einem Orte beysammen bleiben, oder hauffenweise austretten, sogenannte Lauf- oder Aufwieglungsbrief erlassen, die gehorsamen Mitgesellen beschimpfen, auftreiben und andere dergleichen Ungebühr verüben worauf nicht nur obige, sondern nach Gestalt der hochgetriebenen Renitenz und dadurch gestifteten Unheils gar die Leib und Lebensstraf geschlagen ist (R. S. Art. 1, 5).

Kap. 12. Die Einschrenkung der Gesellen auf eine gewisse Zahl ist zwar eine Sach, welche bey manchen Handwerksarticul und Observanz mäßig ist. Kommt es aber zur Klag und gerichtlicher Contradiction darüber, so kann nicht wohl darauf gesprochen werden, weil solches nicht nur dem R. S. Art. 13 schnurgrad entgegen, sondern auch mittels der unterm 4. August 1764 an alle Creyßausschreibämter erlassener, und per Mand. Elect. vom 9. Januar 1765 in hiesigen Landen ausgeschriebener Kaiserlicher Generalverordnung iterato und dergestalt verbothen ist, daß den Künstlern und Meistere die Zahl der Arbeiter, Gesellen und Lehrjungen auf irgend eine Weis nimmermehr beschrenkt werden solle . . .

Kap. 25. Der R. S. Art. 6 hebt nicht nur den Unterschied zwischen Haupt und Nebenladen sondern auch verstandene Provocationes samt aller zwischen den Handwerken ohne obrigkeitliche Benehmigung pflegender Correspondenz oder Abschickung völlig auf.

21

Chursächsische Generalinnungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker vom 8. Juni 1780[1]). (Erlassen zur Erneuerung und Verbesserung der Anordnung der Generalien vom 28. September 1748 und 27. November 1765.) — (Auszug.)

Kap. II. § 1. Will der neue Diener oder Geselle wandern; so muß er sein Vorhaben der Innung gebührend anzeigen, und solches im Innungsprotokolle anmerken lassen. Da ihm dann eine gedruckte Kundschaft, nach der in den Mandaten vom

[1]) Ortloff, Corp. Juris Opific. S. 155 ff.

19. Oktober 1731 und 10. November 1764 § 2, enthaltenen Vorschrift ... ertheilt wird.

§ 4. Die Ermanglung der Kundschaft allein ist nicht hinlänglich, um ihn sofort abzuweisen; vielmehr hanget lediglich von obrigkeitlichen Ermessen ab, ob er allenfalls, befundenen Umständen nach, zur eidlichen Erhärtung, daß an dem Orte, wo er zuletzt gearbeitet, dergleichen Innungs- und Handwerksverfassung nicht eingeführet, er auch keines Verbrechens und übler Aufführung wegen von da weggezogen sey, zuzulassen.

§ 8. Die in Arbeit stehenden Gesellen sollen ihren Herrn oder Meister den schuldigen Gehorsam leisten, und bey Vermeidung der in dem wegen Abstellung einiger Handwerksmißbräuche unterm 18. September 1772 ergangenen Mandate geordneten Strafen keine sogenannten blauen Montage oder Werkeltage feyern, vielmehr für den bedungenen Wochenlohn alle Werkeltage diejenigen Stunden, so bey jeder Kunst, Profession oder Handwerk insbesondere zur Arbeit bestimmt sind, fleißig und unverdrossen arbeiten, keineswegs aber in anderen Werkstätten umherschweifen und die darinnen arbeitenden Diener und Gesellen zu stören sich unterfangen.

§ 10. Den Diener oder Gesellen Zusammenkünften, als welchen an den darzu bestimmten Orte, oder auf der Herberge zu halten und bey Innungen, wo dergleichen bisher üblich gewesen, nur alle vier Wochen zu verstatten, sollen jedesmahl zwey von der Innung aus ihren Mitteln dazu geordneten Beysitzern beywohnen, und daß alles ordentlich zugehe, und den Gesetzen in keinem Stück zuwider gehandelt werde, bey Vermeidung eigener Verantwortung Obsicht tragen.

§ 17. Die Gesellenbrüderschaften, Brüderschaftssiegel, schwarze Tafel, das Schimpfen, Auftreiben, und alle andere Gesellenmißbräuche, werden hierdurch nochmals aufgehoben und ernstlich bey unausbleiblicher harter Strafe verboten.

Die Diener oder Gesellen sollen sich alles Briefwechsels mit anderen Innungen und Handwerkern sowohl als der Abschickung an dieselben, schlechterdings enthalten, vielmehr dasjenige was sie anzubringen haben, der Obrigkeit ihres Ortes gebührend anzeigen.

Liefen an die Diener oder Gesellen in corpore gerichtete

Schreiben ein, so müssen die Altgesellen solche sofort unerbrochen den Innungsältesten, diese aber der Obrigkeit übergeben, und von letzterer weitern unentgeltlichen Bescheid erwarten.

§ 18. Ließe sich aber ein Diener oder Geselle gar gelüsten, unter was Vorwand es immer geschehen mag, einen Aufstand zu machen oder andere darzu zu verleiten, so soll derselbe als ein Aufwiegler und Störer der gemeinen Ruhe mit harter Strafe angesehen, auch an denen, so sich von ihm verleiten lassen, solches ernstlich geahndet, nicht minder derjenige Diener oder Geselle, der seines Herrn oder Meisters Gesinde verhetzet nachdrücklich bestraft werden.

§ 19. Damit hierüber überall Niemand Unwissenheit vorschützen könne, sollen den Dienern oder Gesellen diese Artikel von Wort zu Wort alle Quartel bey ihren Zusammenkünften von den Beysitzern aus der Innung vorgelesen, auch allemal, wenn solche vor versammelter Innung oder Handwerk abgelesen werden, dabey gegenwärtig seyn.

22

Fürstlich Öttingen-Öttingensche und Öttingen-Spielbergsche Wanderordnung. — d.d. Öttingen am 29. Mai 1785[1]). — (Auszug.)

Aus Anlaß der allzugroßen Übersetzung gewisser Handwerke, der so sehr eingerissenen Vernachlässigung des Wanderns, der so sehr anwachsenden Anzahl der Landmeister wird eine eigene Wanderordnung erlassen. Daraus:

II. In Ansehung der Wanderjahre und der Orte hat jedes Handwerk sich nach den Vorschriften der beigegebenen Tabelle zu halten. Danach mußten unter anderen wandern:

Bäcker (6 Jahre): Wien, Straßburg, München, Frankfurt, Leipzig;
Buchbinder (4): Sachsen, Frankreich, Holland und England;
Färber (6): Ulm, Hamburg, Obersachsen, England, Schweiz, Vogtland;
Hutmacher (4): Erlangen, Frankfurt, Lyon, Frankreich, England;

---

[1]) Ortloff, Corp. Juris Opific. S. 414 ff.

Maurer*) (6): Wien, Berlin, Österreich, Welschland, Frankreich;
Weber (3): Mömpelgard, Sachsen, Schlesien und Böhmen;
Schmied (5): Wien, Berlin, Kassel, Paris, Petersburg;
Schlosser (5): Wien, Suhl, Sachsen, Paris, London;
Schneider (8): Wien, Dresden, Berlin, Leipzig, Lyon, Paris, London;
Schreiner (5): Gera, Wien, Berlin, Hamburg, Frankreich;
Schuhmacher (8): Wien, Berlin, Mannheim, Paris, Lyon, London, Kassel;
Tuchmacher (4): Sachsen, Mähren, Frankreich, Holland, England;
Zimmerleute*) (6): Wien, Österreich, Dresden, Berlin, Rheinstrom, Frankreich.

*) Maurer und Zimmerleute: auch derjenige, der als Gesell in dieser Profession arbeiten will, kann weder das Bürger- noch das Schutzrecht in diesseitigen Landen erhalten, wenn er nicht seine Wanderjahre nach der Vorschrift erstanden hat.

23

Patent wegen Abstellung des tumultuarischen, eigenmächtigen Verfahrens bei Beschwerdeführung besonders supplizierender Gewerke und Corporationen. — d.d. Berlin, 29. Juli 1794[1]). — (Auszug.)

Wir, Friedrich Wilhelm ... fügen hiemit zu wissen, daß Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Gilden und Zunftgenossen in Unseren Landen seit einiger Zeit sich haben verleiten lassen, ihre Zunftverbindungen zu mißbrauchen und in Fällen, wo sie Anlaß zu Beschwerde erhalten zu haben glaubten, von dem Schutz, welchen ihnen die Gesetze versichern, keinen Gebrauch zu machen nicht an die von Uns angeordneten höheren Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person mit ihren Beschwerden sich zu wenden, sondern Versuche zu machen, sich selbst Recht zu verschaffen, und gewöhnlich den Weg einschlagen, durch Einstellung der Arbeit eine Verlegenheit zu erzeugen, wodurch sie die Abstellung ihrer Beschwerden erzwingen hoffen.

[1]) Ortloff, Corp. Juris Opific. S. 140 ff.

Da wir dergleichen eigenmächtiges tumultuarisches Verfahren ferner zu gestatten nicht gemeinet sind, so verordnen und befehlen wir hiemit:

§ 1. Daß nicht nur jeder einzelne Bürger und Unterthan, sondern auch ganze Zünfte, Gilden, Corporationen und Gesellschaften in Unseren Staaten so berechtigt, als verbunden seyn sollen, ihre vermeintlichen Beschwerden ihren zunächst vorgesetzten Behörden bescheiden vorzutragen, und, wenn ihnen von diesen ihre Klagestellung verweigert, oder erschweret werden sollte, an die höheren Behörden, und selbst an Unsere A. Person, mit Beylegung der von der untern Behörde erhaltenen Resolution sich zu wenden, keines Weges aber, bey ihren Beschwerdeführungen ein tumultuarisches auf unbefugte Selbsthilfe hinauslaufendes Verfahren sich zu erlauben, wogegen im

§ 2 alle Justiz- usw. Behörden zu unparteiischer Untersuchung usw. solcher Fälle ermahnt werden.

§ 3. Einzelbeschwerden müssen auch einzeln verfochten werden.

§ 4. Werden aber die Beschwerden von den ganzen Zünften oder Corporationen, sie mögen Meister sein oder Gesellen, gemeinschaftlich erhoben, so müssen sie ihre Gesuche und Forderungen durch einige mit Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputierten vortragen lassen, und sich keine Zusammenrottung, Drohung oder andere ungebührliche Maßregel erlauben, sondern in dem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze, von deren Handhabung sie sich versichert halten können, die Abstellung ihrer gegründet befundenen Beschwerden gebührend abwarten, oder bey den höheren Instanzen nachsuchen.

§ 5. Alle diejenigen, welche mit Vernachlässigung der im § 1, 3 und 4 gegebenen Vorschriften auf irgend eine Art durch gemeinschaftliche Beredungen, Einstellung der Arbeit, oder eigenmächtige tumultuarischen Maaßregeln, sich selbst Recht zu verschaffen suchen, und die den Gesetzen, sowie den, zu deren Handhabung angeordneten Behörden schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen setzen, sollen zwar zu ihrem Recht geholfen und dabey geschützt, dennoch aber zugleich als Übertreter des Gesetzes und

Störer der öffentlichen Ruhe betrachtet und bestraft werden.

§§ 6, 7 und 8 enthalten Anweisungen zur beschleunigten Untersuchung und Durchführung solcher Dinge.

§§ 9. Gedachte Behörden sollen in solchen Fällen nicht nur auf die gewöhnlichen, in den Gesetzen verordneten Strafen, und nach Befinden auf Lebensstrafe, sondern auch auf außerordentliche und ungewöhnliche, von welchen man den wirksamsten Eindruck erwarten kann, namentlich auf das Gassenlaufen zu erkennen befugt seyn, und Wir behalten uns vor, über dieß Uns von dem Sachverhältniß in vorkommenden Fällen pflichtmäßigen Vortrag halten zu lassen, und auf Grund desselben darüber zu beschließen, ob die Schuldigen, außer der rechtlich erkannten Strafe, um sie zur Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen, an die Regimenter abgegeben und, wenn sie zum Soldaten dienstuntauglich sind, als Pack-Train oder Artillerieknechte gebraucht werden sollen ...

Übrigens müssen die Straferkenntnisse schleunigst vollstreckt werden, indem wenn anders der Zweck erreicht werden soll in solchen Fällen die Strafe dem verübten Frevel unmittelbar folgen muß.

§ 10. Alle und jede Behörden ohne Unterschied, namentlich unser Oberkriegskollegium, die Gouvernements Commandanten in den Städten und Festungen, sowie überhaupt alle Befehlshaber der Regimenter und Garnisonen, sind schuldig, und werden hierdurch angewiesen, den Requisitionen Unsers Generaldirektorii und der demselben unterstellten Policeybehörden, welche ihre Verfahren zu vertreten haben, schleunigst und unweigerlich Folge zu leisten, und auf deren Verlangen überall die bereiteste militärische Assistenz zu leisten.

§ 11. Besonders befehlen wir auch Unseren Krieges und Domänenkammern, Steuerräthen, Policeydirektoriis und Magisträten, nach vorstehender Verordnung sich auf das genaueste zu achten, und sich in deren strenger Befolgung durch keinerley Rücksicht, am wenigsten aber durch die ängstliche Betrachtung wankend machen zu lassen, daß hierdurch einstweilen ein Mangel an Arbeitern bey den Gewerken und eine Verlegenheit des Publikums entstehen möchten, in dem ein solcher

Mangel immer nur vorübergehend, für die widerspenstigen Zunftgenossen selbst, am empfindlichsten ist ... und wir uns vorbehalten, mit den Zünften, aus deren Einrichtungen dergleichen Mißbräuche erwachsen, ohne Rücksicht auf ihre Privilegien ... solche Modalitäten zu treffen, daß ihnen die Mittel benommen werden, ihre Gewerksverbindungen zur Störung der Ruhe und Öffentlichkeit zu mißbrauchen.

24

Fränkischer Kreisschluß vom 16. Okt. 1799, die Abstellung der Handwerksmißbräuche aus Anlaß der daraus besonders in Franken neuerlich entstandenen unruhigen Ausbrüche betreffend[1]). — (Auszug.)

Nachdem ... so war eine der traurigsten Erfahrungen, die Sie (Fürsten und Stände des Kreises) in den in Franken sich geäußerten so gefährlichen, als folgenreichen Aufständen, welche dazu noch in einer bedenklichen Anhänglichkeit durch auswärtige, sich unerlaubter Weise zu korrespondierenden Körperschaften erhobene Gesellschaften, insbesondere der Tischler und Schuhmacher, unter anderem von München, Mannheim und Hamburg gereizt, genährt und unterstützt wurden bey einem Zeitpunkt wahrnehmen zu müssen, wo innerer Friede ... im Reiche ... den äußeren feindseligen Unruhen mehr als je begegnen müßte.

Fürsten und Stände dieses Kreises beschließen also einen so argen und sich verbreitenden Übel ... durch eine neue Kreisverordnung entgegen zu kommen. Sie wollen daher

1. in ihren Landen die älteren bereits erschöpfenden ... Reichs- und Kreisgesetzgebungen erneuern ...; auch insbesondere die Reichsverordnung von 1731, welche dem gegenwärtigen Kreisschlusse als Grundlage ... dient ... wiederholt verkünden ... und so ist von Treue ... des Handwerksstandes vieles, wo nicht alles zu hoffen. Sollte aber

2. diese Zuversicht in einzelnen Fällen unrühmlich getäuscht werden, so sind in diesem unverhofften Falle die Meisterschaften,

[1]) Aus Ortloff, Corp. Juris Opific. S. 434 ff.

auch sogenannte Herbergsväter und sonst jedermann aufgefordert und verbunden, eine jede dem Reichsverbote zuwidere, ohne Beyseyn der Obrigkeit veranstaltete Versammlung von Zünften — das sogenannte Aufstehen der Gesellen — jedes Schreiben, Abschicken oder Eintreffen der Briefe an Zünfte und Gesellschaften bey Vermeidung ... schwerer Strafen ... schleunigst anzuzeigen.

3. Sollen des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Gnaden in Ihrer hohen Eigenschaft als Reichs Erb Generaloberpostmeister geziemendst ersucht werden, die Befehle an alle untergeordneten Reichs- Ober- und Postämter, nach Ihrem bekannten fürstlichen Patriotismus nachdrucksamst zu erteilen, daß diese keine durch Adressen und Siegel leicht kennbare Briefe an und von den Gesellschaften und Zünften mehr annehmen, sondern an die Zunftobrigkeiten des Orts überliefern sollen.

4. Als ein zweckmäßiges Mittel gegen die Handwerksmißbräuche und daraus entstehenden ... gefährlichen Ausbrüche von Unruhen glaubt man ... in diesem Gesetze zu finden, daß jede Ortsobrigkeit den sorgfältigen Bedacht nehme, die Namen unruhiger Handwerker und Gesellen, besonders bey den jüngst erschienenen aufrührerischen Unruhen in Franken, namentlich der Tischler- und Schuhmachergesellen durch öffentliche Zeitungsblätter und der Verbreitung wegen durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen, damit sie nirgends in Arbeit genommen, ihre Namen von den Obrigkeiten, unter welchen dieselbe gestanden, ausgekundschaftet, dann nach dem 2ten Absatz der Reichsverordnung von 1731 allenthalben zur verdienten Strafe ... gezogen werden können.

5. Wird die 1798 erschienene Preisschrift von J. A. Weiß „Über das Zunftwesen und die Frage: sind die Zünfte beyzubehalten oder abzuschaffen?“ sorgsamst empfohlen, umsomehr als dieses Bedrohungsmittel der Aufhebung der Zünfte selbst Kaiser Karl des Sechsten Majestät in dem erwähnten Patente von 1731 (im 14. Absatz desselben) als oberster Zunftrichter des Reiches schon zu jener Zeit verwendete.

6. ... In die Kreisverordnung nimmt man einen in dieser Druckschrift gemachten Vorschlag auf: daß „ruhestörendes Be-

tragen eines jeden Gesellen" der Obrigkeit seiner Vaterstadt ohne Rückhalt eröffnet werden sollte, um ihm von dieser nach seiner Zurückkunft nach der Größe seines Vergehens das Meisterrecht auf ein oder mehrere Jahre oder gar lebenslänglich versagen zu können.

7. Die Verweigerung der Kundschaften für diejenigen Gesellen, die nicht ein bestimmtes Zeugnis ... über ihr ... zunftordnungsgemäßes Betragen aufweisen können, wird offenbar ebenso zu dem erwünschten Ziele von Verhütung der Handwerksmißbräuche und Unruhen führen.

8. Die Mitteilung der kurz, doch wesentlich abgefaßten Geschichten von den ... Aufständen der Tischlergesellen und der Schuhmachergesellen und der von dem fränkischen Kreise hiegegen beliebten Maßregeln an die benachbarten Reichskreise, insbesondere an den niedersächsischen (in der Erwägung, daß man auch die Tischlergesellschaft zu Hamburg oder jene die diesortigen zu ziehen getrachtet hat), dann die Einladung sämtlicher Reichskreise zu höchstnötiger Ergreifung gleicher Maßregeln ... sind wesentliche Bestandteile vorliegenden Beschlusses, den der fränkische Reichskreis in seiner Ausführung ... für unvermeidlich ansieht.

9. Man will das alles recht oft und nachdrücklich einschärfen, damit Fürsten und Stände (besonders des fränkischen Kreises) nicht nötig finden möchten, von diesen Dingen der kaiserlichen Majestät Anzeige zu machen und dem Reiche.

25

Allgemeines Reglement für die in sämtlichen Städten der kgl. preuß. Lande mit Ausschluß der Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen befindlichen Hutmachergesellen. — d.d. Berlin 31. März 1801[1]). — (Auszug.)

Erlassen „zur Abstellung der nachteiligen Mißbräuche, welche noch unter den Hutmachergesellen herrschend sind, mit Wieder-

---

[1]) Aus Ortloff, Corp. Juris Opific. S. 579 ff.

holung der im Allg. Landr. bereits enthaltenen zweckmäßigen Verordnungen, welche nur ... einiger Zusätze bedürfen".)

§ 10. Die Wanderschaft der Gesellen soll in der Regel niemals außerhalb Landes gehen.

§ 17. Kann der Geselle keine Kundschaft vorweisen, so muß er nach dem Orte seines vorigen Aufenthalts zurückgewiesen werden.

§ 31. Lohn und Kostgeld oder Beköstigung der Gesellen muß die Zunft unter Direktion der Obrigkeit bestimmen.

§ 33. Die Kur und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Gesellen ... müssen, wenn er selbst unvermögend ist, aus der Gesellenlade und in deren Ermangelung aus der Gewerkskasse bestritten werden.

§ 39. Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staates zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängnis bei Wasser und Brot das erste Mal auf drei Tage und im Wiederholungsfalle auf 14 Tage bestraft werden.

§ 40. Bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauches wird der Geselle auf 4 Wochen zum Zuchthause eingeliefert ...

§ 42. Jeder Meister, dessen Gesellen sich an den zur Arbeit bestimmten Tagen derselben entziehen, ist schuldig bei 1 bis 3 Thaler Strafe zur Gewerkskasse der Obrigkeit davon Meldung zu machen.

§ 43. Kein Wirt ... soll bei Strafe von 2—5 Thalern an den zur Arbeit bestimmten Tagen, besonders aber an Montagen einem in Arbeit stehenden Gesellen, während der gewöhnlichen Arbeitsstunden bei sich dulden, viel weniger demselben Speisen oder Getränke verabfolgen lassen.

§ 45. Ein Geselle, welcher sich in den gewöhnlichen Arbeitsstunden auf der Herberge sehen läßt, ist schon deshalb, wenn auch sonst nichts strafbares gegen ihn ausgemittelt ist, mit 24stündigem Arrest zu belegen.

§ 81. Die Gesellen machen unter sich keine Kommune oder privilegierte Gesellschaft aus.

§ 82. Sie sind nicht berechtigt eigenmächtiger Weis Versammlung zu halten.

§ 85. In allen ihren Angelegenheiten sind die Gesellen der Aufsicht der Gewerksältesten und des Beisitzers unterworfen.

§ 93. Wegen der Auflagen zur Krankenkasse der Gesellen darf keine Versammlung derselben mehr stattfinden, sondern es sollen ihre Beiträge durch Abzüge von ihrem Lohn von ihren Meistern einkassiert und dem Altmeister zugeschickt werden.

26

Bayrisches Koalitionsverbot von 1809[1]).

„Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Übereinkunft auffordern oder die Obrigkeit damit bedrohen, Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter verschiedener Meister oder Fabriken, welche wegen angeblicher Beschwerden wider die Obrigkeit oder ihren Herrn sich zur Einstellung der Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffordern oder mit solcher Verabredung drohen, sollen mit 1—6monatigem Gefängnisse oder mit körperlicher Züchtigung belegt werden."

27

Kgl. Sächsisches Mandat, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend. — d.d. Dresden, 7. Dezember 1810[2]). — (Auszug.)

In der Einleitung wird darauf hingewiesen, daß in den meisten Orten des Königreichs die schon längst verbotenen Gesellenschaften, Gesellenladen und Brüderschaften angetroffen werden können. Man habe die Absicht, das Herbergewesen der Gesellen einzuschränken, statt der bis dahin gebräuchlichen Kundschaften eine andere mit mehr Sicherheit verbundene Legitimationsweise der wandernden Diener, Gesellen und Mühlbursche einzuführen; schließlich habe man beschlossen „auch die unter den Gesellen sich noch immer in Gewohnheit erhaltenen schädlichen Handwerksmißbräuch abzustellen".

Kap. I. Die Gesellenladen usw. betreffend.

Nachdem im ersten Paragraph die noch bestehenden Gesellen-

---

[1]) Bayr. Reg.-Blatt 1809, S. 1295, T. III, § 34.

[2]) Herold, Die Rechte der Handwerker, 1835, S. 138.

organisationen, „welche bereits durch mehrere Gesetze untersagt und daher ohnedies für unerlaubt zu achten sind, cassiert und aufgelöset werden", folgen zu desto sicherer Aufrechterhaltung dieser Maßregel noch Zusätze. Es werden nämlich

a) den Dienern und Gesellen nicht nur alle auf diese Verbindungen sich beziehenden freiwilligen Zusammenkünfte verboten, sondern es sollen nunmehr auch die nach den Generalinnungsartikeln von 1780 „zum Auflegen der Beiträge zu gewissen Zeiten notwendig zu halten gewesenen Versammlungen nicht weiter gestattet sein";

b) den Altgesellen insbesondere alle diejenigen Verrichtungen, welche seither auf diese Gesellenschaften Beziehung gehabt haben, bey Vermeidung einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen, untersagt.

Die Abschnitte c) und d) verfügen die Konfiskation aller Insignien der Organisationen.

§ 2. Verbot der Nötigung zu Koalitionen!

Die Diener und Gesellen sollen sich auch aller Zunöthigungen untereinander, durch die der Erfahrung zu Folge, der bessere und gesittetere Teil derselben nicht selten zur Teilnahme an den unerlaubten Beschlüssen, Verabredungen und Handlungen der übrigen verleitet wird, enthalten. Es haben auch die Obrigkeiten den sich über solche Zudringlichkeiten bey ihnen beschwerenden Personen, bey Vermeidung eigener Verantwortung, den erforderlichen Beistand gegen die Contravenienten zu leisten. (Schutz der Arbeitswilligen!)

§ 3. Verpflichtung der Gesellen zur Führung eines gesitteten Lebenswandels.

§ 4. Anstatt der bisherigen Beiträge der einzelnen Verbindungsgenossen zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Kameraden, wie sie bis dahin auf den regelmäßigen Zusammenkünften eingefordert wurden, sollen diese Beiträge nunmehr durch die Arbeitgeber an ihren Löhnen („Wochen- und Stücklöhnen") wöchentlich abgezogen werden, ohne daß diese das Recht haben sollten, die Höhe dieser Beiträge eigenmächtig hinaufzutreiben. Eine eigene Kasse bei jeder Innung soll zur Sammlung dieser Beiträge eingerichtet, aus ihr wie vorher entsprechende Unterstützungen ausbezahlt, ihre Verwaltung aber nicht den Gesellen selbst, sondern der Innung anvertraut werden.

Verbot des blauen Montags.

Kap. IV. § 2. Das Feyern der sogenannten guten oder blauen Montage wird hiedurch nochmals untersagt.

Die Contravenienten sind bey dem ersten Übertretungsfalle mit einer Geldbuße von 6 Groschen, bey dem zweyten mit 3 Tagen Gefängnis bey Wasser und Brod, bey dem dritten mit 14 Tagen Gefängnis, einen Tag um den andern bey Wasser und Brod zu belegen.

Bey ferneren Contraventionen sollen sie zum Arrest gebracht und von den Obrigkeiten soll, nach erfolgter Instruierung der Acten, ihrer härteren Bestrafung halber an die ihnen vorgesetzten Behörden mit möglichster Beschleunigung Bericht erstattet werden.

28

a) Allgemeine (preußische) Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

§ 181. Gewerbetreibende, welche ihre Gehilfen, Gesellen, Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich miteinander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, zugleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung andere auffordern. sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

§ 182. Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern wollen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

(Diese Bestimmungen sind auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Bauten von Landstraßen und Eisenbahnen, Festungsbauten und anderen öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.)

§ 183. Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern,

Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubnis ist, sofern nach den Kriminalgesetzen keine härtere Strafe eintritt, an den Stiftern und Vorstehern mit Geldbußen bis zu 50 Talern, oder Gefängnis bis zu drei Wochen, andere übrige Teilnehmer mit Geldbußen bis zu 20 Talern oder Gefängnis bis zu 14 Tagen zu ahnden.

§ 184. Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu 20 Talern oder mit Gefängnis bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

b) Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend vom 21. Mai 1860.

§ 16. Bergwerkseigentümer oder dessen Stellvertreter, welche ihre Bergleute oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit dem Eigentümer eines anderen Bergwerks verabreden, den Bergwerksbetrieb einzustellen, oder die ihren Forderungen nicht nachgebenden Bergleute zu entlassen oder zurückzuweisen, zugleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.

§ 17. Bergleute, welche entweder die Bergwerkseigentümer, deren Stellvertreter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Bergwerkseigentümern verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden . . . u. s. w. wie unter a) §§ 183 u. 184.

29

Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen. 1861.

§ 48. Beschlüsse von Gewerbetreibenden usw. über festzuhaltende gleiche Preise und Löhne haben für die Teilnehmer derselben keine verbindliche Kraft. Darauf gerichtete Verträge

begründen kein Klagerecht. — Sind zugleich Verabredungen über physische oder moralische Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende oder Zurücktretende getroffen, so verfällt (wenn nicht das Strafgesetzbuch Anwendung findet) jeder Teilnehmer einer Strafe bis zu 300 Talern oder 8 Wochen Gefängnis.

§ 69. Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit usw. sind für die Teilnehmer nicht verbindlich.

Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Verrufserklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen diejenigen, welche solchen Verabredungen nicht beitreten wollen oder von schon getroffenen zurücktreten wollen, werden an jedem Teilnehmer mit Gefängnis bis zu 4 Wochen, an den Rädelsführern mit Gefängnis bis zu 8 Wochen bestraft, wenn nicht etwa gar der Tatbestand eines dem Strafgesetzbuch unterstehenden Vergehens vorliegt.

30

Reichsgewerbeordnung.

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153. Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärungen bestimmt oder zu bestimmen sucht, an solchen Verabredungen (152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Druck der
Union Deutsche Verlagsgesellschaft
in Stuttgart